

Gleichstellung von Regenbogenfamilien : Handlungserfordernisse und Lösungsansätze in Deutschland sowie Einblicke in andere europäische Staaten

Lange, Katrin

2022

<https://doi.org/10.25595/2251>

Veröffentlichungsversion / published version
Working Paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lange, Katrin: *Gleichstellung von Regenbogenfamilien : Handlungserfordernisse und Lösungsansätze in Deutschland sowie Einblicke in andere europäische Staaten*. ISS e.V. - Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa, 2022. DOI: <https://doi.org/10.25595/2251>.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en>

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de



**Beobachtungsstelle für
gesellschaftspolitische
Entwicklungen in Europa**

Gleichstellung von Regenbogenfamilien

Handlungserfordernisse und Lösungsansätze
in Deutschland sowie Einblicke in andere
europäische Staaten

Katrin Lange

September 2022

Abstract

Regenbogenfamilien haben in den vergangenen Jahren in Deutschland wie auch in anderen europäischen Staaten an Bedeutung gewonnen. Dies geht einher mit gesellschaftlichen Wandlungsprozessen, wegweisenden juristischen Urteilen verschiedener nationaler und europäischer Gerichte und dem verstärkten politischen Bemühen, Regenbogenfamilien zu ermöglichen und gegenüber anderen Familienformen gleichzustellen. Nichtsdestotrotz gibt es weiterhin politische und rechtliche Handlungs- und Regelungsbedarfe, um ihre Gleichstellung, insbesondere die der queeren Elternteile gegenüber heterosexuellen Eltern, weiter voranzubringen.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen und diversen Problemlagen von queeren Eltern in Bezug auf ihre leiblichen und angenommenen Kinder identifiziert dieses Arbeitspapier notwendige weitere Schritte für die Gleichstellung von Regenbogenfamilien in Deutschland. Hierzu wurden insbesondere Forderungen von zivilgesellschaftlichen Organisationen und politischen Parteien sowie Handlungsempfehlungen von Expert*innen aus Deutschland der vergangenen fünf Jahre zusammengetragen und systematisch aufbereitet. Diese können Lösungsansätze bei der Gleichstellung von Regenbogenfamilien in Deutschland sein.

Die Gleichstellung von Regenbogenfamilien wird nicht nur national, sondern europaweit diskutiert und vorangebracht. Deshalb ist es ein weiteres Ziel des Arbeitspapiers, Vorhaben und bereits umgesetzte Maßnahmen der Europäischen Union, des Europarats und vor allem der Regierungen der europäischen Mitgliedstaaten vorzustellen. Diese können ebenfalls als Lösungsansätze in Betracht gezogen werden.

Thematisch beschäftigt sich das Arbeitspapier mit rechtlicher und sozialer Elternschaft, mit Adoptionsrechten, mit der rechtlichen Ermöglichung von Mehrelternschaft, mit der Nutzung assistierter Reproduktion und ihren rechtlichen Folgen für Elternschaft, mit Forschungs- und Beratungsbedarfen bei Regenbogenfamilien sowie mit der Notwendigkeit, vergangenes Unrecht, welches Elternschaft erschwerte, wenn nicht sogar verhinderte, aufzuarbeiten, wiedergutzumachen und zu entschädigen.

Dieses Arbeitspapier ist Teil einer Veröffentlichungsreihe der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa zur Gleichstellung von LGBTIQ*-Personen in Deutschland und Europa. Die Arbeit der Beobachtungsstelle soll einen Beitrag zur inhaltlichen Vorbereitung für die Erstellung eines Nationalen Aktionsplans zu den Rechten von LGBTIQ*-Personen in Deutschland leisten. Die Forderung nach einem Nationalen Aktionsplan in Deutschland als ein wichtiges politisches Instrument für die Gleichstellung von LGBTIQ*-Personen wurde seit einigen Jahren von politischen und zivilgesellschaftlichen Akteuren wiederholt vorgebracht. Seine Erstellung sowie weitere Maßnahmen zur Gleichstellung von Regenbogenfamilien wurden nun als wichtige queerpolitische Vorhaben der Bundesregierung unter Olaf Scholz in den Koalitionsvertrag 2021–2025 aufgenommen.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	I
Tabellenverzeichnis	III
1 Einleitung	1
2 Hintergrund: Regenbogenfamilien	5
3 Übersicht: Problemlagen von Regenbogenfamilien	18
4 Forschungsfeld zu Regenbogenfamilien erweitern und differenzieren	20
5 Automatische Anerkennung als Elternteil statt Stiefkindadoption	25
6 Trans* und inter* Eltern rechtlich anerkennen	37
7 Inanspruchnahme assistierter Reproduktion regeln	48
8 Anerkennung rechtlicher Elternschaft bei assistierter Reproduktion	63
9 Mehrelternschaft rechtlich ermöglichen	70
10 Gemeinsame Adoption für unverheiratete gleichgeschlechtliche Paare ermöglichen	76
11 Unrecht wiedergutmachen und entschädigen	84
12 Beratungsangebote verbessern und erweitern	89
13 Zusammenfassende Übersicht der Kapitel 4 bis 12	94
14 Fazit	104
15 Ausblick: Vorhaben der Bundesregierung unter Olaf Scholz (2021–2025)	107
16 Literaturverzeichnis	109
Anhang: Forderungen aus Deutschland im Wortlaut	120
Aktuelle Publikationen	153
Impressum	154

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Rainbow Index 2021 in der Familien-Kategorie	12
Tabelle 2: Meilensteine zur Gleichstellung von Regenbogenfamilien in Deutschland	14
Tabelle 3: Zusammenfassende Übersicht Kapitel 4	20
Tabelle 4: Zusammenfassende Übersicht Kapitel 5	25
Tabelle 5: Automatische rechtliche Anerkennung des nicht-gebärenden Elternteils	31
Tabelle 6: Zusammenfassende Übersicht Kapitel 6	37
Tabelle 7: Anerkennung von inter* und trans* Eltern	44
Tabelle 8: Zusammenfassende Übersicht Kapitel 7	48
Tabelle 9: Inanspruchnahme assistierter Reproduktion	54
Tabelle 10: Zusammenfassende Übersicht Kapitel 8	63
Tabelle 11: Anerkennung rechtlicher Elternschaft bei assistierter Reproduktion	66
Tabelle 12: Zusammenfassende Übersicht Kapitel 9	70
Tabelle 13: Zusammenfassende Übersicht Kapitel 10	76
Tabelle 14: Gemeinsame Adoption unverheirateter gleichgeschlechtlicher Paare	80
Tabelle 15: Zusammenfassende Übersicht Kapitel 11	84
Tabelle 16: Zusammenfassende Übersicht Kapitel 12	89
Tabelle 17: Zusammenfassende Übersicht der Kapitel 4 bis 12	94

1 Einleitung

Regenbogenfamilien sind definiert als Familien, in denen Kinder mit mindestens einem queeren Elternteil leben. Sie umfassen deshalb eine Vielzahl unterschiedlicher Familienformen. In den vergangenen Jahren haben sie in Deutschland wie auch in anderen europäischen Staaten an Bedeutung gewonnen. Dies geht einher mit gesellschaftlichen Wandlungsprozessen, wegweisenden juristischen Urteilen verschiedener nationaler und europäischer Gerichte und dem verstärkten politischen Bemühen, Regenbogenfamilien zu ermöglichen und gegenüber anderen Familienformen gleichzustellen ([Kapitel 2](#)). Nichtsdestotrotz gibt es weiterhin politische und rechtliche Handlungs- und Regelungsbedarfe, um ihre Gleichstellung voranzubringen.

Definition: LGBTIQ*

LGBTIQ* ist eine Abkürzung für die Begriffe lesbisch, schwul (im Englischen „gay“), bisexuell, trans*, inter* und queer und damit eine Abkürzung für sexuelle Orientierungen¹ und geschlechtliche Identitäten². Trans* bezeichnet Personen, die sich nicht oder nicht nur dem Geschlecht zugehörig fühlen, das ihnen bei Geburt zugewiesen wurde.³ Inter* bezeichnet Personen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale⁴. Queer ist ein Sammelbegriff für alle nicht-heteronormativen⁵ und nicht-cisgeschlechtlichen Lebensweisen und Identitäten und steht an dieser Stelle stellvertretend für diese.⁶ Das Sternchen * steht für die Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Verortungen sowie für die „Prozesshaftigkeit und Unabgeschlossenheit von geschlechtlichen Positionierungen“ (Füty 2019: 17 zit. nach Dionisius 2020: 78).⁷

¹ **Sexuelle Orientierung** ist „die Fähigkeit eines Menschen, sich emotional und sexuell intensiv zu Personen desselben oder eines anderen Geschlechts (gender) oder mehr als einen Geschlechts (gender) hingezogen zu fühlen und vertraute und sexuelle Beziehungen mit ihnen zu führen“ (HES 2008: 13; Präambel).

² **Geschlechtliche Identität** ist „das tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht (gender), das mit dem Geschlecht (sex), das der betroffene Mensch bei seiner Geburt zugewiesen wurde, übereinstimmt oder nicht übereinstimmt; [...]“ (HES 2008: 13; Präambel).

³ Ausführliche Definition zu trans* im [Kapitel 6.1.1](#).

⁴ **Geschlechtsmerkmale** sind „physische Eigenschaften eines Menschen bezüglich des Geschlechts, einschließlich Genitalien und anderer Teile der geschlechtlichen und reproduktiven Anatomie, Chromosomen, Hormone und der in der Pubertät sich herausbildenden sekundären körperlichen Merkmale“ (HES 2020: 12; Präambel).

Ausführliche Definition zu inter* im [Kapitel 6.1.2](#).

⁵ **Heteronormativität** bezeichnet „[...] die Normen der Heterosexualität und Zweigeschlechtlichkeit und fasst diese als gesellschaftliches Machtverhältnis [...]. Cisheteronormativität ist Teil des heteronormativen Machtverhältnisses und bezeichnet die Norm, sich diesseits des bei Geburt zugewiesenen Geschlechts zu verorten“ (Dionisius 2020: 78).

„**Cis**“ (lat.) bedeutet „diesseits“ und bezeichnet im Kontext des Begriffs „cisgeschlechtlich“ Personen, deren geschlechtliche Verortung mit dem Geschlecht übereinstimmt, das ihnen bei Geburt zugewiesen wurde“ (Dionisius 2020: 80).

⁶ Beispielsweise für **nicht-binäre Personen**: „Nichtbinär ist [...] ein Überbegriff für alle Geschlechter, die nicht rein männlich oder rein weiblich sind. [...] Ausschlaggebend für die Identität als nichtbinär ist aber nur das eigene Empfinden.“ (Queerulant_in 2019: 37)

⁷ Sollten im nachfolgenden Text Schreibweisen von LGBTIQ*, trans*, inter* und nicht-binär abweichen, dann wurde diese jeweils abweichende Schreibweise vom Ursprungstext übernommen und kontextabhängig verwendet.

Ziel des Arbeitspapiers ist es, notwendige weitere Schritte für die Gleichstellung von Regenbogenfamilien in Deutschland zu identifizieren. Hierzu wurden insbesondere Forderungen von zivilgesellschaftlichen Organisationen und politischen Parteien sowie Handlungsempfehlungen von Expert*innen aus Deutschland der vergangenen fünf Jahre zusammengetragen und systematisch aufbereitet. Diese können Lösungsansätze für identifizierte Problemlagen und Handlungserfordernisse bei der Gleichstellung von Regenbogenfamilien in Deutschland sein.

Die vollständige rechtliche Anerkennung und Gleichstellung von Regenbogenfamilien wird jedoch nicht nur national, sondern europaweit diskutiert und vorangebracht. Deshalb ist es ein weiteres Ziel des Arbeitspapiers, Vorhaben und bereits umgesetzte Maßnahmen der Europäischen Union, des Europarats und der Regierungen der europäischen Mitgliedstaaten vorzustellen. Vor dem Hintergrund identifizierter Handlungserfordernisse in Deutschland können diese ebenfalls als Lösungsansätze in Betracht gezogen werden.

Dieses Arbeitspapier ist Teil einer Veröffentlichungsreihe der **Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa** zur Gleichstellung von LGBTIQ*-Personen in Deutschland und Europa.⁸ Die Arbeit der Beobachtungsstelle soll einen Beitrag zur inhaltlichen Vorbereitung für die Erstellung eines **Nationalen Aktionsplans zu den Rechten von LGBTIQ*-Personen in Deutschland** leisten. Nationale Aktionspläne gelten neben gesetzlichen Bestimmungen als wichtige Maßnahme zur Sicherung der Rechte und Chancen von LGBTIQ*-Personen und -Familien (ausführlich Wittenius 2022), explizit auch, um sie vor Gewalt und Hass zu schützen (ausführlich Molter 2022). Eine Vielzahl der EU-Mitgliedstaaten hat bereits Nationale Aktionspläne.⁹ Zudem hat die Europäische Kommission im Rahmen ihrer erstmaligen LGBTIQ-Gleichstellungsstrategie 2020–2025 die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, einen Nationalen Aktionsplan zu erstellen und unterstützt diese dabei ([Kapitel 2.1.3](#)). Die Forderung nach einem Nationalen Aktionsplan in Deutschland wurde seit einigen Jahren von politischen und zivilgesellschaftlichen Akteuren wiederholt vorgebracht.¹⁰ Seine Erstellung sowie weitere Maßnahmen zur Gleichstellung von Regenbogenfamilien wurden nun als wichtige queerpolitische Vorhaben der Bundesregierung unter Olaf Scholz in den Koalitionsvertrag 2021–2025 aufgenommen ([Kapitel 15](#)): „Um Queerfeindlichkeit entgegenzuwirken, erarbeiten wir einen ressortübergreifenden Nationalen Aktionsplan für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt und setzen ihn finanziell unterlegt um. [...] Regenbogenfamilien werden wir in der Familienpolitik stärker verankern“ (SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/FDP 2021: 119).¹¹

⁸ Alle Veröffentlichungen der Beobachtungsstelle zur Gleichstellung und den Rechten von LGBTIQ*-Personen siehe Webseite: <http://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/schwerpunkthemen/gleichstellung>

⁹ Dieses Arbeitspapier geht auf einzelne Nationale Aktionspläne ein. Zur Übersicht Nationaler Aktionspläne in der Europäischen Union sowie zur Erstellung Nationaler Aktionspläne zur Gleichstellung von LGBTIQ*-Personen siehe [Fußnote 8](#).

¹⁰ Auf der regionalen Ebene (Bundesländer) existieren Aktionspläne in Deutschland: <https://www.lsvd.de/de/ct/424-Welche-Bundeslaender-haben-Aktionsplaene-gegen-LSBTI-Feindlichkeit>. Diese werden jedoch in diesem Arbeitspapier nicht berücksichtigt.

¹¹ Da der Koalitionsvertrag der Regierung unter Olaf Scholz nach der inhaltlichen Fertigstellung des Arbeitspapiers veröffentlicht wurde, werden die darin vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen eines Nationalen Aktionsplans und der weiteren einzelnen Maßnahmen zum Thema Regenbogenfamilien überwiegend in Form eines Ausblicks in [Kapitel 15](#) behandelt.

Im Arbeitspapier wird einleitend im [Kapitel 2](#) Hintergrundwissen zu Regenbogenfamilien beschrieben. Anschließend an eine kurze soziologische Betrachtung des Familienbegriffs und einer Verortung von Regenbogenfamilien werden eine Reihe politischer und rechtlicher Instrumente, die auf internationaler und europäischer Ebene bereits existieren und auch für den Schutz vor Diskriminierung von Regenbogenfamilien von Bedeutung sind, kurz vorgestellt. Ergänzend werden auf nationaler Ebene Meilensteine zur Gleichstellung von Regenbogenfamilien in Deutschland erläutert sowie Daten zu ihrer statistischen Erfassung präsentiert.

Kern des Arbeitspapiers sind identifizierte politische Handlungserfordernisse für die weitere Gleichstellung von Regenbogenfamilien in Deutschland. Im [Kapitel 3](#) werden zunächst die vielfältigen und diversen Problemlagen von lesbischen, schwulen, inter*, trans* und queeren Eltern in Bezug auf ihre leiblichen und angenommenen Kinder übersichtlich dargestellt. In den nachfolgenden **Kapiteln 4 bis 12** werden diese Problemlagen thematisch vertieft, beispielsweise zu rechtlicher und sozialer Elternschaft, zu Adoptionsrechten, zu Mehrelternschaft oder zur Nutzung assistierter Reproduktion, aber auch zu Forschung und Beratung.

Diese sieben Vertiefungskapitel sind gleichermaßen aufgebaut: Zunächst wird, bezogen auf das jeweilige Thema eine oder mehrere Problemlagen und Handlungserfordernisse einleitend identifiziert. Nachfolgend werden dazugehörige Forderungen verschiedener Akteure zusammenfassend vorgestellt. Diese können auch Lösungsansätze für identifizierte Problemlagen und Handlungserfordernisse bei der Gleichstellung von Regenbogenfamilien in Deutschland sein. Alle im Rahmen des Arbeitspapiers recherchierten Forderungen zur Gleichstellung von Regenbogenfamilien in Deutschland sind im [Anhang](#) im Wortlaut aufgelistet. Berücksichtigt wurden hierbei vier verschiedene Akteurskreise:

1. **Zivilgesellschaftliche Organisationen** wie Bundesverband Trans*, Lesben- und Schwulenverband, Deutscher Juristinnenbund. Bei diesen wurden Programme der Organisationen, allgemeine Forderungspapiere oder konkrete Stellungnahmen zu Referenten- oder Gesetzesentwürfen der 19. Legislaturperiode berücksichtigt.
2. **Politische Parteien** wie Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE, Freie Demokratische Partei und Sozialdemokratische Partei Deutschlands. Hier wurden unter anderem Wahlprogramme zur Bundestagswahl 2021 sowie relevante Anträge oder Gesetzesentwürfe der Bundestagsfraktionen der 19. Legislaturperiode zum Thema einbezogen.
3. **Bundesländer:** Hier wurde ein relevanter Antrag des Bundeslands Berlin berücksichtigt, der von den Bundesländern Hamburg und Thüringen unterstützt wurde.
4. **Weitere Akteure** wie beispielsweise die Sachverständigenkommission des Neunten Familienberichts der Bundesregierung, der Arbeitskreis Abstammungsrechts, aber auch weitere wissenschaftliche oder auch medizinische und juristische Akteure. Allen Akteuren ist trotz ihrer Vielfalt gemein, dass sie politisch unabhängig sind, auch wenn sie von der Bundesregierung oder von Bundesministerien ihren Arbeitsauftrag erhalten haben. Hier wurden themenrelevante Gutachten, Forschungsarbeiten, Stellungnahmen einbezogen.

Anschließend an die Zusammenfassung der verschiedenen Forderungen wird ein Überblick zum Thema in Europa sowie Einblicke in andere europäische Staaten gegeben. Dabei wird zum einen geltendes Recht berücksichtigt sowie, wenn vorhanden, Vorhaben in nationalen LGBTIQ*-Aktionsplänen oder weitere Regierungsvorhaben zu Regenbogenfamilien. Vor dem Hintergrund der identifizierten Problemlagen, Handlungserfordernisse und Forderungen in Deutschland können diese Einblicke ebenfalls Lösungsansätze für die Gleichstellung von Regenbogenfamilien in Deutschland sein.

Im [Kapitel 13](#) werden die **Kapitel 4 bis 12** abschließend zusammengefasst. In einem Fazit werden die im Arbeitspapier identifizierten Regelungs- und Handlungsbedarfe für die Gleichstellung von Regenbogenfamilien in Deutschland strukturiert ([Kapitel 14](#)). Für die politische Umsetzung wird ein zweigeteilter Vorschlag gemacht, der zum einen die verschiedenen gesetzlichen Änderungsbedarfe im Blick hat ([Kapitel 14.1](#)) und zum anderen parallel diese Rechtsänderungen und -erweiterungen sowie weitere nicht gesetzgeberische Maßnahmen angesichts der Vielzahl an Themenfeldern und zuständigen Bundesressorts in Form eines Nationalen Aktionsplans begleitet ([Kapitel 14.2](#)).

Der Ausblick ([Kapitel 15](#)) widmet sich den im Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten festgelegten Vorhaben der Bundesregierung zur Gleichstellung von Regenbogenfamilien.

2 Hintergrund: Regenbogenfamilien

„Das Besondere bei Regenbogenfamilien ist, dass häufig ein Auseinanderfallen der unterschiedlichen Formen von Elternschaft stattfindet, wodurch sich im Alltag viele Probleme ergeben. [...] Eltern, die weder biologisch verwandt noch rechtlich anerkannt sind, sind rechtlich benachteiligt.“ (BVT* 2021: 11)

Familie unterliegt zeitlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen und Wandlungsprozessen (ausführlich Sagert 2021: 20f.). Als soziales Phänomen steht sie „in Wechselwirkung mit gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und normativen Leitbildern“ (ebd.: 25). Gesellschaftliche Wandlungsprozesse wie die Pluralisierung von Lebensformen, Individualisierung, die Veränderung der Geschlechterverhältnisse, aber auch die fortschreitende Entwicklung von Technologien sowie die Digitalisierung und ihre Auswirkungen auf die Menschen und ihre familiären und sozialen Beziehungen wirken sich auf das Verständnis von Familie und gelebter Elternschaft aus und damit auch auf die Vielfalt von Familienformen. Während die heterosexuelle Kernfamilie (Vater, Mutter, Kind(er)) im 20. Jahrhundert als wichtigste Familienform galt und bis heute weiterhin ein gesellschaftliches Leitbild darstellt, haben Regenbogenfamilien und andere Familienformen an Bedeutung gewonnen (ebd. 25f.).

Definition: Regenbogenfamilien

Regenbogenfamilien werden definiert als Familien, in denen Kinder mit mindestens einem LGBTIQ*-Elternteil leben: „Das können Patchworkfamilien mit Kindern aus einer früheren heterosexuellen Beziehung sein, lesbische oder schwule Paare, die sich gemeinsam für Kinder entscheiden, trans- oder intergeschlechtliche Eltern, die in unterschiedlichsten Konstellationen für Kinder Verantwortung tragen. Regenbogenfamilien sind Familien mit leiblichen, Adoptiv- oder Pflegekindern, mit einem, zwei, drei oder [...] [mehreren] Elternteilen.“¹²

Es wird deutlich, dass es sich bei Regenbogenfamilien um keine einheitliche Familienform handelt, sondern der Begriff verschiedene Familienformen umfasst. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Einbettung und gesellschaftlichen Akzeptanz auch mit der Folge, dass es zu „Hierarchisierungen in der Anerkennung und zu ungleichen Möglichkeiten der Realisierung von Elternschaft auch innerhalb nichtheteronormativer Lebensweisen kommt“ (Riegel 2021: 91; vgl. beispielsweise die unterschiedlichen Problemlagen von lesbischen Zwei-Mütter-Familien und trans* Eltern, wie in diesem Arbeitspapier nachfolgend noch deutlich wird).

Da Elternschaft in Regenbogenfamilien nicht zwangsläufig durch biologische Faktoren begründet sein muss und gebärende trans* Männer, zeugungsfähige trans* Frauen oder mehr als zwei Eltern Teil davon sein können, irritiert ihr bloßes Dasein gesellschaftlich weit verbreitete

¹² Glossar des Regenbogenportals des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zu Regenbogenfamilien: https://www.regenbogenportal.de/glossar?tx_dpnglossary_glossary%5Baction%5D=show&tx_dpnglossary_glossary%5Bcontroller%5D=Term&tx_dpnglossary_glossary%5Bterm%5D=28&cHash=dc85fcab881f9a7b25fb051f0811b1e6#c28

Vorstellungen von einer angenommenen Normalität und zugeschriebenen traditionellen, binären Geschlechterrollen (u. a. ausführlich Krüger-Kirn/Tichy 2021; Peukert et al. 2020; Riegel 2021). Mehr noch, die gesellschaftliche, politische und rechtliche Ermöglichung von Regenbogenfamilien in Europa ([Kapitel 2.1](#)) und Deutschland ([Kapitel 2.2](#)) wird in Teilen der Gesellschaft als Angriff auf eine vermeintliche „natürliche Ordnung“ in Form einer binären Geschlechterordnung von „Frauen“ und „Männern“ sowie einer heterosexuellen Kernfamilie betrachtet.

Dies führte in den vergangenen zehn Jahren europaweit zu einer Mobilisierung vieler Menschen in der sogenannten **Anti-Gender-Bewegung**, in der rechtspopulistische, ultrakonservative und/oder christlich-fundamentalistische Bewegungen die Ängste und Wut der Menschen für ihre Zwecke instrumentalisieren (Wittenius 2021). So waren gleichstellungspolitische Errungenschaften für Regenbogenfamilien dabei oft auch immer wieder Auslöser von Massenprotesten und gehen einher mit emotional aufgeladenen Diskussionen um Adoptionsrechte, Leihelternschaft, Reproduktionsmedizin und dem Zugang zu dieser für LGBTIQ*-Personen und -Paare.

2.1 Europa

Auf internationaler und europäischer Ebene existieren politische und rechtliche Instrumente, die auch für den Schutz vor Diskriminierung von Regenbogenfamilien von Bedeutung sind und im Folgenden kurz vorgestellt werden:

2.1.1 Yogyakarta-Prinzipien

Auf der **internationalen Ebene** haben Menschenrechtsexpert*innen 2007 die sogenannten **Yogyakarta-Prinzipien** erarbeitet, die die bestehenden internationalen Menschenrechtsabkommen bezüglich sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität anhand von 29 Prinzipien auslegen und spezifizieren. Sie sind zwar nicht rechtsverbindlich, können aber bei der Auslegung verbindlicher menschenrechtlicher Normen Berücksichtigung finden. 2017 erfolgte eine Ergänzung um neun weitere Prinzipien sowie ihre Präzisierung in Bezug auf Geschlechtsausdruck¹³ und Geschlechtsmerkmale¹⁴ („Yogyakarta-Prinzipien plus 10“). Die insgesamt 38 Prinzipien werden als erste systematische Gesamtschau auf die Gewährleistung der Menschenrechte für LGBTI-Menschen angesehen (HES 2020: 8; HES 2008: 7).

Prinzip 24 beinhaltet das Recht auf Gründung einer Familie. Im Kern geht es darum, sicherzustellen, dass Staaten ihre Verantwortung gegenüber den „unterschiedlichsten Formen von Familien, [...] darunter auch solche Formen, die nicht auf direkte Abstammung oder eine Ehe zurückgehen“ (HES 2008: 33; Punkt B), anerkennen. „Dies gilt auch für den Zugang zu Adoption und medizinisch unterstützter Fortpflanzung (einschließlich Samenspenden)“ (ebd.: Punkt A; [Kapitel 10](#) und [7](#)). Dies tun die Staaten, indem sie „alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Familien aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität eines ihrer Mitglieder diskriminiert werden“ (ebd.: Punkt B). Das Kindeswohl hat dabei oberste Priorität (ebd.: Punkt C).

2017 wurde das Prinzip 24 um vier weitere Punkte ergänzt: Darunter fällt die Maßnahme „Kindern bei der Geburt Geburtsurkunden ausstellen, die die selbstdefinierte Geschlechtsidentität der Eltern wiedergeben“ (HES 2020: 38; Punkt I; [Kapitel 6](#)). Die anderen drei Punkte beschäftigen sich mit dem Schutz von Kindern in Regenbogenfamilien gegenüber möglichen Diskriminierungen (ebd.; Punkt H) sowie mit dem Zugang zu Methoden zur Erhaltung der Fruchtbarkeit (ebd.; Punkt J; [Kapitel 7](#)) und Leihelternschaft (ebd.; Punkt K; [Kapitel 7](#) und [8](#)).

¹³ Unter **Geschlechtsausdruck** wird die „Darstellung der Geschlechtlichkeit eines Menschen im physischen Erscheinungsbild – einschließlich Kleidung, Frisur, Modeaccessoires und Kosmetik – sowie mittels Eigenarten, Sprechweise, Verhaltensmuster, Namen und Anrede“ (HES 2020: 12; Präambel) verstanden, die „mit der geschlechtlichen Identität eines Menschen übereinstimmen kann, aber nicht notwendigerweise muss“ (ebd.). Geschlechtsausdruck ist Teil der Definition von Geschlechtsidentität.

¹⁴ Definition siehe [Fußnote 4](#).

2.1.2 Europarat

Ein rechtsverbindliches Instrument auf **europäischer Ebene** ist die seit 1953 geltende **Europäische Menschenrechtskonvention des Europarats** (EMRK)¹⁵. Neben dem allgemeinen Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK)¹⁶ enthält Artikel 8 ein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und Artikel 12 ein Recht darauf, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. Unter diese Schutzbereiche fallen in der jüngsten Rechtsprechung zu sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität auch gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und Regenbogenfamilien (ausführlich LSVD o. J.). Insbesondere hat der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** (EGMR) gestützt auf die Europäische Menschenrechtskonvention des Europarats „einen zwar nicht lückenlosen, aber thematisch relativ breiten menschenrechtlichen Schutz für LGBTQ*-Menschen“¹⁷ etabliert, auf den diese sich berufen können“ (SKMR 2021: 2).¹⁸

Ein weiteres politisches Instrument des Europarats ist die im März 2010 einstimmig angenommene **Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Ministerkomitees des Europarats über Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität**¹⁹. Als erstes internationales Instrument zu diesem Thema, ist die Empfehlung weltweit ein Meilenstein im Kampf für LGBT-Rechte und Grundlage für die Arbeit zu Fragen der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität in ganz Europa. **Kapitel IV** enthält insgesamt elf Punkte zum Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. In Bezug auf Regenbogenfamilien sind davon die folgenden drei Punkte zu elterlicher Sorge oder die Pflegschaft eines Kindes (Punkt 26)²⁰, zur Adoption eines Kindes durch einzelne Personen (Punkt 27)²¹ und zu künstlicher Befruchtung bei alleinstehenden Frauen (Punkt 28; **Kapitel 7**) von besonderer Bedeutung.

¹⁵ https://www.echr.coe.int/documents/convention_deu.pdf

¹⁶ Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität werden zwar nicht explizit genannt, fallen aber gemäß ständiger Rechtsprechung unter das Diskriminierungsverbot.

¹⁷ Zum Schutz von inter* Menschen gibt es bis heute keine Rechtsprechung (SKMR 2021: 2).

¹⁸ Siehe insbesondere auch die Informationsblätter „Geschlechtsidentität“, „Sexuelle Orientierung“, „Elternrechte“ oder „Fortpflanzungsrechte“ zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte: <https://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=press/factsheets/german> beziehungsweise <https://www.coe.int/de/web/impact-convention-human-rights/right-to-family-life>

¹⁹ https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016804c2c2f

²⁰ Im Erläuterungstext zur Empfehlung CM/Rec(2010)5 (CM(2010)4 add3 rev2) lautet es im Punkt 26 ergänzend „[...] elterliche Verantwortung oder Vormundschaft, i.e. Betreuung und Schutz, Bildung, Aufrechterhaltung persönlicher Beziehungen, Wohnort des Kindes, Verwaltung des Vermögens des Kindes, gesetzliche Vertretung [...]“: <https://rm.coe.int/native/09000016804e4b58>

²¹ Dieses Thema wird in diesem Arbeitspapier nicht behandelt. Zur gemeinsamen Adoption siehe **Kapitel 10**.

2.1.3 Europäische Union

Auf **Ebene der Europäischen Union** ist rechtlich die **Charta der Grundrechte der Europäischen Union**²² für Regenbogenfamilien von Bedeutung. Artikel 21 enthält ein allgemeines Diskriminierungsverbot in Bezug auf die sexuelle Ausrichtung (Anlehnung an Art. 14 EMRK). Artikel 7 Achtung des Privat- und Familienlebens entspricht Artikel 8 EMRK und Artikel 9, das Recht eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, entspricht Artikel 14 EMRK.

Vor dem Hintergrund der sich verschärfenden politischen Situation in Bezug auf LGBTIQ-Rechte in einigen EU-Mitgliedstaaten haben die europäischen Institutionen deutlich gemacht, dass die Europäische Union die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen in allen Politikbereichen fördern wird.²³ Unter dem Titel „Union der Gleichheit“ hat die Europäische Kommission 2020 erstmalig eine **Strategie zur Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020–2025** verabschiedet (EU KOM 2020). Diese zielt darauf, die Rechte von LGBTIQ-Personen zu stärken und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, wie mit dem Europarat, zu fördern sowie die Mitgliedstaaten besser zu vernetzen. Trotz der rechtlichen Unverbindlichkeit hat die Verabschiedung einer Strategie Signalfunktion und erhöht den politischen Druck auf die Mitgliedstaaten in diesem Bereich aktiv zu werden.

Die Strategie basiert auf vier Hauptsäulen,²⁴ in denen der „Aufbau von Gesellschaften, die LGBTIQ einschließen“, eine Säule darstellt, worunter auch der Aktionsbereich „Verbesserung des rechtlichen Schutzes für Regenbogenfamilien in grenzüberschreitenden Situationen“ fällt (ebd.: 17f.). So gibt es immer wieder Probleme, wenn Regenbogenfamilien die Binnengrenzen der Europäischen Union überschreiten, da aufgrund der nationalen Unterschiede im Familienrecht oder der fehlenden Anerkennung von trans*, nicht-binären und inter* Personen familiäre Verbindungen nicht anerkannt werden. Zur Umsetzung werden in der Strategie die folgenden **Schlüsselmaßnahmen der Europäischen Kommission** formuliert:

- Überprüfung der Leitlinien für die Freizügigkeit von 2009 im Jahr 2022, um die Vielfalt der Familien widerzuspiegeln und dazu beizutragen, allen Familien einschließlich der Regenbogenfamilien die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;
- Vorlegen einer horizontalen Rechtsetzungsinitiative zur gegenseitigen Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten;
- Prüfung möglicher Maßnahmen zur Unterstützung der gegenseitigen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zwischen den Mitgliedstaaten;
- Bereitstellung von Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere im Rahmen des Programms „Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“.

²² Charta der Grundrechte der Europäischen Union – GRC – vom 7. Dezember 2000, ABl.EU vom 30.3.2010, C 83/389.

²³ Beispielsweise: Rede zur Lage der Union 2020 von Kommissionspräsidentin von der Leyen, https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/soteu_2020_de.pdf; Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2019 zur öffentlichen Diskriminierung von und Hetze gegen LGBTI-Personen sowie zu LGBTI-freien Zonen, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2019-0101_DE.html.

²⁴ Die anderen drei Hauptsäulen sind: Bekämpfung der Diskriminierung von LGBTIQ-Personen, Gewährleistung der Sicherheit von LGBTIQ-Personen und Führungsrolle bei der Forderung nach der Gleichstellung von LGBTIQ in der ganzen Welt.

Zudem hält die Kommission folgende **Unterstützungsmaßnahmen für die Mitgliedstaaten** fest:

- Einführung zugänglicher Rechtsvorschriften und Verfahren zur rechtlichen Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit;
- Verbesserung der Einbeziehung von trans*, nicht-binären und inter* Personen bei den einschlägigen Unterlagen, Anträgen, Erhebungen und Prozessen;
- Strikte Anwendung des Rechts auf Freizügigkeit und der Rechtsvorschriften der Europäischen Union zum Familienrecht (ebd.: 21).

Zur Umsetzung der Strategie werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, **Nationale Aktionspläne zur Gleichstellung von LGBTIQ-Personen** zu entwickeln (ebd. 26). Ziel Nationaler Aktionspläne soll es sein, „den Schutz von LGBTIQ vor Diskriminierung zu verstärken, die Umsetzung der in dieser Strategie festgelegten Ziele und Aktionen auf nationaler Ebene sicherzustellen und diese durch Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von LGBTIQ in den Zuständigkeitsbereichen der Mitgliedstaaten zu ergänzen“ (ebd.). Um die EU-Mitgliedstaaten diesbezüglich zu unterstützen und zu überwachen, hat die Kommission im Rahmen der Hochrangigen Gruppe für Nichtdiskriminierung, Gleichstellung und Vielfalt 2021 eine Untergruppe für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen eingesetzt (ebd.).

Mit der 2007 gegründeten **Agentur für Grundrechte der Europäischen Union** (FRA) steht EU-Institutionen und den Regierungen der EU-Mitgliedstaaten durch die laufende Zusammenarbeit stets unabhängige fachliche Beratung und Analysen zum Thema Grundrechte zur Verfügung. 2012 führte die Agentur für Grundrechte der Europäischen Union eine **erste EU-weite Erhebung zu LGBT** durch, die 2019 mit einer zweiten Erhebung fortgeführt und erweitert wurde. Insgesamt wurden 2019 fast 140.000 Personen aus 30 Staaten befragt, darunter erstmals auch inter* Personen und Personen im Alter zwischen 15 und 17 Jahren.²⁵ Damit handelt es sich um die größte jemals in der LGBTI-Gemeinschaft durchgeführte Erhebung und „die weltweit umfangreichste Sammlung empirischer Daten zu Diskriminierung“ (FRA 2020b: 3).

Die meisten Regenbogenfamilien (hier: „raising children with a partner“) leben der Studie zufolge in Dänemark, Irland, den Niederlanden und Schweden (FRA 2020a: 30). Von den befragten Personen gaben 14 Prozent an, mindestens ein Kind großzuziehen. Davon waren 15 Prozent lesbische Paare, drei Prozent schwule Paare, 17 Prozent bisexuelle Frauen, 29 Prozent bisexuelle Männer, 17 Prozent trans* und 14 Prozent inter* Personen. 66 Prozent der Eltern sind auch beide die rechtlichen Eltern ihres Kindes beziehungsweise ihrer Kinder, darunter 48 Prozent lesbische und 35 Prozent schwule Paare (ebd.).

²⁵ Die Erhebung wurde zwischen Mai und Juli 2019 in den 27 EU-Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich, Nordmazedonien und Serbien durchgeführt. Von den insgesamt 139.799 Befragten kamen 137.508 aus der EU-28, davon waren 42 Prozent schwule Männer, 20 Prozent bisexuelle Frauen, 16 Prozent lesbische Frauen, 14 Prozent trans* Personen, sieben Prozent bisexuelle Männer und ein Prozent inter* Personen (FRA 2020a: Annex). Die Länder mit den meisten Teilnehmenden sind Spanien (14 %), Deutschland (12 %) sowie Polen und Frankreich (beide 10 %) (FRA 2020b: 2).

2.1.4 Rainbow Index

Mit dem **Rainbow Index**²⁶ hat die zivilgesellschaftliche Organisation **European Region of the International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association** (ILGA-Europe) ein Vergleichsinstrument aufgebaut, das 49 europäische Staaten²⁷ hinsichtlich ihrer Gleichstellungsgesetze und -politik für LGBTIQ*-Personen auf einer Skala zwischen null Prozent (schwere Menschenrechtsverletzungen, Diskriminierung) und 100 Prozent (Achtung der Menschenrechte, volle Gleichberechtigung) jährlich bewertet.

Eine der sechs im Rainbow Index berücksichtigten Kategorien bezieht sich dabei explizit auf Regenbogenfamilien. In die Familien-Kategorie fließen die folgenden fünf Hauptkriterien mit ein:²⁸

1. Ehe und eheähnliche Gemeinschaften,²⁹
2. Adoption (gemeinsame Adoption sowie Stiefkind- und Sukzessivadoption),
3. Automatische Anerkennung als nicht-gebärendes Elternteil,
4. Medizinisch unterstützte Befruchtung bei Einzelpersonen und Paaren,
5. Anerkennung von trans* Elternschaft.

Gemäß des Rainbow Index 2021 lag 2020 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-27) unter der Berücksichtigung der obengenannten Kategorien 2 bis 5 der folgende Stand zur Gleichstellung von Regenbogenfamilien vor:

²⁶ <https://rainbow-europe.org/>

²⁷ Diese sind die 47 Mitgliedstaaten des Europarats sowie Kosovo und Weißrussland: <https://www.coe.int/de/web/portal/47-members-states>

²⁸ Der ausführliche Kriterienkatalog mit Definitionen ist online verfügbar: <https://rainbow-europe.org/about>

²⁹ Dieses Hauptkriterium wird in diesem Arbeitspapier nicht berücksichtigt.

Tabelle 1: Übersicht Rainbow Index 2021 in der Familien-Kategorie

EU-Mitgliedstaaten	Gemeinsame Adop- tion	Stiefkind- und Suk- zessivadoption	Automatische Aner- kennung als nicht- gebärendes Eltern- teil	Zugang zu assistier- ter Reproduktion (Paare)	Zugang zu assistier- ter Reproduktion (Einzelpersonen)	Anerkennung von trans* Elternschaft	Rainbow Index in der Familien-Kate- gorie (gesamt)
Österreich	O	O	O	O			
Belgien	O	O	O	O	O	O	100 %
Bulgarien					O		
Kroatien					O		
Zypern					O		
Tschechien							
Dänemark	O	O	O	O	O		90 %
Estland		O			O		
Finnland	O	O		O	O		83 %
Frankreich	O	O					
Deutschland	O	O					57 %
Griechenland					O		
Ungarn					O		
Irland	O		O	O	O		
Italien							
Lettland					O		
Litauen							
Luxemburg	O	O		O	O		83 %
Malta	O	O	O	O	O	O	100 %
Niederlande	O	O	O	O	O		90 %
Polen							
Portugal	O	O	O	O	O		90 %
Rumänien							
Slowakei							
Slowenien		O				O	
Spanien	O	O	O	O	O		90 %
Schweden	O	O		O	O	O	93 %

Quelle: <https://rainbow-europe.org/#1/8682/0> (Stand: 31.12.2021; eigene Darstellung)

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass **Belgien**³⁰ und **Malta**³¹ bei allen Kriterien Regelungen und Instrumente zu Regenbogenfamilien aufweisen und insgesamt in der Familien-Kategorie mit 100 Prozent bewertet wurden. **Schweden** folgt den beiden Staaten mit 93 Prozent. **Dänemark, die Niederlande, Portugal und Spanien** wurden mit jeweils 90 Prozent bewertet. **Deutschland** liegt im Mittelfeld bei 57 Prozent.³² Demgegenüber wird auch ersichtlich, dass aufgrund fehlender Regelungen und Instrumente in den vier EU-Mitgliedstaaten **Litauen, Polen, Rumänien und Slowakei** keine rechtlichen Grundlagen für Regenbogenfamilien existieren. Auch in **Bulgarien, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, der Slowakei, Tschechien, Ungarn und Zypern** gibt es keinen ausreichenden Schutz vor Diskriminierung von Regenbogenfamilien (jeweils nur Regelungen bei ein bis vier Kategorien).

Mit Fokus auf die vier familiären Aspekte der Familien-Kategorie ergibt sich gemäß der Tabelle folgende Lage:

- **Adoption:** In **13 EU-Mitgliedstaaten** (einschließlich Deutschland) gibt es rechtliche Regelungen für eine gemeinsame Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare [*Joint adoption*]. In **14 EU-Mitgliedstaaten** (einschließlich Deutschland) gibt es die Möglichkeit, das Kind der*s Lebenspartner*in zu adoptieren (Stiefkind- und Sukzessivadoption), [*Secondparent adoption*] ([Kapitel 10.3](#)).
- **Automatische Anerkennung als Elternteil:** In **acht EU-Mitgliedstaaten** (ohne Deutschland) gibt es eine automatische Anerkennung des nicht-gebärenden Elternteils [*Automatic co-parent recognition*] ([Kapitel 5.3](#)).
- **Zugang zu assistierter Reproduktion:** In **17 EU-Mitgliedstaaten** (ohne Deutschland) erhalten alleinstehende Personen [*Medically assisted insemination (singles)*] Zugang zu assistierter Reproduktion und in **elf EU-Mitgliedstaaten** (ohne Deutschland) gleichgeschlechtliche Paare [*Medically assisted insemination (couples)*] ([Kapitel 7.3](#)).
- **Anerkennung von trans* Elternschaft:** In **vier EU-Mitgliedstaaten** (ohne Deutschland) gibt es Regelungen zur Anerkennung von trans* Elternschaft [*Recognition of trans parenthood*] ([Kapitel 6.3](#)).

Der Rainbow Index ist ein wichtiges Vergleichsinstrument für den Stand der Gleichstellung von Regenbogenfamilien in der Europäischen Union, welches relevante Aspekte abdeckt, die in diesem Arbeitspapier im Folgenden vertiefend aufgegriffen werden. Es fehlen jedoch auch wichtige Kriterien zur Gleichstellung von Regenbogenfamilien, wie beispielsweise die Anerkennung von inter* Elternschaft ([Kapitel 6.1.2](#)), die Anerkennung rechtlicher Elternschaft bei assistierter Reproduktion ([Kapitel 8](#)), die Ermöglichung von Mehrelternschaft ([Kapitel 9](#)) oder die Wiedergutmachung und/oder Entschädigung von Unrecht ([Kapitel 11](#)), die in diesem Arbeitspapier ergänzend berücksichtigt werden.

³⁰ <https://rainbow-europe.org/#8624/8682/0>

³¹ <https://rainbow-europe.org/#8647/8682/0>

³² <https://rainbow-europe.org/#8635/8682/0>

2.2 Deutschland

„Keine andere Familienform ist in ihrer Gestaltung in einem solchen Maße von den langsam mahlenden Mühlen der Bürokratie abhängig wie die Regenbogenfamilie.“ (Sagert 2021: 34)

Familie im Sinne des Artikel 6 des seit 1949 geltenden Grundgesetzes (GG) ist die „Gemeinschaft von Eltern mit Kindern. Dabei ist nicht maßgeblich, ob die Kinder von den Eltern abstammen und ob sie ehelich oder nichtehelich geboren wurden [...]. Familie ist die tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen Kindern und Eltern, die für diese Verantwortung tragen.“³³

Jedoch entschied erst 1984 der Bundesgerichtshof, „dass homosexuelle Partnerschaften nicht mehr sittenwidrig seien. Im Gegenteil seien sie durch Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes geschützt. Doch vielfältige rechtliche Benachteiligungen blieben weiterhin bestehen [...]. Auch wurden Regelungen für eheähnliche Lebensgemeinschaften von den meisten Gerichten nicht auf gleichgeschlechtliche Paare angewandt. Die rechtliche Situation blieb stark vom Ermessen einzelner Richter*innen abhängig“ (Plötz 2021b: 93).

So stellte das Bundesverfassungsgericht 2013 klar, dass auch gleichgeschlechtliche Familien explizit unter „dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“ gemäß Art. 6 Abs. 2 GG stehen. In einer einstimmigen Entscheidung hat das Gericht am 19. Februar 2013 festgestellt, dass eingetragene Lebenspartner*innen, die mit dem leiblichen oder angenommenen Kind der Lebenspartner*in in einer Gemeinschaft leben, eine geschützte Familie im Sinne des Grundgesetzes bilden.³⁴

Weitere Meilensteine zur Gleichstellung von Regenbogenfamilien in Deutschland zeigt die nachfolgende Tabelle:

Tabelle 2: Meilensteine zur Gleichstellung von Regenbogenfamilien in Deutschland

Jahr	Meilensteine
1969	Straffreiheit von Homosexualität unter Erwachsenen durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts
1984	Entscheidung des Bundesgerichtshof, dass homosexuelle Partnerschaften nicht mehr sittenwidrig seien
1986	Legalisierung der Samenspende in Deutschland: diese ermöglicht faktisch allen Menschen, die selbst ein Kind austragen können und wollen, die Elternschaft

³³ Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senats vom 9. April 2003 – 1 BvR 1493/96 –, Rn. 1-126, http://www.bverfg.de/e/rs20030409_1bvr149396.html. Siehe auch <https://www.familienhandbuch.de/familie-leben/recht/ehe-familie/ElterlicheSorgeRechtlicheDefinition.php>.

³⁴ Bundesverfassungsgericht, Urteil des Ersten Senats vom 19. Februar 2013 – 1 BvL 1/11 –, Rn. 1-110, http://www.bverfg.de/e/rs20130219_1bvl000111.html.

1996	Legalisierung von Homosexualität durch Streichung des §175 des Strafgesetzbuches a. F.
2001	Lebenspartnerschaftsgesetz: ³⁵ gleichgeschlechtliche Paare können eine eingetragene Lebenspartnerschaft mit ähnlichen Rechten und Pflichten wie eine Ehe begründen
2004	Einführung der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare durch Novellierung des Lebenspartnerschaftsgesetzes; ermöglicht dem*r Partner*in des leiblichen Elternteils, das Kind zu adoptieren
2011	Ermöglichung von trans* Elternschaft durch Aufhebung der medizinisch herbeigeführten Fortpflanzungsunfähigkeit bei rechtlchem Geschlechtswechsel durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts
2013	Sukzessivadoption, also der Stiefkindadoption adoptierter Kinder, durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts
2017	Ehe für alle, einschließlich der Möglichkeit der gemeinsamen Adoption
	Anerkennung der dritten Option durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts
2018	Bei inter* Menschen kann der Personenstand offenbleiben oder durch eine Erklärung entsprechend der Geschlechtsidentität der Person in männlich, weiblich oder divers geändert werden. Auch der Vorname kann mit einer solchen Erklärung geändert werden.

Quelle: Eigene Darstellung

Zudem plant die **Bundesregierung unter Olaf Scholz (2021–2025)** laut ihrem Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten im Rahmen eines „ressortübergreifenden Nationalen Aktionsplan für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt“ auch Regenbogenfamilien „in der Familienpolitik stärker [zu] verankern“ (SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP 2021: 119). Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer konkreter Vorhaben zur Gleichstellung von Regenbogenfamilien, die in [Kapitel 15](#) kurzvorgestellt und in der zusammenfassenden Übersicht der Kapitel 4 bis 12 den jeweiligen Themen zugeordnet werden ([Kapitel 13](#)).

³⁵ Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LpartG): <https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/BJNR026610001.html>

2019 lebten auf Grundlage des Mikrozensus in Deutschland 15.000 gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern im Haushalt.³⁶ Davon entfielen 89 Prozent auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften von Frauen. Insgesamt lebten 22.000 Kinder mit einem gleichgeschlechtlichen Elternpaar zusammen. Davon waren 19.000 Kinder unter 18 Jahren (Destatis/WZB 2021: 54).

De Vries kommt in ihrer Expertise für den neunten Familienbericht der Bundesregierung zur aktuellen Situation von Regenbogenfamilien in Deutschland jedoch zu dem Schluss: „Auch wenn der **Mikrozensus** aufgrund der hohen Fallzahlen eine vergleichsweise gute Datenquelle zur Erfassung von gleichgeschlechtlichen Paaren, welche gemeinsam in einem Haushalt leben, darstellt, können andere Formen von Regenbogenfamilien nicht identifiziert werden“ (Vries 2021: 7). So beispielsweise LGBTIQ*-Elternteile, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben. Zudem bleibt auch die Entstehungsgeschichte der Kinder (beispielsweise leibliches oder adoptiertes Kind) unklar.

Weitere Erkenntnisse zur Datenlage von Regenbogenfamilien liefert De Vries über eine vorläufige Auswertung der Daten der **LGBielefeld Befragung** aus dem Jahr 2019 (ebd.: 9ff.).³⁷ „Als Regenbogenfamilien gelten hier homo- oder bisexuelle Personen, welche angeben mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt zu leben“ (ebd.: 10). Von den so im LGBielefeld Datensatz identifizierten 599 Eltern aus Regenbogenfamilien „gaben insgesamt 82 Prozent an, mindestens ein leibliches Kind zu haben. Wobei sich hierbei der Anteil zwischen Männern (92 %) und Frauen (72 %) erheblich unterscheidet. Wesentlich weniger homo- und bisexuelle Menschen haben hingegen Adoptivkinder (19 %) oder Pflegekinder (5 %). Auch hier gibt es Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Frauen haben mit 29 Prozent wesentlich öfter Adoptivkinder als Männer (8 %) und mit 6 Prozent auch etwas häufiger Pflegekinder als homo- und bisexuelle Männer (4 %)“ (ebd.: 11).

Die Mehrheit der leiblichen Kinder in Regenbogenfamilien „stammt wahrscheinlich auch heute noch aus vorangegangenen heterosexuellen Bezügen. Lesben und Schwule gründen jedoch nach ihrem Comingout verstärkt selbstbewusst und selbstverständlich Familien“ (Jansen/Jansen o. J.: o. S.). So ermöglicht die in Deutschland seit 1986 legalisierte Samenspende Menschen, die selbst ein Kind austragen können und wollen, die Elternschaft (ausführlich Bundesregierung 2021: 80ff.). Diese Möglichkeit nutzen mehrheitlich lesbische Paare, kann aber bei Vorhandensein der hierfür notwendigen biologischen Voraussetzungen auch von trans* Männern, inter* oder nicht-binären Menschen in Anspruch genommen werden.

Weitere Möglichkeiten eine Familie zu gründen, ist die Pflegschaft oder Adoption von Kindern. Bei der Pflege bleiben die Kinder in der Pflegefamilie, bis sie erwachsen sind. Dabei kann der Kontakt zur Herkunftsfamilie erhalten bleiben. „Die Pflegeeltern erhalten einen finanziellen Zuschuss zum Unterhalt des Kindes.“³⁸ Eine Adoption von Kindern ist für LGBTIQ*-Personen

³⁶ Bei insgesamt 11,6 Millionen Familien in Deutschland handelt es sich dabei um einen sehr geringen Anteil. Vgl.: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/_inhalt.html.

³⁷ Es handelt sich hierbei um eine Online-Befragung von LGBTIQ*-Personen, die von der Universität Bielefeld durchgeführt worden ist. Geschlechtsdifferenzierte Ergebnisse der LGBielefeld Befragung zu Regenbogenfamilien sollen 2022 veröffentlicht werden.

³⁸ <https://www.regenbogenportal.de/informationen/regenbogenfamilien-rechtliche-rahmenbedingungen>

möglich ([Kapitel 10](#)). So kann beispielsweise dann ein minderjähriges Pflegekind adoptiert werden, wenn es von seinen Eltern zur Adoption freigegeben wird, oder sobald dieses volljährig ist. Prinzipiell finden jedoch „Adoptivkinder [...] in Mütter- oder Väterfamilien bislang nur vereinzelt ein neues Zuhause. Von diesen werden die meisten entweder im Ausland adoptiert oder lebten zuvor bereits in einem Pflegeverhältnis mit einem Mütter- oder Väterpaar innerhalb Deutschlands“³⁹.

Regenbogenfamilien umfassen auch immer häufiger Konstellationen mit mehreren Elternteilen, beispielsweise, „in denen sich Menschen zusammenfinden, um einen Kinderwunsch zu verwirklichen, ohne ein Liebespaar zu sein“ (Jansen/Jansen o. J. : o. S; [Kapitel 9](#)).

So sehr sich die Familienformen bei Regenbogenfamilien unterscheiden, unterscheiden sich auch die Wege in die Elternschaft: So haben beispielsweise Väter-Familien weniger Möglichkeiten Eltern zu werden als Mütter-Familien, beispielsweise durch Adoption, Aufnahme von Pflegekindern, Leihmutterschaft oder Co-Elternschaft mit einer (lesbischen) Frau oder einem Paar, während Mütter-Familien zusätzlich auch mittels einer Samenspende Eltern werden können. Auch spielt das Vorhandensein ökonomischer Ressourcen bei Elternschaft in Regenbogenfamilien eine Rolle, da die Inanspruchnahme assistierter Reproduktion beispielsweise mit hohen Kosten verbunden ist ([Kapitel 7](#)).

³⁹ <https://www.regenbogenportal.de/informationen/regenbogenfamilien-rechtliche-rahmenbedingungen>

3 Übersicht: Problemlagen von Regenbogenfamilien

Das vorangegangene Kapitel fokussierte auf die politische und rechtliche Ermöglichung von Regenbogenfamilien in Europa und stellte Daten zur allgemeinen Situation von Regenbogenfamilien sowie zur Erfassung ihrer Gleichstellung in Deutschland und den europäischen Mitgliedstaaten vor. Im Folgenden wird eine Übersicht zu den Problemlagen von Regenbogenfamilien und den daraus ableitbaren notwendigen weiteren Schritten für die Gleichstellung von Regenbogenfamilien in Deutschland gegeben.

Familiengründung und Elternschaft berühren emotionale, finanzielle, gesellschaftliche, normative und rechtliche Fragen. Neben der Fülle von Aufgaben und Herausforderungen – Sorgeverantwortung, Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit, Einkommenssicherung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf etc. – vor der alle Eltern stehen, sind Regenbogenfamilien zusätzlich mit besonderen Problemlagen konfrontiert, die sich aus der rechtlichen, gesellschaftlichen, aber auch der medizinischen Ungleichbehandlung von homo- und heterosexuellen Eltern ergeben.

Diese Problemlagen umfassen in Bezug auf vorherrschende gesellschaftliche Normen und Wertvorstellungen insbesondere die folgenden Aspekte (vgl. Jansen/Jansen 2018: 7; Sagert 2021: 25):

- alltägliches Coming-out als Regenbogenfamilie,
- allgegenwärtiger Bewährungsdruck, sich als (mindestens) gleichwertige Familienform beweisen zu müssen, Kampf um gesellschaftliche Toleranz und Akzeptanz,
- Rechtfertigung des eigenen Kinderwunsches gegenüber dem sozialen Umfeld und der eigenen Herkunftsfamilie,
- das Bemühen, die Kinder gegenüber möglichen Diskriminierungen stark zu machen.⁴⁰

In diesem Arbeitspapier werden in den nachfolgenden **Kapiteln 4 bis 12** zudem die folgenden weiteren Problemlagen für Regenbogenfamilien in Deutschland identifiziert:

- unzureichende Erforschung der Bedarfe und Problemlagen zu Regenbogenfamilien ([Kapitel 4](#)),
- keine automatische Anerkennung als nicht gebärender Elternteil und daher abstammungsrechtliche Ungleichbehandlung von verheirateten LGBTIQ*-Paaren gegenüber verheirateten, heterosexuellen Elternpaaren ([Kapitel 5](#)) sowie dadurch entstehende Umwege und zeitliche Verzögerungen bei der rechtlichen Absicherung des Kindes durch den nicht gebärenden Elternteil durch Stiefkindadoption, hier auch Bewährungsdruck und Unsicherheiten durch damit verbundenen Prüfungen des Jugendamts und des Gerichts ([Kapitel 10](#)),

⁴⁰ An dieser Stelle bedarf es auch einer Berücksichtigung von Regenbogenfamilien sowie sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in pädagogischen Kontexten, worauf in diesem Arbeitspapier jedoch nicht eingegangen wird.

- fehlende beziehungsweise unvollständige rechtliche Anerkennung von trans* und inter* Eltern bei einem rechtlichen Geschlechtswechsel ([Kapitel 6](#)) sowie weitere Barrieren durch das Festhalten an den binären Begriffen „Mutter“ und „Vater“ bei der rechtlichen Zuordnung von Elternschaft insbesondere im Abstammungsrecht ([Kapitel 5](#)),
- fehlende rechtliche Elternschaft von sozialen, nicht-leiblichen Eltern, insbesondere im Zusammenhang von privaten Samenspenden ([Kapitel 8](#)) und/oder Mehrelternschaft ([Kapitel 9](#))⁴¹
- erschwerter Zugang zu und finanzielle Barrieren bei assistierter Reproduktion sowie Grauzonen bei der Verwirklichung des Kinderwunsches, insbesondere im Zusammenhang nicht legalisierter Techniken der assistierten Reproduktion wie beispielsweise Leihmutterschaft ([Kapitel 7](#)),
- fehlende rechtliche Regelung der gemeinsamen Adoption von Kindern für unverheiratete gleichgeschlechtliche Paare (einschließlich Lebenspartner*innen) ([Kapitel 10](#)),
- vergangenes Unrecht wie die Zwangssterilisierung von inter* und trans* Personen oder der Sorgerechtsentzug von Kindern lesbischer Mütter verhinderte oder erschwerte Elternschaft ([Kapitel 11](#)),
- eingeschränkte Beratungsangebote, fehlende Sensibilisierung und Fachkenntnisse des beratenden Fachpersonals zu Regenbogenfamilien und dadurch entstehende Diskriminierungen ([Kapitel 12](#)).

Worin genaue Handlungserfordernisse bestehen, welche Forderungen und Lösungsansätze von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Parteien, Bundesländern und weiteren, hier auch wissenschaftlichen oder medizinischen Akteuren in Deutschland formuliert werden und welche Lösungsansätze andere europäische Staaten für diese Probleme gefunden haben, wird in den nachfolgenden Kapiteln 4 bis 12 erörtert und konkretisiert. In [Kapitel 13](#) erfolgt eine Zusammenfassung dieser Kapitel, [Kapitel 14](#) zieht Fazit.

⁴¹ Dieses Arbeitspapier geht nicht auf das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung ein.

4 Forschungsfeld zu Regenbogenfamilien erweitern und differenzieren

Tabelle 3: Zusammenfassende Übersicht Kapitel 4

Problemlagen	In der deutschsprachigen Forschung zu Regenbogenfamilien gibt es insgesamt einen enormen Bedarf an ihrer weiteren Erforschung und statistischen Erfassung (Kapitel 4.1).
Handlungserfordernisse	Das Forschungsfeld zu Regenbogenfamilien sollte erweitert und differenziert werden. Hierzu bedarf es auch einer entsprechenden finanziellen Förderung (Kapitel 4.1).
Forderungen & Lösungsansätze	Bereitstellung von Forschungsmitteln und/oder Zuwendungen für entsprechende Projekte sowie Beauftragung von Gutachten oder Studien (Kapitel 4.2); Beispiele zur (weiteren) Erforschung: LBTI-Mütter(-Familien), trans* Elternschaft, schwule Elternschaft, Mehrelternschaft.
Einblicke in andere europäische Staaten	Ein Überblick zur Erforschung von Regenbogenfamilien sind weder Bestandteil des Rainbow Index noch konnte eine europaweite Übersicht diesbezüglich recherchiert werden. Deshalb werden einzelne Forschungsprojekte vorgestellt (Kapitel 4.3).

Quelle: eigene Darstellung

4.1 Problemlagen und Handlungserfordernisse

In der deutschsprachigen Forschung zu Regenbogenfamilien gibt es insgesamt einen enormen Bedarf an ihrer weiteren Erforschung und statistischen Erfassung.⁴² Dabei besteht ein Ungleichgewicht in der Erforschung der verschiedenen Familienformen:⁴³ Während es einen „vergleichsweise breiten Forschungsstand [...] zur Verwirklichung des Kinderwunsches in lesbischen Paaren und ihrer Elternschaft“ (Teschlade et al. 2020: 17) gibt, steht beispielsweise eine „wissenschaftliche Beschäftigung mit bisexuellen* Menschen [...] weitestgehend aus“ (ebd.: 18). Der Forschungsstand zu Väterfamilien wird ebenfalls als „äußerst dürftig“ (Sagert 2021: 14) eingeschätzt. Zudem bedarf trans* und inter* Elternschaft der weiteren Erforschung, wobei „die Forschung zu trans* stärker vertreten [ist] [...] als zu inter*“ (Teschlade et al. 2020: 17; siehe auch Stoll 2020: 93). Bei der Erforschung von trans* Elternschaft gibt es wiederum mehr Forschung zu leiblicher Elternschaft vor ihrem Coming-out, während es an Forschung zu Elternschaft nach ihrem Coming-out fehle (Dionisius 2020: 80; Weber 2018: 76). Weiterhin

⁴² Zur Wichtigkeit von Datenerhebung zu LGBTIQ*-Personen allgemein siehe Wittenius 2022: 21f.

⁴³ Jeweils einen Überblick geben: Teschlade et al. 2020: 17f.; Dionisius 2020: 79f.; Sagert 2021: 9f.; Stoll 2020: 93f.

fehlt es an der Erforschung weiterer Familienformen wie asexuellen, bisexuellen, freundschaftszentrierten, polyamorösen Familien sowie zu LGBTIQ*-Ein-Elternteil- beziehungsweise -Mehreltern-Familien (Rezek 2020 zit. nach Teschlade et al. 2020: 18f.).

Insgesamt liegt der Fokus bei der Erforschung von Regenbogenfamilien zu sehr auf weißen, sozioökonomisch privilegierten Mittelschichtsfamilien. Entsprechend fehlt es insbesondere an intersektionalen Untersuchungen zu weiteren sozialstrukturellen Kategorien wie beispielsweise Klasse/Schicht und Ethnizität/race, zu Einkommen, Bildung oder Herkunft (ebd.: 19).

Auch fehlt es an der Erforschung von Regenbogenfamilien aus der Lebensverlaufsperspektive, beispielsweise zur Entwicklung der Familie „von der Gründung über den Bestand bis zur Auflösung durch Trennung oder Tod“ (ebd.).

Zuletzt mangelt es auch an gesellschaftlich-vergleichenden Studien, die Erkenntnisse über unterschiedliche rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen liefern und Hinweise zu fördernde oder hinderliche Arrangements geben könnten (ebd.).

4.2 Forderungen und Lösungsansätze

Insgesamt ließen sich Forderungen von zwei zivilgesellschaftlichen Organisationen, einer Partei, einem Bundesland sowie fünf weiteren Akteuren, darunter vier Wissenschaftler*innen, für den Forschungsbedarf bei Regenbogenfamilien und LGBTIQ*-Eltern recherchieren.⁴⁴

Bei den **zivilgesellschaftlichen Organisationen** fordert der **Bundesverband Trans* e. V.** die Erforschung von trans* und inter* Geschichte bei der die Unterschiede zwischen Sexualität und geschlechtlicher Identität differenziert bearbeitet und historisch eingeordnet werden. Hierfür sollte auch die Arbeit der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, aber auch anderer Einrichtungen der nationalen historischen Erinnerungskultur gestärkt werden (BVT* 2019a).

Der Verein **Lesben und Alter e. V.** fordert bundesweit die Ausweitung der Forschung zu Repressionen und Diskriminierungserfahrungen lesbischer Frauen in der BRD und DDR. Hier insbesondere zum Thema Sorgerechtsentzug, aber auch zur Rolle der Jugendhilfe, Psychiatisierung und weitere Repressionen nicht strafrechtlicher Art.⁴⁵

Bei den **Parteien** fordert die Partei **Bündnis 90/Die Grünen** insbesondere die Finanzierung weiterer Forschungs- und Vermittlungsprojekte zur Verfolgung und Repression aufgrund sexueller und geschlechtlicher Identität aus dem Bundeshaushalt, um Erinnerungsarbeit zu stärken und die Verfolgung von LGBTI-Personen aufzuarbeiten (Bündnis 90/Die Grünen 2019a).

Das **Land Berlin** fordert die Bundesregierung auf, eine wissenschaftliche Studie zur Erforschung schwuler Elternschaft in Auftrag zu geben. Dabei soll die Lebensrealität bereits bestehender schwuler Eltern und ihrer Kinder, die Möglichkeiten zur Realisierung eines Kinderwunschs sowie rechtliche Hürden untersucht werden, um Regelungs- oder Anpassungsbedarfe ableiten zu können (Land Berlin 2021: 3).

⁴⁴ Alle recherchierten Forderungen im Wortlaut sind im Anhang in [Kapitel I](#) aufgelistet.

⁴⁵ Nicht veröffentlichtes Forderungspapier vom 5. Mai 2021.

Als weitere Akteure fordern die **Sachverständigen des Neunten Familienberichts der Bundesregierung** einschlägige Forschung zu Mehrelternschaft ([Kapitel 9](#)). Dabei sollen daraus resultierende Erkenntnisse insbesondere für die Beratungspraxis anschlussfähig sein ([Kapitel 12](#)) (Bundesregierung 2021: 508).

Die Mehrzahl der Forderungen kommt von **Wissenschaftler*innen**, die bereits zur Erforschung von Regenbogenfamilien und LGBTIQ*-Eltern beitragen:

So kritisiert die Politologin **Sarah Dionisius**, dass es an Studien zu trans* Menschen fehle, die nach ihrem Coming-out leibliche Eltern geworden sind. In diesem Zusammenhang spiele beispielsweise die Inanspruchnahme von Techniken der Reproduktion oder des Verfahrens der Kryokonservierung durch trans* Personen für eine angemessene reproduktive Gesundheitsversorgung eine Rolle (Dionisius 2020: 80).

Der Sozialwissenschaftler **Rix Weber** fordert wie Dionisius ebenfalls die weitere Erforschung von trans* Elternschaft nach ihrem Coming-Out ein. Zudem bedarf es der historischen Aufarbeitung von trans* Elternschaft, insbesondere vor 2011 ([Kapitel 6](#) und [10](#)). Auch sollten Repräsentationen von trans* Eltern genauer untersucht werden (Weber 2018: 76).

Die Soziologin **Dr. Stefanie Boulila** hat im Auftrag des BMFSFJ eine Studie zu LBTI-Frauen* und deren Sichtbarkeit in (europäischen) Gleichstellungs- und Antidiskriminierungspolitiken geschrieben, in der sie auch auf Forschungslücken hinweist sowie Empfehlungen speziell zu ihrer weiteren Erforschung, aber auch zur Erforschung von Regenbogenfamilien im Allgemeinen formuliert: So seien insgesamt für Forschungsaktivitäten zu den Lebenserfahrungen von LBTI-Müttern Forschungsmittel sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene bereitzustellen (Boulila 2020: 59). Diese könnten beispielsweise auch dafür genutzt werden, um die Expertise von praxisorientierten Organisationen, die sich mit den Bedarfen und Problemlagen von LGBTQ-Familien in Europa beschäftigen, in Form von partizipativen Forschungsdesigns nutzbar zu machen (ebd.: 24). Es bedarf der Erforschung von lesbischen und bisexuellen Mütterfamilien, insbesondere auch im Hinblick auf ihre Erfahrungen mit Sorgerechtsentscheidungen in Bezug auf ihre Kinder aus früheren, heterosexuellen Beziehungen (ebd.: 24).

Diesem Forschungsfeld konnte sich die Historikerin **Dr. Kirsten Plötz** in einer umfassenden Studie widmen, die vom Institut für Zeitgeschichte München–Berlin und der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld beauftragt und von der Landesregierung Rheinland-Pfalz finanziert wurde. Sie hatte die rechtlichen Folgen einer Scheidung für Mütter mit lesbischen Beziehungen und deren Kinder in Westdeutschland unter besonderer Berücksichtigung von Rheinland-Pfalz in den Jahren 1946 bis 2000 zum Gegenstand ([Kapitel 10](#)).⁴⁶ Plötz gibt darin auch viele Anregungen zur weiteren Erforschung (Plötz 2021b: 186): Beispielsweise müsse bei der Frage nach Diskriminierung oder Unterdrückung lesbischen Lebens zukünftig das Ehe- und Familienrecht sowie dessen Rechtspraxis untersucht werden (ebd.). Insbesondere bedarf es auch an der Erforschung, in welchem Ausmaß der § 1666 BGB (Kindeswohlgefährdung) gegen Mütter und Väter mit gleichgeschlechtlichen Beziehungen eingesetzt wurde (ebd.). Dahinge-

⁴⁶ Beide Organisationen wurden wiederum vom Land Rheinland-Pfalz beauftragt.

gend scheint bei trans* Müttern weniger deren gleichgeschlechtliche Beziehung als ihr rechtlicher Geschlechtswechsel im Zusammenhang mit erheblichen Diskriminierungen zu stehen, was genauer untersucht werden sollte. Ein Antrag der **Partei Bündnis 90/Die Grünen**, eine bundesweite Studie hierzu in Auftrag zu geben, wurde im Mai 2021 im Bundestag abgelehnt (Bündnis 90/Die Grünen 2021d).

4.3 Einblicke in andere europäische Staaten

Ein Überblick zur Erforschung von Regenbogenfamilien ist weder Bestandteil des Rainbow Index (Kapitel 2.1.4) noch konnte eine europaweite Übersicht diesbezüglich recherchiert werden. Deshalb werden im Folgenden einzelne Forschungsprojekte vorgestellt.⁴⁷

4.3.1 Lesbian and Gay Parents, Couples and their Children's Socialization Process (Belgien, Italien, Israel, Niederlande, Spanien und Vereinigtes Königreich)

Das internationale Forschungsprojekt „Lesbian and gay parents, couples and their children's socialization process“ wird von 2019 bis 2022 durchgeführt.⁴⁸ An dem Projekt beteiligen sich Forschende aus Belgien, Italien, Israel, Niederlande, Spanien und Vereinigtes Königreich. Das Projekt wird nicht finanziert, es basiert ausschließlich auf den Bemühungen und Interessen des Forschungsteams. Ziel ist es, Einblicke in Sozialisationsprozesse von lesbischen und schwulen Eltern zu ihren Kindern zu erhalten, die durch Techniken der assistierten Reproduktion gezeugt wurden. Hierzu wurde ein Fragebogen konzipiert, der in drei Sprachen verfügbar ist (Englisch⁴⁹, Französisch und Niederländisch). Zum Zeitpunkt der Recherche stand eine Veröffentlichung von Ergebnissen noch nicht fest.

4.3.2 Ambivalente Anerkennungsordnung. Doing reproduction und doing family jenseits der 'Normalfamilie' (Deutschland)

Das Projekt „Ambivalente Anerkennungsordnung. Doing reproduction und doing family jenseits der 'Normalfamilie'“ war mit einer Laufzeit von Januar 2018 bis Juli 2021 angesiedelt am Lehrbereich Soziologie der Arbeit und Geschlechterverhältnisse am Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin.⁵⁰

Es fokussierte auf die unterschiedlichen Arten und Weisen, wie Menschen eine Familie mit Kindern gründen: Wie wird in LGBT*Q-Familien ein Kinderwunsch realisiert? Wie wird Familie in der Alltagspraxis hergestellt und gelebt? Und was ist eigentlich eine Familie?

⁴⁷ Dabei handelt es sich um eine rein selektive Auswahl, die während der Erstellung des Arbeitspapiers recherchiert wurden. Hinweise zu aktuellen Veröffentlichungen im Forschungsfeld Regenbogenfamilien finden sich auch im Literaturverzeichnis bei der weiterführenden Literatur im Kapitel 16.2.

⁴⁸ <https://www.facebook.com/profile.php?id=100057798192057>

⁴⁹ https://uclpsychology.co1.qualtrics.com/jfe/form/SV_0UI3tzgu767rqVD

⁵⁰ Weitere Informationen: <https://www.projekte.hu-berlin.de/de/ambivalente-erkennung/informationen-zum-projekt>. Siehe auch Teschlade et al. 2021.

Eng verwoben waren damit auch Fragen danach, was es gesellschaftlich bedeutet, in einer Familie zu leben, die oft noch als „besonders“ gelesen wird: Welche Erfahrungen machen die Familien mit Ungleichheiten? Welche Ein- und/oder Ausschlüsse erleben LGBT*Q-Familien? Und wie produziert Recht diese Ungleichheiten zwischen unterschiedlichen Lebensformen auch mit? Um diesen Fragen nachzugehen, wurden Familien in narrativen Paar- und Familieninterviews interviewt.

4.3.3 Capacity Building for Rainbow Families in Switzerland and Beyond (Schweiz)

Das Projekt „Capacity Building for Rainbow Families in Switzerland and Beyond“ wurde von Januar bis Dezember 2020 von Christiane Carri, Dozentin an der Fachhochschule Valais-Wallis und Dr. Stefanie Boulila, Dozentin an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, durchgeführt.⁵¹

Es gründete sich auf der Community-basierten partizipatorischen Aktionsforschung und hatte zum Ziel, Regenbogenfamilien im Wallis dazu zu ermächtigen, ihre gelebten Erfahrungen zu beforschen und politische Handlungsfelder zu identifizieren.

Aus dem Projekt sollte ein Forschungstoolkit für Regenbogenfamilien entstehen.

4.3.4 Trans Pregnancy (Großbritannien, Italien, USA und Australien)

Das internationale Projekt „Trans Pregnancy“ wurde im Auftrag des Economic und der Social Research Council (ESRC) unter der Federführung von Dr. Sally Hines, Universität Leeds (Vereinigtes Königreich), von April 2017 bis April 2020 zum Thema trans* Schwangerschaft durchgeführt.⁵² An dem Projekt beteiligten sich Forschende aus Großbritannien, Italien, USA und Australien.

Anhand von Interviews wurden die Gefühle, Erfahrungen und Bedarfe hinsichtlich der gesundheitlichen Versorgung von trans* oder nicht-binären Personen, die nach ihrer Transition schwanger sind oder werden wollen, untersucht. In diesem Zusammenhang wurden auch die rechtlichen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Staaten sowie der Zugang zu Techniken assistierter Reproduktion berücksichtigt. Ziel war es, anhand der Forschungsergebnisse zu einer evidenzbasierten Politikgestaltung zu Fragen der Rechte und Anerkennung von trans* Familien beizutragen.

⁵¹ <http://www.rainbowfamiliesvs.ch/>

⁵² <https://transpregnancy.leeds.ac.uk/>

5 Automatische Anerkennung als Elternteil statt Stiefkindadoption

Tabelle 4: Zusammenfassende Übersicht Kapitel 5

Problemlagen	Abstammungsrechtliche Ungleichbehandlung von verheirateten gleich- und verschiedengeschlechtlichen Elternpaaren (Kapitel 5.1) sowie dadurch entstehende Umwege und zeitliche Verzögerungen bei der rechtlichen Absicherung des Kindes durch den nicht gebärenden Elternteil durch Stiefkindadoption, hier auch Bewährungsdruck und Unsicherheiten durch damit verbundenen Prüfungen des Jugendamts und des Gerichts (Exkurs); Abstammungsrechtliche Ungleichbehandlung zwischen nicht verheirateten gleich- und verschiedengeschlechtlichen Elternpaaren, da letztgenannte die Möglichkeit haben, ein Kind bereits vor der Geburt als rechtliches Kind anzuerkennen (§ 1592 Nr. 2 BGB); Fehlende beziehungsweise unzureichende Regelungen im Abstammungsrecht für trans*, inter* und nicht-binäre Eltern durch Verwendung der binären Begriffe „Mutter“ und „Vater“ bei der rechtlichen Zuordnung von Elternschaft (Kapitel 6.1).
Handlungserfordernisse	Das zuletzt 1998 reformierte Abstammungsrecht wird nach 23 Jahren aufgrund seiner normativen Anknüpfung an das biologische Geschlecht und seiner binären Geschlechterauffassung gesellschaftlichen Wandlungsprozessen – in Form sich verändernder Geschlechterverhältnisse und vielfältiger Familienformen sowie in Bezug auf die fortschreitende Entwicklung in der modernen Reproduktionsmedizin – nicht mehr gerecht. Es bedarf deshalb seiner Reform (Kapitel 5.1 und 6.1).
Forderungen & Lösungsansätze	Reform des Abstammungsrechts für gebärende inter* oder trans* Personen gemäß § 1591 BGB als Mutter (Kapitel 6.2) sowie für die automatische Anerkennung des nicht gebärenden Elternteils bei Frauen, trans*, inter* oder nicht-binären Personen unabhängig vom Familienstand (Kapitel 5.2) sowie gleichzeitige Abschaffung der hierfür bisher notwendigen Stiefkindadoption (Exkurs).
Einblicke in andere europäische Staaten	Entsprechende Regelungen der automatischen Anerkennung als nicht gebärender Elternteil existieren in elf EU-Mitgliedstaaten. Von den acht hier untersuchten Staaten beziehen sich sieben allein auf Zwei-Mütter-Familien, teils mit unterschiedlichen Bedingungen (Kapitel 5.3).

	Einzig Malta hat bisher eine Regelung, die verschiedene Familienformen berücksichtigt. In Schweden und Spanien konnten Regierungsvorhaben recherchiert werden, die eine Erweiterung ihrer Regelungen auf andere Familienformen vorsehen.
--	---

Quelle: eigene Darstellung

5.1 Problemlagen und Handlungserfordernisse

Elternschaft, beziehungsweise genauer die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung, wird im deutschen Abstammungsrecht geregelt, dessen grundlegende Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert sind. Das zuletzt 1998 reformierte Abstammungsrecht wird nach 23 Jahren aufgrund seiner normativen Anknüpfung an das biologische Geschlecht und seiner binären Geschlechterauffassung gesellschaftlichen Wandlungsprozessen – in Form sich verändernder Geschlechterverhältnisse und vielfältiger Familienformen sowie in Bezug auf die fortschreitende Entwicklung in der modernen Reproduktionsmedizin – nicht mehr gerecht.

Besonders problematisch für Regenbogenfamilien sind insbesondere die **Regelungen der zweiten Elternstelle**, die sich allein auf Männer, konkret auf Personen mit männlichem Personenstand,⁵³ bezieht.⁵⁴

- Ist ein Mann zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet, wird er automatisch rechtlicher Vater des Kindes (§ 1592 Nr. 1 BGB). Dies gilt beispielsweise auch dann, wenn das Kind mithilfe einer Samenspende von einer Samenbank gezeugt wurde.
- Ist ein Mann zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter nicht verheiratet, gibt es die Möglichkeit seine Vaterschaft rechtlich anzuerkennen (§ 1592 Nr. 2 BGB).

Für Frauen, aber auch für trans*, inter* oder nicht-binäre Personen fehlt es an einer vergleichbaren Regelung, die eine automatische Anerkennung als nicht gebärendes Elternteil ermöglicht.

Dies führt in Bezug auf die rechtliche Anerkennung von Elternschaft in Regenbogenfamilien zu den folgenden beiden Ungleichbehandlungen:

- Eine **Ungleichbehandlung zwischen verheirateten gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren**: Während bei verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren der Ehemann automatisch rechtlicher Vater des in der Ehe geborenen Kindes wird (§ 1592 Nr. 1 BGB), gibt es keine vergleichbare automatische Anerkennung der nicht gebärenden Ehefrau als rechtliche Mutter. Sie ist, trotz der Einigung in der vergangenen 19. Legislaturperiode auf das politische Vorhaben, das Abstammungsrecht zu reformieren

⁵³ „Der Personenstand ist die familienrechtliche Stellung eines Menschen innerhalb der Rechtsordnung. Er umfasst Daten über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie alle damit in Verbindung stehenden familien- und namensrechtlichen Tatsachen.“ <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsrecht/personenstandsrecht/personenstandsrecht-node.html>

⁵⁴ Zu entstehenden Problemlagen bei der Regelung der ersten Elternstelle („Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat“ in § 1591 BGB) siehe gebärende trans* Männer in [Kapitel 6](#) und die Aufteilung der Mutterschaft durch moderne Reproduktionsmedizin (ROPA-Methode) in [Kapitel 7](#).

(ausführlich nachfolgender [Exkurs](#)), weiterhin auf die **Stiefkindadoption** ([Exkurs im Kapitel 10](#)) angewiesen. Diese bedeutet eine Belastung und Bewährungsprobe für die Familie verbunden mit rechtlichen und sozialen Unsicherheiten und gegebenenfalls sogar Diskriminierungen, beispielsweise seitens des zuständigen Personals in den Jugendämtern und Familiengerichten. Im Falle des Todes der Geburtsmutter vor der rechtskräftigen Adoptionsentscheidung, bleiben schlimmstenfalls die zweite Mutter und das Kind rechtlich ungesichert zurück (djB 2020a; Mangold/Schröder 2020).

- Eine **Ungleichbehandlung zwischen nicht verheirateten gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren**, da letztgenannte die Möglichkeit haben, ein Kind bereits vor der Geburt als rechtliches Kind anzuerkennen (§ 1592 Nr. 2 BGB). Gleichgeschlechtlichen Paaren steht diese Option bisher nicht offen.

Darüber hinaus werden **trans*, inter* und nicht-binäre Eltern** im Abstammungsrecht nicht berücksichtigt (detaillierter [Kapitel 6](#)): Grundsätzlich ist bei einer Reform des Abstammungsrechts zu klären, ob auch die inter*, trans* oder nicht-binäre Elternschaft darin geregelt werden kann. Dabei sollte bei der rechtlichen Zuordnung von Elternschaft, wenn an den binären Begriffen „Mutter“ und „Vater“ festgehalten wird, mindestens eine dritte, geschlechtsneutrale Bezeichnung, beispielsweise „Elternteil“ eingeführt werden⁵⁵ (BVT* 2019b: 2) oder grundsätzlich geschlechtsneutrale Bezeichnungen wie beispielsweise „Elternteil 1“ und „Elternteil 2“ die Begriffe „Mutter“ und „Vater“ ersetzen (Initiative nodoption 2021).

Auf internationaler Ebene liegen mit dem **Prinzip 24 der Yogyakarta-Prinzipien** (Recht auf Gründung einer Familie; [Kapitel 2.1.1](#)) mehrere Punkte vor, die den menschenrechtlichen Schutz vor Diskriminierung von Regenbogenfamilien sicherstellen wollen: Im Kern sind die Staaten angehalten ihre Verantwortung gegenüber verschiedenen Familienformen sicherzustellen, auch diejenigen Formen, „die nicht auf direkte Abstammung oder eine Ehe zurückgehen“ (HES 2008: 33; Punkt B). Auf europäischer Ebene werden die Mitgliedstaaten des Europarats (darunter auch Deutschland) in der **Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Ministerkomitees des Europarats über Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität** ([Kapitel 2.1.2](#)) im Punkt 26 wie folgt aufgefordert: „In Berücksichtigung der Tatsache, dass das Kindeswohl die primäre Erwägung bei Entscheidungen im Hinblick auf die elterliche Sorge [...] für ein Kind sein sollte, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese Entscheidungen ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität getroffen werden.“

⁵⁵ Lediglich in § 42 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) ist diese Möglichkeit, sich als „Elternteil“ in die Geburtsurkunde des angenommenen Kindes einzutragen, bereits vorgesehen ([Kapitel 6](#)).

Exkurs: Der lange Weg zur Reform des Abstammungsrechts

Im Februar 2015 hatte das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) einen **Arbeitskreis Abstammungsrecht** eingerichtet. Ziel war es, zu klären, inwiefern das derzeitige deutsche Abstammungsrecht angesichts der Vielfalt von Familienformen und der Entwicklungen in der modernen Reproduktionsmedizin reformbedürftig ist. Mit dem Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht vom 4. Juli 2017 wurden insgesamt 91 Thesen zur Modernisierung des Abstammungsrechts vorgelegt (Arbeitskreis Abstammungsrecht 2017).

In Bezug auf die gleiche rechtliche Anerkennung als Elternteil in Regenbogenfamilien wird die **Einführung der automatischen Anerkennung der nicht gebärenden Mutter als rechtliche Mutter durch Erweiterung § 1592 Nummer 1 BGB** empfohlen. Dies gilt sowohl bei der Inanspruchnahme assistierter Reproduktion als auch bei privater Insemination⁵⁶, wenn die nicht gebärende Mutter bei Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist, mit ihr eine Lebenspartnerschaft führt oder gemeinsam mit der Mutter eingewilligt hat, ein Kind durch assistierte Reproduktion zu bekommen (Arbeitskreis Abstammungsrecht 2017: 68ff.).

Der **Koalitionsvertrag im Kabinett Merkel IV (2017–2021)** sah eine Prüfung der Anpassung des Abstammungsrechts vor und wollte dabei auch die Empfehlungen des Arbeitskreises Abstammungsrecht berücksichtigen (CDU/CSU/SPD 2018: 132).

Im März 2019 legte das damalige Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einen entsprechenden **Diskussionsentwurf** vor, der im Wesentlichen den Empfehlungen des Arbeitskreises Abstammungsrecht folgte:⁵⁷ „Auch eine Frau soll nun, entsprechend den Regelungen zur Vaterschaft eines Mannes, als Mit-Mutter zweiter rechtlicher Elternteil werden, wenn sie bei der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist bzw. in eingetragener Lebenspartnerschaft lebt, die Mit-Mutterschaft anerkannt hat oder diese wie im Entwurf vorgesehen – in Fällen der Einwilligung in eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung – gerichtlich festgestellt werden kann.“ (BMJV 2019: 3) Im Gegensatz zu dem Vorschlag des Arbeitskreises Abstammungsrecht, sollte jedoch die bisherigen Regelungen bei privater Insemination bestehen bleiben (ebd.). Grundlegend enthielt der Entwurf „die Klarstellung, dass Mutter, Vater oder Mit-Mutter auch eine intersexuelle oder transsexuelle Person sein kann“ (ebd.: 4).

Im August 2020 legte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dann einen **Referentenentwurf** zur Änderung des Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechts vor (BMJV 2020). Dieser bliebe jedoch hinter den Vorschlägen im Diskussionsentwurf zurück (djb 2020c). Zur Kritik daran, siehe den folgenden Auszug: „Der Deutsche Juristinnenbund e. V. (djb) begrüßt die Pläne zur Einführung einer weiteren rechtlichen Mutterschaft qua Ehe oder Anerkennung nachdrücklich. [...] Kritisch ist jedoch anzumerken, dass der Entwurf

⁵⁶ „Bei einer Insemination wird Sperma in den Uterushals oder direkt in den Uterus eingebracht. Insbesondere erstere Methode kann ohne medizinische Assistenz beispielsweise mithilfe einer Spritze durchgeführt werden.“ (Dionisius 2020: 78)

Nach § 9 Embryonenschutzgesetz (ESchG) gilt für solche Maßnahmen ein Arztvorbehalt. Ein Verstoß gegen § 9 ESchG ist eine Straftat nach § 11 ESchG (zur Inanspruchnahme von assistierter Reproduktion, [Kapitel 7](#)).

⁵⁷ Zur Kritik am Diskussionsentwurf und weiteren rechtlichen Einordnung siehe BVT* 2019b; djb 2019; Tepest 2019: 15.

die (verfassungswidrige) Diskriminierung im Hinblick auf trans* Eltern und Eltern mit „divers“-Eintrag bzw. ohne Geschlechtseintrag nicht mit in den Blick nimmt, sondern (weiter) fest-schreibt. [...]“ (djb 2020c)⁵⁸

Letztlich konnte sich die **große Koalition von CDU/CSU und SPD** (Kabinett Merkel IV) in der 19. Legislaturperiode nicht auf den vorgelegten Referentenentwurf verständigen, was insbesondere die SPD bedauerte.⁵⁹ Auch eine Initiative seitens der **Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen** die Reform des Abstammungsrechts fraktionsübergreifend noch vor Ende der 19. Legislaturperiode umzusetzen, blieb ohne Ergebnisse.⁶⁰ Ebenso wurde im Bundesrat im September 2021 ein **Antrag des Landes Berlin** zur Reform des Abstammungsrechts abgelehnt (Land Berlin 2021).

Einen gerichtlichen Weg geht indes die deutschlandweite **Initiative NODOPTION**⁶¹. Mittels der strategischen Prozessführung zieht sie seit Anfang 2021 mit betroffenen Familien vor Gericht, um eine von Geburt an automatische Anerkennung als Elternteil in der Geburtsurkunde von derjenigen Person zu erwirken, die sich mit der gebärenden Person in einer Partnerschaft befindet. Mittlerweile haben vier Gerichte unabhängig voneinander entschieden, die jeweilige Klage an das Bundesverfassungsgericht weiterzureichen, weil sie die geltende Rechtslage für verfassungswidrig halten. Wann hier mit einer Entscheidung zu rechnen ist, bleibt offen.

Die **Bundesregierung unter Olaf Scholz (2021–2025)** unternimmt nunmehr einen neuen Versuch. Der im Dezember 2021 veröffentlichte Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten sieht vor, die nicht gebärende Ehefrau automatisch anzuerkennen und die Elternschaftsanerkennung unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person zu ermöglichen (SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP 2021: 101; vgl. auch Forderungen von Bündnis90/Die Grünen, FDP und SPD im nachfolgenden Kapitel 5.2 beziehungsweise auch im Kapitel 6.2).

⁵⁸ Hier auch Informationen zur weiteren rechtlichen Einordnung sowie Verknüpfung zu § 11 Transsexuellengesetz ([Kapitel 6.1.1](#)): „Nicht nur in lesbischen Ehen müssen nach wie vor gemeinsame Kinder adoptiert werden, sondern auch wenn der zweite Elternteil einen „divers“-Personenstandseintrag hat oder der Eintrag offengelassen wurde. Gebärende trans* Männer, inter* und nicht-binäre Personen werden nicht entsprechend ihres Geschlecht(seintrags), sondern gemäß den Vorgaben des völlig veralteten Transsexuellengesetzes von 1980 als „Mutter“ in die Geburtsurkunde und das Geburtenregister eingetragen.“ (djb 2020c)

⁵⁹ „Unsere Vorstellung [...] waren in der zu Ende gehenden Legislaturperiode leider nicht in Einklang zu bringen mit der ablehnenden Haltung der CDU und CSU. Vor allem beim Thema Mitmutterschaft gab es kein Gegenkommen.“ (SPD 2021c)

⁶⁰ Am 5. Mai 2021 lud Ulla Schauws, Sprecherin für Queer- und Frauenpolitik der grünen Bundestagsfraktion, im Namen ihrer Fraktion Vertreter*innen aller demokratischen Parteien im Bundestag (ohne AfD) zum **runden Tisch „Regenbogenfamilien im Abstammungsrecht gleich stellen“** ein. Außer der CDU waren alle demokratischen Parteien (ohne AfD) vertreten. Über Ergebnisse wurde nicht informiert. Siehe https://www.queer.de/detail.php?article_id=38779; https://d807dbd6-59d2-4e68-b024-f852f78ef36b.filesusr.com/ugd/9eb76e_f750a9387e054b8a9c58e4cac6682d4e.pdf.

⁶¹ <https://www.nodoption.de/>

5.2 Forderungen und Lösungsansätze

Insgesamt ließen sich zahlreiche Forderungen von drei zivilgesellschaftlichen Organisationen, vier Parteien, vier weiteren Akteuren und von einem Bundesland für die vollständige rechtliche Anerkennung von LGBTIQ*-Eltern recherchieren.⁶²

Dabei lässt sich die Vielzahl an Forderungen grob in zwei unterschiedliche Zielsetzungen unterteilen: Zum einen geht es allen zwölf Akteuren um eine **Reform des Abstammungsrechts in Bezug auf die nicht gebärende Mutter** (BVT* 2019b; djb 2019; LSVD 2019; Bündnis 90/Die Grünen 2021a; DIE LINKE 2021a; FDP 2021a, SPD 2021a, Land Berlin 2021; Arbeitskreis Abstammungsrecht 2017; BIG RBFF 2018; Bundesregierung 2021; Initiative nodoption 2021). Die Rechtslage soll dahingehend geändert werden, dass die nicht gebärende Mutter als Ehefrau der leiblichen Mutter automatisch als Elternteil anerkannt wird, um die derzeit geltende **Stiefkindadoption** ([Exkurs im Kapitel 10](#)) obsolet werden zu lassen. Interessanterweise fordern im Vergleich nur acht der Akteure (BVT* 2019b; LSVD 2019; DIE LINKE 2021a; Land Berlin 2021; Arbeitskreis Abstammungsrecht 2017; BIG RBFF 2018; Bundesregierung 2021; Initiative nodoption 2021) in diesem Zusammenhang die Einführung einer vergleichbaren automatischen Regelung für die nicht gebärende Mutter als nicht-verheiratete Partnerin der leiblichen Mutter.

Zum anderen geht es acht Akteuren darüber hinaus um eine **Erweiterung des Abstammungsrechts auf weitere Elternkonstellationen** jenseits von lesbischen Zwei-Mütter-Familien:

Bei den zivilgesellschaftlichen Organisationen ist es vor allem der **Bundesverband Trans* e. V.**, der umfangreiche Vorschläge für eine Erweiterung des Abstammungsrechts auf trans* und inter* Eltern sowie auf Eltern mit drittem Geschlechtseintrag (rechtlich divers) gemacht hat (BVT* 2019b). Auch berücksichtigt der **Deutsche Juristinnenbund e. V.** in seinen Stellungnahmen trans* Eltern und Eltern mit „divers“-Eintrag beziehungsweise ohne Geschlechtseintrag, macht in diesem Zusammenhang jedoch weniger konkrete Vorschläge für ihre rechtliche Anerkennung (djb 2019, djb 2020c).

Als Bundesland fordert das **Land Berlin** allgemein, dass „der Begriff der Elternschaft über die bisher rein binären Merkmale hinaus für diverse Elternteile erweitert wird“ (Land Berlin 2021: 3).

Bei den Parteien fordern zum einen **Bündnis 90/Die Grünen** eine Berücksichtigung der Elternschaft von Menschen mit Geschlechtseintrag „divers“ im Abstammungsrecht (Bündnis 90/Die Grünen 2021a: 42). Zum anderen fordert **DIE LINKE** eine rückwirkende rechtliche Anerkennung der Elternschaft von trans*, inter* und nicht binären Eltern (DIE LINKE 2021a: 107).

Als weitere Akteure fordert die **Bundesinteressengemeinschaft Regenbogenfamilien-Fachkräfte** eine Erweiterung des Abstammungsrechts auf weitere Elternkonstellationen und formuliert einen geschlechtsneutralen Vorschlag, der sich an den Empfehlungen des **Arbeitskreis Abstammungsrecht** orientiert (BIG RBFF 2018; Arbeitskreis Abstammungsrecht 2017).

⁶² Alle recherchierten Forderungen im Wortlaut sind im Anhang in [Kapitel II](#) aufgelistet.

Auch die **Sachverständigen des Neunten Familienberichts der Bundesregierung** orientieren sich am Arbeitskreis Abstammungsrechts (ebd.). Konkret fordern sie die rechtliche Anerkennung von trans* Frauen als Väter gemäß § 1592 BGB, wenn sie mit ihrem (konservierten) Samen ein Kind zeugen (Bundesregierung 2021: 84). In der Stellungnahme der Bundesregierung zum Neunten Familienbericht heißt es, dass die Bundesregierung es prüfen werde, ob in einer Reform des Abstammungsrechts auch die inter* und trans* Elternschaft geregelt werden kann (Bundesregierung 2021: XII).

5.3 Einblicke in andere europäische Staaten

Gemäß des **Rainbow Index 2021** existierten in acht EU-Mitgliedstaaten Regelungen für eine automatische Anerkennung des nicht gebärenden Elternteils (**Tabelle 1**).⁶³ Dazu gehören Belgien, Dänemark, Irland, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, und Spanien. Ergänzend wurden im Rahmen der Recherchen zu diesem Arbeitspapier auch in Finnland, Slowenien und Schweden entsprechende Regelungen nachgewiesen.⁶⁴

Im Folgenden werden die Regelungen von acht der elf EU-Mitgliedstaaten (ohne Irland, die Niederlande und Portugal) genauer betrachtet sowie, wenn vorhanden, auf Vorhaben im jeweiligen geltenden nationalen Aktionsplan oder auf aktuelle Regierungsvorhaben verwiesen:

Tabelle 5: Automatische rechtliche Anerkennung des nicht-gebärenden Elternteils

Staat	Jahr	Geltungsbereich
Belgien	2015	Verheiratete Zwei-Mütter-Familien
Dänemark	2013	Zwei-Mütter-Familien, die mit Hilfe der assistierten Reproduktion ein Kind bekommen haben und dabei von einer medizinischen Fachkraft behandelt wurden
	2021	Regierungsvorhaben, dass die geltende Einschränkung bei Zwei-Mütter-Familien aufgehoben wird
Finnland	2018	Zwei-Mütter-Familien
Frankreich	2021	Zwei-Mütter-Familien
Malta	2014	Verschiedene Familienformen, da Verwendung geschlechtsneutraler Bezeichnungen wie „Elternteil 1“ und „Elternteil 2“

⁶³ Gemäß dem Kriterienkatalog des Rainbow Index ist die automatische Anerkennung des nicht gebärenden Elternteils wie folgt definiert: „Automatic co-parent recognition covers when children born to couples (regardless the partners' sexual orientation and/or gender identity) are not facing any barriers in order to be recognised legally from birth to their parents.“ <https://rainbow-europe.org/about>

⁶⁴ Debatten hierzu gibt es nicht nur in Deutschland, sondern beispielsweise auch in Frankreich.

Österreich	2015	Zwei-Mütter-Familien, die mit Hilfe der assistierten Reproduktion ein Kind bekommen haben
Schweden	2003	Zwei-Mütter-Familien
	2022	Trans* Männer
Spanien	2007	Zwei-Mütter-Familien, die mit Hilfe der assistierten Reproduktion ein Kind bekommen haben
	2021	Regierungsvorhaben, die rechtliche Anerkennung auf den nicht-verheirateten und nicht-gebärenden Elternteil zu erweitern

Quelle: eigene Darstellung

5.3.1 Belgien

Geltendes Recht:

- Mit dem seit 2015 geltenden **Gesetz zur Feststellung der Abstammung der Mitternschaft**⁶⁵ wird der Geltungsbereich des bisherigen Abstammungsrechts für gleichgeschlechtliche Paare erweitert, um ihre Diskriminierung zu vermeiden.
- Konkret bedeutet es: Wenn eine verheiratete Frau ein Kind zur Welt bringt, wird deren Ehefrau automatisch als rechtlicher Elternteil anerkannt.

5.3.2 Dänemark

Geltendes Recht:⁶⁶

- Eine gemeinsame Mutterschaft kann seit der Reform des **Kindergesetzes**⁶⁷ im Jahr 2013 anerkannt werden. Jedoch nur, wenn zwei Frauen mit Hilfe der assistierten Reproduktion ein gemeinsames Kind bekommen und die Behandlung durch eine medizinische Fachkraft durchgeführt wird.⁶⁸

⁶⁵ Wet houdende de vaststelling van de afstamming van de meemoeder: http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=nl&la=N&table_name=wet&cn=2014050508

⁶⁶ Dänemark war das erste Land weltweit, welches 1989 ein Gesetz über die Eintragung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften verabschiedete.

⁶⁷ Børneloven: <https://www.retsinformation.dk/eli/ta/2019/772>

⁶⁸ <https://familieretshuset.dk/foraeldreansvar/foraeldreansvar/medmoderskab/hvis-i-vil-registrere-medmoderskab-1>

Regierungsvorhaben:

- Die Regierung plant bei der Familiengründung zweier Frauen die Einführung der automatischen Mitmutterschaft für alle Kinder. Das hieße, dass die Mitwirkung einer medizinischen Fachkraft als Bedingung für die Feststellung der Mitmutterschaft nicht mehr erforderlich wäre.⁶⁹

5.3.3 Finnland

Geltendes Recht:

- Das seit April 2019 geltende **Mutterschaftsgesetz**⁷⁰ stellt sicher, dass beide Frauen eines gleichgeschlechtlichen Paares ab der Geburt des Kindes rechtlich als Mütter anerkannt werden.
- Wenn ein weibliches gleichgeschlechtliches Paar durch eine Kinderwunschbehandlung ein Kind bekommt, können nach dem neuen Gesetz beide Frauen bereits vor der Geburt des Kindes als Eltern des Kindes anerkannt werden ([Kapitel 7.3.2](#)).
- Nach bisher geltendem Recht musste die Partner*in, die das Kind des Paares nicht zur Welt brachte, das Kind adoptieren, um die Rechtsstellung als Elternteil zu erhalten.
- Das Mutterschaftsgesetz hat keinen Einfluss auf die Anerkennung der Vaterschaft.
- Außerdem kann ein Kind nicht mehr als zwei rechtliche Elternteile haben (weitere Regelungen diesbezüglich, [Kapitel 9.3.2](#)).

Regierungsvorhaben:

- Die finnische Regierung unter Sanna Marin hat im September 2021 mit der **Einführung eines Elternschaftsgesetzes** eine umfassende Reform der Regelungen zu Elternschaft beschlossen.⁷¹ Dabei werden vor allem die geltenden Regelungen im Rahmen des Mutterschafts- und Vaterschaftsgesetzes⁷² zusammengeführt. Kontrovers diskutiert wurde in diesem Zusammenhang jedoch das Festhalten der Regierung am Zwei-Eltern-Prinzip ([Kapitel 9.3.2](#)). Die Regelungen treten voraussichtlich Anfang 2023 in Kraft.

⁶⁹ Im August 2020 hat die dänische Regierung einen Zehn-Punkte-Plan zur Gleichstellung von LGBTI-Personen auf den Weg gebracht: <https://bm.dk/nyheder-presse/pressemeddelelser/2020/08/nye-initiativer-skal-sikre-plads-til-forskellighed/>

⁷⁰ Äitiyslaki (253/2018), § 14: <https://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/2018/20180253>

⁷¹ Hallituksen esitys eduskunnalle vanhemmuuslaiksi ja siihen liittyviksi laeiksi: https://www.eduskunta.fi/FI/vaski/HallituksenEsitys/Sivut/HE_132+2021.aspx; siehe auch: https://www.eduskunta.fi/FI/naineduskuntatoimii/kirjasto/aineistot/kotimainen_oi-keus/LATI/Sivut/vanhemmuuslaki.aspx

⁷² Isyyslaki (11/2015): <https://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/2015/20150011>

- Die finnische Regenbogenfamilienorganisation *Sateenkaariperheet* sieht mit der Reform keine Verbesserung der Situation für Regenbogenfamilien und fordert umfassende Untersuchungen zur Anpassung der Gesetzgebung an die Realität von Regenbogenfamilien ein.⁷³

5.3.4 Frankreich

Geltendes Recht:

- Frankreich hat im Zuge der Reformierung des **Bioethikgesetzes** im Juli 2021 (ausführlich [Kapitel 7.3.3](#)) eine Erleichterung der rechtlichen Anerkennung für soziale Mütter von Kindern, die vor der Gesetzesreform geboren wurden, eingeführt.
- Die betroffenen Frauen müssen vor der Geburt des Kindes bei einem Notar eine gemeinsame Anerkennung des Kindes begründen.
- Darüber hinaus können sich Zwei-Mütter-Familien, die vor der Gesetzesreform im Ausland ein Kind mithilfe von assistierter Reproduktion bekommen haben, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren gemeinsam als rechtliche Eltern anerkennen lassen.⁷⁴

Vorhaben im nationalen Aktionsplan:

- Mit dem nunmehr geltenden Recht wurde ein entsprechendes Vorhaben im nationalen Aktionsplan (2020–2023) umgesetzt.⁷⁵

5.3.5 Malta

Geltendes Recht:

- Die rechtliche Anerkennung des nicht gebärenden Elternteils erfolgt automatisch. Sie basiert auf dem **Gesetz über Lebenspartnerschaften**⁷⁶ von 2014.
- In den Geburtsurkunden werden geschlechtsneutrale Bezeichnungen wie „Elternteil 1“ und „Elternteil 2“ anstelle von „Mutter“ oder „Vater“ verwendet.

⁷³ <https://sateenkaariperheet.fi/uutiset/hallituksen-esitys-vanhemmuuslaiksi-ei-paranna-sateenkaariperheiden-lasten-asemaa-lapsen-oikeus-kaikkiin-vanhempiinsa-vaatii-laajan-selvitystyon-kaynnistamista-valittomasti/>; siehe auch ausführlich deren Stellungnahme: <https://sateenkaariperheet.fi/lausunnot/lausunto-vanhemmuuslaista-oikeusministeriolle/>

⁷⁴ <https://www.vie-publique.fr/loi/268659-loi-bioethique-pma>

⁷⁵ https://www.gouvernement.fr/sites/default/files/contenu/piece-jointe/2020/10/dilcrah_plan-lgbt_2020-2023_vf.pdf, S. 22.

⁷⁶ Civil Unions Act, 2014 – An act to regulate civil unions and to provide for matters connected therewith or ancillary thereto: <https://legislation.mt/eli/act/2014/9/eng/pdf>

Dieses Gesetz beinhaltet außerdem Regelungen zu Adoptionen von gleichgeschlechtlichen Paaren ([Kapitel 10.3.3](#)).

5.3.6 Österreich

Geltendes Recht:

- Die automatische Anerkennung der Elternschaft regelt seit 2015 **§ 144 im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch**⁷⁷.
- In Absatz 2 heißt es: „Ist an der Mutter innerhalb von nicht mehr als 300 und nicht weniger als 180 Tagen vor der Geburt eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung durchgeführt worden, so ist die Frau Elternteil,
 1. die mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes in eingetragener Partnerschaft verbunden ist oder als eingetragene Partnerin der Mutter nicht früher als 300 Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist oder
 2. die die Elternschaft anerkannt hat oder
 3. deren Elternschaft gerichtlich festgestellt ist.“

5.3.7 Schweden

Geltendes Recht:

- Schweden hat 2003 als erstes europäisches Land die automatische Anerkennung der Elternschaft eingeführt: Wenn eine Frau ein Kind zur Welt bringt, wird auch ihre Partnerin von Geburt an rechtmäßiger Elternteil des Kindes ohne ein Adoptionsverfahren durchlaufen zu müssen (Waalwijk 2018: 19).
- Am 1. Januar 2022 soll eine Änderung des **Gesetz über Elternschaft** in Kraft treten, wonach verheiratete trans* Männer automatisch als Väter anerkannt werden, wenn ihr Kind geboren wurde (zur Regelung der ersten Elternstelle bei trans* Personen, [Kapitel 6.3.5](#)).⁷⁸

5.3.8 Spanien

Geltendes Recht:

- Spanien hat 2007⁷⁹ die Anerkennung der rechtlichen Elternschaft der nicht-gebärenden Ehefrau bei der Inanspruchnahme assistierter Reproduktion eingeführt und 2015⁸⁰

⁷⁷ Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, § 144 (2): <https://www.jusline.at/gesetz/abgb/paragraf/144>

⁷⁸ Föräldrabalk, Faderskap och moderskap vid ändrad könstillhörighet, § 11a: https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/foraldrabalk-1949381_sfs-1949-381#K1

⁷⁹ „Disposición adicional primera. Adición de un apartado 3 al artículo 7 de la Ley 14/2006, de 26 de mayo, sobre técnicas de reproducción humana asistida. Artículo 7. Filiación de los hijos nacidos mediante técnicas de reproducción asistida. [...] 3. Cuando la mujer estuviere casada, y no separada legalmente o de hecho, con otra mujer, esta última podrá manifestar ante el Encargado del Registro Civil del domicilio conyugal, que consiente en que cuando nazca el hijo de su cónyuge, se determine a su favor la filiación respecto del nacido.“ https://www.boe.es/diario_boe/txt.php?id=BOE-A-2007-5585

⁸⁰ „Disposición final quinta. Modificación de la Ley 14/2006, de 26 de mayo, sobre técnicas de reproducción humana asistida. Se modifica la Ley 14/2006, de 26 de mayo, sobre técnicas de reproducción humana asistida, en los siguientes términos: Uno. Se modifica el apartado 3 del artículo 7, que queda redactado del siguiente modo: 3. Cuando la mujer estuviere casada, y no separada legalmente o de hecho, con otra mujer, esta última podrá manifestar conforme a lo dispuesto en la Ley del Registro

das Verfahren reformiert, ohne dass sich die Bestimmungen ändern: Demnach kann die nicht-gebärende Ehefrau nach den Bestimmungen des **Zivilstandsgesetzes**⁸¹ erklären, dass sie der Feststellung der Abstammung zu ihren Gunsten in Bezug auf das geborene Kind zustimmt.

Regierungsvorhaben:

- Im Juli 2021 hat die spanische Regierung unter Pedro Sánchez einen umfangreichen **Gesetzesentwurf für die Gleichstellung von trans* Menschen**⁸² in das Parlament eingebracht. Dieser sieht unter anderem auch eine Erweiterung der Anerkennung rechtlicher Elternschaft auf den nicht-verheirateten und nicht-gebärenden Elternteil vor.⁸³

Civil que consiente en que se determine a su favor la filiación respecto al hijo nacido de su cónyuge.“ https://www.boe.es/diario_boe/txt.php?id=BOE-A-2015-7851

⁸¹ Ley 20/2011, de 21 de julio, del Registro Civil: <https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2011-12628>

⁸² Ley para la igualdad real y efectiva de las personas trans y para la garantía de los derechos de las personas LGTBI (184/056732) („Ley trans“).

Die Gleichstellung von trans* Menschen in Spanien ist gemeinsam mit den zwei weiteren Vorhaben – umfassendes Gesetz zur Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung sowie Gesetz gegen die Diskriminierung von LGBTI-Personen – Teil des Koalitionsvertrages der seit Januar 2020 regierenden Regierung Sánchez II. Dabei sorgte insbesondere der Gesetzesentwurf für die Gleichstellung von trans* Menschen bereits im Vorfeld für Konflikte zwischen den regierenden Parteien. Zudem stößt das Vorhaben auch bei Teilen der feministischen Bewegung Spaniens auf Widerstand: https://www.eldiario.es/politica/psoe-quiere-fusionar-una-ley-derechos-lgtbi-trans-ministerio-igualdad-opone_1_7185056.html; <https://elpais.com/sociedad/2020-11-20/el-sexo-se-elige-depnde-de-a-quien-pregunte.html>

⁸³ <https://www.pressenza.com/de/2021/07/spanien-die-sanchez-regierung-beschliesst-das-trans-gesetz-zum-schutz-von-sexuellen-minderheiten/>; <https://elpais.com/sociedad/2021-06-29/asi-queda-la-ley-trans-en-espana-mas-alla-de-la-autodeterminacion-de-genero.html>; <https://fundaciontriangulo.org/areas/incidencia-politica/nuestras-propuestas-para-profundizar-y-mejorar-el-proyecto-de-ley-trans-y-lgbti/>

6 Trans* und inter* Eltern rechtlich anerkennen

Tabelle 6: Zusammenfassende Übersicht Kapitel 6

Problemlagen	Die fehlende beziehungsweise unvollständige rechtliche Anerkennung von trans* und inter* Eltern bei einem rechtlichen Geschlechtswechsel (Kapitel 6.1) führen zur Offenbarung des Trans*- oder Inter*-Seins der Eltern oder des Elternteils und haben damit unmittelbare Auswirkungen auf das auf das Familienleben in Bezug auf den fast alltäglichen Nachweis des Eltern-Kind-Verhältnisses. Weitere Barrieren entstehen durch das Festhalten an den binären Begriffen „Mutter“ und „Vater“ bei der rechtlichen Zuordnung von Elternschaft, insbesondere im Abstammungsrecht (Kapitel 5.1).
Handlungserfordernisse	Im besten Fall rechtliche Anerkennung aller LGBTIQ*-Eltern. Mindestens jedoch Anpassung bestehender rechtlicher Regelungen, sodass die Geburtsurkunde der Kinder, unabhängig ob leiblich oder angenommen, mit der neu gewählten Geschlechtszuordnung des betroffenen Elternteils sowie mit dessen geändertem Vor- und Nachnamen angepasst werden kann (Kapitel 6.1).
Forderungen & Lösungsansätze	Ablösung des Transsexuellengesetzes durch eine auf dem Grundsatz der Selbstbestimmung beruhenden Regelung des Geschlechtseintrags im Personenstandsrechts, einschließlich der rechtlichen Anerkennung von trans* Männern als Väter und von trans* Frauen als Mütter bei einem rechtlichen Geschlechtswechsel in den Geburtsurkunden ihrer Kinder; Mindestens jedoch eine ersatzlose Streichung von § 7 Abs. 1 und 5 Abs. 3 sowie § 11 des Transsexuellengesetzes (Kapitel 6.2); Reform des § 42 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV), der die familienrechtliche Zuordnung im Personenstandseintrag von inter* Personen mit leiblichen Kindern regelt, sodass neben den Möglichkeiten „Mutter“ oder „Vater“ auch „Elternteil“ in die Geburtsurkunden der leiblichen Kinder eingetragen werden kann.⁸⁴
Einblicke in andere europäische Staaten	In sechs EU-Mitgliedstaaten existieren Regelungen zur Anerkennung von trans* Elternschaft, teils mit unterschiedlichen Bedingungen. Ergänzend konnten in Dänemark, Finnland und Spanien entsprechende Regierungsvorhaben recherchiert werden. Regelungen für inter* oder nicht-

⁸⁴ Im Gegensatz dazu ist in § 42 Abs. 3 PStV diese Möglichkeit, sich als „Elternteil“ in die Geburtsurkunde des angenommenen Kindes einzutragen, bereits vorgesehen.

	binäre Personen konnten teilweise nicht recherchiert werden (Kapitel 6.3). Malta ist das einzige Land, dessen Gesetzgebung die Anerkennung von trans*, inter* und nicht-binäre Eltern als solche rechtlich gewährleistet. In Frankreich und Schweden ist ein selbstbestimmter Geschlechtseintrag der Eltern in die Geburtsurkunden ihrer Kinder rechtlich möglich.
--	---

Quelle: eigene Darstellung

6.1 Problemlagen und Handlungserfordernisse

6.1.1 Trans* Elternschaft

Definition: Trans*

Trans* bezeichnet Personen, die sich nicht oder nicht nur dem Geschlecht zugehörig fühlen, das ihnen bei Geburt zugewiesen wurde. Ausschlaggebend für die Identität als trans* Frau oder trans* Mann ist nur das eigene Empfinden (Queerulant_in 2019: 54f.). Es gibt binäre und nicht-binäre trans* Personen. Einige trans* Personen entscheiden sich Hormone einzunehmen, geschlechtsverändernde Operationen durchzuführen oder einen rechtlichen Geschlechtswechsel anhand der Änderung des Vornamens oder des Personenstands vorzunehmen. Dabei handelt es sich aber „um lange, aufwändige und kostenintensive Prozesse, unter denen viele trans* Personen auch leiden“ (ebd.: 51).

Erst das Bundesverfassungsgericht hat die Elternschaft von trans* Personen ermöglicht. 2011 hat es die Nichtanwendbarkeit von § 8 Abs. 1 Nr. 3 des 1981 in Kraft getretenen Transsexuellengesetzes (TSG)⁸⁵ erklärt.⁸⁶ Seitdem ist eine medizinisch herbeigeführte Fortpflanzungsunfähigkeit durch Sterilisation sowie durch eine geschlechtsangleichende Operation nicht mehr Voraussetzung für einen rechtlichen Geschlechtswechsel. Der Bundesverband Trans* e. V. schätzt, dass in 30 Jahren mehr als 10.000 Menschen in Deutschland aufgrund dieser Vorgabe sterilisiert worden sind (zur Entschädigung [Kapitel 11](#))⁸⁷.

⁸⁵ Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen vom 1. Januar 1981. Das Gesetz selbst wurde noch nicht reformiert, die entsprechende Regelung wird in einer Fußnote erläutert.

⁸⁶ Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senats vom 11. Januar 2011 – 1 BvR 3295/07 -, Rn. 1-8: http://www.bverfg.de/e/rs20110111_1bvr329507.html. Siehe auch <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/bvg11-007.html>

⁸⁷ www.bundesverband-trans.de/unrecht-anerkennen-bvt-fordert-entschaedigungsfonds-fuer-erzwungene-sterilisationen-an-trans-menschen

Trans* Frauen können demnach mithilfe ihrer noch vorhandenen männlichen Geschlechtsorgane Kinder zeugen und trans* Männer mithilfe ihrer noch vorhandenen weiblichen Geschlechtsorgane Kinder austragen und gebären.⁸⁸ **Die rechtliche Anerkennung von trans* Männern als Väter⁸⁹ und von trans* Frauen als Mütter ist bisher jedoch nicht möglich:**

Dies liegt an der Rechtslage, die das weiterhin geltende **Transsexuellengesetz (TSG)** bedingt:

- Demnach bleibt eine trans* Person auch nach **Änderung ihres Personenstands** mit dem bei ihrer Geburt eingetragenen Geschlecht und Vornamen in die Geburtsurkunde ihres Kindes eingetragen. Dies bedeutet explizit eine Ausnahmeregelung in Abs. 3 des im § 5 TSG festgeschriebenen Offenbarungsverbot für trans* Eltern.⁹⁰
- Wurde keine Personenstandsänderung, sondern einzig eine **Vornamensänderung** durchgeführt, wird diese unwirksam und es wird der veraltete Vorname in die Geburtsurkunde ihres Kindes eingetragen, wenn die trans* Person ein Kind geboren oder anerkannt hat (§ 7 Abs. 1 TSG).
- In § 11 TSG wird insgesamt auf das Eltern-Kind-Verhältnis Bezug genommen, welches von Personenstands- oder Vornamensänderungen unberührt bleibt.

Die Regelungen im Transsexuellengesetz führen zur Offenbarung des Trans*-Seins der Eltern oder des Elternteils und haben damit unmittelbare Auswirkungen auf das Familienleben in Bezug auf den fast alltäglichen Nachweis des Eltern-Kind-Verhältnisses, beispielsweise bei Behördengängen (Elterngeldstelle, Schulamt) oder bei Reisen mit Grenzübertritt. Dies betrifft nicht nur die Eltern, sondern auch die Kinder, wenn sie aufgrund der Geschlechtsidentität ihrer Eltern diskriminiert und angefeindet werden.

Auf dieser Rechtsgrundlage beschloss der Bundesgerichtshof 2017, dass ein trans* Mann, der nach seinem rechtlichen Geschlechtswechsel ein Kind geboren hat, rechtlich als Mutter des Kindes anzusehen ist (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 6.9.2017 – XII ZB 660/14). Die Regelungen im Transsexuellengesetz stehen dabei im Zusammenhang mit dem geltenden **Abstammungsrecht (Kapitel 5)**: Dieses kennt rechtlich keine gebärenden trans* Männer. Mit der Vorschrift „Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat“ (§ 1591 BGB) wurde das lateinische Rechtssprichwort mater semper certa est 1998 in das Bürgerliche Gesetzbuch eingeschrieben (Peukert et al. 2020: 61).⁹¹ Auch im umgekehrten Fall, bei dem mit dem konservierten Spermien einer trans* Frau nach ihrem rechtlichen Geschlechtswechsel ein Kind

⁸⁸ Weitere Informationen: <https://www.regenbogenportal.de/informationen/trans-elternschaft>, <https://www.bundesverband-trans.de/publikationen/trans-mit-kind/>

⁸⁹ Tatsächlich nutzen verheiratete trans* Männer die bestehenden abstammungsrechtlichen Regelungen in der Praxis: „Für Personen, die ihren Personenstand in männlich haben ändern lassen und mit der gebärenden Person verheiratet sind, erfolgt die Eintragung als Vater automatisch (§ 1592 Nr. 1 BGB). Ebenso kann die Vaterschaft gegenüber dem Standesamt anerkannt werden (§ 1592 Nr. 2 BGB)“ (BVT* 2021: 16).

⁹⁰ Beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte läuft deswegen bereits seit 2018 ein Verfahren, da in Deutschland das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMKR verletzt sei: <https://www.bundesverband-trans.de/trans-vater-reicht-beschwerde-beim-europaeischen-gerichtshof-fuer-menschenrechte-ein%EF%BB%BF/>

⁹¹ Demgegenüber erkennt das Mutterschutzgesetz an, dass nicht nur Frauen Kinder gebären können, sondern auch trans* Männer und nicht-binäre oder inter* Personen, indem der Anwendungsbereich auf alle Menschen erweitert wurde, die Kinder gebären (§ 1 Abs. IV MutterschutzG): <https://www.regenbogenportal.de/informationen/trans-elternschaft>

gezeugt wurde, entschied der Bundesgerichtshof, dass die Klägerin abstammungsrechtlich die Vater- und nicht die Mutterstellung erlangen kann (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 29.11.2017 – XII ZB 459/16). Gäbe es eine Erweiterung des Abstammungsrechts auf trans* Elternschaft, wie bereits von einigen Akteuren gefordert ([Kapitel 5.2](#)), wären die Regelungen im Transsexuellengesetz gegenstandslos.

Dass die Rechtsgrundlage auch anders ausgelegt werden kann, zeigen zwei weitere Gerichtsentscheidungen auf unteren Instanzen: So gibt es einen **Beschluss des Amtsgerichts Münster**, „wonach die Eintragung als „Mutter“ und die Nennung des ehemaligen weiblichen Vornamens nur im Geburtenregister erfolgen muss und die Geburtsurkunde auf den aktuellen Vornamen und mit der Bezeichnung Elternteil ausgestellt werden kann (AG Münster, Beschluss vom 16.5.2018 – 22 III 68/17)“ (BVT* 2021: 13). Zudem bejahte das **Oberlandesgericht Schleswig** die Frage, ob trans* Männer im rechtlichen Sinne Männer seien und daher eine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 2 BGB anerkennen könnten (OLG Schleswig, Beschluss vom 4.6.2019 – 2 Wx 45/19).

Darüber hinaus liegt seit 2017 durch die Erweiterung des **Prinzips 24 der Yogyakarta-Prinzipien** (Recht auf Gründung einer Familie; [Kapitel 2.1.1](#)) auf den Punkt I „Kindern bei der Geburt Geburtsurkunden aus[zu]stellen, die die selbstdefinierte Geschlechtsidentität der Eltern wiedergeben“ (HES 2020: 38), auch auf internationaler Ebene eine entsprechende Maßgabe vor, die den Menschenrechtsschutz in diesem Bereich sicherstellen soll.

6.1.2 Inter* Elternschaft

Definition: Inter*

Inter* bezeichnet Personen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale. Da ihr Körper „in irgendeiner Weise von den gesellschaftlichen und medizinischen Vorstellungen von Zweigeschlechtlichkeit abweicht“ (Queerulant_in 2019: 29) wird und wurde inter* oftmals pathologisiert mit der Folge, dass sie bereits im Säuglings- oder Kindesalter zur Herstellung eines eindeutigen Geschlechts medizinischen Eingriffen unterworfen worden (ebd.). Diese Eingriffe, die von Betroffenen oft als gewaltvoll erlebt wurden, stellen Menschenrechtsverletzungen des Rechts auf Selbstbestimmung, des Rechts auf Fortpflanzung und des Rechts auf körperliche Unversehrtheit dar (ebd.: 30). Inter* Personen können cis⁹² oder trans*⁹³ sein und sich jedem Geschlecht zugehörig fühlen (ebd.: 29).

⁹² Siehe [Fußnote 5](#).

⁹³ Siehe Definition zu trans* im [Kapitel 6.1.1](#).

Erst im Mai 2021 wurde in Deutschland ein Gesetz eingeführt, welches zielgerichtete geschlechtszuweisende Behandlungen von inter* Kindern verbietet.⁹⁴ Eine mögliche Folge dieser Behandlungen war in der Vergangenheit auch die Fortpflanzungsunfähigkeit (zur Entschädigung [Kapitel 11](#)). Es ist bisher nicht erforscht, wie vielen Menschen durch diese Operationen, aber auch durch medikamentöse Behandlungen die Möglichkeit genommen wurde, eine Familie mit leiblichen Kindern zu gründen.

Viele inter* Menschen lehnen, unabhängig davon, ob ihr Körper medizinischen Eingriffen unterworfen wurde, dass Geschlecht ab, mit dem sie bei Geburt registriert wurden (Ghattas 2021: 36). Entsprechend bedarf es vergleichbar mit der Situation von trans* Menschen niedrigschwelliger Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags. Seit dem 22. Dezember 2018 kann in Deutschland gemäß **§ 45b Personenstandsgesetz (PStG)** bei inter* Menschen der Personenstand offenbleiben⁹⁵ oder durch eine Erklärung vor dem Standesamt entsprechend der Geschlechtsidentität der Person in männlich, weiblich oder divers geändert werden.⁹⁶ Auch der Vorname kann mit einer solchen Erklärung geändert werden. Der Gesetzesänderung ging ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts voraus.⁹⁷

Die rechtliche Anerkennung von inter* Eltern ist jedoch daran nicht vollständig angeschlossen: § 42 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) regelt die familienrechtliche Zuordnung im Personenstandseintrag wie folgt:

- Im Geburtenregister wird bei der Erstbeurkundung der Geburt der Person, die das Kind geboren hat, die Nummer „1.“ zugeordnet und sie wird in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung als „**Mutter**“ eingetragen. Dies gilt auch für Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet sind.
- Der Person, deren Vaterschaft zu dem Kind nach § 1592 BGB besteht, wird die Nummer „2.“ zugeordnet und sie wird in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung als „**Vater**“ eingetragen. Dies gilt für Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet sind, nur dann, wenn sich die Vaterschaft aus § 1592 Nummer 3 BGB ergibt.
- Ist der zweite Elternteil personenstandsrechtlich als divers oder mit einem offenen Geschlechtseintrag eingetragen, muss die Vaterschaft gerichtlich festgestellt werden. Das

⁹⁴ Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=/*/%5B@attr_id=%27bgbl121s1082.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F%5B%40atr_id%3D%27bgbl121s1082.pdf%27%5D__1634556788654

Als gutes Praxisbeispiel gilt das 2015 in Kraft getretene Gesetz über die Geschlechtsidentität, den Geschlechtsausdruck und die Geschlechtsmerkmale in Malta. Empfehlungen, inwiefern ein solches Gesetz bestmöglich ausgestattet werden kann, finden sich bei Ghattas 2021: 16ff.

⁹⁵ Da Folgeregelungen, wie ein Mensch „ohne Geschlecht“ rechtlich einzuordnen und zu behandeln ist, fehlen, schließen sich hier weitere Problemlagen an, auf die in diesem Arbeitspapier nicht weiter eingegangen wird.

⁹⁶ Für Menschen mit einer nicht-binären Geschlechtsidentität ohne körperliche Varianten der Geschlechtsmerkmale besteht keine Möglichkeit, den diversen Geschlechtseintrag eintragen zu lassen. Ob trans* Personen dieses Verfahren ebenfalls nutzen können, ist nach wie vor umstritten: <https://www.lsvd.de/de/ct/1474-45b-Personenstandsgesetz-PStG-fuer-transgeschlechtliche-Menschen>

⁹⁷ Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 -, Rn. 1-69, http://www.bverfg.de/e/rs20171010_1bvr201916.html. Siehe auch Pressemitteilung Nr. 95/2017 vom 8. November 2017.

heißt, dass es vergleichbar mit der nicht gebärenden Ehefrau in gleichgeschlechtlichen Ehen ([Kapitel 5.1](#)) auch für verheiratete Paare, in denen die nicht gebärende Person ihren Geschlechtseintrag offen oder divers hat eintragen lassen, ebenfalls keine automatische Anerkennung als Elternteil des leiblichen Kindes nach § 1592 Nr. 1 BGB möglich ist und diese ebenfalls auf die **Stiefkindadoption** ([Exkurs im Kapitel 10](#)) angewiesen ist.⁹⁸

Vergleichbar mit der Gesetzeslage bei trans* Menschen wird auch hier die Geburtsurkunde der leiblichen Kinder weder mit der neu gewählten Geschlechtszuordnung des betroffenen Elternteils noch mit dessen geändertem Vor- und Nachnamen angepasst (BVT* 2021: 13). Die Folgen für inter* Familien sind entsprechend mit denjenigen für trans* Familien vergleichbar.

Eine Ausnahme bildet der **§ 42 Abs. 3 PStV**, da im Falle der Annahme eines Kindes im Geburtenregister auch die Möglichkeit für die annehmende Person besteht, wenn sie weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, sich als „Elternteil“ anstatt als „Mutter“ oder „Vater“ zu bezeichnen.

6.2 Forderungen und Lösungsansätze

Insgesamt ließen sich Forderungen von zwei zivilgesellschaftlichen Organisationen, drei Parteien, zwei weiteren Akteuren und von einem Bundesland für die vollständige rechtliche Anerkennung von trans* und inter* Eltern recherchieren.⁹⁹

Während bei den zivilgesellschaftlichen Organisationen der **Lesben- und Schwulenverband e. V.** allgemein einen selbstbestimmten Eintrag von trans* und inter* Eltern in der Geburtsurkunde ihrer Kinder fordert (LSVD 2019), wird der **Bundesverband Trans* e. V.** mit der ersatzlosen Streichung von § 7 Abs. 1 und 5 Abs. 3 sowie § 11 des Transsexuellengesetzes konkret in Bezug auf trans* Eltern (BVT* 2019b).

Bei den Parteien ähneln sich die Forderungen und Lösungsansätze der **Parteien Bündnis 90/Die Grünen und Freie Demokraten**. Beide fordern die Aufhebung der Diskriminierung von inter* und trans* Eltern durch die Ermöglichung einer, auch nachträglichen Änderung der Geburtsurkunde ihrer leiblichen Kinder mit aktuellem Geschlechtseintrag und neuem Namen (Bündnis90/Die Grünen 2021c, Bündnis90/Die Grünen 2020b, FDP 2021c, FDP 2020).

Bei den Bundesländern fordert das **Land Berlin** eher allgemein eine kritische Überprüfung bestehender Regelungen (Land Berlin 2021: 3).

Bei den weiteren Akteuren fordern die **Sachverständigen des Neunten Familienberichts der Bundesregierung**, dass gebärende inter* oder trans* Personen gemäß § 1591 BGB als Mutter rechtlich anerkannt werden und lehnen sich dabei, genauso wie die **Bundesinteressengemeinschaft Regenbogenfamilien-Fachkräfte** an die Empfehlung des **Arbeitskreis Abstammungsrecht** an (Bundesregierung 2021: 84; BIG RBFF 2018). Der in einem 2017

⁹⁸ Dies geht konkret aus einem Beschluss des Amtsgerichts München vom 22. Februar 2021 (722 UR III 65/21) hervor.

⁹⁹ Alle recherchierten Forderungen im Wortlaut sind im Anhang in [Kapitel III](#) aufgelistet.

vom BMFSFJ beauftragten **Gutachten der Humboldt-Universität** identifizierte Regelungs- und Reformbedarf für trans* Personen entspricht den Forderungen und Lösungsansätzen der Parteien Bündnis 90/Die Grünen und Freie Demokraten (Adamietz/Bager 2017: 22)¹⁰⁰.

6.3 Einblicke in andere europäische Staaten

Die Mehrheit der Staaten in Europa benennt trans* Eltern nach dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht. Ein gebärender trans* Mann wird dann als „Mutter“ registriert. In lediglich vier EU-Mitgliedstaaten existieren gemäß des **Rainbow Index 2021** Regelungen zur Anerkennung von trans* Elternschaft (Tabelle 1).¹⁰¹ Dazu gehören Belgien, Malta, Slowenien und Schweden. Ergänzend konnten in Frankreich entsprechende Regelungen beziehungsweise in Dänemark, Finnland und Spanien entsprechende Regierungsvorhaben recherchiert werden.

Die **Trans Rights Map Europe & Central Asia** von Transgender Europe listet unter ihrer Familien-Kategorie neben dem Kriterium *Parenthood Recognition*¹⁰² zusätzlich noch ein zweites Kriterium *Non-binary parenthood recognition*¹⁰³ auf. Demnach ist Malta das einzige Land, in dem auch nicht-binäre Eltern als solche rechtlich anerkannt werden.

In einem 2018 veröffentlichten Sachstandsbericht des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages, in dem die personenstandsrechtlichen Regelungen bei inter* Menschen in 19 verschiedenen Rechtsordnungen¹⁰⁴ näher betrachtet wurden, wird das folgende Fazit gezogen: „Fast alle Rechtsordnungen ermöglichen es, das im Melderegister und in einer Geburtsurkunde eingetragene Geschlecht nachträglich zu ändern, wobei die Regelungen überwiegend nicht auf intersexuelle Personen zugeschnitten sind, sondern zumeist für transsexuelle Personen oder fehlerhafte Eintragungen konzipiert worden sind. [...] Abgesehen von Malta verwenden alle dargestellten Rechtsordnungen geschlechtsspezifische Begriffe und knüpfen mit wenigen Ausnahmen, wie zum Beispiel Malta und Frankreich, im Bereich des Familien- und Namensrechts Rechtsfolgen an eine Geschlechtszugehörigkeit an.“ (Bundestag 2018: 36)

¹⁰⁰ Siehe auch Vorschlag für den Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechtszuordnung (Geschlechtsidentitäts- und -zuordnungsgesetz – GizG), § 13 Auswirkung der Änderung der Geschlechtszuordnung auf Elternschaft und Kinder (Adamietz/Bager 2017:25ff.).

¹⁰¹ Gemäß dem Kriterienkatalog des Rainbow Index ist die Anerkennung von trans* Elternschaft wie folgt definiert: „Parent's legal gender identity is recognized in the documentation of kinship (e.g. birth certificate of child respects name, gender marker, gendered denomination "mother"/"father" (where applicable) according to the parent's recognised gender identity). Regulations regarding recognition of parenthood is aligned with available gender options where more than 2 gender markers are available, e.g. "mother" and "father" are not the only available options; all parents are recorded as "parent" etc.“ <https://rainbow-europe.org/about>

¹⁰² „Parenthood Recognition: A trans parent's legal gender and name are recognised in their child's birth certificate (or other documentation of kinship) and "mother" or "father" are used according to the parent's legal gender.“ <https://transrights-map.tgeu.org/indicators>

Das Kriterium ist mit demjenigen vom Rainbow Index deckungsgleich und zählt auch die gleichen vier Staaten auf, die dieses erfüllen.

¹⁰³ „Non-binary parenthood recognition: Regulations regarding recognition of parenthood can be aligned with available gender options where more than two gender markers are available, i.e. non-binary parents are able to be recognised as "parent" on their child's birth certificate or other documentation of kinship; or All parents are recorded as "parent.“ <https://transrights-map.tgeu.org/home/legal-gender-recognition/cluster-map>

¹⁰⁴ Deutschland, die Niederlande, Finnland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Estland, Frankreich, Norwegen, Israel, Tschechische Republik, Portugal, Luxemburg, Schweiz, Polen, Litauen, Schweden, Vereinigtes Königreich, Rumänien, Malta, Österreich.

Im Folgenden werden die Regelungen in Dänemark, Frankreich, Malta, Schweden und Spanien genauer betrachtet sowie, wenn vorhanden, auf Vorhaben im jeweiligen geltenden nationalen Aktionsplan oder auf aktuelle Regierungsvorhaben verwiesen:

Tabelle 7: Anerkennung von inter* und trans* Eltern

Staat	Jahr	Geltungsbereich
Dänemark	2018	Rechtliche Anerkennung von trans* Männern als Väter möglich.
	2020	Regierungsvorhaben, dass rechtliche Anerkennung von trans* Frauen als Mütter ermöglicht wird.
	k. A.	Spezielle Regelungen für inter* oder nicht-binäre Personen konnten nicht recherchiert werden.
Finnland	2022	Regierungsvorhaben, welches die Gleichstellung und Elternschaft von trans* Menschen in einem neuen Gesetz umfangreich regeln möchte
	k. A.	Spezielle Regelungen für inter* oder nicht-binäre Personen konnten nicht recherchiert werden.
Frankreich	2021	Änderung des Geschlechtseintrags in den Geburtsurkunden der Kinder möglich
Malta	2015	Änderung des Geschlechtseintrags in den Geburtsurkunden der Kinder möglich, unabhängig davon, ob das Kind vor oder nach Änderung des Geschlechtseintrags geboren wurde
	2017	Möglichkeit der Verwendung des geschlechtsneutralen Begriffes „Elternteil“
Schweden	2019	Änderung des Geschlechtseintrags in den Geburtsurkunden der Kinder möglich Keine besonderen Bestimmungen für inter* Personen, da nur männlicher oder weiblicher Geschlechtseintrag möglich
Spanien	2022	Regierungsvorhaben, welches die Gleichstellung von trans* Menschen in einem neuen Gesetz umfangreich regeln möchte

Quelle: eigene Darstellung

Zudem sind derzeit mehrere Gerichtsverfahren von trans* Eltern vor dem **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** anhängig, die die rechtliche Anerkennung ihrer Elternschaft einklagen (BVT* 2021: 12). Es bleibt abzuwarten, welchen Einfluss die ausstehenden Gerichtsentscheidungen auf die rechtliche Situation von trans*, inter* und nicht-binäre Eltern in Europa entfalten.

6.3.1 Dänemark

Geltendes Recht:

- Die Gesetzgebung berücksichtigt derzeit nicht, dass trans* Personen, die ihr Geschlecht rechtlich geändert haben und ein Kind gebären, gemäß ihrem gewählten Geschlechtseintrag rechtlich als Elternteil anerkannt werden. Das bedeutet, dass eine rechtliche Anerkennung von trans* Frauen als Mütter derzeit nicht möglich ist.
- Seit 2018 können sich jedoch trans* Personen, die einen Partner haben, der ein Kind austragen und gebären will, als Väter ihrer Kinder registrieren und anerkennen lassen – entsprechend ihrem rechtlichen Geschlecht.¹⁰⁵ Das bedeutet, dass eine rechtliche Anerkennung von trans* Männern als Väter möglich ist.
- Spezielle Regelungen für inter* Personen konnten nicht recherchiert werden.

Regierungsvorhaben:

- Die Regierung plant, dass trans* Personen, die ihr Geschlecht rechtlich geändert haben und ein Kind austragen und gebären, gemäß ihrem gewählten Geschlechtseintrag rechtlich als Elternteil anerkannt werden.
- Die gebärende Person wird damit auch verpflichtet, den Behörden mitzuteilen, wer der andere Elternteil ist. Konkret sollen hierfür unter anderem Änderungen im Kindergesetz¹⁰⁶ vorgenommen werden.¹⁰⁷

6.3.2 Finnland

Regierungsvorhaben:

- Die finnische Regierung unter Sanna Marin hat sich laut ihrem Regierungsprogramm¹⁰⁸ vorgenommen, ein umfassendes **Gesetz zu Gender Mainstreaming** einzuführen, welches auch das Recht auf Selbstbestimmung berücksichtigt. In Finnland laufen seit April 2019 Vorbereitungen für einen entsprechenden Gesetzesvorschlag, der im Laufe des Jahres 2022 von einer hierfür eingesetzten Arbeitsgruppe der Regierung vorgelegt

¹⁰⁵ <https://lgbtsundhed.dk/fertilitet-for-transmaend-og-transmaskuline-dine-muligheder-og-din-laeges-rolle/>

¹⁰⁶ Siehe Fußnote 67.

¹⁰⁷ Siehe Fußnote 69.

¹⁰⁸ <https://valtioneuvosto.fi/documents/10184/13883062/Neuvottelutulos+hallitusohjelmasta+3.6.2019.pdf/e60d2023-3596-dae0-05db-d36c96e629fa/Neuvottelutulos+hallitusohjelmasta+3.6.2019.pdf?t=1559547262000>, S. 87.

werden soll.¹⁰⁹ Dieser Vorschlag soll unter anderem auch Regelungen zur Elternschaft von trans* Personen enthalten sowie die Voraussetzung einer Sterilisation für einen rechtlichen Geschlechtswechsel abschaffen ([Kapitel 11.3](#)).

6.3.3 Frankreich

Geltendes Recht:

- 2016 wurde mit dem **Gesetz zur Modernisierung der Justiz des 21. Jahrhunderts**¹¹⁰ die Möglichkeit des rechtlichen Geschlechtswechsels in Frankreich geschaffen, ohne dass hierfür eine medizinische Behandlung oder eine Sterilisation Vorbedingungen sind (Bundestag 2018a: 16). Hierfür ist unter anderem eine Einverständniserklärung des Antragsstellers zur Änderung seines Geschlechts in allen standesrechtlichen Urkunden enthalten.
- Die Anpassung der Geburtsurkunde der Kinder ist nach einem rechtlichen Geschlechtswechsel möglich, erfordert jedoch die Zustimmung des Kindes, wenn es volljährig ist, beziehungsweise die Zustimmung beider Elternteile, wenn es minderjährig ist.¹¹¹

Weitere Vorhaben im nationalen Aktionsplan:

- Im nationalen Aktionsplan (2020–2023) ist eine Evaluierung des Gesetzes zur Modernisierung der Justiz des 21. Jahrhunderts durch das Justizministerium vorgesehen, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags. Zudem soll eine europäische Vergleichsstudie diesbezüglich initiiert werden.¹¹²

6.3.4 Malta

Geltendes Recht:

- Mit dem **Gesetz über die Geschlechtsidentität, den Geschlechtsausdruck und die Geschlechtsmerkmale**¹¹³ ist 2015 in Malta ein umfangreiches Gesetz in Kraft getreten. In diesem wird auch geregelt, dass die Geburtsurkunde der Kinder dem gewählten

¹⁰⁹ <https://stm.fi/hanke?tunnus=STM021:00/2021>; <https://stm.fi/hanke?tunnus=STM009:00/2021>

¹¹⁰ Loi de modernisation de la justice du XXIème siècle, loi n° 2016-1547 du 18 novembre 2016: <https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000033418805/>

¹¹¹ <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F34826>

2020 wurde die Anerkennung der rechtlichen Mutterschaft einer trans* Mutter noch vom Kassationsgericht verweigert: <https://www.lesinrocks.com/actu/la-cour-de-cassation-refuse-le-statut-de-mere-a-une-femme-transgenre-181005-17-09-2020/>

¹¹² https://www.gouvernement.fr/sites/default/files/contenu/piece-jointe/2020/10/dilcrah_plan-lgbt_2020-2023_vf.pdf, S. 40.

¹¹³ Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act: https://tgeu.org/wp-content/uploads/2015/04/Malta_GIGESC_trans_law_2015.pdf; siehe auch Althoff et al. 2017: 18 (Annex II).

Definition Geschlechtsidentität in [Fußnote 2](#), von Geschlechtsausdruck in [Fußnote 13](#) und von Geschlechtsmerkmalen in [Fußnote 4](#).

Geschlechtseintrag der Eltern angepasst werden kann, unabhängig davon, ob das Kind vor oder nach Änderung des Geschlechtseintrags geboren wurde.

- Zudem führte das **Heiratsgesetz** von 2017 eine geschlechtsneutrale Sprache ein, beispielsweise „ein Elternteil, das ein Kind gebiert“. ¹¹⁴

6.3.5 Schweden

Geltendes Recht:

- 2019 wurde das **Gesetz über Elternschaft** ¹¹⁵ geändert und erkennt nun trans* Eltern entsprechend ihrer gesetzlich anerkannten Geschlechtsidentität in den Dokumenten ihres Kindes an. Trans* Männer, die gebären, werden als Vater und trans* Frauen, die ein Kind zeugen, als Mutter bezeichnet (zur Regelung der zweiten Elternstelle, [Kapitel 5.3.7](#)).

6.3.6 Spanien

Regierungsvorhaben:

- Im Juli 2021 hat die spanische Regierung unter Pedro Sánchez einen umfangreichen **Gesetzesentwurf für die Gleichstellung von trans* Menschen** in das Parlament eingebracht. Dieser sieht unter anderem einen rechtlichen Geschlechtswechsel ohne medizinische oder psychologische Tests vor. ¹¹⁶

¹¹⁴ <https://rainbow-europe.org/#8647/8682/8692>

¹¹⁵ Föräldrabalk, Faderskap och moderskap vid ändrad könstillhörighet, § 10 bis 14: https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/foraldrabalk-1949381_sfs-1949-381#K1

Gemäß Transgender Europe sei das schwedische Gesetz ein Novum in Europa, das Trans* Eltern so klar anerkennt und damit die Forderung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats umsetzt, die Elternschaft von trans* Personen entsprechend ihrer Geschlechtsidentität zu dokumentieren: <https://tgeu.org/sweden-recognises-trans-parenthood/>

¹¹⁶ Siehe [Fußnote 82](#) und [83](#).

7 Inanspruchnahme assistierter Reproduktion regeln

Tabelle 8: Zusammenfassende Übersicht Kapitel 7

Problemlagen	Erschwerter Zugang zu und finanzielle Barrieren bei assistierter Reproduktion sowie Grauzonen bei der Verwirklichung des Kinderwunsches , insbesondere im Zusammenhang mit nicht legalisierten Techniken der assistierten Reproduktion wie beispielsweise Leihmutterschaft (Kapitel 7.1).
Handlungserfordernisse	Klare Regelung des Zugangs zu Techniken der assistierten Reproduktion unabhängig von Familienstand, sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität sowie Ermöglichung der Kostenerstattung (Kapitel 7.1); Überprüfung beziehungsweise Erweiterung der Techniken der assistierten Reproduktion wie Eizellenspende, ROPA-Methode und Leihmutterschaft.
Forderungen & Lösungsansätze	Reform und Weiterentwicklung des Embryonenschutzgesetzes zu einem Reproduktionsmedizingesetz, einschließlich der • Regelung des Zugangs zu assistierter Reproduktion unabhängig von Familienstand, sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität, • Regelung von Art und Umfang der Beratung zu in Deutschland nicht erlaubter Verfahren der assistierten Reproduktion sowie in diesem Kontext zur Durchführung unterstützender beziehungsweise vorbereitender Maßnahmen, • Erweiterung der Techniken assistierter Reproduktion auf Eizellenspende (und ROPA-Methode), • (Überprüfung) der Legalisierung altruistischer Leihmutterschaft, • Regelung der Rahmenbedingungen für die Aufbewahrung, Befruchtung und Übertragung (kryokonservierter) Ei- und Samenzellen sowie von Embryonen, • Regelmäßigen wissenschaftlichen Evaluationen der Regelungen. Zudem soll die finanzielle Unterstützung bei Kinderwunschbehandlungen unabhängig von Familienstand, sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität erfolgen (Kapitel 7.2).

Einblicke in andere europäische Staaten	In Europa ist in 17 EU-Mitgliedstaaten für alleinstehende Personen sowie in elf Staaten für gleichgeschlechtliche Paare der Zugang zu assistierter Reproduktion rechtlich geregelt (Kapitel 7.3). Malta ist das einzige Land, in dem der Zugang zu assistierter Reproduktion für alle Personen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen rechtlich möglich ist. Zudem gibt es, ebenfalls einmalig, eine direkte Kostenübernahme bei Kinderwunschbehandlung durch den Staat. Während Eizellenspende und ROPA-Methode erlaubt sind, bleibt die Leihmutterschaft verboten. In Dänemark ist der Zugang zu Techniken der assistierten Reproduktion unabhängig vom Geschlechtseintrag möglich. Während die ROPA-Methode nur bei Vorlage einer medizinischen Indikation möglich ist, ist die Leihmutterschaft unter bestimmten Bedingungen rechtlich erlaubt.
--	--

Quelle: eigene Darstellung

Neben den Möglichkeiten der leiblichen Elternschaft, Adoption oder Pflegschaft von Kindern können LGBTIQ*-Paare mit Kinderwunsch in Deutschland auch Reproduktionsmedizin in Anspruch nehmen. Inwiefern Kinderwünsche jedoch umgesetzt werden können, ist dabei nicht nur von den biologischen Voraussetzungen, sondern auch von der sexuellen Orientierung, der geschlechtlichen Identität sowie auch vom Familienstand und dem Einkommen abhängig. Zudem überschneiden sich bei der Regelung der Inanspruchnahme assistierter Reproduktion medizinisch-wissenschaftliche, ethische und vor allem eine Vielzahl rechtliche Aspekte. Diese wirken komplex zusammen und geben vor,

- welchen Personen und Paaren unter welchen Voraussetzungen die Inanspruchnahme von assistierter Reproduktion ermöglicht wird;
- welche Techniken der assistierten Reproduktion erlaubt sind und
- wem die rechtliche Elternstellung bei Nutzung assistierter Reproduktion zukommt ([Kapitel 8](#)).

7.1 Problemlagen und Handlungserfordernisse

Im Vergleich zu heterosexuellen Paaren haben LGBTIQ*-Paare einen erschwerten **Zugang zu assistierter Reproduktion**: Familienstand, sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität exkludieren Personen vom Zugang zu assistierter Reproduktion und zu weiteren Leistungen der Fortpflanzungsmedizin.¹¹⁷ Zudem ist in Deutschland gesetzlich gar nicht geregelt,

¹¹⁷ Am 12. April 2019 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung des Europarats die Empfehlung „[Anonymous donation of sperm and oocytes: balancing the rights of parents, donors and children](#)“. Damit soll u. a. die Anonymität bei Samen- und

wer genau Zugang zu Reproduktionsmedizin hat. Bislang gibt es nur eine **Richtlinie der Bundesärztekammer zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion** vom April 2018.¹¹⁸ Darüber hinaus unterscheiden sich die Richtlinien und Berufsverordnungen auf der regionalen Ebene. Als einziges Bundesland erlaubt Hamburg ausdrücklich assistierte Reproduktion bei Lebenspartnerinnen.¹¹⁹ Diese Regelungslücke bietet wiederum individuelle Möglichkeiten LGBTIQ*-Paare aufgrund stereotyper Vorurteile den Zugang zu assistierter Reproduktion zu verwehren.

Im Folgenden wird ausschließlich auf diejenigen Techniken der assistierten Reproduktion und den daraus resultierenden Handlungserfordernissen Bezug genommen, die für LGBTIQ*-Personen und -Paare von Bedeutung sind:

So ermöglicht die in Deutschland seit 1986 legalisierte **Samenspende** Menschen, die selbst ein Kind austragen können und wollen, die Elternschaft (ausführlich Bundesregierung 2021: 80ff.). Diese Möglichkeit nutzen mehrheitlich lesbische Paare, kann aber bei Vorhandensein der hierfür notwendigen biologischen Voraussetzungen auch von trans*, inter* oder nicht-binären Menschen in Anspruch genommen werden. Die rechtliche Anerkennung der Elternschaft stellt hier das größte Handlungserfordernis dar. Zum einen ergibt sich das bereits behandelte Problem der fehlenden automatischen Anerkennung des nicht gebärenden, aber intendierten Elternteils (**Kapitel 5**). Zum anderen entstehen Probleme durch die fehlende Möglichkeit einer rechtsverbindlichen Elternschaftsvereinbarung (**Kapitel 8**).

Das 1990 eingeführte **Embryonenschutzgesetz (ESchG)**¹²⁰ regelt in Deutschland insgesamt die Anwendung von Reproduktionsmedizin. Nach 30 Jahren bedarf es jedoch dringend einer Gesetzesreform, da es reproduktionsmedizinische Entwicklungen, die für alle Menschen mit Kinderwunsch von Bedeutung sein könnten, nicht mehr adäquat erfasst und so dem gesellschaftlichen Wandel und der Vielfalt heutiger Familienformen nicht mehr gerecht werden kann.

So ist die **Leihmutterschaft**, die für schwule Paare die bisher einzige Möglichkeit darstellt ein Kind zu bekommen, das zumindest mit einem Partner genetisch verbunden ist, verboten (ausführlich insbesondere auch zur Kontroverse darüber ebd.: 87f.). Auch die für die sogenannte **ROPA-Methode** notwendige Eizellenspende (ausführlich ebd.: 85ff.) ist in Deutschland nicht erlaubt. Mithilfe dieser Technik können lesbische Paare sich die Mutterschaft ihres Kindes aufteilen: Eine Frau spendet ihre Eizellen, die mit Spendersamen befruchtet werden. Der Emb-

Eizellenspenden aufgehoben werden (7.1). ILGA Europe sieht in der Verschiebung von der anonymen Keimzellspende hin zu einem Konzept der Bekanntgabe von Samenspendern und Eizellspenderinnen eine weitere Barriere für den Zugang zu medizinisch unterstützter Fortpflanzung von Regenbogenfamilien: <https://ilga-europe.medium.com/6-things-you-didnt-know-about-rainbow-family-rights-in-europe-9d2ecf4c124f>.

¹¹⁸ Diese klärt ausschließlich den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und enthält keine berufsrechtlichen Aussagen. Aspekte wie die rechtliche Zulässigkeit und Fragen des Zugangs sind laut Bundesärztekammer politisch zu entscheiden. Mit der Richtlinie wurden dementsprechend die medizinisch-wissenschaftlichen Fragestellungen klar von den gesellschaftspolitischen Aspekten getrennt: <https://www.bundesaerztekammer.de/richtlinien/richtlinien/assistierte-reproduktion/>

¹¹⁹ Siehe hierzu auch die weiteren Ausführungen im „Ratgeber: Künstliche Befruchtung bei gleichgeschlechtlichen Paaren“ (Punkt 4): <https://www.lsvd.de/de/ct/1372-ratgeber-kuenstliche-befruchtung-bei-gleichgeschlechtlichen-paaren>

¹²⁰ Gesetz zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz – ESchG) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2746), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2011 (BGBl. I S. 2228) geändert worden ist: <https://www.gesetze-im-internet.de/eschg/BJNR027460990.html>.

ryo wird von der Partnerin ausgetragen (ausführlich Peukert et al. 2020). In beiden Fällen weichen die Menschen zur Realisierung ihrer Kinderwünsche auf Staaten aus, in denen diese Methoden legalisiert sind. Dies bringt jedoch rechtliche Regelungsbedarfe für die im Ausland gezeugten oder geborenen, jedoch in Deutschland aufwachsenden Kinder mit sich (ausführlicher [Kapitel 8](#)).¹²¹

Eine **finanzielle Unterstützung bei Kinderwunschbehandlungen** ist bisher bundesrechtlich nur für heterosexuelle Paare vorgesehen, die krankheitsbedingt ungewollt kinderlos sind.¹²² Die Bundesländer Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz und Saarland unterstützen gleichgeschlechtliche Paare bei der Inanspruchnahme von Kinderwunschbehandlungen aus Landesmitteln.¹²³ Die hier nur vereinzelte Erstattung insgesamt erheblicher Kosten für Behandlungen schafft soziale Ungleichheiten. Eine **finanzielle Barriere** könnte für inter* oder trans* Personen die so genannte Kryokonservierung darstellen. Sie ermöglicht vor geschlechtsverändernden Operationen die Entnahme und Aufbewahrung von Samen oder Eizellen, so dass diese später zur Zeugung eines Kindes genutzt werden können. Die Kryokonservierung kostet bei Spermien mindestens mehrere hundert Euro, bei Eizellen mehrere tausend Euro. Eine entsprechende Kostenübernahme oder -beteiligung seitens der Krankenkassen gibt es hierfür nicht.¹²⁴ Insgesamt fehlen wissenschaftliche Erkenntnisse über die Inanspruchnahme von Techniken der Reproduktion oder der Kryokonservierung durch trans* Personen ([Kapitel 4](#)).

Zuletzt liegen auf internationaler Ebene mit dem **Prinzip 24 der Yogyakarta-Prinzipien** (Recht auf Gründung einer Familie; [Kapitel 2.1.1](#)) mehrere Punkte vor, die den menschenrechtlichen Schutz vor Diskriminierung von Regenbogenfamilien sicherstellen wollen: Im Kern sind die Staaten angehalten ihre Verantwortung gegenüber unterschiedlichen Familienformen sicherzustellen, auch diejenigen Formen, „die nicht auf direkte Abstammung oder eine Ehe zurückgehen“ (HES 2008: 33; Punkt B). Dies gilt auch für den „Zugang zu [...] medizinisch unterstützter Fortpflanzung (einschließlich Samenspenden)“ (ebd.; Punkt B), für den „Zugang zu Methoden zur Erhaltung der Fruchtbarkeit“ (HES 2020: 38; Punkte J) und für „Leihelternschaft“ (ebd.; Punkt K). Auf europäischer Ebene werden die Mitgliedstaaten des Europarats (darunter auch Deutschland) in der **Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Ministerkomitees des Europarats über Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexu-**

¹²¹ „Die rechtliche Elternschaft ist im Rahmen von ausländischen Leihmutterschaften schon deshalb nicht regelbar, da nach deutschem Recht ein Vertrag über eine Leihmutterschaft keine rechtswirksame Elternschaft begründet: Die deutsche Rechtsordnung sieht vor, dass die rechtmäßige Mutter eines Kindes diejenige Frau ist, die es ausgetragen und zur Welt gebracht hat. Ist die Leihmutter verheiratet, kann der Wunschvater nach deutscher Rechtsordnung die Vaterschaft nicht anerkennen. In diesem Fall hätte das Kind keine deutsche Staatsbürgerschaft, würde keinen deutschen Reisepass erhalten und die Wunscherltern würden bei ihrer Einreise mit dem Baby nach Deutschland Probleme bekommen.“ <https://www.regenbogenportal.de/informationen/regenbogenfamilien-rechtliche-rahmenbedingungen>

¹²² <https://www.informationsportal-kinderwunsch.de/kiwu/finanzielle-foerderung>; siehe hierzu auch die weiteren Ausführungen im „Ratgeber: Künstliche Befruchtung bei gleichgeschlechtlichen Paaren“ (Punkt 6): <https://www.lsvd.de/de/ct/1372-ratgeber-kuenstliche-befruchtung-bei-gleichgeschlechtlichen-paaren> sowie die Entscheidung des Bundessozialgerichts im November 2021: https://www.queer.de/detail.php?article_id=40438&pk_campaign=WNwsl

¹²³ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/bundesinitiative-hilfe-und-unterstuetzung-bei-ungewollter-kinderlosigkeit-baut-kooperation-aus-bremen-und-saarland-schliessen-sich-an-191198>; <https://www.lsvd.de/de/ct/5512-Nur-wenige-Bundeslaender-unterstuetzen-bei-Kinderwunschbehandlungen-auch-Frauenpaare>

¹²⁴ <https://www.regenbogenportal.de/moeglichkeiten-koerperlicher-geschlechtsangleichung>; siehe auch BVT* 2021: 22f.

eller Orientierung oder Geschlechtsidentität (Kapitel 2.1.2) im Punkt 28 wie folgt aufgefordert: „Wenn das nationale Recht künstliche Befruchtungen bei alleinstehenden Frauen zulässt, sollten die Mitgliedstaaten sich bemühen, den Zugang zu einer solchen Behandlung ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung sicherzustellen.“

7.2 Forderungen und Lösungsansätze

Insgesamt ließ sich eine Vielzahl an Forderungen von einer zivilgesellschaftlichen Organisation, drei Parteien sowie von drei weiteren, hier auch medizinischen Akteuren für Regelungsbedarfe bei der Inanspruchnahme von assistierter Reproduktion durch LGBTIQ*-Personen und -Paaren recherchieren, die im Folgenden zusammenfassend vorgestellt werden.¹²⁵

Bei den zivilgesellschaftlichen Organisationen fordert der **Lesben- und Schwulenverband e. V.** grundlegend „eine bundesgesetzliche Regelung, die klarstellt, dass die assistierte Reproduktion allen Menschen unabhängig von Familienstand und sexueller Orientierung bzw. geschlechtlicher Identität offensteht“ (LSVD 2019). Darüber hinaus wird die Legalisierung der altruistischen¹²⁶ Eizellenspende (LSVD 2018) sowie der altruistischen Leihmutterschaft unter bestimmten Bedingungen, wie eine unabhängige Beratung aller Beteiligten und die Sicherstellung der Nicht-Kommerzialisierung gefordert (LSVD 2017). Zulässig sollten auch ein Auslagenersatz sowie eine Versicherung für die Risiken der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Ausgleich eines möglichen Verdienstaufschlags durch die Wunscherfüllung sein (ebd.). Die neuen gesetzlichen Möglichkeiten sollen regelmäßig wissenschaftlich evaluiert werden (ebd.). Zudem fordert der Verband die Aufhebung der Beschränkungen bei der Kostenerstattung in der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung und bei der Beihilfe, die lesbische Frauen bei Kinderwunschbehandlungen benachteiligen (LSVD 2018). Die Erstattung soll auf empfangnisunfähige Frauen unabhängig von ihrem Familienstand und ihrer sexuellen Orientierung beziehungsweise Identität erweitert werden (LSVD 2017).

Bei den Parteien fordert die **Freie Demokratische Partei** ein „modernes Fortpflanzungsmedizinengesetz“, welches die Inanspruchnahme von assistierter Reproduktion allen Menschen „unabhängig vom Familienstand und der sexuellen Orientierung“ ermöglichen soll (FDP 2021a: 41). Ergänzend sollen weitere Techniken der assistierten Reproduktion in Deutschland legalisiert werden, wie die Eizellenspende und die nicht kommerzielle Leihmutterschaft (ebd.). Zudem fordern sie insgesamt eine bessere finanzielle Förderung von Kinderwunschbehandlungen, auf die alle nicht-verheirateten Paare und Alleinstehende Anspruch haben (FDP 2021a: 106). Die Parteien **Bündnis 90/Die Grünen** und **DIE LINKE** fordern die Kostenübernahme bei künstlicher Befruchtung für alle Paare und alleinstehende Frauen (Bündnis 90/Die Grünen 2021a: 42) beziehungsweise für nicht-verheiratete, lesbische, Singlefrauen, trans* und queere Menschen (DIE LINKE 2021a: 106).

¹²⁵ Alle recherchierten Forderungen im Wortlaut sind im Anhang in [Kapitel IV](#) aufgelistet.

¹²⁶ Altruistisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Eizellenspenderin oder Leihmutter kein Geld erhält, sondern eine Entschädigung für den entstandenen Aufwand. Zudem soll aus der Legalisierung dieser Techniken kein kommerzielles Geschäft für Unternehmen möglich sein.

Bei den weiteren Akteuren fordern die **Sachverständigen des Neunten Familienberichts der Bundesregierung** ein Reproduktionsmedizingesetz, welches die Inanspruchnahme von assistierter Reproduktion „unabhängig von Lebensform, sexueller Orientierung und Geschlecht sowie Einkommen“ (Bundesregierung 2021: 507) ermöglichen soll. In Bezug auf eine Erweiterung der Techniken der assistierten Reproduktion soll die Eizellenspende legalisiert sowie die Legalisierung der altruistischen Leihmutterschaft durch den Gesetzgeber geprüft werden (ebd.). Zudem fordern die Sachverständigen des Neunten Familienberichts der Bundesregierung die Kostenübernahme für Maßnahmen der assistierten Reproduktion wie der Samen- und Eizellenspende, wobei Status, sexuelle Orientierung, Wohnort oder Alter keine Rolle spielen sollen (ebd.). In der Stellungnahme der Bundesregierung heißt es, dass sie „diese Anregungen in ihre Prüfung des Reformbedarfs einbeziehen [werde]“ (ebd.: XII).

Ebenfalls für ein neues Fortpflanzungsmedizingesetz sprechen sich die **Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina und die Union der deutschen Akademien der Wissenschaften** aus (Westermann et al. 2019). Diese sollte unter anderem Eizellspenden legalisieren und eine Erstattung der Kosten für fortpflanzungsmedizinische Maßnahmen ermöglichen. Weiter sollen die Rahmenbedingungen für die Aufbewahrung, Befruchtung und Übertragung kryokonservierter Eizellen darin geregelt werden (ebd.).

2020 hat die **Bundesärztekammer** ein Memorandum veröffentlicht. Dieses enthält Vorschläge für eine punktuelle Reform des Embryonenschutzgesetzes. Dabei wird ebenfalls eine Legalisierung der Eizellenspende gefordert, jedoch in engen Grenzen und nicht kommerzialisiert (Bundesärztekammer 2020). Drei Jahre zuvor fasste der **120. Deutsche Ärztetag 2017** eine Entschließung, in der der Gesetzgeber aufgefordert wurde, umgehend alle gesetzlichen Regelungen zu schaffen, die für die Reproduktionsmedizin benötigt werden, um ärztlich verantwortbar rechtssicher fortpflanzungsmedizinische Maßnahmen durchführen zu können (Bundesärztekammer 2017). Gefordert wurden Regelungen zum Umgang mit Eizellen/Samen/menschlichen – auch kryokonserviert lagernden – Embryonen im Rahmen von Maßnahmen der assistierten Reproduktion, zur Regelung von Art und Umfang der Beratung zu in Deutschland nicht erlaubten Verfahren der assistierten Reproduktion sowie in diesem Kontext zur Durchführung unterstützender beziehungsweise vorbereitender Maßnahmen sowie zur Behandlung lesbischer Paare und alleinstehender Frauen mit Samenzellspenden (ebd.).

7.3 Einblicke in andere europäische Staaten

Gemäß der aktuellen Datenlage des **Rainbow Index 2021** haben in 17 EU-Mitgliedstaaten (ohne Deutschland) alleinstehende Personen¹²⁷ sowie in elf Staaten (ohne Deutschland) gleichgeschlechtliche Paare¹²⁸ Zugang zu assistierter Reproduktion (**Tabelle 1**).¹²⁹

¹²⁷ In Polen (2015) und Serbien (2019) wurden diese Möglichkeiten wieder abgeschafft.

¹²⁸ Debatten hierzu gibt es nicht nur in Deutschland, sondern beispielsweise auch in Frankreich und der Schweiz.

¹²⁹ Gemäß dem Kriterienkatalog des Rainbow Index ist der Zugang zu assistierter Reproduktion wie folgt definiert: „Medically assisted insemination covers when couples (regardless the partners' sexual orientation and/or gender identity) are not facing any legal barriers in order to get fertility treatment or when fertility treatment for individuals (regardless their sexual orientation and/or gender identity) is legally possible.“ <https://rainbow-europe.org/about>

Im Folgenden werden in sieben EU-Mitgliedstaaten die geltenden Regelungen genauer betrachtet sowie, wenn vorhanden, auf Vorhaben im jeweiligen geltenden nationalen Aktionsplan oder auf aktuelle Regierungsvorhaben verwiesen:

Tabelle 9: Inanspruchnahme assistierter Reproduktion

Staat	Jahr	Bestandteile
Dänemark	1997	Eizellenspende erlaubt
	2006	Zugang zu assistierter Reproduktion für alle Frauen unabhängig von Familienstand und sexueller Orientierung Erweiterung der Regelungen für die Eizellenspende
	2015	Zugang zu assistierter Reproduktion unabhängig vom Geschlechtseintrag Leihmutterschaft unter bestimmten Bedingungen möglich
	2017	ROPA-Methode nur bei Vorlage einer medizinischen Indikation möglich
	k. A.	Kostenerstattung k. A.
Finnland	2007	Zugang zu assistierter Reproduktion für alleinstehende Frauen Eizellenspende erlaubt
	2019	Zugang zu assistierter Reproduktion für lesbische Paare
	k. A.	Leihmutterschaft ist verboten, aber Regierungsvorhaben, nicht-kommerzielle Leihmutterschaft gesetzlich zuzulassen und zu regulieren Kostenerstattung und ROPA-Methode k. A.
Frankreich	2021	Zugang zu assistierter Reproduktion für alleinstehende Frauen und lesbische Paare; explizit nicht für trans* Männer Kostenerstattung möglich Eizellenspende erlaubt, aber Ablehnung der ROPA-Methode Leihmutterschaft bleibt verboten, aber Regelung der rechtlichen Elternschaft von Kindern, die durch Leihmutterschaft im Ausland geboren wurden
Malta	2018	Zugang zu assistierter Reproduktion für alle Personen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen

		Direkte Kostenübernahme durch den Staat Eizellenspende & ROPA-Methode erlaubt Leihmutterschaft bleibt verboten, aber Regelung der rechtlichen Elternschaft von Kindern, die durch Leihmutterschaft im Ausland geboren wurden
Niederlande	2002	Zugang zu assistierter Reproduktion für gleichgeschlechtliche Paare und LGBTIQ*-Personen Eizellenspende erlaubt, ROPA-Methode k. A. Kostenerstattung unter bestimmten Bedingungen möglich Leihmutterschaft ist nicht ausdrücklich untersagt/in engen Grenzen möglich
	2021	Regierungsvorhaben zur Prüfung von Regelungen für die Leihmutterschaft
Österreich	2015	Zugang zu assistierter Reproduktion für gleichgeschlechtliche Paare Kostenerstattung nur bei medizinischer Indikation möglich Eizellenspende & ROPA-Methode erlaubt Leihmutterschaft ist verboten, aber Anerkennung der rechtlichen Elternschaft von Kindern, die durch Leihmutterschaft im Ausland geboren wurden, ist möglich
Spanien	2006	Zugang zu assistierter Reproduktion für lesbische, bisexuelle und alleinstehende Frauen und Paare Eizellenspende & ROPA-Methode erlaubt Leihmutterschaft ist verboten
	2014	Ausschluss von lesbischen, bisexuellen und alleinstehenden Frauen und Paaren zu assistierter Reproduktion
	2021	Regierungsvorhaben, lesbischen, bisexuellen und alleinstehenden Frauen sowie gebärenden trans* Menschen Zugang zu ermöglichen

Quelle: eigene Darstellung

7.3.1 Dänemark

Geltendes Recht:

- Das in Dänemark 1997 eingeführte **Gesetz über Assistierte Reproduktion**¹³⁰ galt nur für verheiratete Frauen oder solche, die mit einem Mann in einer eheähnlichen Beziehung leben.¹³¹
- 2006 wurde allen Frauen unabhängig vom Familienstand und der sexuellen Orientierung Zugang zu medizinisch assistierter Reproduktion ermöglicht.¹³²
- Seit 2015 gilt dieser Anspruch auf Zugang zu Techniken der assistierten Reproduktion unabhängig vom Geschlechtseintrag: für diese Zwecke ist „Frau“, wer eine Gebärmutter oder Ovarialgewebe hat, „Mann“, wer mindestens einen Hoden hat.¹³³ Im Rahmen der Behandlung wird eine **Beurteilung der elterlichen Verantwortung** durchgeführt, unabhängig von Sexualität, Geschlecht und Familienform.¹³⁴
- **Eizellspenden** sind seit 1997 erlaubt, mit der Gesetzesänderung von 2006 wurden bestehende Regelungen erweitert. Die **ROPA-Methode** ist seit 2017, jedoch nur bei Vorlage einer medizinischen Indikation möglich (LGBT komiteen 2021: 11, 18).
- Ob es eine **Kostenerstattung** für die Inanspruchnahme von Techniken der assistierten Reproduktion für LGBTIQ*-Personen oder -Paare gibt, konnte nicht recherchiert werden.
- **Leihmutterschaft** ist in Dänemark unter bestimmten Bedingungen für alle Paare möglich. Dabei muss die Frau ihre eigenen Eizellen verwenden. Sie kann keine reproduktionsmedizinischen Maßnahmen nutzen und darf nicht bezahlt werden.¹³⁵ Zudem gibt es weitere Rechtsunsicherheiten bei der Anerkennung rechtlicher Elternschaft durch die Inanspruchnahme einer Leihmutter (**Kapitel 8.3.1**).

¹³⁰ Kunstig Befrugtningsloven, LOV nr 460 af 10/06/1997: <https://www.retsinformation.dk/eli/lt/1997/460>

¹³¹ Art. 2 Abs. 3: „§ 3. Kunstig befrugtning må kun tilbydes kvinder, som er gift, eller som lever sammen med en mand i et ægteskabslignende forhold.“

¹³² Lov om ændring af lov om kunstig befrugtning i forbindelse med lægelig behandling, diagnostik og forskning m.v., LOV nr 535 af 08/06/2006: <https://www.retsinformation.dk/eli/lt/2006/535>: „en enlig kvinde eller et par“

¹³³ Vejledning om sundhedspersoners og vævscentres virksomhed og forpligtelser i forbindelse med assisteret reproduction, VEJ nr 9351 af 26/05/2015 [Leitlinien zu den Tätigkeiten und Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe und Gewebe-einrichtungen im Zusammenhang mit der assistierten Reproduktion], <https://www.retsinformation.dk/eli/retsinfo/2015/9351>: „Med en ”kvinde” forstås i denne vejledning en person med livmoder eller æggestoksvæv. Med en ”mand” forstås i denne vejledning en person med mindst en testikel.“; siehe auch Althoff et al. 2017: 18, 71 (Annex II).

¹³⁴ <https://ast.dk/born-familie/artikler/faderskab/laegerne-skal-lade-statsforvaltningen-afgore-eventuel-fertilitetsbehandling-hvis-de-er-i-tvivl-om-foraeldreevnen>

¹³⁵ <https://babygest.com/de/leihmutterschaft-in-danemark/>

7.3.2 Finnland

Geltendes Recht:

- Das in Finnland seit 2007 geltende **Gesetz über Assistierte Reproduktion**¹³⁶ gilt für verschiedengeschlechtliche Paare und alleinstehende Frauen. Damit wurden auch die Partnerinnen eines lesbischen Paares behandelt, aber als alleinstehende Frauen und nicht als Paar. Es erlaubt Samen- und Eizellspenden.
- Mit dem 2019 geltenden **Mutterschaftsgesetz** können lesbische Paare ebenfalls als Paare behandelt werden, was die Zustimmung beider Partnerinnen erfordert (und ihnen damit auch den Zugang zur Anerkennung als Miteltern ermöglicht, [Kapitel 5.3.3](#)).
- Auch wenn das Gesetz Behandlungen für lesbische Frauen und Paare zulässt, hatten öffentliche Kliniken deren Behandlungen mehrheitlich ausgeschlossen, da es sich bei ihnen um keine „medizinische“ Erkrankung handele. 2019 unterband das Verwaltungsgericht in Helsinki diese Praxis, da diese eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung darstelle.¹³⁷
- Ob es eine **Kostenerstattung** für die Inanspruchnahme von Techniken der assistierten Reproduktion für LGBTIQ*-Personen oder -Paare gibt, und ob die **ROPA-Methode** legal ist, konnte nicht recherchiert werden.
- **Leihmutterschaft** ist verboten.

Regierungsvorhaben:

- Die finnische Regierung unter Sanna Marin hat sich laut Regierungsprogramms vorgenommen, die *ei-kaupallisen sijaissynnytyksen*, also die **nicht-kommerzielle Leihmutterschaft**, rechtlich zu klären.¹³⁸ Im Januar 2021 wurde in diesem Zusammenhang seitens des Justizministeriums eine Studie in Auftrag gegeben.¹³⁹

¹³⁶ Lag om assisterad befruktning (1237/2006): <https://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/2006/en20061237>, Section 2 Definitions: 1) couple means woman and man living together in marriage or in a relationship comparable to marriage; 2) person receiving treatment means a couple or a woman not living in marriage or in a relationship comparable to marriage.

¹³⁷ https://yle.fi/uutiset/osasto/news/court_refusal_to_provide_fertility_treatment_to_same-sex_couples_discriminatory/10676653; <https://sateenkaariperheet.fi/uutiset/the-current-status-of-rights-for-rainbow-families-in-finland/>

¹³⁸ <https://valtioneuvosto.fi/documents/10184/13883062/Neuvottelutulos+hallitusohjelmasta+3.6.2019.pdf/e60d2023-3596-dae0-05db-d36c96e629fa/Neuvottelutulos+hallitusohjelmasta+3.6.2019.pdf?t=1559547262000>, S. 88. Siehe auch: <https://www.sttinfo.fi/tiedote/jarjestot-sijaissynnytyksen-kotimainen-saantely-on-ainoa-eettisesti-kestava-ratkaisu?publisherId=64095818&releaseId=69903115>

¹³⁹ <https://www.sttinfo.fi/tiedote/jarjestot-sijaissynnytysta-harkitsee-yha-useampi-eettista-ja-yhdenvertaista-saantelya-tarvitaan-suomessa?publisherId=64095818&releaseId=69903115>

7.3.3 Frankreich

Geltendes Recht:

- Das in Frankreich seit 1994 geltende **Bioethikgesetz**¹⁴⁰ wurde nach 2004 und 2011 zuletzt im Juli 2021 reformiert. Mit der Reform wurde das **Recht auf eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung auf alleinstehende Frauen und lesbische Paare** ausgeweitet.¹⁴¹ Diesen Frauen steht auch eine Erstattung durch die Krankenkasse offen.¹⁴²
- Zudem wurde das Verfahren der **Kryokonservierung von Eizellen** auf Frauen ohne medizinischen Grund erweitert. Hierfür gibt es jedoch keine Kostenerstattung.
- Die Spende von Eizellen an eine andere Frau nach der **ROPA-Methode** wurden abgelehnt.
- Trans* Männer haben weiterhin keinen Zugang zu assistierter Reproduktion.¹⁴³
- **Leihmutterschaft** ist in Frankreich verboten (zur Anerkennung der Elternschaft bei Leihmutterschaft im Ausland siehe [Kapitel 8.3.2](#)).

Weitere Vorhaben im nationalen Aktionsplan:

- Die Reform des Bioethikgesetzes entspricht dem Vorhaben im nationalen Aktionsplan (2020–2023).¹⁴⁴

¹⁴⁰ Loi relative à la bioéthique: <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000043884384>

Bei der Reform handelt es sich um ein Wahlkampfversprechen von Präsident Macron. Der im Juli 2019 vorgelegte Gesetzentwurf wurde politisch und medial kontrovers diskutiert. Der Senat lehnte die Öffnung der medizinisch unterstützten Fortpflanzung für lesbische Paare im Februar 2021 ab. Auch einem gemeinsamen Ausschuss der beiden Kammern des französischen Parlaments gelang es nicht einen Kompromiss zu finden. Das geltende Recht sieht in Frankreich aber bei anhaltender Uneinigkeit die Möglichkeit vor, dass die Regierung der Nationalversammlung, *Assemblée Nationale*, die Letztentscheidung überlässt. Die Nationalversammlung hat daher die Öffnung der medizinisch unterstützten Fortpflanzung für lesbische Paare wieder in das Gesetz aufgenommen.

Gesetzentwurf: Assemblée Nationale. Projet de loi n° 3833, modifié par le Sénat, en deuxième lecture, relatif à la bioéthique. Assemblée nationale, https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/15/textes/l15b3833_projet-loi

Ablehnung des Entwurfs im Senat: Bardou, F. (n.d.). Rejet de la PMA pour toutes au Sénat : « La droite a un problème sérieux avec le XXI^e siècle ». Libération. https://www.liberation.fr/societe/droits-des-femmes/rejet-de-la-pma-pour-toutes-au-senat-la-droite-a-un-probleme-serieux-avec-le-xxie-siecle-20210204_7AIYTYC7RNGLLBKHOPBU3LFJDE/

Weitere Informationen: Webseite der Direction de l'information légale et administrative: Revisionen von Bioethikgesetzen im öffentlichen Diskurs, <https://www.vie-publique.fr/discours-dans-lactualite/275729-les-revisions-des-lois-de-bioethique-dans-les-discours-publics>, Chronologie zu Fragen der Bioethik, <https://www.vie-publique.fr/eclairage/19234-les-questions-de-bioethique>

¹⁴¹ Zuvor galt die medizinische unterstützte Fortpflanzung aus medizinischen Gründen (steril oder infertil, oder mit einer schweren Krankheit, die auf den Ehepartner oder das Kind übertragbar ist) für heterosexuelle Paare, die verheiratet sind oder seit mindestens zwei Jahren zusammenleben (Lebensgemeinschaft, zivile Vereinigung) und im gebärfähigen Alter sind.

¹⁴² Das Gesetz sieht außerdem die Möglichkeit vor, zwei weibliche Elternteile als Mütter auf der Geburtsurkunde anzugeben ([Kapitel 5.3.4](#)).

¹⁴³ <http://www.inter-lgbt.org/cp-bioethique-juillet2021/>

¹⁴⁴ „Open medically assisted procreation (MAP) to female same-sex couples and single women, with an acknowledgement of parentage, under the Bioethics Act.“ (NAP FR 2020: 22)

- Mit der Ausweitung des Rechts auf eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung auf alleinstehende Frauen und lesbische Paare soll allen Frauen auch eine angemessene gesundheitliche Versorgung ermöglicht werden.¹⁴⁵

7.3.4 Malta

Geltendes Recht:

- Das in Malta seit 2012 geltende **Embryonenschutzgesetz**¹⁴⁶ wurde 2018 durch eine Gesetzesänderung¹⁴⁷ angepasst, um allen Personen und Paaren gleichen Zugang zu assistierter Reproduktion zu gewähren, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen. Explizit wird der Begriff *prospected parent*,¹⁴⁸ also zukünftige Eltern, neu definiert.
- Der Staat übernimmt direkt alle anfallenden **Kosten** bei der Inanspruchnahme von Techniken assistierter Reproduktion. Das heißt, es bedarf keiner Vorleistung oder eines entsprechenden Antragsverfahrens.¹⁴⁹
- Ergänzend werden Eizell- und Samenspenden von Dritten berücksichtigt. Auch die ROPA-Methode ist erlaubt.
- **Leihmutterschaft** bleibt weiterhin gesetzlich verboten (zur Anerkennung der Elternschaft bei Leihmutterschaft im Ausland siehe [Kapitel 8.3.3](#)).
- Die **Kryokonservierung** wurde auf trans* Personen erweitert.¹⁵⁰

Weitere Vorhaben im nationalen Aktionsplan:

- Die **Kryokonservierung** ist nicht nur bei trans*, sondern auch bei inter* Personen ein konkretes Vorhaben im nationalen Aktionsplan (2018–2022).¹⁵¹

¹⁴⁵ „Provide appropriate and respectful medical care related to MAP now that it is set to be open to all women.“ (NAP FR 2020: 24)

¹⁴⁶ Embryo Protection Act 2012, Kapitel 524 der Gesetze von Malta: <https://deputyprimeminister.gov.mt/en/epa/Pages/publications/act-and-legal-notice.aspx>

¹⁴⁷ An Act to amend the Embryo Protection Act: <https://legislation.mt/eli/act/2018/24/eng/pdf>

Siehe auch: <https://humanrights.gov.mt/en/Pages/LGBTIQ%20Equality/Strategy%20Action%20Plan/Private-and-family-life.aspx>; <https://deputyprimeminister.gov.mt/en/CMO/assisted-reproductive-technology-clinic/Pages/overview.aspx>; <https://www.ilga-europe.org/resources/news/latest-news/malta-embryo-act>

¹⁴⁸ Neue Definition gemäß Artikel 2 (d): “prospective parent” means any person regardless of gender or sexual orientation, who has attained the age of majority and is a receiver or user of the medically assisted procreation techniques regulated under this Act.

Bisherige Definition gemäß Artikel 2: “prospective parent” means either of two persons of the opposite sex who are united in marriage, or who have attained the age of majority and are in a stable relationship with each other.

¹⁴⁹ Embryo Protection Authority: <https://deputyprimeminister.gov.mt/en/epa/Pages/home.aspx>

¹⁵⁰ „The entitlement policy for the preservation of gametes has been reviewed and concluded to now also allow this service to be provided to trans persons through the National Health Service. Trans persons who choose to access this service are referred by the GWC to the ART Clinic in order to preserve their fertility.“ (NAP MT 2021: 23, 5.2)

¹⁵¹ „Enact legislation and/or policy measures to ensure that trans and intersex persons have access to the harvesting of gametes in view of any medical conditions and prior to undergoing any health treatments that may render them infertile.“ (NAP MT o. J.: 23).

7.3.5 Niederlande

Geltendes Recht:¹⁵²

- 2002 trat das **Embryonengesetz**¹⁵³ in Kraft, welches fortan regelmäßig evaluiert und reformiert wurde. Es ermöglicht gleichgeschlechtlichen Paaren und LGBTIQ*-Personen den Zugang zu Techniken der assistierten Reproduktion.
- **Eizellspenden** sind erlaubt. Ob die **ROPA-Methode** legal ist, konnte nicht recherchiert werden.
- Eine **Kostenerstattung** durch die Krankenkassen ist unter bestimmten Bedingungen möglich.¹⁵⁴
- Seit 2001 ist **Leihmutterschaft** für gleichgeschlechtliche Paare nicht ausdrücklich untersagt (OECD 2021: 156).¹⁵⁵ Seit 1994 galt dies bereits für verschiedengeschlechtliche Paare.
- Durch die Verkündung von zwei Kliniken in den Niederlanden Leihmutterschaft medizinisch zu betreuen und durchzuführen, wurden 2018 die bestehenden Möglichkeiten praktisch erweitert.¹⁵⁶

Regierungsvorhaben:

- Aus dem Mitte Dezember 2021 veröffentlichten **Koalitionsvertrag der Regierung Mark Rutte IV** geht hervor, dass die Regierung weiterhin Regelungen für die Leihmutterschaft prüfen will (siehe auch Vorhaben zu Mehrelternschaft, [Kapitel 9.3.3](#)).¹⁵⁷

¹⁵² Die Niederlande waren 2001 das erste Land weltweit, welches die gleichgeschlechtliche Ehe einführt.

¹⁵³ Wet van 20 juni 2002, houdende regels inzake handelingen met geslachtscellen en embryo's – Embryowet: <https://wetten.overheid.nl/BWBR0013797/2021-07-01>

¹⁵⁴ <https://www.gezondheidsplein.nl/dossiers/vruchtbaarheidsbehandelingen-bij-een-kinderwens/geassisteerde-voortplanting/vergoeding-van-geassisteerde-voortplanting/item113597>

¹⁵⁵ Weitere Informationen: <https://babygest.com/de/niederlande/>

¹⁵⁶ <https://nltimes.nl/2018/11/13/dutch-clinics-start-offering-surrogacy-gay-couples>; <https://www.uni-muenster.de/Niederlande-Net/aktuelles/archiv/2018/1113-Leihmutterschaft-Homosexuelle.html>

¹⁵⁷ https://content1b.omroep.nl/urishieldv2/I27m039021a908f733a50061e6c36b000000.99f1f99fef72a4f18015c1bb52f4fc37/nos/docs/15122021_coalitieakkoord.pdf, S. 25. Hierfür soll auch der Bericht des Ausschusses zur Untersuchung internationaler Adoptionen (Joustra-Ausschuss) einbezogen werden: <https://www.rijksoverheid.nl/documenten/rapporten/2021/02/08/tk-bijlage-coia-rapport>

7.3.6 Österreich

Geltendes Recht:

- Das in Österreich seit 1992 geltende **Fortpflanzungsmedizingesetz**¹⁵⁸ wurde 2015 reformiert¹⁵⁹ und erlaubt seitdem die Behandlung gleichgeschlechtlicher Paare.^{160,161} Alleinstehende Frauen bleiben weiterhin ausgeschlossen.
- Eine Kostenerstattung für lesbische Paare ist nur bei einer medizinischen Indikation möglich.¹⁶²
- Das Gesetz erlaubt (unter strengen Voraussetzungen) auch die **Eizellenspende**. Zudem ist die **ROPA-Methode** möglich.¹⁶³
- **Leihmutterschaft** bleibt verboten (zur Anerkennung der Elternschaft bei Leihmutter-schaft im Ausland siehe [Kapitel 8.3.5](#))

7.3.7 Spanien

Geltendes Recht:

- In Spanien regelt das **Gesetz über Techniken der assistierten Reproduktion**¹⁶⁴ von 2006, zuletzt aktualisiert 2015, Eizellenspenden und die sogenannte ROPA-Methode (siehe auch nachfolgendes Regierungsvorhaben).
- Leihmutterschaft ist verboten.¹⁶⁵

Regierungsvorhaben:

- Im Juli 2021 hat die spanische Regierung unter Pedro Sánchez einen umfangreichen **Gesetzesentwurf für die Gleichstellung von trans* Menschen** in das Parlament ein-

¹⁵⁸ Bundesgesetz, mit dem Regelungen über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung getroffen werden (Fortpflanzungsmedizingesetz – FMedG), <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003046>

¹⁵⁹ Bundesgesetz, mit dem das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Gentechnikgesetz und das IVF-Fonds-Gesetz geändert wurden (Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015 – FMedRÄG 2015), <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgb/I/2015/35>

¹⁶⁰ § 2. (1) Eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung ist nur in einer Ehe, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft zulässig. (2) Eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung ist ferner nur zulässig, wenn [...] 3. eine Schwangerschaft bei einer von zwei miteinander in eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebenden Frauen herbeigeführt werden soll [...].

¹⁶¹ Die Bundesärztekammer befürwortet explizit die Existenz dieses Fortpflanzungsmedizingesetzes und somit die ausreichende Regelung des Bereiches der Reproduktionsmedizin in Österreich und fordert dasselbe für Deutschland (siehe Forderungen der Bundesärztekammer 2017, [Kapitel 7.2](#)).

¹⁶² <https://www.kinderwunschzentrum.at/kinderwunschreise/fuer-frau-mann/haeufige-fragen-zur-reise/faq-fuer-regenbogen-paare#c2153>

¹⁶³ Siehe Fußnote 159.

¹⁶⁴ Ley 14/2006, de 26 de mayo, sobre técnicas de reproducción humana asistida: <https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2006-9292>

¹⁶⁵ <https://noticias.juridicas.com/conocimiento/articulos-doctrinales/13944-gestacion-subrogada:-enfoque-legal-y-estado-actual-en-espana/>

gebracht. Dieser sieht unter anderem den (Wieder-)Zugang von lesbischen, bisexuellen und alleinstehenden Frauen zu Techniken der assistierten Reproduktion vor. Eine Möglichkeit, die vor sieben Jahren per **Ministerialverordnung**¹⁶⁶ ausgeschlossen wurde. Darüber hinaus soll auch trans* Menschen mit der Fähigkeit zur Schwangerschaft der Zugang ermöglicht werden.¹⁶⁷

¹⁶⁶ Orden Ministerial 2065/2014: https://www.boe.es/diario_boe/txt.php?id=BOE-A-2014-11444

Zur Anfechtung der Ministerialverordnung durch das Madrider Sozialgericht 2015 siehe: <https://www.elboletin.com/nacional-123433-lesbianas-reproduccion-asistida-sentencia-html/>

¹⁶⁷ Siehe Fußnote 83 und 85.

8 Anerkennung rechtlicher Elternschaft bei assistierter Reproduktion

Tabelle 10: Zusammenfassende Übersicht Kapitel 8

Problemlagen	Rechtliche und soziale Unsicherheiten durch fehlende Regelung der rechtlichen Elternschaft von sozialen, nicht-leiblichen Eltern bei assistierter Reproduktion (Kapitel 8.1).
Handlungserfordernisse	Regelungsbedarfe der rechtlichen Elternschaft bei Inanspruchnahme einer Samenspende und bei Inanspruchnahme von in Deutschland nicht legalisierten Techniken der assistierten Reproduktion und so (im Ausland) gezeugten oder geborenen, jedoch in Deutschland aufwachsenden Kindern (Kapitel 8.1).
Forderungen & Lösungsansätze	Einführung weiterer rechtlicher Regelungen zur Anerkennung rechtlicher Elternschaft bei privater Samenspende, beispielsweise durch Einführung einer rechtsverbindlichen Elternschaftsvereinbarung und/oder eines vorgeburtlichen Verzichtsrechts des Samenspenders (Kapitel 8.2); Einführung weiterer rechtlicher Regelungen zur Anerkennung rechtlicher Elternschaft für im Ausland gezeugte oder geborene, jedoch in Deutschland aufwachsende Kinder.
Einblicke in andere Staaten	Es konnten verschiedene Regelungen für vier EU-Mitgliedstaaten recherchiert werden. Die weitreichendste Regelung hat die kanadische Provinz Ontario, weshalb diese an dieser Stelle ebenfalls vorgestellt wird (Kapitel 8.3). In Dänemark können die biologische Mutter, ihre Lebensgefährtin und der biologische Vater vor der Zeugung des Kindes eine Vereinbarung treffen, ob der Mann oder die Lebensgefährtin als zweites rechtliches Elternteil eingetragen werden. In Frankreich, Malta und Österreich gibt es rechtliche Regelungen für die Abstammung von Kindern, die durch Leihmutterschaft im Ausland geboren wurden, obwohl Leihmutterschaft selbst in den Staaten verboten ist. In der Provinz Ontario (Kanada) gelten Elternschaftsvereinbarungen vor Geburt bei der Inanspruchnahme von Techniken der assistierten Reproduktion als rechtsverbindlich und regeln die Anzahl möglicher rechtlicher Elternteile, unter anderem kann auch die Leihmutter als rechtliche Mutter eines Kindes anerkannt werden.

Quelle: eigene Darstellung

8.1 Problemlagen und Handlungserfordernisse

Im vorhergehenden [Kapitel 7](#) wurde bereits auf mögliche Folgeprobleme durch die Inanspruchnahme assistierter Reproduktion bei LGBTIQ*-Paaren in Hinsicht auf die rechtliche Anerkennung ihrer Elternschaft hingewiesen, die an dieser Stelle noch einmal vertieft werden:

Private Samenspender haben als leibliche Väter der auf diesem Weg gezeugten Kinder Rechte: Sie können beispielsweise gerichtlich die Feststellung ihrer rechtlichen Vaterschaft beantragen (§ 1600d BGB) oder müssen in die Stiefkindadoption (§ 1747 Abs. 1 BGB) einwilligen. Wenn Samenspender keine aktive Vaterrolle übernehmen sollen, treffen die Beteiligten in der Regel entsprechende Vereinbarungen oder Verzichtserklärungen, der die Samenspender von allen Vaterschaftspflichten freistellt oder in denen die Samenspender auf alle Vaterschaftsrechte verzichten. Diese sind jedoch nicht rechtsverbindlich. Eine Problemlage entsteht also in jenen Situationen, in denen der private Samenspender doch seine Vaterschaftsrechte einfordert.¹⁶⁸ Auch eine durchgeführte **Stiefkindadoption** ([Exkurs in Kapitel 10](#)) stellt aufgrund eines aktuellen Beschlusses des Bundesgerichtshofes¹⁶⁹ keine Rechtsklarheit mehr her, auch wenn der private Samenspender anschließend in keiner rechtlichen Beziehung mehr zu dem Kind steht und auch nicht mehr rechtlicher Vater werden kann. Das Gericht urteilte, dass leibliche Väter in bestimmten Fällen auch dann ein Umgangsrecht mit ihrem per Samenspende gezeugten Kind haben, selbst wenn sie vorher in die Stiefkindadoption der nicht gebärenden Partner*in der leiblichen Mutter eingewilligt haben.

Bei der Inanspruchnahme einer Samenspende im Rahmen der assistierten Reproduktion sah der **Diskussionsteilentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz** ([Exkurs im Kapitel 5](#)) die folgende Regelung vor: „So soll künftig eine gerichtliche Feststellung der Person, die gemeinsam mit der Mutter in die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt hat, als Vater oder Mit-Mutter möglich sein, sofern der Samenspender auf die Elternrolle verzichtet hat und sein Einverständnis mit der Speicherung seiner Daten im Samenspenderregister erteilt hat. Diese Möglichkeit soll auf die Fälle einer ärztlich assistierten künstlichen Befruchtung beschränkt werden. Für die Fälle einer privat, also nicht mit ärztlicher Unterstützung durchgeführten Insemination soll es dagegen bei der bisherigen Rechtslage bleiben.“ (BMJV 2019: 3).

Durch die fehlende Legalisierung weiterer Techniken der assistierten Reproduktion in Deutschland, wie beispielsweise Leihmutterschaft oder Eizellenspende ([Kapitel 7](#)), weichen die Menschen zur Realisierung ihrer Kinderwünsche auf Staaten aus, in denen diese bereits legalisiert sind. Die Inanspruchnahme bringt jedoch rechtliche Regelungsbedarfe für die im Ausland gezeugten oder geborenen, jedoch in Deutschland aufwachsenden Kinder mit sich.¹⁷⁰

¹⁶⁸ Bei Samenspenden über eine offizielle Samenbank ist gesetzlich von vornherein ausgeschlossen, dass der Spender seine Stellung als Vater später geltend machen kann.

¹⁶⁹ Bundesgerichtshof, Beschluss vom 16. Juni 2021 – XII ZB 58/20, <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=XII%20ZB%2058/20&nr=120328>

¹⁷⁰ Ausführlich: <https://www.lsvd.de/de/ct/1442-Leihmutterschaft-Rechtslage-in-Deutschland>

8.2 Forderungen und Lösungsansätze

Insgesamt ließen sich Forderungen von einer zivilgesellschaftlichen Organisation, zwei Parteien, einem Bundesland und von fünf weiteren, hier auch medizinischen Akteuren für Handlungserfordernisse bei der Anerkennung rechtlicher Elternschaft bei assistierter Reproduktion recherchieren.¹⁷¹

Bei den zivilgesellschaftlichen Organisationen fordert der **Lesben- und Schwulenverband e. V.** grundlegend eine bessere Anerkennung und Unterstützung der Bereitschaft zur Übernahme elterlicher Verantwortung in allen Familienformen vom Recht und zählt eine verbindliche Elternschaftsvereinbarung vor der Zeugung dazugehörend auf (LSVD 2019). In seinem im April 2018 beschlossenen Programm, dass sich auch auf Regelungsbedarfe im Bereich Regenbogenfamilien konzentriert, wird diese Forderung ebenfalls in Verbindung zu Mehrelternschaft ([Kapitel 9](#)) gebracht (LSVD 2018). Zudem bringt der Verband im Falle der Familiengründung von Zwei-Väter-Familien auch einvernehmliche familienrechtliche Lösungen ins Spiel und benennt als Möglichkeit den rechtsverbindlichen Verzicht der leiblichen Mutter auf die Verwandtschaftsbeziehung zum Kind, sofern dieser keine finanziellen Hintergründe hat (ebd.). In diesem Fall soll der Lebenspartner des leiblichen Vaters von Geburt an rechtlicher Vater sein können, ohne dass es einer Stiefkindadoption bedarf (LSVD 2017). Auch wird die Einführung klarer rechtlicher Regelungen zur Vaterschaft für Kinder, die aus ausländischen Leihmutterchaften mit Vätern aus Deutschland hervorgehen, eingefordert (ebd.). Der LSVD tritt dafür ein, dass der Lebenspartner des leiblichen Vaters auch rechtlicher Vater von Geburt an wird, sofern in der ausländischen Geburtsurkunde keine Mutter eingetragen ist (LSVD 2017).

Bei den Parteien ähneln sich die Forderungen und Lösungsansätze von Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten. Beide fordern eine Elternschaftsvereinbarung: **Bündnis 90/Die Grünen** konkret vor Zeugung für biologische und intendierte Eltern (Bündnis 90/Die Grünen 2021c, Bündnis 90/Die Grünen 2019a); die **Freie Demokratische Partei** vorgeburtlich anhand derer sich nicht nur eine klare elternschaftliche Zuordnung, sondern auch sorge-, umgangs-, unterhalts- und erbschaftsrechtliche Fragen klären lassen (FDP 2021b). Zudem fordern die Freien Demokraten einen klaren Rechtsrahmen bei Einführung der nicht kommerziellen Leihmutterchaft (FDP 2021a: 41; siehe auch FDP 2021d). **Bündnis 90/Die Grünen** fordern zusätzlich, dass bei bestehenden Beratungsangeboten für Menschen mit Kinderwunsch die besonderen Belange und Probleme von Regenbogenfamilien bei Familiengründungen mittels Samenspende berücksichtigt werden (Bündnis 90/Die Grünen 2016).

Das **Land Berlin** fordert Rechtsklarheit in Fällen der künstlichen Befruchtung mittels privater Samenspende. Konkret sollten die geltenden Anfechtungsrechte nach § 1600 Abs. 1 BGB sowie deren Ausschlüsse nach § 1600 Abs. 4 BGB auch auf die nicht-gebärende Mutter ausgeweitet und für die leiblichen Väter ein kurzes Anfechtungsrecht eingeführt werden. Zudem sollte ein vorgeburtliches Verzichtsrecht des Samenspenders hinsichtlich seines Anfechtungsrechts ermöglicht werden, um das Verhältnis zwischen der bestehenden rechtlichen Mutterchaft der nicht-gebärenden Mutter und dem Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters, dessen

¹⁷¹ Alle recherchierten Forderungen im Wortlaut sind im Anhang in [Kapitel V](#) aufgelistet.

Samen einer privaten Samenspende entstammt, schon frühzeitig zu klären (Land Berlin 2021: 3).

Bei den weiteren Akteuren fordert die **Bundesinteressengemeinschaft Regenbogenfamilien-Fachkräfte** ebenfalls das Rechtsinstrument einer Elternschaftsvereinbarung vor Zeugung ein (BIG RBFF 2018). Die **Sachverständigen des Neunten Familienberichts der Bundesregierung** fordern verbesserte Regelungen zur rechtlichen Absicherung aller Beteiligten bei der Inanspruchnahme assistierter Reproduktion: Die intendierten Eltern sollten mit der Geburt des Kindes auch dessen rechtliche Eltern werden (Bundesregierung 2021: 507). Neben der automatischen Anerkennung des nicht gebärenden, aber intendierten Elternteils ([Kapitel 5](#)), soll unter bestimmten Bedingungen konkret auch die rechtliche Elternschaft bei grenzüberschreitenden Leihmutterchaftsfällen anerkannt werden (ebd.). Samenspender sollen bei einer Verzichtserklärung von der rechtlichen Elternschaft freigestellt werden (ebd.). In der Stellungnahme der Bundesregierung heißt es, dass diese Anregungen in ihre Prüfung des Reformbedarfs einbeziehen werde (ebd.: XII).

Die **Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina und die Union der deutschen Akademien der Wissenschaften** sprechen sich ebenfalls für Regelungen für die im Ausland von einer Leihmutter geborenen, aber in Deutschland aufwachsenden Kindern aus (Westermann et al. 2019).

In dem im Jahr 2020 veröffentlichten Memorandum der **Bundesärztekammer** wird bei einer Reform der gesetzlichen Regelungen zur Reproduktionsmedizin die Beibehaltung der rechtlichen Abstammung bei einer Eizellenspende der gesetzlichen Regelung des § 1591 BGB („Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat“) gefordert (Bundesärztekammer 2020).

Bei der auf den **120. Deutsche Ärztetag 2017** verabschiedeten Entschließung zur Reproduktionsmedizin ([Kapitel 7.2](#)) wurden auch Regelungen insbesondere zur eindeutigen elterlichen Zuständigkeit und Verantwortung im Sinne des Kindeswohls, zur Anerkennung der Vaterschaft vor Zeugung und zu Rechten des Spenders gefordert (Bundesärztekammer 2017).

8.3 Einblicke in andere Staaten

Die Anerkennung rechtlicher Elternschaft bei assistierter Reproduktion ist weder Bestandteil des Rainbow Index noch konnte eine europaweite Übersicht diesbezüglich recherchiert werden. Jedoch konnten verschiedene Regelungen für drei EU-Mitgliedstaaten sowie ein Regierungsvorhaben recherchiert werden. Die weitreichendste Regelung hat die kanadische Provinz Ontario, weshalb diese an dieser Stelle ebenfalls vorgestellt wird.

Tabelle 11: Anerkennung rechtlicher Elternschaft bei assistierter Reproduktion

Staat	Jahr	Bestandteile
Dänemark	2013	Elternschaftsvereinbarung vor Zeugung des Kindes für die biologische Mutter, ihre Lebensgefährtin und den biologischen Vater möglich

	2015	Leihmutterschaft unter bestimmten Bedingungen möglich, führt aber zu Rechtsunsicherheiten
Frankreich	2021	Leihmutterschaft bleibt verboten, aber Regierungsvorhaben, eine Regelung der rechtlichen Elternschaft von Kindern, die durch Leihmutterschaft im Ausland geboren wurden, einzuführen
Malta	2018	Leihmutterschaft bleibt verboten, aber Regelung der rechtlichen Elternschaft von Kindern, die durch Leihmutterschaft im Ausland geboren wurden
Ontario (Kanada)	2017	Elternschaftsvereinbarungen vor Geburt bei der Inanspruchnahme von Techniken der assistierten Reproduktion sind rechtsverbindlich und regeln die Anzahl möglicher rechtlicher Elternteile, unter anderem kann auch die Leihmutter als rechtliche Mutter eines Kindes anerkannt werden
Österreich	2015	Leihmutterschaft ist verboten, aber Anerkennung der rechtlichen Elternschaft von Kindern, die durch Leihmutterschaft im Ausland geboren wurden, wurde per Gerichtsverfahren bereits ermöglicht

Quelle: eigene Darstellung

8.3.1 Dänemark

Geltendes Recht:

- Mit der **Reform des Gesetzes über Assistierte Reproduktion**¹⁷² können die biologische Mutter, ihre Lebensgefährtin und der biologische Vater vor der Zeugung des Kindes seit 2013 eine Vereinbarung treffen, ob der Mann oder die Lebensgefährtin als zweites rechtliches Elternteil bestimmt werden (siehe auch zur Regelung assistierter Reproduktion [Kapitel 7.3.1](#)).
- Im Gegensatz dazu führt die Inanspruchnahme einer Leihmutter zu rechtlichen Unsicherheiten. So erkennt das dänische Recht die Leihmutter als rechtliche Mutter an, da sie das Kind – unabhängig von der Herkunft der Eizelle – geboren hat.¹⁷³

¹⁷² Lov om ændring af lov om kunstig befrugtning, LOV nr 1313 af 27/11/2013: <https://www.retsinformation.dk/eli/ta/2013/1313> (§3, §27)

¹⁷³ <https://ast.dk/born-familie/artikler/adoption/surrogatmoderskab-2013-en-usikker-afsaere>; <https://lgbtsundhed.dk/fertilitet-for-cismaend-dine-muligheder-og-din-laeges-rolle/>

8.3.2 Frankreich

Geltendes Recht:

- **Leihmutterschaft** ist verboten (siehe auch zur Regelung assistierter Reproduktion [Kapitel 7.3.3](#)). Im Zuge der Debatten um eine Reformierung des Bioethikgesetzes wurde dieses Verbot bekräftigt. Es kam aber die Frage nach der Regelung der Abstammung von Kindern, die durch Leihmutterschaft im Ausland geboren wurden, auf.

Regierungsvorhaben:

- Das **Bürgerliche Gesetzbuch** soll dahingehend ergänzt werden, dass die Anerkennung der Abstammung im Ausland „nach französischem Recht beurteilt“ wird. Das bedeutet, dass die Abschrift der Geburtsurkunde von Kindern, die aus einer Leihmutterschaft hervorgegangen sind, auf den leiblichen Elternteil beschränkt wird. Der zweite Wunschelternteil muss ein Adoptionsverfahren durchlaufen.¹⁷⁴

8.3.3 Malta

Geltendes Recht:

- **Leihmutterschaft** ist verboten (siehe auch zur Regelung assistierter Reproduktion [Kapitel 7.3.4](#)). Es ist jedoch möglich, dass Personen, die eine Leihmutterschaft in einem anderen Land in Anspruch nehmen, in dem diese legal ist, das Kind in Malta registrieren lassen können.

8.3.4 Ontario (Kanada)

Geltendes Recht:

- Mit der Verabschiedung des **Alle Familien sind gleich-Gesetzes**¹⁷⁵ im Jahr 2017 gelten in der Provinz Ontario (Kanada) Elternschaftsvereinbarungen vor Geburt bei der Inanspruchnahme von Techniken der assistierten Reproduktion als rechtsverbindlich und regeln die Anzahl möglicher rechtlicher Elternteile, unter anderem kann auch die Leihmutter als rechtliche Mutter eines Kindes anerkannt werden (ausführlicher beim Thema Mehrelternschaft im [Kapitel 9.3.1](#)).

¹⁷⁴ <https://www.vie-publique.fr/loi/268659-loi-bioethique-pma>

Diese Regelung schränkt eine Ende 2019 gerichtlich festgelegte Vorgehensweise des Kassationsgerichts wieder ein. Dieser nach wurde durch die Validierung der vollständigen Abschrift der ausländischen Geburtsurkunde des Kindes, welches durch Leihmutterschaft im Ausland entstanden ist, sowohl der biologische Vater als auch der Wunschelternteil (das andere Mitglied des Paares, ohne biologische Verbindung zum Kind) als Eltern anerkannt. Vgl. <https://www.ouest-france.fr/societe/famille/gpa/gpa-les-deux-membres-d-un-couple-d-hommes-peuvent-desormais-etre-reconnus-comme-parents-6660782>

¹⁷⁵ All Families Are Equal Act: <https://www.ontario.ca/laws/statute/s16023>; siehe auch: <https://boulbyweinberg.com/blogs-articles/custody/all-families-are-equal-the-new-legislation-regarding-parentage-in-ontario-canada1/>

8.3.5 Österreich

Geltendes Recht:

- Leihmutterschaft ist verboten (siehe auch zur Regelung assistierter Reproduktion [Kapitel 7.3.6](#)). Eine Anerkennung der rechtlichen Elternschaft von Kindern, die durch Leihmutterschaft im Ausland geboren wurden, ist jedoch bereits in Gerichtsverfahren ermöglicht worden.¹⁷⁶

¹⁷⁶ <http://www.nadempleinsky.at/spezialgebiete/leihmutterschaft.html>

9 Mehrelternschaft rechtlich ermöglichen

„Ein weiter Begriff von Verwandtschaft ist eine Win-win-Situation für alle Seiten: Eltern würden von der Betreuungsarbeit entlastet, könnten sich beruflich weiterentwickeln, ihren Hobbys nachgehen, Leidenschaften frönen, während Freund:innen, Nachbarschaft, andere Verwandte und Bekannte Teil einer unterstützenden Dynamik werden. Wer selbst keine biologischen Kinder haben will, könnte sie trotzdem intensiv beim Aufwachsen begleiten, Wissen und Zuneigung weitergeben. Das würde auch gut zu einer vielfältigen und offenen Gesellschaft passen.“ (Rodewald 2021: 37)

Tabelle 12: Zusammenfassende Übersicht Kapitel 9

Problemlagen	Rechtliche und soziale Unsicherheiten durch fehlende rechtliche Elternschaft von sozialen, nicht-leiblichen Eltern (Kapitel 9.1).
Handlungserfordernisse	Rechtliche Anerkennung von Familienformen mit mehreren Eltern (Mehrelternschaft) ermöglichen (Kapitel 9.1).
Forderungen & Lösungsansätze	Rechtliche Anerkennung von Familienformen mit mehreren Eltern (Mehrelternschaft) durch Einführung einer rechtsverbindlichen Elternschaftsvereinbarung, durch Erweiterung des kleinen Sorgerechts, durch Einführung eines vollwertigen Sorgerechts oder durch Einführung einer rechtlich anerkannten Verantwortungsgemeinschaft (Kapitel 9.2).
Einblicke in andere Staaten	Derzeit gibt es in Europa keinen Staat, der Mehrelternschaft, konkret mehr als zwei rechtliche Eltern, anerkennt (Kapitel 9.3). In Finnland , den Niederlanden und Schweden gibt es jedoch aktuelle Diskussionen und Vorhaben. In der Provinz Ontario (Kanada) können unabhängig vom Verwandtschaftsgrad mehrere Personen als rechtliche Eltern anerkannt und direkt in die Geburtsurkunde der Kinder eingetragen werden.

Quelle: eigene Darstellung

9.1 Problemlagen und Handlungserfordernisse

Zunehmend werden in Deutschland auch Familiengründungen geplant und Familienformen gelebt, bei denen mehrere Personen faktisch Verantwortung für die Erziehung und das Wohlergehen der Kinder übernehmen. Da es in Deutschland jedoch keine rechtliche Elternschaft

mehrerer Eltern gibt,¹⁷⁷ können diese Personen im gelebten Familienalltag beim Umgang mit Ärzt*innen, Behörden oder öffentlichen Einrichtungen keine Entscheidungen für ihre Kinder treffen. **Um diese Regelungslücke zu schließen sollten auch Familienformen mit mehreren Eltern (Mehrelternschaft)¹⁷⁸ rechtlich anerkannt und im Familienrecht angemessen berücksichtigt werden** (ausführlich Bundesregierung 2021: 507, Teschlade et al. 2020: 14 sowie auch die Entstehung von Mehrelternkonstellationen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von assistierter Reproduktion, [Kapitel 8](#)).

Das sogenannte **kleine Sorgerecht** ist ein erster Schritt zur Anerkennung sozialer Elternschaft, da es im Einverständnis mit dem rechtlichen Elternteil „Mitentscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten des täglichen Lebens“ (§ 1687b, 1 BGB) ermöglicht. Der beschränkte Zugang und die geringen Regelungsbereiche des kleinen Sorgerechts (§ 1687b BGB und § 9 Lebenspartnerschaftsgesetz) werden jedoch der realen Situation von vielen Familien heute nicht mehr gerecht. Zudem kann das kleine Sorgerecht nur im Rahmen formalisierter Partnerschaften gestellt werden und nicht, wenn es bereits zwei sorgeberechtigte Personen gibt (Dethloff 2016).

9.2 Forderungen und Lösungsansätze

Insgesamt ließen sich Forderungen von zwei zivilgesellschaftlichen Organisationen, vier Parteien, einem Bundesland und zwei weiteren Akteuren recherchieren, die verschiedene rechtliche Regelungen für Mehrelternschaft einfordern.¹⁷⁹

Bei den zivilgesellschaftlichen Organisationen begrüßt der **Bundesverband Trans* e. V.** die familienrechtliche Anerkennung von elterlichen Verantwortungsgemeinschaften für Kinder, die mehr als zwei Personen umfassen, auch da viele trans* Personen vor 2011 ihre Fortpflanzungsfähigkeit aufgrund geschlechtsangleichender Operationen verloren haben und ihr Recht auf Familiengründung anderweitig sonst nicht leben können (BVT* 2019a). Der **Lesben- und Schwulenverband e. V.** spricht sich grundlegend für eine bessere Anerkennung und Unterstützung der Bereitschaft zur Übernahme elterlicher Verantwortung in allen Familienformen vom Recht aus, einschließlich sozialer Elternschaft von mehr als zwei Personen (LSVD 2019) beziehungsweise von bis zu vier Personen (LSVD 2018), die einvernehmlich rechtliche Eltern und/oder Sorgeberechtigte sein können. Zur Regelung bedürfe es einer verbindlichen Elternschaftsvereinbarung vor der Zeugung des Kindes ([Kapitel 8](#)).

Bei den Parteien fordert die Partei **Bündnis 90/Die Grünen** die Weiterentwicklung des kleinen Sorgerechts im Bürgerlichen Gesetzbuch hin zu einem Rechtsinstitut der elterlichen Mitverantwortung. Demnach soll soziale Elternschaft vor Zeugung einvernehmlich beim Jugendamt auf bis zu zwei weitere Erwachsene neben den leiblichen Eltern beantragt werden können.

¹⁷⁷ „In Fällen der Volljährigenadoption (§§ 1767 ff. BGB) entsteht nach § 1770 BGB allerdings regelmäßig eine Mehrelternschaft. Denn nach § 1770 Abs. 2 BGB werden die Rechte und Pflichten aus dem Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen und seiner Abkömmlinge zu ihren Verwandten durch die Annahme grundsätzlich nicht berührt“ (Bundestag 2018b: 9).

¹⁷⁸ Betrifft nicht nur LGBTIQ*-Mehrelternfamilien, sondern beispielsweise auch heterosexuelle Patchwork-Konstellationen. Alternative Benennung auch als soziale Elternschaft, rechtliche Elternschaft von dritten und vierten Eltern, Ko-Elternschaften etc.

¹⁷⁹ Alle recherchierten Forderungen im Wortlaut sind im Anhang in [Kapitel VI](#) aufgelistet.

Diese soll in das Sorgeregister eingetragen und mit einem ausweisähnlichen Dokument nachweisbar sein. Sie beinhaltet unter anderem Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sowie ein Notsorgerecht (Bündnis 90/Die Grünen 2021a: 42, Bündnis 90/Die Grünen 2021c; Bündnis 90/Die Grünen 2019a).

Die Partei **DIE LINKE** fordert ein Wahlverwandtschaftsrecht, dass auch gleichgeschlechtliche Familien mit mehr als zwei Personen umfassen kann. Diesen Menschen ist ein umfangreiches Besuchsrecht im Krankheitsfall, Adoptionsrecht und Aussageverweigerungsrecht einzuräumen. Gleichzeitig werden besondere Zuwendungen fällig, wenn ein Angehöriger (nach dem Wahlverwandtschaftsrecht) gepflegt werden muss oder sich Kinder in einer Wahlverwandtschaft befinden (DIE LINKE 2021a: 107; DIE LINKE 2021c).

Die **Freie Demokratische Partei** fordert die rechtliche Anerkennung von Mehrelternschaft und von Elternschaftsvereinbarungen. Bis zu vier Eltern sollen rechtliche Eltern sein können (FDP 2021a: 41; FDP 2021d). Die Einführung einer automatischen Mit-Mutterschaft soll dabei zusammen mit der Implementierung der rechtlichen Mehrelternschaft gedacht werden (FDP 2021b; Kapitel 5). Zudem will sie eine Verantwortungsgemeinschaft von zwei oder mehr volljährigen Personen einführen, die sich persönlich nahestehen, aber nicht miteinander verheiratet, verpartnert oder in gerader Linie verwandt sind. Das Verfahren hierzu soll möglichst niedrigschwellig und unbürokratisch sein (FDP 2021a: 42).

Die **Sozialdemokratische Partei Deutschlands** will grundlegend vielfältige Familienmodelle, auch von LGBTIQ*-Familien, rechtlich absichern und ebenfalls eine Verantwortungsgemeinschaft, hier nach Vorbild des französischen *Pacte civil de solidarité*¹⁸⁰, einführen. Damit sollen auch Regenbogenfamilien zusätzlich darin unterstützt werden, füreinander Sorge zu tragen und Verantwortung zu übernehmen, wenn sich mehrere Menschen mit oder anstelle der biologischen Eltern um Kinder kümmern (SPD 2021a: 43).

Das **Land Berlin** will die soziale Elternschaft durch Einführung eines kleinen Sorgerechts stärken und ihre Rechte im Falle einer Trennung festlegen sowie die Ermöglichung von Konstellationen einer Mehrelternschaft und die Übertragbarkeit der für Regenbogenfamilien zu treffenden Regelungen auf Patchworkfamilien prüfen (Land Berlin 2021: 3).

Bei den weiteren Akteuren fordern die **Sachverständigen des Neunten Familienberichts der Bundesregierung** ebenfalls die Beachtung sozialer Elternschaft im Recht: So soll die rechtliche Absicherung der Beziehung zwischen Stiefelternteil und Kind durch ein vollwertiges Sorgerecht ermöglicht werden. Diese soll auch für mehr als zwei Personen unabhängig von der Elternstellung in Regenbogenfamilien gelten und durch den Aufbau einschlägiger Fachexpertise in der Beratungspraxis entsprechend begleitet werden (Kapitel 12) (Bundesregierung 2021: 507f.). In der Stellungnahme der Bundesregierung heißt es, dass diese Empfehlungen geprüft werden (ebd.: XII).

Auch der **Arbeitskreis Abstammungsrecht** hat sich mit Mehrelternschaft befasst, spricht sich jedoch gegen die Erweiterung der rechtlichen Elternschaft von mehr als zwei Eltern aus. Als

¹⁸⁰ Weitere Informationen: <https://allemagneenfrance.diplo.de/fr-de/service/-/2347644?openAccordionId=item-1367294-1-panel>

Begründung wird eine daraus folgende Verkomplizierung des Rechts beispielsweise im Namens- oder Erbrecht¹⁸¹ angeführt (These 62; Arbeitskreis Abstammungsrecht 2017: 76). Dagehingehend könnten jedoch einzelne Bereiche der elterlichen Verantwortung auch über das geltende Recht hinaus für mehr als zwei Personen geregelt werden. Explizit genannt werden die Bereiche der elterlichen Sorge, des Umgangs oder Unterhalts (These 63; ebd.: 77). Jedoch wird darauf verwiesen, dass eine konkrete Bearbeitung des Themas über den Arbeitsauftrag hinausgeführt hätte (ebd.).

9.3 Einblicke in andere Staaten

Derzeit gibt es in Europa keinen Staat der Mehrelternschaft, konkret mehr als zwei rechtliche Eltern, anerkennt. Alle Rechtsordnungen beruhen auf dem Zweielternprinzip (siehe ausführlich auch für weitere europäische Staaten Bundestag – Wissenschaftliche Dienste 2018b), weshalb an dieser Stelle das geltende Recht zur Mehrelternschaft in der kanadischen Provinz Ontario sowie aktuelle Diskussionen und Vorhaben in Finnland, den Niederlanden und Schweden vorgestellt werden.¹⁸²

9.3.1 Ontario (Kanada)

Geltendes Recht:

- Mit der Verabschiedung des **Alle Familien sind gleich-Gesetzes**¹⁸³ können in der Provinz Ontario (Kanada) seit 2017 unabhängig vom Verwandtschaftsgrad mehrere Personen als rechtliche Eltern anerkannt und direkt in die Geburtsurkunde eingetragen werden. Die Rechtsveränderungen ermöglichen auch Elternschaftsvereinbarungen vor Geburt bei der Inanspruchnahme von Techniken der assistierten Reproduktion ([Kapitel 8.3.4](#)).
- Ein Kind kann je nach Erzeugungsmethode die folgenden Elternteile haben:
 - Leibliche Elternschaft: einen Geburtselternteil (§ 6) und einen anderen Elternteil, wenn das Kind durch Geschlechtsverkehr gezeugt worden ist (§ 7),
 - Assistierte Reproduktion/Insemination durch Samenspender:
 - einen Geburtselternteil (§ 6) und den Ehegatten des Geburtselternteils, wenn das Kind durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung zur Welt gekommen ist, § 8,
 - bis zu vier Elternteile, definiert in einer Vereinbarung, die vor der Zeugung des Kindes geschlossen worden ist (§ 9),

¹⁸¹ Nichtsdestotrotz besteht auch hier ein Handlungserfordernis unter anderem für Regenbogenfamilien, auf das in diesem Arbeitspapier jedoch nicht vertiefend eingegangen wird. Vgl. beispielsweise die Ausführungen des Deutschen Juristinnenbundes e. V. hierzu: https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/st21-15_Wahlforderungen_final.pdf

¹⁸² <https://ilga-europe.medium.com/6-things-you-didnt-know-about-rainbow-family-rights-in-europe-9d2ecf4c124f>

¹⁸³ All Families Are Equal Act: <https://www.ontario.ca/laws/statute/s16023>; siehe auch: <https://boulbyweinberg.com/blogs-articles/custody/all-families-are-equal-the-new-legislation-regarding-parentage-in-ontario-canada1/>

- Leihmutterschaft:
 - bis zu vier beabsichtigte Eltern im Rahmen einer Leihmutterschaftserklärung, § 10 oder
 - mehr als vier Eltern in Bezug auf ein Kind nach einer Leihmutterschaftsvereinbarung aufgrund eines gerichtlichen Antrags (§ 11).

9.3.2 Finnland

Geltendes Recht:

- Für Familien mit mehr als zwei Elternteilen ist eine rechtliche Elternschaft (weiterhin) nicht möglich.
- Mit der **Reform des Sorgerechts**¹⁸⁴ kann seit Dezember 2019 das Sorgerecht für ein Kind in der Regel für mindestens drei Personen erworben werden beziehungsweise kann das Kind durch ein Gerichtsurteil oder nach offener Adoption ein gesetzlich verankertes Recht auf Umgang mit einem dritten faktischen Elternteil erhalten.¹⁸⁵

Regierungsvorhaben:

- Im Zuge der **Einführung eines Elternschaftsgesetzes** (Kapitel 5.3.3) wurde auch das Thema Mehrelternschaft kontrovers diskutiert und erhielt zu Teilen auch internationale Aufmerksamkeit.¹⁸⁶ Der Regierungsvorschlag hielt jedoch am Zwei-Eltern-Prinzip fest, während beispielsweise die finnische Regenbogenfamilienorganisation *Sateenkaariperheet* den Vorschlag der niederländischen Staatskommission zu Mehrelternschaft (Kapitel 9.3.3) aufgriff und eine entsprechende Umsetzung in Finnland einforderte.¹⁸⁷

9.3.3 Niederlande

Geltendes Recht:

- Nach geltendem Recht darf ein Kind nicht mehr als zwei rechtliche Eltern haben.

Vorhaben im nationalen Aktionsplan:

- Im nationalen Aktionsplan (2018–2021) ist festgehalten, dass die niederländische Regierung die Beauftragung von Studien unter anderem zu Mehrelternschaft plane (NAP NL 2018: 18).¹⁸⁸

¹⁸⁴ Laki lapsen huoltoja ja tapaamisoikeutta koskevan päätöksen täytäntöönpanosta annetun lain muuttamisesta: <https://www.finlex.fi/fi/laki/alkup/2019/20190191>

¹⁸⁵ <https://sateenkaariperheet.fi/uutiset/lapsenhuoltolaki-antaa-uusia-mahdollisuuksia-ennen-kaikkea-apilaperheille/>

¹⁸⁶ <https://ilga-europe.org/resources/news/latest-news/letter-finnish-prime-minister-sanna-marin-regards-new-parental-law>

¹⁸⁷ <https://sateenkaariperheet.fi/lausunnot/lausunto-vanhemmuuslaista-oikeusministeriolle/>

¹⁸⁸ Diesbezüglich führten weiterführende Recherchen im Rahmen des Arbeitspapiers zu keinen weiteren Erkenntnissen.

Regierungsvorhaben:

- 2016 hat die staatliche Kommission *Staatscommissie Herijking ouderschap* in ihrem Bericht zu Elternschaft in den Niederlande empfohlen, eine **gesetzliche Regelung zur Mehrelternschaft** einzuführen, wonach ein Kind bis zu vier Elternteile haben kann.¹⁸⁹
- Im Vorfeld der Parlamentswahl haben im März 2021 acht politische Parteien den *Regenboogakkoord* unterzeichnet und sich darin unter anderem verständigt, Mehrelternschaft rechtlich einzuführen.¹⁹⁰
- Im Mitte Dezember 2021 veröffentlichten **Koalitionsvertrag der Regierung Mark Rutte IV** geht direkt kein Vorhaben für eine gesetzliche Regelung der Mehrelternschaft hervor. Jedoch wird auf den *Regenboogakkoord* Bezug genommen und dass die darin getroffenen Vereinbarungen sorgfältig mit (Initiativ-)Gesetzen und Richtlinien umgesetzt werden sollen (siehe auch Regierungsvorhaben zu Leihmutterschaft, [Kapitel 7.3.5](#)).¹⁹¹

9.3.4 Schweden

Geltendes Recht:

- Es besteht derzeit keine Möglichkeit, dass ein Kind mehr als zwei Erziehungsberechtigte hat. Unter bestimmten Bedingungen kann jedoch ein drittes soziales Elternteil gerichtlich bestimmt und mit bestimmten Aufgaben betraut werden.¹⁹²

Regierungsvorhaben:

- Derzeit wird in Schweden bis spätestens 21. Juni 2022 geprüft, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden sollten, um Familien mit mehr als zwei Erwachsenen die elterliche Verantwortung zu erleichtern.¹⁹³

¹⁸⁹ <https://www.rijksoverheid.nl/documenten/rapporten/2016/12/07/rapport-van-de-staatscommissie-herijking-ouderschap-kind-en-ouders-in-de-21ste-eeuw>

Weitere Informationen und Einschätzungen zu dem Bericht: <https://www.transgendernetwerk.nl/sekseneutrale-ouderschapswetgeving/>

¹⁹⁰ REGENBOOG STEMBUSAKKOORD 2021: <https://www.coc.nl/wp-content/uploads/2021/03/COC-Regenboog-Stembusakkoord-2021.pdf>

¹⁹¹ https://content1b.omroep.nl/urishieldv2/I27m039021a908f733a50061e6c36b000000.99f1f99fef72a4f18015c1bb52f4fc37/nos/docs/15122021_coalitieakkoord.pdf, S. 25.

¹⁹² Gegenüber sozialen Eltern hat der Vormund des Kindes nach dem Elterngesetzbuch die Verantwortung dafür zu sorgen, dass dem Kontaktbedürfnis des Kindes zu einer anderen, dem Kind besonders nahestehenden Person so weit wie möglich entsprochen wird (Kapitel 6, § 15, dritter Absatz). Auf Antrag des Sozialamtes kann das Gericht über einen solchen Kontakt entscheiden (Kapitel 6, § 15 a). Der Vormund des Kindes kann auch einen sozialen Elternteil ermächtigen, bei Entscheidungen über das Kind an seiner Stelle zu handeln. Einem Sozialelternteil kann dem Kind unter Umständen eine Unterhaltspflicht auferlegt werden (Kapitel 7 § 5 Elterngesetzbuch) und hat in bestimmten Fällen Anspruch auf Elterngeld (vgl. Gesetzentwurf 2017/18: 276). https://riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/kommittedirektiv/en-foraldraskapsrattslig-lagstiftning-for-alla_H8B1132

¹⁹³ Die Überprüfung ist Teil einer umfassenden Untersuchung zu Elternschaft in Schweden: https://riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/kommittedirektiv/en-foraldraskapsrattslig-lagstiftning-for-alla_H8B1132. 2017 und 2018 wurden in den *Riksdags* eingebrachte Gesetzesentwürfe zur Mehrelternschaft zurückgewiesen (Bundestag 2018b: 18).

10 Gemeinsame Adoption für unverheiratete gleichgeschlechtliche Paare ermöglichen

Tabelle 13: Zusammenfassende Übersicht Kapitel 10

Problemlagen	Fehlende rechtliche Regelung der gemeinsamen Adoption von Kindern für unverheiratete gleichgeschlechtliche Paare (einschließlich Lebenspartner*innen) ¹⁹⁴ (Kapitel 10.1).
Handlungserfordernisse	Aufhebung dieser Ungleichbehandlung im deutschen Adoptionsrecht (Kapitel 10.1).
Forderungen & Lösungsansätze	Reform des Adoptionsrechts , um die gemeinsame Adoption für unverheiratete gleichgeschlechtliche Paare zu ermöglichen (Kapitel 10.2).
Einblicke in andere europäische Staaten	13 EU-Mitgliedstaaten ermöglichen gleichgeschlechtlichen Paaren eine gemeinsame Adoption. Jedoch wird im Rainbow Index nicht unterschieden, ob die Paare hierfür, wie in Deutschland, verheiratet sein müssen oder ob auch unverheirateten gleichgeschlechtlichen Paaren eine gemeinsame Adoption ermöglicht wird (Kapitel 10.3). In Belgien, Irland, Malta und den Niederlanden ist die gemeinsame Adoption unverheirateter gleichgeschlechtlicher Paare unter bestimmten Bedingungen möglich. In Schweden wird derzeit geprüft, ob Personen, die weder miteinander verheiratet sind noch in einer gemeinsamen Lebensgemeinschaft leben, eine gemeinsame Adoption ermöglicht wird.

Quelle: eigene Darstellung

10.1 Problemlagen und Handlungserfordernisse

Neben den Möglichkeiten der leiblichen Elternschaft, der Inanspruchnahme von Kinderwunschbehandlungen oder der Pflegschaft von Kindern können LGBTIQ*-Paare auch Kinder adoptieren. Insgesamt werden jedoch in Deutschland nur wenige Kinder adoptiert, im Jahr 2020 waren es insgesamt 3.774 Kinder und Jugendliche (Destatis 2021). Der Anteil gleichgeschlechtlicher Paare an den Adoptionen wird jedoch in der Statistik des Statistischen Bundesamtes nicht erfasst. Einen Einblick geben die im LGBielefeld Datensatz identifizierten 599 Eltern aus Regenbogenfamilien (Kapitel 2.2): 19 Prozent der homo- und bisexuellen Menschen haben Adoptivkinder, wobei Frauen mit 29 Prozent wesentlich öfter Adoptivkinder haben als Männer mit acht Prozent (Vries 2021: 11).

¹⁹⁴ Ebenso können auch unverheiratete verschiedengeschlechtliche Paare nicht gemeinsam adoptieren.

Von den Adoptionen in Deutschland ist der größte Anteil, mit fast zwei Dritteln, die sogenannte **Stiefkindadoption** (Destatis 2021; ausführlich nachfolgender [Exkurs Stiefkindadoption](#)). Auch hier wird der Anteil gleichgeschlechtlicher Paare in der Statistik nicht ausgewiesen. Einer Befragung des deutschen Expertise- und Forschungszentrums Adoption aus dem Jahre 2015 zufolge, erfolgte mehr als jede fünfte Stiefkindadoption im Rahmen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (Bovenschen et al. 2017). Die Stiefkindadoption wurde 2005 im Zuge der Novellierung des Lebenspartnerschaftsgesetzes für gleichgeschlechtliche Paare eingeführt.¹⁹⁵ Sie ermöglicht dem*r Partner*in des leiblichen Elternteils, das Kind zu adoptieren. Seit dem 31. März 2020 ist eine Stiefkindadoption auch in nichtehelichen Partnerschaften möglich.¹⁹⁶ **Nichtsdestotrotz stellt die Notwendigkeit einer Stiefkindadoption eine Ungleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Eltern gegenüber verschiedengeschlechtlichen Eltern in Deutschland dar, da letztere die Möglichkeit haben, ein Kind bereits vor der Geburt rechtlich anzuerkennen (§ 1592 Nr. 2 BGB) (ausführlich [Kapitel 5](#)).**

Exkurs: Stiefkindadoption

Im Gegensatz zu verschiedengeschlechtlichen Paaren müssen gleichgeschlechtliche Paare in Deutschland, von denen eine Person ein leibliches Elternteil des Kindes ist, den Weg über eine **Stiefkindadoption** gehen, wenn beide rechtliche Eltern des gemeinsamen Wunschkindes werden wollen.¹⁹⁷

Auch wenn das gemeinsame Kind in der Partnerschaft geboren wurde und bereits im eigenen Haushalt lebt, ist ein aufwendiges und langwieriges Adoptionsverfahren zu durchlaufen.¹⁹⁸ Es bedeutet eine Belastung und Bewährungsprobe für die Familie¹⁹⁹ verbunden mit rechtlichen

¹⁹⁵ Siehe [Fußnote 35](#).

¹⁹⁶ BT-Drs. 19/15618 vom 2. Dezember 2019 zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien, dort § 1766a BGB; siehe ausführlich Bundesregierung 2021: 74f.).

¹⁹⁷ Siehe in diesem Zusammenhang insbesondere den [Exkurs zur Reform des Abstammungsrechts im Kapitel 5](#) zur Obsoleszenz der Stiefkindadoption durch Einführung einer verbindlichen Elternschaftsvereinbarung oder der automatischen Anerkennung des nicht gebärenden Elternteils.

¹⁹⁸ „Für das Verfahren der Stiefkindadoption muss zunächst ein notariell beurkundeter Antrag beim Familiengericht eingereicht werden. Dafür bedarf es folgender Papiere: Adoptionsantrag, die erforderliche Einwilligung, Geburtsurkunden des Adoptivelternteils und des Kindes, die Heirats- oder Lebenspartnerschaftsurkunde, ein ärztliches Gesundheitszeugnis des Adoptivelternteils und des Kindes, Nachweise der Staatsangehörigkeit des Adoptivelternteils und des Kindes sowie ein polizeiliches Führungszeugnis des Adoptivelternteils. Das Familiengericht muss nach § 26 FamFG [Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Anm. d. Verf.] prüfen, ob der Adoptionselternteil geeignet ist. Für diese Prüfung wird das Jugendamt beauftragt (§ 189 FamFG). Das Jugendamt verfasst eine Stellungnahme, für deren Grundlage ein ausführlicher Lebensbericht der Eltern anzufertigen ist (Angaben zu Kindheit, Erziehung, Beziehungen, Freizeit, Berufstätigkeit, Partnerschaft). Darüber hinaus kommt es zu einem Hausbesuch und zu Gesprächen mit den Elternteilen. Das Familiengericht entscheidet schließlich auf der Basis der gutachterlichen Stellungnahme. Dieser Prozess kann bis zu 1,5 Jahren dauern.“ (Mangold/Schröder 2020: 128)

¹⁹⁹ Dabei stellen auch die unterschiedlichen Positionen im Paar eine Belastung dar: „Der soziale Elternteil [...] ist während der gesamten Dauer des Adoptionsprozesses vollkommen von der Zustimmung der leiblichen und bereits rechtlichen Mutter [...] sowie von der Entscheidung des Jugendamtes (bzw. des Familiengerichtes) abhängig. In einer Situation, die sie als Diskriminierung empfindet, kann sie nicht rebellieren, sie muss mitspielen, um die Stiefkindadoption nicht zu gefährden.“ (Mangold/Schröder 2020: 131)

und sozialen Unsicherheiten und gegebenenfalls sogar Diskriminierungen²⁰⁰, beispielsweise seitens des zuständigen Personals in den Jugendämtern und Familiengerichten. Im Falle des Todes der Geburtsmutter vor der rechtskräftigen Adoptionsentscheidung, bleiben die zweite Mutter und das Kind rechtlich ungesichert zurück (djb 2020a; Mangold/Schröder 2020).

Mit Wirkung zum 1. April 2021 trat das **Adoptionshilfe-Gesetz**²⁰¹ in Kraft mit dem u. a. auch das Adoptionsvermittlungsgesetz²⁰² reformiert wurde. Der Gesetzentwurf²⁰³ sah ohne Ausnahmen eine verpflichtende Beratung vor einer Stiefkindadoption vor.²⁰⁴ Dies wurde im Hinblick auf fehlende rechtliche Regelungen im Abstammungsrecht in Bezug auf lesbische Elternpaare bereits bei der öffentlichen Anhörung²⁰⁵ und später im Bundesratsverfahren und während der Plenardebatte kritisiert. Der Bundesrat hat am 3. Juli 2020 dem Adoptionshilfegesetz nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hat daraufhin den **Vermittlungsausschuss**²⁰⁶ angerufen, um mit den Ländern über einen Kompromiss zu verhandeln. Die nunmehr geltende Regelung sieht vor, dass eine Beratungspflicht entfällt, wenn der annehmende Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dem leiblichen Elternteil des Kindes verheiratet ist, in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt.²⁰⁷ Sie können die Adoption des Stiefkindes direkt beim Familiengericht beantragen. Zudem gibt das an diesen Verfahren beteiligte Jugendamt die im Gesetz vorgeschriebene fachliche Äußerung ab.²⁰⁸

²⁰⁰ „Die Familien sind in dem, was sie als Familie bereits leben, gefährdet und müssen sich stets nach außen beweisen. Dabei sind sie über das Verfahren der Stiefkindadoption und über die Überprüfung vonseiten des Jugendamts als „bürgerliche Normalfamilie“ angefragt, genau dies unter Beweis zu stellen. Mit einer abweichenden Familieninszenierung würden sie möglicherweise Gefahr laufen, ihre Familiarität rein rechtlich nicht anerkannt zu bekommen.“ (Mangold/Schröder 2020: 137)

²⁰¹ Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption: https://www.bgb.de/xaver/bgb/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGB&jumpTo=bgb121s0226.pdf#_bgb1_2F2F%5B%40attr_id%3D%27bgb121s0226.pdf%27%5D_1626949140985

²⁰² Gesetz über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern: <https://dejure.org/gesetze/AdVermiG>

²⁰³ <https://dserver.bundestag.de/brd/2019/0575-19.pdf>

²⁰⁴ Dies wurde im Bundesratsverfahren und während der Plenardebatte kritisiert. Der Bundesrat hat am 3. Juli 2020 dem Adoptionshilfegesetz nicht zugestimmt: in der Abstimmung erhielt der Bundestagsbeschluss nicht die erforderliche absolute Mehrheit von 35 Stimmen. Bundestag oder Bundesregierung haben daraufhin den Vermittlungsausschuss angerufen, um mit den Ländern über einen Kompromiss zu verhandeln: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/251/1925163.pdf>

²⁰⁵ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw10-pa-familie-683044>; siehe auch djb 2020a und djb 2020b.

²⁰⁶ Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) – Drucksachen 19/16718, 19/19596, 19/20892, 19/24905 – vom 10. Dezember 2020: „Die Beratungspflicht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der annehmende Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dem Elternteil des Kindes verheiratet ist.“, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/251/1925163.pdf>

²⁰⁷ Obschon in § 9a Abs.4 AdVermiG nur von verheirateten Eltern ausgegangen wird, verweist Abs. 5 auf § 1766a BGB, woraus sich ergibt, dass die Regelung nicht nur für verheiratete Paare gilt. Vgl. BMFSFJ-Infobroschüre (sowie auch Fußnote 209): <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/177872/084aeb816a6a03e2000e83917317b859/adoption-was-ist-neu-anehmende-eltern-inland-data.pdf>

²⁰⁸ <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/20/998/998-node.html#top-38>; siehe auch <https://www.lsvd.de/de/ct/4229-Endgueltig-vom-Tisch-Verschaerfung-der-Diskriminierung-lesbischer-Elternpaare>

Im Februar 2013 hat das Bundesverfassungsgericht das bis dahin geltende Verbot der **Sukzessivadoption**, also der Stiefkindadoption adoptierter Kinder, aufgehoben.²⁰⁹ Im Ergebnis ermöglicht diese Entscheidung beziehungsweise das diese Entscheidung umsetzende Gesetz²¹⁰ die Begründung einer Elternschaft durch eingetragene Lebenspartner*innen, die einer gemeinsamen Adoption ähnlich ist, allerdings zeitverzögert und nacheinander.

Erst mit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare im Oktober 2017 besteht nunmehr die Möglichkeit für verheiratete Paare, gemeinsam ein Kind zu adoptieren.

Die gemeinsame Adoption von Kindern durch Lebenspartner*innen ist nach wie vor nicht möglich. Auch können unverheiratete gleichgeschlechtliche Paare²¹¹ nicht gemeinsam ein Kind adoptieren.²¹²

Auf internationaler Ebene liegen mit dem **Prinzip 24 der Yogyakarta-Prinzipien** (Recht auf Gründung einer Familie; [Kapitel 2.1.1](#)) mehrere Punkte vor, die den menschenrechtlichen Schutz vor Diskriminierung von Regenbogenfamilien sicherstellen wollen: Im Kern sind die Staaten angehalten ihre Verantwortung gegenüber verschiedenen Familienformen sicherzustellen, auch diejenigen Formen, „die nicht auf direkte Abstammung oder eine Ehe zurückgehen“ (HES 2008: 33; Punkt B). Dies gilt auch für den „Zugang zu Adoptionen“ (ebd.; Punkt B).

10.2 Forderungen und Lösungsansätze

Insgesamt ließen sich nur wenige Forderungen für gleiche Adoptionsrechte recherchieren.²¹³ Bei den zivilgesellschaftlichen Organisationen fehlen diese gänzlich. Bei den Parteien hat neben einer allgemeineren Formulierung der **Sozialdemokratischen Partei Deutschlands** sich für „gleiche Rechte von gleichgeschlechtlichen Partner*innen in der Ehe, insbesondere bei Adoptionen“ (SPD 2021a: 43) einzusetzen, einzig die **Freie Demokratische Partei** eine umfassendere Anpassung des Adoptionsrechts auf der Agenda. Konkret fordert sie ein Adoptionsrecht, dass

- „unverheirateten Paaren – egal ob gleich- oder verschiedengeschlechtlich – gestattet, gemeinsam ein Kind zu adoptieren;
- die Einzeladoption auch für einen Ehepartner ermöglicht; [...]

²⁰⁹ Bundesverfassungsgericht, Urteil des Ersten Senats vom 19. Februar 2013 – 1 BvL 1/11 -, Rn. 1-110, http://www.bverfg.de/e/ls20130219_1bvl000111.html

²¹⁰ Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl114s0786.pdf%27%5D__1633523912956

²¹¹ Ebenso können auch unverheiratete verschiedengeschlechtliche Paare nicht gemeinsam adoptieren.

²¹² Umgekehrt können auch verheiratete Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts nicht einzeln ein Kind adoptieren. Dieses Thema wird jedoch in diesem Arbeitspapier nicht behandelt.

Offen bleibt auch, in welcher Weise LGBTIQ*-Paare aufgrund von Vorurteilen und einer fehlenden Sensibilisierung durch das Fachpersonal bei Adoptionen möglicherweise benachteiligt werden (siehe zu dieser Problemlage auch [Kapitel 12](#)). Zudem sind Auslandsadoptionen durch LGBTIQ*-Personen in vielen Ländern verboten, was ihre Möglichkeiten, eine Familie zu gründen, auch an dieser Stelle einschränkt. Alle diese Themen werden jedoch in diesem Arbeitspapier nicht weiter behandelt.

²¹³ Alle recherchierten Forderungen im Wortlaut sind im Anhang in [Kapitel VII](#) aufgelistet.

- vorsieht, dass wenn alle Beteiligten dies im Sinne des Kindes wünschen, wie auch bei der Erwachsenenadoption die Möglichkeit zur Stiefkindadoption Minderjähriger gegeben ist, ohne dass die Elternschaft zu den bestehenden Elternteilen erlischt. [...]“ (FDP 2021b).

Die Öffnung der gemeinsamen Adoption für unverheiratete Paare verschiedenen oder gleichen Geschlechts wird bei den weiteren Akteuren auch von der **Sachverständigenkommission des Neunten Familienberichts der Bundesregierung** gefordert (Bundesregierung 2021: 76).

10.3 Einblicke in andere europäische Staaten

Gemäß des **Rainbow Index 2021** gibt es in 14 EU-Mitgliedstaaten (einschließlich Deutschland) die Möglichkeit, das Kind der Partner*in, zu adoptieren (Stiefkind- und Sukzessivadoption); 13 EU-Mitgliedstaaten (einschließlich Deutschland) ermöglichen gleichgeschlechtlichen Paaren eine gemeinsame Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare. Jedoch wird im Rainbow Index nicht unterschieden, ob die Paare hierfür, wie in Deutschland, verheiratet sein müssen oder auch unverheirateten gleichgeschlechtlichen Paaren eine gemeinsame Adoption ermöglicht wird (Tabelle 1).²¹⁴

Im Folgenden wird das Adoptionsrecht für LGBTIQ*-Personen und -Paare von fünf EU-Mitgliedstaaten kurz erläutert sowie, wenn vorhanden, auf Vorhaben im jeweiligen geltenden nationalen Aktionsplan oder auf aktuelle Regierungsvorhaben verwiesen:

Tabelle 14: Gemeinsame Adoption unverheirateter gleichgeschlechtlicher Paare

Staat	Jahr	Bestandteile
Belgien	2006	Gemeinsame Adoption unverheirateter gleichgeschlechtlicher Paare unter bestimmten Bedingungen möglich
Irland	2015	Gemeinsame Adoption unverheirateter gleichgeschlechtlicher Paare unter bestimmten Bedingungen möglich
Malta	2014	Gemeinsame Adoption unverheirateter gleichgeschlechtlicher Paare unter bestimmten Bedingungen möglich
	2019	Nationale Adoptionsstrategie, u. a. mit dem Ziel, Adoptionen unter der Berücksichtigung der Bedarfe von LGBTIQ-Personen, weiter zu erleichtern
	2020	Erste Adoption durch eine trans* Person

²¹⁴ Gemäß dem Kriterienkatalog des Rainbow Index sind die Adoptionsformen wie folgt definiert: „Joint adoption covers when same-sex couples can legally apply for joint adoption. Second parent adoption covers when same-sex couples can legally apply for second parent adoption.“, <https://rainbow-europe.org/about>

Niederlande	2000	Gemeinsame Adoption unverheirateter gleichgeschlechtlicher Paare unter bestimmten Bedingungen möglich
Schweden	2022	Prüfung, ob Personen, die weder miteinander verheiratet sind noch in einer gemeinsamen Lebensgemeinschaft leben, eine gemeinsame Adoption ermöglicht wird

Quelle: eigene Darstellung

10.3.1 Belgien

Geltendes Recht:

- 2006 wurde ein **Gesetz zur Änderung spezifischer Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches**²¹⁵ verabschiedet, um eine Adoption durch gleichgeschlechtliche Personen zu ermöglichen.
- Paare müssen bei einer **gemeinsamen Adoption** entweder eine Erklärung zu ihrem gesetzlichen Zusammenwohnen abgeben oder ununterbrochen mindestens drei Jahre zusammengelebt haben. Sie brauchen hierzu nicht verheiratet sein.

10.3.2 Irland

Geltendes Recht:

- 2015 wurde das **Gesetz über Kinder- und Familienbeziehungen**²¹⁶ reformiert.
- Paare müssen bei einer **gemeinsamen Adoption** mindestens drei Jahre in einer Beziehung zusammengelebt haben, aber brauchen hierzu nicht verheiratet sein.

10.3.3 Malta

Geltendes Recht:

- In Malta werden die Adoptionsregelungen im **Zivilgesetzbuch**²¹⁷ geregelt. LGBTIQ-Personen haben sowohl als Einzelpersonen als auch als verheiratete Paare sowie als

²¹⁵ Wet tot wijziging van een aantal bepalingen van het Burgerlijk Wetboek, teneinde de adoptie door personen van hetzelfde geslacht mogelijk te maken: http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=nl&la=N&cn=2006051844&table_name=wet.

Siehe auch: https://ostbelgienlive.be/PortalData/2/Resources/downloads/familie/Adoptionsbroschuere__deutsch__internet.pdf. Zur Obsoleszenz der Stiefkindadoption bei Zwei-Mütterfamilien, Kapitel 5.3.1.

²¹⁶ Children and Family Relationship Act, Part 11 Amendments to Adoption Act 2010: <http://www.irishstatutebook.ie/eli/2015/act/9/enacted/en/html>

²¹⁷ Maltese Civil Code, Chapter 16 of the Laws of Malta, Title III 'Adoption': <https://legislation.mt/eli/cap/16/eng>, S. 50ff.

Paare in einer Lebensgemeinschaft das Recht auf gleichberechtigten Zugang zur Fremd- und Stiefkindadoption.²¹⁸

- Die **gemeinsame Adoption** wurde gleichgeschlechtlichen Paaren 2014 mit dem **Gesetz über Lebenspartnerschaften**²¹⁹ ermöglicht.
- Ferner sind Adoptionen aus dem Ausland geregelt – mit Portugal hat Malta beispielsweise eine gut etablierte Kooperation in diesem Bereich.

Vorhaben im nationalen Aktionsplan:

- Im nationalen Aktionsplan (2018–2022) ließ sich das folgende Vorhaben recherchieren:
 - Erneuerung bestehender Abkommen mit Drittstaaten sowie Suche nach weiteren Staaten, die ausdrücklich die Adoption durch LGBTIQ-Paare und Einzelpersonen zulassen, zur Schließung von Abkommen (NAP MT o. J.: 23).
- Zudem veröffentlicht die maltesische Regierung jährlich Fortschrittsberichte zum nationalen Aktionsplan. Aus den letzten drei Berichten der Jahre 2018 bis 2021 gehen die folgenden weiteren Informationen hervor:
 - 2020 erfolgte in Malta die erste Adoption durch eine trans* Person (NAP MT 2020: 14).
 - 2021 wurde ein Adoptions-Abkommen mit Kolumbien geschlossen (NAP MT 2021: 23).
 - Im April 2019 startete die **Nationale Adoptionsstrategie** (2019–2022) (NAP MT 2020: 14). Diese sieht unter anderem eine Überprüfung des Adoptionsprozesses durch eine Arbeitsgruppe, der *Simplification Advisory Group* vor, mit dem Ziel, Adoptionen, auch unter der Berücksichtigung der Bedarfe von LGBTIQ-Personen, weiter zu erleichtern (NAP MT 2019: 20).

²¹⁸ Zum Verfahrensablauf hier: <https://family-law.com.mt/adoptions/parent-spouse>. Zur Obsoleszenz der Stiefkindadoption bei Zwei-Mütterfamilien siehe [Kapitel 5.3.5](#).

²¹⁹ Civil Unions Act, 2014 – An act to regulate civil unions and to provide for matters connected therewith or ancillary thereto, Artikel 12: <https://legislation.mt/eli/act/2014/9/eng/pdf>

Dieses Gesetz beinhaltet außerdem Regelungen zur automatischen Anerkennung des nicht-gebärenden Elternteils ([Kapitel 5.3.5](#)).

10.3.4 Niederlande

Geltendes Recht:

- 2000 wurden die Adoptionsregelungen und die dazugehörigen Bestimmungen in **Buch 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches**²²⁰ im Zusammenhang mit der Einführung der Möglichkeit der Adoption durch Personen gleichen Geschlechts geändert.²²¹
- Paare müssen bei einer **gemeinsamen Adoption** mindestens drei Jahre zusammengelebt haben. Sie müssen dies mit einem Lebenspartnerschaftsvertrag oder Informationen aus dem *Basisregistratie Personen*, dem niederländischen Personenstandsregister, nachweisen können, aber brauchen hierzu nicht verheiratet sein.

10.3.5 Schweden

Geltendes Recht:

- 2002 wurde das **Gesetz über Elternschaft**²²² geändert, damit gleichgeschlechtliche Partner in Ehen gemeinsam adoptieren können. 2019 wurde das Gesetz auf gleichgeschlechtliche Paare in Lebenspartnerschaften erweitert.
- Eheleute und Lebensgefährt*innen dürfen nur gemeinsam adoptieren.

Vorhaben im nationalen Aktionsplan:

- Im aktuellen nationalen Aktionsplan (2020–2023) wird lediglich darauf verwiesen, dass die Adoptionsregeln modernisiert wurden und sowohl Ehepaare, Lebensgefährt*innen sowie Alleinstehende adoptieren können.²²³

Regierungsvorhaben:

- Derzeit wird in Schweden bis spätestens 21. Juni 2022 geprüft, ob eine gemeinsame Adoption für Personen, die weder miteinander verheiratet sind noch in einer gemeinsamen Lebensgemeinschaft leben, ermöglicht wird.²²⁴

²²⁰ Burgerlijk Wetboek Boek 1 (§ 227–232): <https://wetten.overheid.nl/BWBR0002656/2021-01-01>

²²¹ Wet van 21 december 2000 tot wijziging van Boek 1 van het Burgerlijk Wetboek (adoptie door personen van hetzelfde geslacht): <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stb-2001-10.html>

²²² Föräldrabalk, 4 kap. Om adoption: https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/foraldrabalk-1949381_sfs-1949-381#K4; siehe auch ILGA Europe 2019: 93. Zu den weiteren Änderungen des Gesetzes siehe Kapitel 5.3.5 und Kapitel 5.3.7 (hier auch Informationen zur Obsoleszenz der Stiefkindadoption bei Zwei-Mütterfamilien).

²²³ <https://www.regeringen.se/498e47/contentassets/c0a4e8a8450a4d59aa9c973e3e528c28/handlingsplan-for-hbtqi-personers-lika-rattigheter-och-mojligheter-webb.pdf>, S. 25.

„Dessutom har adoptionsreglerna moderniserats och det är nu möjligt för såväl gifta par och sambor som ensamstående att adoptera.“

²²⁴ Die Überprüfung ist Teil einer umfassenden Untersuchung zu Elternschaft in Schweden: https://riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/kommitteradirektiv/en-foraldraskapsrattslig-lagstiftning-for-alla_H8B1132

11 Unrecht wiedergutmachen und entschädigen

Tabelle 15: Zusammenfassende Übersicht Kapitel 11

Problemlagen	Verhinderte oder erschwerte Elternschaft aufgrund vergangenem Unrecht wie Zwangssterilisation, Zwangsscheidung oder Sorgerechtsentzug sowie individuelles Leiden unter den Folgen (Kapitel 11.1).
Handlungserfordernisse	Durch in Deutschland geltendes Recht oder in Form von Gerichtsentscheidungen wurde verschiedenen sozialen Gruppen aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung Unrecht angetan. Dieses gilt es aufzuarbeiten, wiedergutzumachen und auch zu entschädigen (Kapitel 11.1).
Forderungen & Lösungsansätze	Offizielle staatliche Entschuldigung bei den von Unrecht betroffenen Menschen (Kapitel 11.2); Einrichtung von jeweiligen Opferentschädigungsfonds für die betroffenen Menschen; Einführung eines Verbandsklagerechts zur Durchsetzung des Opferschutzes bei der Entschädigung; Weitere Aufarbeitung und Erforschung sowie Stärkung der Erinnerungsarbeit.
Einblicke in andere europäische Staaten	In der Europäischen Union gibt es mit Finnland, Lettland, Rumänien, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Zypern sechs Mitgliedstaaten, in denen die Zwangssterilisation Voraussetzung für einen rechtlichen Geschlechtswechsel ist (Kapitel 11.3). Frankreich schaffte 2016 und Luxemburg 2018 diese umstrittene Regelung ab, jedoch gab es bisher weder eine offizielle staatliche Entschuldigung noch die Möglichkeit für betroffene Personen eine entsprechende Entschädigung zu beantragen. In Finnland laufen seit April 2019 Vorbereitungen, um Zwangssterilisation als Voraussetzung für einen rechtlichen Geschlechtswechsel abzuschaffen. Schweden ermöglichte 2018 als erstes Land überhaupt die Entschädigung von zwangssterilisierten Personen. Jüngst folgten die Niederlande Ende 2021 mit einer offiziellen staatlichen Entschuldigung sowie der Möglichkeit für betroffene trans* und inter* Personen eine entsprechende Entschädigung zu beantragen.

Quelle: eigene Darstellung

11.1 Problemlagen und Handlungserfordernisse

Durch in Deutschland geltendes Recht oder in Form von Gerichtsentscheidungen wurde verschiedenen sozialen Gruppen aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung Unrecht angetan, dass es aufzuarbeiten, wiedergutzumachen und auch zu entschädigen gilt.

So wurde vielen **trans* Menschen** bis 2011 durch das seit 1981 geltende Transsexuellengesetz in Deutschland bei einem rechtlichen Geschlechtswechsel aufgrund der Vorgabe einer Sterilisation verwehrt, leibliche Kinder zu bekommen ([Kapitel 6.1.1](#)). Der Bundesverband Trans* e. V. schätzt, dass in 30 Jahren mehr als 10.000 Menschen in Deutschland aufgrund dessen sterilisiert worden sind.²²⁵ Im September 2018 empfahl der UN-Menschenrechtsrat auf seiner 39. Sitzung Deutschland, betroffenen trans* Personen eine Entschädigung zu zahlen. Hierfür sei ein nationaler Entschädigungsfonds einzurichten.²²⁶ Bis 2008 mussten sich trans* Personen im Falle ihrer Personenstandsänderung scheiden lassen.²²⁷

Auch **inter* Menschen** haben bis zur Einführung eines entsprechenden Gesetzes im Mai 2021 in Deutschland aufgrund geschlechtszuweisender Behandlungen womöglich ihre Fortpflanzungsfähigkeit verloren ([Kapitel 6.1.2](#)). Es ist bisher nicht erforscht, wie vielen Menschen durch diese Operationen, aber auch durch medikamentöse Behandlungen die Möglichkeit genommen wurde, leibliche Kinder zu bekommen.

Unrecht ist auch **lesbischen Müttern** widerfahren. Viele von ihnen wurde im Falle einer Scheidung und bei Bekanntwerden ihrer nachfolgenden lesbischen Beziehung, das Sorgerecht ihrer Kinder entzogen. Diesem Forschungsfeld hat sich die Historikerin Dr. Kirsten Plötz in einer umfassenden Studie gewidmet, in der sich solche Fälle bis in die 1980er Jahre nachweisen lassen (Plötz 2021b). Eine Entscheidung des **Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte** beendete im Dezember 1999 die Diskriminierung von homosexuellen Müttern und Vätern bei Sorgerechtsentscheidungen.²²⁸ Seitdem habe sich auch in Deutschland „die rechtliche und gesellschaftliche Situation von Müttern mit lesbischen Beziehungen und ihren Kindern deutlich gewandelt“ (ebd.: 181).

In allen drei bereits ermittelten Formen des Unrechts hat die damalige Regierung Merkel IV (2017–2021) entsprechende Anträge der Oppositionsparteien für eine weitere Aufarbeitung,

²²⁵ www.bundesverband-trans.de/unrecht-anerkennen-bvt-fordert-entschaedigungsfonds-fuer-erzwungene-sterilisationen-an-trans-menschen

²²⁶ Bericht der Arbeitsgruppe für die Allgemeine regelmäßige Überprüfung (Deutschland): <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/a-hrc-39-9.pdf>, S. 19 (Punkt 155.114).

<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G18/210/76/PDF/G1821076.pdf?OpenElement> (Englisch)

²²⁷ Das Transsexuellengesetz gilt als „Gesetzesruine“, da das Bundesverfassungsgericht mehrfach Regelungen als verfassungswidrig eingestuft hat. Verschiedene zivilgesellschaftliche Organisationen, aber auch Parteien und weitere Akteure fordern deshalb die Abschaffung des Transsexuellengesetzes und die Verabschiedung eines Selbstbestimmungsgesetzes.

²²⁸ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Kammer IV, Beschwerdesache Salgueiro da Silva Mouta gegen Portugal, Urteil vom 21. Dezember 1999, Beweissache 33290/96: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Jus-tiz/JJT_19991221_AUSL000_000BSW33290_9600000_000/JJT_19991221_AUSL000_000BSW33290_9600000_000.pdf

European Court of Human Rights, Fourth Section, Case of Salgueiro da Silva Mouta v. Portugal, Judgment 21 December 1999, Application no. 33290/96: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:\[%22001-58404%22\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:[%22001-58404%22]})

Erforschung und/oder Entschädigung abgelehnt (Bündnis 90/Die Grünen 2019b, DIE LINKE 2020)²²⁹ beziehungsweise diesbezügliche Anfragen verneint (Bundestag 2021: 9f.)²³⁰.

11.2 Forderungen und Lösungsansätze

Insgesamt ließen sich Forderungen von zwei zivilgesellschaftlichen Organisationen und drei Parteien recherchieren, die die Entschädigung von inter* und trans* Personen einfordern.²³¹

Bei den zivilgesellschaftlichen Organisationen fordert der **Bundesverband Trans* e. V.** Entschädigung für das widerfahrene Unrecht bei trans* und inter* Menschen. Aufgrund der unterschiedlichen Rechts- und Handlungsgrundlagen des erfahrenen Unrechts fordert der Verband jedoch differenzierte Opferentschädigungsfonds für trans* und inter* Menschen (BVT* 2019a). Die Verfahren zur Entschädigung sollten sich dabei an bereits bestehenden Verfahren orientieren.²³² Hierbei sei auch ein Verbandsklagerecht zur Durchsetzung des Opferschutzes zentral. Zudem wird eine staatliche Entschuldigung für das im Rahmen des Transsexuellengesetzes erfahrene Unrecht gefordert (ebd.).²³³

Der **Lesben- und Schwulenverband e. V.** fordert die gesellschaftliche Rehabilitierung und finanzielle Entschädigung für von „(Psycho-)Pathologisierung und medizinischer Gewalt“ betroffenen Menschen sowie damit zusammenhängend die „Aufarbeitung der Pathologisierungsgeschichte von Homosexualität, Inter- und Transgeschlechtlichkeit“ (LSVD 2019). Dabei sollen alle inter* Menschen, die ohne ihre Einwilligung als Minderjährige geschlechtszuweisend operiert wurden, und alle trans* Menschen, die sich einem geschlechtsverändernden Eingriff unterziehen sowie sterilisieren lassen mussten, eine Entschädigung erhalten (ebd.).

Bei den Parteien fordert die Partei **Bündnis 90/Die Grünen** eine „Stärkung der Erinnerungsarbeit“ und weitere Aufarbeitung der Verfolgung von LGBTI (Bündnis 90/Die Grünen 2019a) sowie einen Entschädigungsfonds für trans* und inter* Menschen, deren körperliche Unversehrtheit verletzt wurde oder deren Ehen zwangsgeschieden wurden (Bündnis 90/Die Grünen 2021a: 193; Bündnis 90/Die Grünen 2019a; Bündnis 90/Die Grünen 2019b).

Die Partei **DIE LINKE** fordert ebenfalls die Einrichtung eines Entschädigungsfonds sowie die historische Aufarbeitung des erfahrenen Unrechts (DIE LINKE 2021a: 109). Ein entsprechender Antrag im Bundestag wurde im Mai 2021 abgelehnt (DIE LINKE 2020). Die Aufarbeitung

²²⁹ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw20-de-lsbt-840188>

²³⁰ https://www.queer.de/detail.php?article_id=39795

²³¹ Alle recherchierten Forderungen im Wortlaut sind im Anhang in [Kapitel VIII](#) aufgelistet.

²³² So entschädigt beispielsweise das Bundesamt für Justiz (BfJ) Personen, die nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen strafrechtlich verfolgt oder verurteilt wurden, Freiheitsentziehung oder anderweitige, außergewöhnlich negative Beeinträchtigungen erlitten haben: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Rehabilitation/Rehabilitation_node.html

²³³ Das Transsexuellengesetz gilt als „Gesetzesruine“, da das Bundesverfassungsgericht mehrfach Regelungen als verfassungswidrig eingestuft hat. So bestand bis 2008 für den rechtlichen Geschlechtswechsel auch die Vorgabe der Ehelosigkeit, was zu zahlreichen faktisch erzwungenen Scheidungen führte. Diese Vorgabe wurden ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt. Verschiedene zivilgesellschaftliche Organisationen, aber auch Parteien und weitere Akteure fordern deshalb die Abschaffung des Transsexuellengesetzes und die Verabschiedung eines Selbstbestimmungsgesetzes.

sollte dabei unter Beteiligung von Interessensvertretungen von trans* und inter* Personen erfolgen, „damit für die Entschädigungen unter Teilhabe von Betroffenen und Expert*innen gute Regelungen erarbeitet werden“ (DIE LINKE 2021b)

Die **Freie Demokratische Partei** fordert eine Entschädigung von trans* Personen (FDP 2021c).

11.3 Einblicke in andere europäische Staaten

Im Jahr 2013 bekräftigte der UN-Sonderberichterstatter über Folter in seinem Bericht, dass die Zwangssterilisierung von trans* Personen Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gleichkomme (UNHCR 2013: 21 – Punkt 85a). 2015 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Verfahren „YY gegen die Türkei“ die Unrechtmäßigkeit von Zwangssterilisationen festgestellt. Im Urteil heißt es, dass das gesetzliche Erfordernis der Gebärfähigkeit als Bedingung für die Geschlechtsangleichung einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht von trans* Personen auf Achtung ihres Privatlebens (Art. 8 EMRK, [Kapitel 2.1.2](#)) darstelle.²³⁴

In der Europäischen Union gibt es mit Finnland, Lettland, Rumänien, Slowakei, der Tschechischen Republik und Zypern sechs Mitgliedstaaten, in denen die Zwangssterilisation Voraussetzung für einen rechtlichen Geschlechtswechsel ist.²³⁵ Frankreich schaffte 2016 ([Kapitel 6.3.3](#)) und Luxemburg 2018 diese umstrittene Regelung ab, jedoch gibt es weder eine offizielle staatliche Entschuldigung noch die Möglichkeit für betroffene Personen eine entsprechende Entschädigung zu beantragen.²³⁶ In Finnland laufen seit April 2019 Vorbereitungen, um unter anderem diese Regelung abzuschaffen ([Kapitel 6.3.2](#)).

Schweden ermöglichte 2018 als erstes Land überhaupt die Entschädigung von zwangssterilisierten Personen. Jüngst folgten die Niederlande Ende 2021 mit einer offiziellen staatlichen Entschuldigung sowie der Möglichkeit für betroffene trans* und inter* Personen eine entsprechende Entschädigung zu beantragen.

11.3.1 Niederlande

Offizielle Entschuldigung der Regierung:

- Im November 2021 entschuldigte sich die damalige niederländische Ministerin für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Ingrid van Engelshoven, im Namen des Kabinetts bei denjenigen Personen, denen aufgrund des von 1985 bis 2014 geltenden Gesetzes für einen rechtlichen Geschlechtswechsel²³⁷ Unrecht angetan wurde.²³⁸ Das Gesetz sah

²³⁴ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Y. Y. gegen die Türkei, Urteil vom 10 März 2015, Kammer II, Bsw. Nr. 14.793/08, https://www.menschenrechte.ac.at/docs/15_2/15_2_06.pdf.

²³⁵ Trans Rights Map 2021: <https://transrightsmap.tgeu.org/home/legal-gender-recognition/cluster-map>

²³⁶ https://www.queer.de/detail.php?article_id=27289; <https://tgeu.org/luxembourg-adopts-self-determination-law/>

²³⁷ Wet Wijziging Geslacht

²³⁸ <https://www.rijksoverheid.nl/actueel/nieuws/2021/11/27/kabinet-maakt-publiekelijk-excuses-voor-oude-transgenderwet>

die Sterilisation und Unfruchtbarkeit von trans* und inter* Personen als notwendige Voraussetzung für einen rechtlichen Geschlechtswechsel an. Die Entschuldigung erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, auf der auch betroffene Personen zu Wort kamen.

- Der offiziellen Entschuldigung war eine Haftungserklärung im Namen des Transgender-Kollektivs mit Schreiben vom 24. Dezember 2019 an den niederländischen Staat vorausgegangen. Das Kollektiv machte damit den Staat für die seiner Meinung nach rechtswidrigen Rechtsvorschriften zur Änderung der Geschlechtseintragung in der Geburtsurkunde von trans* und inter* Personen haftbar. Daraufhin folgten Gespräche und Absprachen zwischen der niederländischen Regierung und dem Kollektiv.²³⁹

Geltendes Recht:

- Im Oktober 2021 trat eine bis Oktober 2024 geltende Richtlinie in Kraft, die eine Entschädigung in Höhe von 5.000 Euro für betroffene Personen per Antrag vorsieht.²⁴⁰

11.3.2 Schweden

- Per **Gesetz**²⁴¹ ermöglichte Schweden von Mai 2018 bis Mai 2020 betroffenen Personen, die aufgrund des von 1972 bis 2013 geltenden Gesetzes²⁴² sich für einen Geschlechtswechsel sterilisieren lassen mussten, eine Entschädigung in Höhe von 225.000 SEK (zur Anerkennung von trans* Elternschaft, [Kapitel 6.3.5](#)).²⁴³

²³⁹ <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/kst-30420-353.html>

²⁴⁰ <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stcrt-2021-39392.html>

²⁴¹ Lag (2018:162) om statlig ersättning till personer som har fått ändrad könstillhörighet fastställt i vissa fall: https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/lag-2018162-om-statlig-ersattning-till_sfs-2018-162

²⁴² Lag (1972:119) om fastställande av könstillhörighet i vissa fall: https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/lag-1972119-om-faststallande-av_sfs-1972-119

²⁴³ <https://www.kammarkollegiet.se/om-oss/vara-uppgifter/forteckning-over-vara-uppgifter/statlig-ersattning-till-transpersoner-som-omfattats-av-steriliseringsskrav>

12 Beratungsangebote verbessern und erweitern

Tabelle 16: Zusammenfassende Übersicht Kapitel 12

Problemlagen	Eingeschränkte Beratungsangebote, fehlende Sensibilisierung und Fachkenntnisse des beratenden Fachpersonals zu Regenbogenfamilien und dadurch entstehende Diskriminierungen (Kapitel 12.1).
Handlungserfordernisse	Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Beratungsbedarfe in Zusammenhang mit den besonderen Herausforderungen, Problemlagen und Bedarfen von Regenbogenfamilien. Neben der Erweiterung und Verbesserung von Beratungsangeboten bedarf es dabei auch Sensibilisierungstrainings und die Vermittlung von Fachkenntnissen für das beratende Fachpersonal . Für die Umsetzung bedarf es auch der nachhaltigen Finanzierung entsprechender Programme durch Bund und Länder (Kapitel 12.1).
Forderungen & Lösungsansätze	Verbesserung bestehender und Erweiterung von Beratungsangeboten, einschließlich Sensibilisierungstrainings und die Vermittlung von Fachkenntnissen für das beratende Fachpersonal (Kapitel 12.2); Beispiele: Familienberatung und -bildung, Bildung und Pädagogik, Polizei, Medizin, hier insbesondere bei Familiengründung und Kinderwunschbehandlung, Pflege; Förderung durch Bund und Länder; Einführung eines gesetzlichen Beratungsanspruchs für trans*, inter* und nicht-binäre Menschen und ihre Angehörigen.
Einblicke in andere europäische Staaten	Beratungsangebote für Regenbogenfamilien sind weder Bestandteil des Rainbow Index noch konnte eine europaweite Übersicht diesbezüglich recherchiert werden. Deshalb werden einzelne Beispiele vorgestellt (Kapitel 12.3): In Dänemark werden qua 2021 getroffener Vereinbarung LGBT+ Danmark, Dänemarks größte und älteste politische Organisation für LGBT-Personen, staatliche Mittel bereitgestellt, um ihre Rechtsberatung für Regenbogenfamilien zu verbessern und zu erweitern. In Frankreich sieht der Nationale Aktionsplan (2020–2023) eine Reihe von Sensibilisierungstrainings für Fachpersonal im Umgang mit Regenbogenfamilien vor, unter anderem für Kinderbetreuungs- und Verwaltungspersonal sowie für Richter*innen.

Quelle: eigene Darstellung

12.1 Problemlagen und Handlungserfordernisse

In Deutschland bestehen in mehrfacher Hinsicht Beratungsbedarfe in Zusammenhang mit den besonderen Herausforderungen und Bedarfen von Regenbogenfamilien. Neben der Erweiterung und Verbesserung von Beratungsangeboten bedarf es dabei auch Sensibilisierungstrainings und die Vermittlung von Fachkenntnissen für das beratende Fachpersonal. Hierzu bedarf es auch der nachhaltigen Finanzierung entsprechender Programme durch Bund und Länder.

Exkurs: Modellprojekt „Beratungskompetenz zu Regenbogenfamilien“

Von Juli 2015 bis Juni 2018 wurde das Modellprojekt „Beratungskompetenz zu Regenbogenfamilien“²⁴⁴ vom Lesben- und Schwulenverband e. V. durchgeführt. Gefördert wurde es vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Ziel des Projekts war es, Regenbogenkompetenz auch in den klassischen Familienberatungsstellen zu verankern, um eine nachhaltige Beratungsarbeit für Regenbogenfamilien und LGBTI*-Personen mit Kinderwunsch sicherzustellen. Während der Projektlaufzeit fanden über 50 Veranstaltungen in elf Bundesländern mit rund 1.000 Teilnehmenden statt. Im Rahmen des Projekts wurde ein Trainingsmanual herausgegeben, dass das zugrundeliegende Trainingskonzept, Praxisübungen und praxisorientierte Handlungsempfehlungen beinhaltet (Jansen/Jansen 2018).

Exkurs: Online-Informationsportal „Regenbogenportal“ der Bundesregierung

Im Mai 2019 startete in Deutschland das **Online-Informationsportal „Regenbogenportal“ der Bundesregierung**²⁴⁵ zu gleichgeschlechtlichen Lebensweisen und geschlechtlicher Vielfalt. Es wird herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und redaktionell betreut vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Ziel ist es, die Unterstützungs- und Beratungslandschaft für LGBTIQ*-Personen zu verbessern. Dazu werden, neben Informationen, Angebote von Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen und Interessenverbände bundesweit bereitgestellt. Das Informationsangebot wendet sich auch an Fachkräfte, unter anderem mit Hinweisen zu Fachveranstaltungen und Fortbildungen.

12.2 Forderungen und Lösungsansätze

Insgesamt ließen sich Forderungen von einer zivilgesellschaftlichen Organisation, zwei Parteien und fünf weiteren Akteuren recherchieren, die eine Verbesserung und Erweiterung von Beratungsangeboten, auch in Form der Vermittlung von Fachkenntnissen für und einer Sensibilisierung des beratenden Fachpersonals für Regenbogenfamilien einfordern.²⁴⁶

²⁴⁴ <https://www.regenbogenkompetenz.de/>

²⁴⁵ <https://www.regenbogenportal.de/>

²⁴⁶ Alle recherchierten Forderungen im Wortlaut sind im Anhang in [Kapitel IX](#) aufgelistet.

Die zivilgesellschaftliche Organisation **Lesben- und Schwulenverband e. V.** hat Konzepte zur Regenbogenkompetenz entwickelt ([Exkurs](#)) und fordert: „Alle Einrichtungen der Familienberatung und -bildung sind aufgefordert, sich dafür fit zu machen, Regenbogenfamilien und solche, die es werden wollen, in ihrer Arbeit kompetent und vorurteilsfrei anzunehmen. Bund und Länder müssen dazu entsprechende Programme fördern“ (LSVD 2018).

Bei den Parteien fordert die **Freie Demokratische Partei** für die Akzeptanz von Regenbogenfamilien (wie der Diversität insgesamt) verbindliche Aufklärungs- und Schulungsmaßnahmen in Schule und Ausbildung, insbesondere für die „LGBTI-sensible Qualifizierung von Fachkräften in Pädagogik, Polizei, Medizin-, Pflege- und Heilberufen“ (FDP 2021d).

Die Partei **Bündnis 90/Die Grünen** fordert ebenfalls Aufklärungskampagnen sowie den Ausbau der Beratungsstrukturen, um die Akzeptanz von Regenbogenfamilien zu verbessern (Bündnis 90/Die Grünen 2021c). In Zusammenhang mit Familiengründungen mittels Samenspende fordert die Partei, dass „in bestehenden Beratungsangeboten für Menschen mit Kinderwunsch die besonderen Belange und Probleme, die mit einer [...] Samenspende verbunden sind, mehr berücksichtigt werden“ (Bündnis 90/Die Grünen 2016).

Bei den weiteren Akteuren fordern die **Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e. V. und die Union der deutschen Akademien der Wissenschaften** grundlegend den Ausbau der Beratung bei Kinderwunschbehandlung (Westermann et al. 2019: 95).

Die **Sachverständigen des Neunten Familienberichts der Bundesregierung** fordern den Aufbau einschlägiger Fachexpertise in der Beratungspraxis, um die empfohlene Ausweitung des Sorgerechts auf mehr als zwei Personen im Kontext intendierter Mehrelternschaft ([Kapitel 9](#)) entsprechend zu flankieren (Bundesregierung 2021: 507f.). Dazu gehöre auch die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals, das Familien berät sowie Forschung ([Kapitel 4](#)), „deren Erkenntnisse für die Beratungspraxis nutzbar gemacht werden können“ (ebd.). Ergänzend wird der Ausbau von Online-Beratungsangeboten gefordert, da „sich entsprechende Expertise vermutlich auf spezialisierte Fachberatungsstellen konzentriert und nicht flächendeckend verfügbar sein wird“ (ebd.).

Im **Gutachten der Humboldt-Universität zu „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“** wird der Aufbau einer „kompetenten und qualifizierten Beratungslandschaft“ für trans* Familien sowie deren Förderung gefordert (Adamietz/Bager 2017: 262f.). Ergänzend sollen Informationen und Anlaufstellen leicht zugänglich, auffindbar und übersichtlich im Internet zusammengestellt werden (ebd.).

Die Soziologin **Dr. Stefanie Boulila** fordert die Einbeziehung der besonderen Bedarfe von LGBTI-Müttern in die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal für die Geburtshilfe und bei pädagogischem Fachpersonal sowie die Sensibilisierung von Berufsverbänden in den Bereichen Schwangerschaftsvorsorge, Sozialarbeit und Bildung (Boulila 2020: 59).

Übergreifend fordert das **Dialogforum Geschlechtervielfalt**²⁴⁷ einen gesetzlichen Beratungsanspruch für trans*, inter* und/oder nicht-binäre Menschen und ihre Angehörigen, einen bundesweiten Ausbau von Beratungsangeboten, Sensibilisierungstrainings für Beratende, Mindeststandards bei Fortbildungen sowie eine Vernetzung aller Träger (Dialogforum Geschlechtervielfalt 2021).

12.3 Einblicke in andere Staaten

Beratungsangebote für Regenbogenfamilien sind weder Bestandteil des Rainbow Index noch konnte eine europaweite Übersicht diesbezüglich recherchiert werden. Deshalb werden im Folgenden einzelne Beispiele vorgestellt:

12.3.1 Dänemark

Geltendes Recht:

- Im November 2021 verabschiedete die dänische Regierung unter Mette Frederiksen eine **Vereinbarung**²⁴⁸, wodurch umfangreiche finanzielle Mittel für Maßnahmen im Sozial-, Gesundheits- und Arbeitsmarktbereich für die Jahre 2022 bis 2025 zur Verfügung gestellt werden.
- Gemäß der Vereinbarung erhält dadurch auch LGBT+ Danmark²⁴⁹, Dänemarks größte und älteste politische Organisation für LGBT-Personen, Mittel, um ihre Rechtsberatung für Regenbogenfamilien zu verbessern und zu erweitern.²⁵⁰
- Darüber hinaus werden finanzielle Mittel für die Erstellung einer Webseite bereitgestellt, die umfassend über die verschiedenen Möglichkeiten von Regenbogenfamilien zur Familiengründung informieren soll.²⁵¹

12.3.2 Deutschland und Österreich

- Am 7. Dezember 2018 haben sich in München haupt- und ehrenamtliche Fachkräfte aus Deutschland und Österreich zum Themenfeld Regenbogenfamilien getroffen und die **Bundesinteressengemeinschaft Regenbogenfamilien-Fachkräfte (BIG**

²⁴⁷ Das Dialogforum ist ein im Juni 2020 konstituiertes Gremium aus zivilgesellschaftlichen Organisationen und dem BMFSFJ. Es tagt regelmäßig und hat sich zum Ziel gesetzt, die Beratungs- und Unterstützungslandschaft zu den Themen der geschlechtlichen Vielfalt nachhaltig zu stärken: <https://www.regenbogenportal.de/bund/dialogforum>

²⁴⁸ Aftale om udmøntning af reserven til foranstaltninger på social-, sundhedsog arbejdsmarkedsområdet 2022–2025: https://sm.dk/Media/637769799865004021/Aftale_udmoentning_af_SSA-reserven_2022-2025_tilg.pdf Siehe auch Pressemitteilung des Sundheds- og Ældreministeriet, dem dänischen Ministerium für Gesundheit und ältere Menschen, vom 19.11.2021: <https://sm.dk/nyheder/nyhedsarkiv/2021/nov/folketingets-partier-enige-om-at-fordele-8605-millioner-kroner-til-aeldre-patienter-og-udsatte-borgere>

²⁴⁹ LGBT+ Danmark wurde 1948 gegründet: <https://lgbt.dk/>

²⁵⁰ <https://lgbt.dk/politisk-aftale-styrker-lgbt-danmarks-familieretslige-raadgivning/>

²⁵¹ Diese Webseite soll die bereits bestehende Webseite zur Gesundheit von LGBTI-Personen, auf der bereits Leitfäden zur Familiengründung für Regenbogenfamilien und LGBTI-Personen bereitgestellt werden, weiter ergänzen: <https://lgbtsundhed.dk/?s=&cat=7&tag=Fertilitet+og+familiedannelse>

RBFF)²⁵² gegründet. Ziel der Interessensgemeinschaft ist der fachliche Austausch sowie die Interessensvertretung von Regenbogenfamilien in Gesellschaft und Politik.

12.3.3 Frankreich

Vorhaben im Aktionsplan:

- Im nationalen Aktionsplan (2020–2023) sind eine Reihe von Sensibilisierungstrainings für Fachpersonal im Umgang mit Regenbogenfamilien vorgesehen, unter anderem für Kinderbetreuungs- und Verwaltungspersonal sowie für Richter*innen.²⁵³

²⁵² <https://big-regenbogenfamilien.de/>

²⁵³ „Using communication tools and best practice guides, educate childcare professionals (nurseries, day-care centres, childcare providers, social workers, etc.) about the need to take into account all family types. Raise awareness at the child welfare offices of the Departmental Councils, which issue adoption licences, as well as the Family Councils for Wards of the State, to teach them how to avoid discrimination against same-sex and/or transgender couples. Train magistrates (Richter) to avoid discrimination against same-sex and trans families.“ (NAP FR 2020: 23)

13 Zusammenfassende Übersicht der Kapitel 4 bis 12

In diesem Arbeitspapier ist deutlich geworden, dass Handlungs- und Regelungsbedarfe bei der Gleichstellung von Regenbogenfamilien in Deutschland unter Berücksichtigung der vielfältigen und diversen Problemlagen ([Kapitel 3](#)) von lesbischen, schwulen, inter*, trans* und queeren Eltern in Bezug auf ihre leiblichen und angenommenen Kinder immens sind.

Im Folgenden wird deshalb eine zusammenfassende Übersicht zu den identifizierten Problemlagen, Handlungserfordernissen, Forderungen und Lösungsansätzen in Deutschland sowie zu weiteren Lösungsansätzen aus anderen Staaten gegeben, die den jeweiligen Kapiteln 4 bis 12 bereits vorangestellt wurden. Ergänzend werden die im Ausblick zusammengefassten Vorhaben der Bundesregierung unter Olaf Scholz (2021–2025) an dieser Stelle mit aufgeführt ([Kapitel 15](#)).

Tabelle 17: Zusammenfassende Übersicht der Kapitel 4 bis 12

Forschungsfeld zu Regenbogenfamilien erweitern und differenzieren (Kapitel 4)	
Problemlagen	In der deutschsprachigen Forschung zu Regenbogenfamilien gibt es insgesamt einen enormen Bedarf an ihrer weiteren Erforschung und statistischen Erfassung (Kapitel 4.1).
Handlungserfordernisse	Das Forschungsfeld zu Regenbogenfamilien sollte erweitert und differenziert werden. Hierzu bedarf es auch einer entsprechenden finanziellen Förderung (Kapitel 4.1).
Forderungen & Lösungsansätze	Bereitstellung von Forschungsmitteln und/oder Zuwendungen für entsprechende Projekte sowie Beauftragung von Gutachten oder Studien (Kapitel 4.2); Beispiele zur (weiteren) Erforschung: LBTI-Mütter(-Familien), trans* Elternschaft, schwule Elternschaft, Mehrelternschaft.
Einblicke in andere europäische Staaten	Ein Überblick zur Erforschung von Regenbogenfamilien ist weder Bestandteil des Rainbow Index noch konnte eine europaweite Übersicht diesbezüglich recherchiert werden. Deshalb werden einzelne Forschungsprojekte vorgestellt (Kapitel 4.3).
Vorhaben der Bundesregierung	Im Koalitionsvertrag kein explizites Vorhaben (Kapitel 15).

Automatische Anerkennung als Elternteil statt Stiefkindadoption (Kapitel 5 und 10)	
Problemlagen	Abstammungsrechtliche Ungleichbehandlung von verheirateten gleich- und verschiedengeschlechtlichen Elternpaaren (Kapitel 5.1) sowie dadurch entstehende Umwege und zeitliche Verzögerungen bei der rechtlichen Absicherung des Kindes durch den nicht gebärenden Elternteil durch Stiefkindadoption, hier auch Bewährungsdruck und Unsicherheiten durch damit verbundenen Prüfungen des Jugendamts und des Gerichts (Exkurs); Abstammungsrechtliche Ungleichbehandlung zwischen nicht verheirateten gleich- und verschiedengeschlechtlichen Elternpaaren, da letztgenannte die Möglichkeit haben, ein Kind bereits vor der Geburt als rechtliches Kind anzuerkennen (§ 1592 Nr. 2 BGB); Fehlende beziehungsweise unzureichende Regelungen im Abstammungsrecht für trans*, inter* und nicht-binäre Eltern durch Verwendung der binären Begriffe „Mutter“ und „Vater“ bei der rechtlichen Zuordnung von Elternschaft (Kapitel 6.1).
Handlungserfordernisse	Das zuletzt 1998 reformierte Abstammungsrecht wird nach 23 Jahren gesellschaftlicher Wandlungsprozesse in Form sich verändernder Geschlechterverhältnisse und vielfältiger Familienformen sowie in Bezug auf die fortschreitende Entwicklung in der modernen Reproduktionsmedizin durch seine normative Anknüpfung an das biologische Geschlecht und einer binären Geschlechterauffassung nicht mehr gerecht. Es bedarf deshalb seiner Reform (Kapitel 5.1 und 6.1).
Forderungen & Lösungsansätze	Reform des Abstammungsrechts für gebärende inter* oder trans* Personen gemäß § 1591 BGB als Mutter (Kapitel 6.2) sowie für die automatische Anerkennung des nicht gebärenden Elternteils bei Frauen, trans*, inter* oder nicht-binären Personen unabhängig vom Familienstand (Kapitel 5.2) sowie gleichzeitige Abschaffung der hierfür bisher notwendigen Stiefkindadoption (Exkurs).
Einblicke in andere europäische Staaten	Entsprechende Regelungen der automatischen Anerkennung als nicht gebärender Elternteil existieren in elf EU-Mitgliedstaaten. Von den acht hier untersuchten Staaten beziehen sich sieben allein auf Zwei-Mütter-Familien, teils mit unterschiedlichen Bedingungen (Kapitel 5.3). Einzig Malta hat bisher eine Regelung, die verschiedene Familienformen berücksichtigt. In Schweden und Spanien konnten Regierungsvorhaben recherchiert werden, die eine Erweiterung ihrer Regelungen auf andere Familienformen vorsehen.

Vorhaben der Bundesregierung	Automatische rechtliche Anerkennung der nicht gebärenden Ehefrau und Ermöglichung der Elternschaftsankennung unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person (Kapitel 15).
Anerkennung von trans* und inter* Eltern (Kapitel 5 und 6)	
Problemlagen	Die fehlende beziehungsweise unvollständige rechtliche Anerkennung von trans* und inter* Eltern bei einem rechtlichen Geschlechtswechsel (Kapitel 6.1) führen zur Offenbarung des Trans*- oder Inter*-Seins der Eltern oder des Elternteils und haben damit unmittelbare Auswirkungen auf das auf das Familienleben in Bezug auf den fast alltäglichen Nachweis des Eltern-Kind-Verhältnisses. Weitere Barrieren entstehen durch das Festhalten an den binären Begriffen „Mutter“ und „Vater“ bei der rechtlichen Zuordnung von Elternschaft, insbesondere im Abstammungsrecht (Kapitel 5.1).
Handlungserfordernisse	Im besten Fall rechtliche Anerkennung aller LGBTIQ*-Eltern. Mindestens Anpassung bestehender rechtlicher Regelungen, sodass die Geburtsurkunde der Kinder, unabhängig ob leiblich oder angenommen, mit der neu gewählten Geschlechtszuordnung des betroffenen Elternteils sowie mit dessen geändertem Vor- und Nachnamen angepasst werden kann (Kapitel 6.1).
Forderungen & Lösungsansätze	Ablösung des Transsexuellengesetzes durch eine auf dem Grundsatz der Selbstbestimmung beruhenden Regelung des Geschlechtseintrags im Personenstandsrecht, einschließlich der rechtlichen Anerkennung von trans* Männern als Väter und von trans* Frauen als Mütter bei einem rechtlichen Geschlechtswechsel in den Geburtsurkunden ihrer Kinder; Mindestens jedoch eine ersatzlose Streichung von § 7 Abs. 1 und 5 Abs. 3 sowie § 11 des Transsexuellengesetzes (Kapitel 6.2); Reform des § 42 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV), der die familienrechtliche Zuordnung im Personenstandseintrag von inter* Personen mit leiblichen Kindern regelt, sodass neben den Möglichkeiten „Mutter“ oder „Vater“ auch „Elternteil“ in die Geburtsurkunden der leiblichen Kinder eingetragen werden kann.²⁵⁴

²⁵⁴ Im Gegensatz dazu ist in § 42 Abs. 3 PStV diese Möglichkeit, sich als „Elternteil“ in die Geburtsurkunde des angenommenen Kindes einzutragen, bereits vorgesehen.

Einblicke in andere europäische Staaten	In sechs EU-Mitgliedstaaten existieren Regelungen zur Anerkennung von trans* Elternschaft, teils mit unterschiedlichen Bedingungen. Ergänzend konnten in Dänemark, Finnland und Spanien entsprechende Regierungsvorhaben recherchiert werden. Regelungen für inter* oder nicht-binäre Personen konnten teilweise nicht recherchiert werden (Kapitel 6.3). Malta ist das einzige Land, dessen Gesetzgebung die Anerkennung von trans*, inter* und nicht-binäre Eltern als solche rechtlich gewährleistet. In Frankreich und Schweden ist ein selbstbestimmter Geschlechtseintrag der Eltern in die Geburtsurkunden ihrer Kinder rechtlich möglich.
Vorhaben der Bundesregierung	Ermöglichung der Elternschaftsanerkennung unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person (Kapitel 15); Abschaffung des Transsexuellengesetzes und Ersetzung durch ein Selbstbestimmungsgesetz, unter anderem mit einem erweiterten Offenbarungsverbot.
Inanspruchnahme assistierter Reproduktion regeln (Kapitel 7)	
Problemlagen	Erschwerter Zugang zu und finanzielle Barrieren bei assistierter Reproduktion sowie Grauzonen bei der Verwirklichung des Kinderwunsches, insbesondere im Zusammenhang mit nicht legalisierten Techniken der assistierten Reproduktion wie beispielsweise Leihmutterschaft (Kapitel 7.1).
Handlungserfordernisse	Klare Regelung des Zugangs zu Techniken der assistierten Reproduktion unabhängig von Familienstand, sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität sowie Ermöglichung der Kostenerstattung (Kapitel 7.1); Überprüfung beziehungsweise Erweiterung der Techniken der assistierten Reproduktion wie Eizellenspende, ROPA-Methode und Leihmutterschaft.
Forderungen & Lösungsansätze	Reform und Weiterentwicklung des Embryonenschutzgesetzes zu einem Reproduktionsmedizingesetz, einschließlich der • Regelung des Zugangs zu assistierter Reproduktion unabhängig von Familienstand, sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität, • Regelung von Art und Umfang der Beratung zu in Deutschland nicht erlaubter Verfahren der assistierten Reproduktion sowie in diesem Kontext zur Durchführung unterstützender beziehungsweise vorbereitender Maßnahmen,

	• Erweiterung der Techniken assistierter Reproduktion auf Eizellenspende (und ROPA-Methode), • (Überprüfung) der Legalisierung altruistischer Leihmutterschaft, • Regelung der Rahmenbedingungen für die Aufbewahrung, Befruchtung und Übertragung (kryokonservierter) Ei- und Samenzellen sowie von Embryonen, • Regelmäßigen wissenschaftlichen Evaluationen der Regelungen. Zudem soll die finanzielle Unterstützung bei Kinderwunschbehandlungen unabhängig von Familienstand, sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität erfolgen (Kapitel 7.2).
Einblicke in andere europäische Staaten	In Europa ist in 17 EU-Mitgliedstaaten für alleinstehende Personen sowie in elf Staaten für gleichgeschlechtliche Paare der Zugang zu assistierter Reproduktion rechtlich geregelt (Kapitel 7.3). Malta ist das einzige Land, in dem der Zugang zu assistierter Reproduktion für alle Personen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen rechtlich möglich ist. Zudem gibt es, ebenfalls einmalig, eine direkte Kostenübernahme bei Kinderwunschbehandlung durch den Staat. Während Eizellenspende und ROPA-Methode erlaubt sind, bleibt die Leihmutterschaft verboten. In Dänemark ist der Zugang zu Techniken der assistierten Reproduktion unabhängig vom Geschlechtseintrag möglich. Während die ROPA-Methode nur bei Vorlage einer medizinischen Indikation möglich ist, ist die Leihmutterschaft unter bestimmten Bedingungen rechtlich erlaubt.
Vorhaben der Bundesregierung	Einsatz einer Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, die unter anderem auch Möglichkeiten zur Legalisierung der Eizellspende und der altruistischen Leihmutterschaft prüfen soll (Kapitel 15); Ermöglichung der Kostenerstattung bei Kinderwunschbehandlung, unabhängig von medizinischer Indikation, Familienstand und sexueller Identität sowie Überprüfung der Beschränkungen für Alter und Behandlungszyklen und Kostenübernahme in Höhe von 25 Prozent durch den Bund unabhängig von der Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes sowie Rückkehr zur vollständigen Kostenübernahme geplant.

Anerkennung rechtlicher Elternschaft bei assistierter Reproduktion (Kapitel 8)	
Problemlagen	Rechtliche und soziale Unsicherheiten durch fehlende Regelung der rechtlichen Elternschaft von sozialen, nicht-leiblichen Eltern bei assistierter Reproduktion (Kapitel 8.1).
Handlungserfordernisse	Regelungsbedarfe der rechtlichen Elternschaft bei Inanspruchnahme einer Samenspende und bei Inanspruchnahme von in Deutschland nicht legalisierten Techniken der assistierten Reproduktion und so (im Ausland) gezeugten oder geborenen, jedoch in Deutschland aufwachsenden Kindern (Kapitel 8.1).
Forderungen & Lösungsansätze	Einführung weiterer rechtlicher Regelungen zur Anerkennung rechtlicher Elternschaft bei privater Samenspende, beispielsweise durch Einführung einer rechtsverbindlichen Elternschaftsvereinbarung und/oder eines vorgeburtlichen Verzichtsrechts des Samenspenders (Kapitel 8.2); Einführung weiterer rechtlicher Regelungen zur Anerkennung rechtlicher Elternschaft für im Ausland gezeugte oder geborene, jedoch in Deutschland aufwachsende Kinder.
Einblicke in andere Staaten	Es konnten verschiedene Regelungen für vier EU-Mitgliedstaaten recherchiert werden. Die weitreichendste Regelung hat die kanadische Provinz Ontario, weshalb diese an dieser Stelle ebenfalls vorgestellt wird (Kapitel 8.3). In Dänemark können die biologische Mutter, ihre Lebensgefährtin und der biologische Vater vor der Zeugung des Kindes eine Vereinbarung treffen, ob der Mann oder die Lebensgefährtin als zweites rechtliches Elternteil eingetragen werden. In Frankreich, Malta und Österreich gibt es rechtliche Regelungen für die Abstammung von Kindern, die durch Leihmutterschaft im Ausland geboren wurden, obwohl Leihmutterschaft selbst in den Staaten verboten ist. In der Provinz Ontario (Kanada) gelten Elternschaftsvereinbarungen vor Geburt bei der Inanspruchnahme von Techniken der assistierten Reproduktion als rechtsverbindlich und regeln die Anzahl möglicher rechtlicher Elternteile, unter anderem kann auch die Leihmutter als rechtliche Mutter eines Kindes anerkannt werden.
Vorhaben der Bundesregierung	Ermöglichung von Vereinbarungen zu rechtlicher Elternschaft, elterlicher Sorge, Umgangsrecht und Unterhalt vor der Empfängnis (Kapitel 15).

Mehrelternschaft rechtlich ermöglichen (Kapitel 9)	
Problemlagen	Rechtliche und soziale Unsicherheiten durch fehlende rechtliche Elternschaft von sozialen, nicht-leiblichen Eltern (Kapitel 9.1).
Handlungserfordernisse	Rechtliche Anerkennung von Familienformen mit mehreren Eltern (Mehrelternschaft) ermöglichen (Kapitel 9.1).
Forderungen & Lösungsansätze	Rechtliche Anerkennung von Familienformen mit mehreren Eltern (Mehrelternschaft) durch Einführung einer rechtsverbindlichen Elternschaftsvereinbarung, durch Erweiterung des kleinen Sorgerechts, durch Einführung eines vollwertigen Sorgerechts oder durch Einführung einer rechtlich anerkannten Verantwortungsgemeinschaft (Kapitel 9.2).
Einblicke in andere Staaten	Derzeit gibt es in Europa keinen Staat, der Mehrelternschaft, konkret mehr als zwei rechtliche Eltern, anerkennt (Kapitel 9.3). In Finnland , den Niederlanden und Schweden gibt es jedoch aktuelle Diskussionen und Vorhaben. In der Provinz Ontario (Kanada) können unabhängig vom Verwandtschaftsgrad mehrere Personen als rechtliche Eltern anerkannt und direkt in die Geburtsurkunde der Kinder eingetragen werden.
Vorhaben der Bundesregierung	Ermöglichung von Vereinbarungen zu rechtlicher Elternschaft, elterlicher Sorge, Umgangsrecht und Unterhalt vor der Empfängnis (Kapitel 15); Ausweitung und Weiterentwicklung des kleinen Sorgerechts für soziale Eltern zu einem eigenen Rechtsinstitut, das auf bis zu zwei weitere Erwachsene übertragen werden kann; Einführung des Instituts der Verantwortungsgemeinschaft für zwei oder mehr volljährige Personen zur Ermöglichung rechtlicher Verantwortungsübernahme jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe.
Gemeinsame Adoption für unverheiratete gleichgeschlechtliche Paare ermöglichen (Kapitel 10)	
Problemlagen	Fehlende rechtliche Regelung der gemeinsamen Adoption von Kindern für unverheiratete gleichgeschlechtliche Paare (einschließlich Lebenspartner*innen) ²⁵⁵ (Kapitel 10.1).
Handlungserfordernisse	Aufhebung dieser Ungleichbehandlung im deutschen Adoptionsrecht (Kapitel 10.1).

²⁵⁵ Ebenso können auch unverheiratete verschiedengeschlechtliche Paare nicht gemeinsam adoptieren.

Forderungen & Lösungsansätze	Reform des Adoptionsrechts , um die gemeinsame Adoption für unverheiratete gleichgeschlechtliche Paare zu ermöglichen (Kapitel 10.2).
Einblicke in andere europäische Staaten	13 EU-Mitgliedstaaten ermöglichen gleichgeschlechtlichen Paaren eine gemeinsame Adoption. Jedoch wird im Rainbow Index nicht unterschieden, ob die Paare hierfür, wie in Deutschland, verheiratet sein müssen oder ob auch unverheirateten gleichgeschlechtlichen Paaren eine gemeinsame Adoption ermöglicht wird (Kapitel 10.3). In Belgien, Irland, Malta und den Niederlanden ist die gemeinsame Adoption unverheirateter gleichgeschlechtlicher Paare unter bestimmten Bedingungen möglich. In Schweden wird derzeit geprüft, ob Personen, die weder miteinander verheiratet sind noch in einer gemeinsamen Lebensgemeinschaft leben, eine gemeinsame Adoption ermöglicht wird.
Vorhaben der Bundesregierung	Ermöglichung der Adoption minderjähriger Kinder durch nicht verheiratete Paare (Kapitel 15).
Unrecht wiedergutmachen (Kapitel 11)	
Problemlagen	Verhinderte oder erschwerte Elternschaft aufgrund vergangenem Unrecht wie Zwangssterilisation, Zwangsscheidung oder Sorgerechtsentzug sowie individuelles Leiden unter den Folgen (Kapitel 11.1).
Handlungserfordernisse	Durch in Deutschland geltendes Recht oder in Form von Gerichtsentscheidungen wurde verschiedenen sozialen Gruppen aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung Unrecht antan. Dieses gilt es aufzuarbeiten, wiedergutzumachen und auch zu entschädigen (Kapitel 11.1).
Forderungen & Lösungsansätze	Offizielle staatliche Entschuldigung bei den von Unrecht betroffenen Menschen (Kapitel 11.2); Einrichtung von jeweiligen Opferentschädigungsfonds für die betroffenen Menschen; Einführung eines Verbandsklagerechts zur Durchsetzung des Opferschutzes bei der Entschädigung; Weitere Aufarbeitung und Erforschung sowie Stärkung der Erinnerungsarbeit
Einblicke in andere europäische Staaten	In der Europäischen Union gibt es mit Finnland, Lettland, Rumänien , der Slowakei , der Tschechischen Republik und Zypern mindestens noch sechs Mitgliedstaaten, in denen die Zwangssterilisation Voraussetzung für einen rechtlichen Geschlechtswechsel ist (Kapitel 11.3).

	Frankreich schaffte 2016 und Luxemburg 2018 diese umstrittene Regelung ab, jedoch gab es bisher weder eine offizielle staatliche Entschuldigung noch die Möglichkeit für betroffene Personen eine entsprechende Entschädigung zu beantragen. In Finnland laufen seit April 2019 Vorbereitungen, um Zwangssterilisation als Voraussetzung für einen rechtlichen Geschlechtswechsel abzuschaffen. Schweden ermöglichte 2018 als erstes Land überhaupt die Entschädigung von zwangssterilisierten Personen. Jüngst folgten die Niederlande Ende 2021 mit einer offiziellen staatlichen Entschuldigung sowie der Möglichkeit für betroffene trans* und inter* Personen eine entsprechende Entschädigung zu beantragen.
Vorhaben der Bundesregierung	Einrichtung von Entschädigungsfonds für trans* und inter* Personen, die aufgrund früherer Gesetzgebung von Körperverletzungen oder Zwangsscheidungen betroffen sind (Kapitel 15).
Beratungsangebote verbessern und erweitern (Kapitel 12)	
Problemlagen	Eingeschränkte Beratungsangebote, fehlende Sensibilisierung und Fachkenntnisse des beratenden Fachpersonals zu Regenbogenfamilien und dadurch entstehende Diskriminierungen (Kapitel 12.1).
Handlungserfordernisse	Es bestehen in mehrfacher Hinsicht Beratungsbedarfe in Zusammenhang mit den besonderen Herausforderungen, Problemlagen und Bedarfen von Regenbogenfamilien. Neben der Erweiterung und Verbesserung von Beratungsangeboten bedarf es dabei auch Sensibilisierungstrainings und die Vermittlung von Fachkenntnissen für das beratende Fachpersonal. Für die Umsetzung bedarf es auch der nachhaltigen Finanzierung entsprechender Programme durch Bund und Länder (Kapitel 12.1).
Forderungen & Lösungsansätze	Verbesserung bestehender und Erweiterung von Beratungsangeboten, einschließlich Sensibilisierungstrainings und die Vermittlung von Fachkenntnissen für das beratende Fachpersonal (Kapitel 12.2); Beispiele: Familienberatung und -bildung, Bildung und Pädagogik, Polizei, Medizin, hier insbesondere bei Familiengründung und Kinderwunschbehandlung, Pflege; Förderung durch Bund und Länder; Einführung eines gesetzlichen Beratungsanspruchs für trans*, inter* und nicht-binäre Menschen und ihre Angehörigen.

Einblicke in andere europäische Staaten	Beratungsangebote für Regenbogenfamilien sind weder Bestandteil des Rainbow Index noch konnte eine europaweite Übersicht diesbezüglich recherchiert werden. Deshalb werden einzelne Beispiele vorgestellt (Kapitel 12.3): In Dänemark werden qua 2021 getroffener Vereinbarung LGBT+ Danmark, Dänemarks größte und älteste politische Organisation für LGBT-Personen, staatliche Mittel bereitgestellt, um ihre Rechtsberatung für Regenbogenfamilien zu verbessern und zu erweitern. In Frankreich sieht der Nationale Aktionsplan (2020–2023) eine Reihe von Sensibilisierungstrainings für Fachpersonal im Umgang mit Regenbogenfamilien vor, unter anderem für Kinderbetreuungs- und Verwaltungspersonal sowie für Richter*innen.
Vorhaben der Bundesregierung	Stärkung von Aufklärungs- und Beratungsangeboten im Zusammenhang mit der Abschaffung des Transsexuellengesetzes und Ersetzung durch ein Selbstbestimmungsgesetz (Kapitel 15).

Quelle: eigene Darstellung

14 Fazit

Für die politische Umsetzung der vielfältigen Handlungs- und Regelungsbedarfe bei der Gleichstellung von Regenbogenfamilien in Deutschland empfiehlt sich eine strukturierte Herangehensweise, die zum einen die verschiedenen gesetzlichen Änderungsbedarfe im Blick hat und zum anderen parallel diese Rechtsänderungen und -erweiterungen sowie weitere nicht gesetzgeberische Maßnahmen angesichts der Vielzahl an Themenfeldern und zuständigen Bundesressorts in Form eines Nationalen Aktionsplans begleitet (DIMR 2019).

Im Folgenden werden die gesetzlichen Änderungsbedarfe in Deutschland (erneut) zusammengefasst und die Notwendigkeit eines Nationalen Aktionsplans genauer in den Blick genommen.

14.1 Gesetzliche Änderungsbedarfe in Deutschland

Änderungsbedarfe bei der Gesetzgebung, die in diesem Arbeitspapier identifiziert wurden und als Lösungsansätze für die Gleichstellung von Regenbogenfamilien angesehen werden können, umfassen die folgenden Gesetze:

- **Reform des Abstammungsrechts** für gebärende inter* oder trans* Personen gemäß § 1591 BGB als Mutter ([Kapitel 6](#)) sowie für die automatische Anerkennung des nicht gebärenden Elternteils bei Frauen, trans*, inter* oder nicht-binären Personen unabhängig vom Familienstand ([Kapitel 5](#)) sowie gleichzeitige Abschaffung der hierfür bisher notwendigen Stiefkindadoption ([Kapitel 10](#));
- **Ablösung des Transsexuellengesetzes** durch eine auf dem Grundsatz der Selbstbestimmung beruhende Regelung des Geschlechtseintrags im Personenstandsrecht, einschließlich der rechtlichen Anerkennung von trans* Männern als Väter und von trans* Frauen als Mütter bei einem rechtlichen Geschlechtswechsel in den Geburtsurkunden ihrer Kinder; mindestens jedoch eine ersatzlose Streichung von § 7 Abs. 1 und 5 Abs. 3 sowie § 11 des Transsexuellengesetzes ([Kapitel 6](#));
- **Reform des § 42 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes**, der die familienrechtliche Zuordnung im Personenstandseintrag von inter* Personen regelt, sodass neben den Möglichkeiten „Mutter“ oder „Vater“ auch „Elternteil“ in die Geburtsurkunden der Kinder eingetragen werden kann ([Kapitel 6](#));
- **Reform und Weiterentwicklung des Embryonenschutzgesetzes zu einem Reproduktionsmedizinengesetz**, einschließlich der Regelung des Zugangs zu assistierter Reproduktion sowie der finanziellen Unterstützung bei Kinderwunschbehandlungen unabhängig von Familienstand, sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität sowie einschließlich einer Erweiterung der Techniken assistierter Reproduktion auf Eizellenspende und ROPA-Methode sowie einer Überprüfung der Legalisierung altruistischer Leihmutterschaft ([Kapitel 7](#));

- **Einführung weiterer rechtlicher Regelungen zur Anerkennung rechtlicher Elternschaft bei privater Samenspende**, beispielsweise durch Einführung einer rechtsverbindlichen Elternschaftsvereinbarung und/oder ein vorgeburtliches Verichtsrecht des Samenspenders (Kapitel 8);
- **Einführung weiterer rechtlicher Regelungen zur Anerkennung rechtlicher Elternschaft für im Ausland gezeugte oder geborene, jedoch in Deutschland aufwachsende Kinder** (Kapitel 8);
- **Rechtliche Anerkennung von Familienformen mit mehreren Eltern (Mehrelternschaft)** durch Einführung einer rechtsverbindlichen Elternschaftsvereinbarung, durch Erweiterung des kleinen Sorgerechts, durch Einführung eines vollwertigen Sorgerechts oder durch Einführung einer rechtlich anerkannten Verantwortungsgemeinschaft (Kapitel 9);
- **Reform des Adoptionsrechts**, um die gemeinsame Adoption für unverheiratete Paare verschiedenen oder gleichen Geschlechts zu ermöglichen (Kapitel 10);
- **Einführung eines Verbandsklagerechts zur Durchsetzung des Opferschutzes** bei der Entschädigung von sozialen Gruppen, denen aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer sexuellen Orientierung in der Vergangenheit Unrecht angetan wurde (Kapitel 11).

14.2 Zur Notwendigkeit eines Nationalen Aktionsplans

Gesellschaftliche Inklusion kann nicht alleine durch gesetzliche Regelungen erreicht werden, weshalb in diesem Zusammenhang Nationale Aktionspläne eine besondere Rolle spielen (Wittenius 2022). Im Gegensatz zu bestehenden Forderungen nach einem eigenständigen Nationalen Aktionsplan, um LGBTIQ*-Personen vor Hass und Gewalt zu schützen (Molter 2022), existiert für Regenbogenfamilien keine vergleichbare Forderung. Nichtsdestotrotz sind ihre Bedarfe und Problemlagen Teil von Forderungen nach Nationalen Aktionsplänen, die ressort- und themenübergreifend die Gleichstellung von LGBTIQ*-Personen in Deutschland voranbringen möchten. So hat sich die **Konferenz der für Kinder-, Jugend- und Familienpolitik zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder** (JFMK) in ihrem Beschluss vom 1. Juli 2020 zur Verabschiedung eines Nationalen Aktionsplanes klar positioniert und gefordert, „dass das Familienrecht zukünftig Regenbogenfamilien in allen Bereichen selbstverständlich und gleichberechtigt einbezieht“ (JFMK 2020: 2).

Über das Familienrecht hinausgehend forderte die **Partei Bündnis 90/Die Grünen** im Mai 2019 einen „bundesweiten Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt“ im Bundestag (Bündnis 90/Die Grünen 2019a).²⁵⁶ Ergänzend zu familienrechtlichen Regelungsbedarfen bei der Anerkennung rechtlicher und sozialer Elternschaft wird auf die Notwendigkeit der Aufarbeitung der Verfolgung von LGBTI-Personen, die auch leibliche Elternschaft verhinderte oder

²⁵⁶ Der Antrag wurde am 19. Mai 2021 im Bundestag abgelehnt: <https://dip.bundestag.de/vorgang/.../248238>

beeinträchtigte, und deren angemessene Entschädigung hingewiesen (ebd.). Im Dezember 2019 fand zu diesem Antrag eine öffentliche Anhörung im Ausschuss Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages statt²⁵⁷, an der sich unter anderen auch die beiden in diesem Arbeitspapier mehrfach berücksichtigten zivilgesellschaftlichen Organisationen **Bundesverband Trans* e. V.** und **Lesben- und Schwulenverband e. V.** mit entsprechenden Stellungnahmen beteiligten (BVT* 2019a; LSVD 2019). Beide Organisationen begrüßten die Initiative zur Einrichtung eines Nationalen Aktionsplanes und vertieften zum einen bereits im Antrag der Partei Bündnis 90/Die Grünen aufgezeigte Regelungsbedarfe. Zum anderen wurde aber auch auf weitere Handlungserfordernisse beispielsweise bei trans* und inter* Elternschaft hingewiesen.²⁵⁸

Ergänzend zu den in diesem Arbeitspapier aufgezeigten gesetzlichen Änderungsbedarfen zur Gleichstellung von Regenbogenfamilien in Deutschland ([Kapitel 14.1](#)) sollten die folgenden Aspekte für Regenbogenfamilien in einem Nationalen Aktionsplan mindestens berücksichtigt werden:

- **Begleitung der gesetzlichen Änderungsbedarfe** in Deutschland ([Kapitel 14.1](#)), insbesondere in Bezug auf ihre gesellschaftliche Akzeptanz;²⁵⁹
- **Forschung:** Ermöglichung der Erweiterung und Differenzierung des Forschungsfelds zu Regenbogenfamilien durch Bereitstellung von Forschungsmitteln, durch Beauftragung eigener Gutachten oder Studien oder durch Zuwendungen für entsprechende Projekte ([Kapitel 4](#));
- **Wiedergutmachung** ([Kapitel 11](#)):
 - Offizielle staatliche Entschuldigung bei Opfern, denen aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung Unrecht angetan wurde;
 - Einrichtung von jeweiligen Opferentschädigungsfonds für trans* und inter* Menschen sowie für lesbische Mütter, denen bei Scheidung das Sorgerecht ihrer Kinder entzogen wurde;
 - Weitere Aufarbeitung und Erforschung;
- **Beratung:** Verbesserung bestehender und Erweiterung von Beratungsangeboten, einschließlich Sensibilisierungstrainings und die Vermittlung von Fachkenntnissen für das beratende Fachpersonal sowie entsprechende finanzielle Förderung ([Kapitel 12](#)).

²⁵⁷ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw51-pa-familienausschuss-vielfalt-669308>

²⁵⁸ Die Forderung nach einem Nationalen Aktionsplan für LGBTIQ*-Personen war auch Gegenstand der Bundestagswahl 2021 und in vier politischen Wahlprogrammen vertreten, jedoch fehlen in den sich inhaltlich unterscheidenden Forderungen konkrete Aspekte für Regenbogenfamilien (weitere Informationen bei Wittenius 2022). Nichtsdestotrotz beinhalten die Wahlprogramme weitere, insbesondere gesetzliche Regelungsbedarfe für die Gleichstellung von Regenbogenfamilien, die in diesem Arbeitspapier berücksichtigt wurden (vgl. Bündnis 90/Die Grünen 2021a; DIE LINKE 2021a; FDP 2021a; SPD 2021a).

²⁵⁹ Beispielsweise auch durch die Bereitstellung von niedrigschwelligen Informationsangeboten, durch Kommunikationskampagnen und weiteren gut konzipierte Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

15 Ausblick: Vorhaben der Bundesregierung unter Olaf Scholz (2021–2025)

Die Bundesregierung unter Olaf Scholz (2021–2025) möchte laut ihrem Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten im Rahmen eines „ressortübergreifenden Nationalen Aktionsplan für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt“ auch Regenbogenfamilien „in der Familienpolitik stärker verankern“ (SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP 2021: 119).

Zudem gibt es eine Reihe weiterer konkreter Vorhaben zur Gleichstellung von Regenbogenfamilien:

- **Anerkennung von Regenbogenfamilien und in der Europäischen Union geschlossenen gleichgeschlechtliche Ehen/Lebenspartnerschaften** in allen Mitgliedsstaaten mit allen Rechtsfolgen (ebd.: 120, vgl. auch Vorhaben der Europäischen Kommission im Rahmen ihrer LGBTIQ-Gleichstellungsstrategie 2020–2025, [Kapitel 2.1.3](#));
- **Automatische rechtliche Anerkennung der nicht gebärenden Ehefrau** und Ermöglichung der **Elternschaftsanerkennung unabhängig vom Geschlecht** der anerkennenden Person (ebd.: 101; vgl. auch Forderungen von Bündnis90/Die Grünen, FDP und SPD, [Kapitel 5](#) und [6](#));
- **Abschaffung des Transsexuellengesetzes und Ersetzung durch ein Selbstbestimmungsgesetz**, unter anderem mit einem erweiterten Offenbarungsverbot und einer Stärkung der Aufklärungs- und Beratungsangebote (ebd.: 119; vgl. auch Forderungen von Bündnis90/Die Grünen, FDP und SPD, [Kapitel 6](#) und [12](#));
- Einsatz einer **Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin**, die unter anderem auch Möglichkeiten zur Legalisierung der Eizellspende und der altruistischen Leihmutterschaft prüfen soll (ebd.: 116; vgl. auch Forderungen von Bündnis90/Die Grünen und der FDP, [Kapitel 7](#));
- Ermöglichung der **Kostenerstattung bei Kinderwunschbehandlung**, unabhängig von medizinischer Indikation, Familienstand und sexueller Identität sowie Überprüfung der Beschränkungen für Alter und Behandlungszyklen und Kostenübernahme in Höhe von 25 Prozent durch den Bund unabhängig von der Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes sowie Rückkehr zur vollständigen Kostenübernahme geplant (ebd.; vgl. auch Forderungen von Bündnis90/Die Grünen und der FDP, [Kapitel 7](#));
- Ermöglichung von **Vereinbarungen zu rechtlicher Elternschaft**, elterlicher Sorge, Umgangsrecht und Unterhalt vor der Empfängnis (ebd.: 101; vgl. auch Forderungen von Bündnis90/Die Grünen und der FDP, [Kapitel 8](#) und [9](#));
- **Ausweitung und Weiterentwicklung des kleinen Sorgerechts für soziale Eltern** zu einem eigenen Rechtsinstitut, das auf bis zu zwei weitere Erwachsene übertragen werden kann (ebd.; vgl. auch Forderungen der Partei Bündnis 90/Die Grünen, [Kapitel 9](#));
- Einführung des **Instituts der Verantwortungsgemeinschaft für zwei oder mehr volljährige Personen** zur Ermöglichung rechtlicher Verantwortungsübernahme jenseits

von Liebesbeziehungen oder der Ehe (ebd.: 101; vgl. auch Forderungen der FDP, [Kapitel 9](#)).

- Ermöglichung der **Adoption minderjähriger Kinder durch nicht verheiratete Paare** (ebd.; vgl. Forderungen der FDP, [Kapitel 10](#));
- Einrichtung von **Entschädigungsfonds für trans* und inter* Personen**, die aufgrund früherer Gesetzgebung von Körperverletzungen oder Zwangsscheidungen betroffen sind (ebd.: 120; vgl. auch Forderungen von Bündnis90/Die Grünen und der FDP, [Kapitel 11](#)).

Es wird deutlich, dass die Bundesregierung unter Olaf Scholz sich in Hinblick auf die Gleichstellung von Regenbogenfamilien viel vorgenommen hat, was an dieser Stelle aufgrund der umfangreichen Erkenntnisse im Rahmen dieses Arbeitspapiers nur zu begrüßen ist.

Unter den im Koalitionsvertrag vereinbarten Vorhaben befinden sich dabei zum einen Forderungen zivilgesellschaftlicher Organisationen sowie von zahlreichen weiteren Akteuren, die teilweise schon seit langem bestehen und immer wieder in den politischen Raum getragen wurden. Zum anderen finden sich in den im Koalitionsvertrag vereinbarten Vorhaben auch Forderungen wieder, die sich die nunmehr regierenden Parteien, insbesondere in ihren Wahlprogrammen zur Bundestagswahl 2021 (Bündnis 90/Die Grünen 2021a; FDP 2021a; SPD 2021a), selbst vorgenommen haben. Das ist ein gutes Zeichen und bedeutet für viele Regenbogenfamilien einen politischen Aufbruch, vor allem auch nachdem unter der vorhergehenden Regierung der großen Koalition von CDU/CSU und SPD (Kabinett Merkel IV) in der vergangenen 19. Legislaturperiode wichtige, auch im damaligen Koalitionsvertrag festgelegte Vorhaben, scheiterten (beispielsweise die Reform des Abstammungsrechts).

Entsprechend geht es nun um eine möglichst zeitnahe konkrete Ausgestaltung und Umsetzung dieser Regierungsvorhaben, auch unter Einbindung der vielfältigen Expertise, die in diesem Arbeitspapier recherchiert werden konnte.

16 Literaturverzeichnis

16.1 Verwendete Literatur

- Adamietz, Laura / Bager, Katharina (2017): [Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen](#). Gutachten der Humboldt-Universität. Herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Althoff, Nina / Schabram, Greta / Follmar-Otto, Petra (2017): [Geschlechtervielfalt im Recht: Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt](#). Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe „Inter- & Transsexualität“ – Band 8. Herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Arbeitskreis Abstammungsrecht (2017): [Abschlussbericht. Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts](#). Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.
- BIG RBFF – Bundesinteressengemeinschaft Regenbogenfamilien-Fachkräfte (2018): [Unsere Forderungen](#).
- BMJV – Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2020): [Referentenentwurf zur Änderung des Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechts](#).
- BMJV – Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2019): [Diskussionsteilentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts](#).
- Boulila, Stefanie C. (2020): [Advancing Liveable Lives for Lesbians in Europe – Intersectional Challenges and Future Policymaking](#) [Förderung eines lebenswerten Lebens für Lesben in Europa – intersektionale Herausforderungen und zukünftige Politikgestaltung]. Forschungsarbeit im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Bovenschen, Ina / Bränzel, Paul / Erzberger, Christian / Heene, Sabine / Hornfeck, Fabienne / Kappler, Selina / Kindler, Heinz / Ruhfaß, Maria (2017): [Empfehlungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption zur Weiterentwicklung des deutschen Adoptionswesens und zu Reformen des deutschen Adoptionsrechts](#). Herausgegeben vom Deutschen Jugendinstitut.
- Bundesärztekammer (2020): [Memorandum der Bundesärztekammer](#).
- Bundesärztekammer (2017): [120. Deutscher Ärztetag. Beschlussprotokoll](#). Freiburg, 23. bis 26. Mai 2017.
- Bundesregierung (2021): [Neunter Familienbericht der Bundesregierung. Eltern sein in Deutschland](#).
- Bundestag (2021): [Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Sven Lehmann, Ulla Schauws, Dr. Kirsten Kappert-Gonthier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/16992 – Soziale und gesundheitliche Situation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen \(LSBTI\) in Deutschland vom 1. April 2021](#).
- Bundestag – Wissenschaftliche Dienste (2018a): [Sachstand: Personenstandsrechtliche Regelungen bei intersexuellen Menschen in verschiedenen Rechtsordnungen \(WD 7 - 3000 - 098/18\)](#).

- Bundestag – Wissenschaftliche Dienste (2018b): [Sachstand: Gesetzliche Regelungen der Elternschaft Ein Überblick über Regelungen der Elternschaft und die Möglichkeit einer Mehrelternschaft in verschiedenen Rechtsordnungen \(WD 7 - 3000 - 146/18\)](#).
- Bündnis 90/Die Grünen (2021a): [Deutschland. Alles ist drin. Bundestagswahlprogramm 2021](#). Bundestagswahlprogramm 2021.
- Bündnis 90/Die Grünen (2021b): [Antworten auf die Wahlprüfsteine vom Bundesverband Trans* anlässlich der Bundestagswahl 2021](#).
- Bündnis 90/Die Grünen (2021c): [Antworten auf die Wahlprüfsteine vom Lesben- und Schwulenverband in Deutschland anlässlich der Bundestagswahl 2021](#).
- Bündnis 90/Die Grünen (2021d): [Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Bundesweite Studie – Sorgerechtsentzug bei und Diskriminierung von Müttern mit lesbischen Beziehungen und ihren Kindern \(Drucksache 19/27878\) vom 24. März 2021](#).
- Bündnis 90/Die Grünen (2020a): [Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Soziale Elternschaft rechtlich absichern \(Drucksache 19/20864\) vom 6. Juli 2020](#).
- Bündnis 90/Die Grünen (2020b): [Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes und Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes \(SelbstBestG\) \(Drucksache 19/19755\) vom 10. Juni 2020](#).
- Bündnis 90/Die Grünen (2019a): [Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt \(Drucksache 19/10224\) vom 15. Mai 2019](#).
- Bündnis 90/Die Grünen (2019b): [Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Entschädigungsfonds für trans- und intergeschlechtliche Menschen \(Drucksache 19/22214\) vom 9. September 2020](#).
- Bündnis 90/Die Grünen (2018): [Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der abstammungsrechtlichen Regelungen an das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts \(Drucksache 19/2665\) vom 12. Juni 2018](#).
- Bündnis 90/Die Grünen (2016): [Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Elternschaftsvereinbarung bei Samenspende und das Recht auf Kenntnis eigener Abstammung \(Drucksache 18/7655\) vom 24. Februar 2016](#).
- BVT* – Bundesverband Trans* e. V. (Hrsg.) (2021): [Trans* mit Kind! Tipps für trans* und nicht-binäre Personen mit Kind\(ern\) oder Kinderwunsch](#).
- BVT* – Bundesverband Trans* e. V. (2019a): [Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN „Vielfalt leben –Bundesweiten Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt auflegen“ \(BT-Drucksache 19/10224\) anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 16. Dezember 2019](#).
- BVT* – Bundesverband Trans* e. V. (2019b): [Stellungnahme zum Diskusstextentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts](#).
- CDU/CSU / SPD (2018): [Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag 2017–2021](#).
- Destatis – Statistisches Bundesamt (2021): [Immer mehr Adoptionen von Säuglingen und Kleinkindern](#). Pressemitteilung Nr. 316 vom 5. Juli 2021.
- Destatis – Statistisches Bundesamt/WZB – Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (2021): [Familie, Lebensformen und Kinder. Auszug aus dem Datenreport 2021](#).
- Dethloff, Nina (2016): [Neue Familienformen. Herausforderungen für das Recht](#). In: Zeitschrift für Familienforschung, 28(2). S. 178–190.

- Dialogforum Geschlechtliche Vielfalt (2021): [Gesetzlicher Beratungsanspruch für trans*, intergeschlechtliche und/oder nichtbinäre Menschen und ihre Angehörigen](#). Positionspapier.
- DIE LINKE (2021a): [Zeit zu handeln! Für soziale Sicherheit, Frieden und Klimagerechtigkeit](#). Bundestagswahlprogramms 2021.
- DIE LINKE (2021b): [Antworten auf die Wahlprüfsteine vom Bundesverband Trans* anlässlich der Bundestagswahl 2021](#).
- DIE LINKE (2021c): [Antworten auf die Wahlprüfsteine vom Lesben- und Schwulenverband in Deutschland anlässlich der Bundestagswahl 2021](#).
- DIE LINKE (2020): [Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE: Fremdbestimmte Operationen an trans- und intergeschlechtlichen Menschen – Aufarbeiten, Entschuldigen und Entschädigen \(Drucksache 19/17791\)](#) vom 11. März 2020.
- DIMR – Deutsches Institut für Menschenrechte (2019): [Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN „Vielfalt leben – Bundesweiten Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt auflegen“ \(BT-Drucksache 19/10224\)](#) anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 16. Dezember 2019.
- Dionisius, Sarah (2021): Zwischen trans* Empowerment und Cisnormativität: leibliches Elternwerden in Grenzbereichen. In: Peukert, Almut / Teschlade, Julia / Wimbauer, Christine / Motakef, Mona / Holzleithner, Elisabeth (Hrsg.): [Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit](#). In: GENDER – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft. Sonderheft 5. S. 77–91.
- djb – Deutscher Juristinnenbund e. V. (2020a): [Verschärfung der Diskriminierung von Zweimütter-Familien durch Adoptionshilfegesetz](#). Pressemitteilung vom 29. Mai 2020.
- djb – Deutscher Juristinnenbund e. V. (2020b): [Adoption – eine unendliche Geschichte für gleichgeschlechtliche Eltern](#). Pressemitteilung vom 6. Juli 2020.
- djb – Deutscher Juristinnenbund e. V. (2020c): [Stellungnahme 20-27 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechts des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz](#) vom 29. Oktober 2020.
- djb – Deutscher Juristinnenbund e. V. (2019): [Stellungnahme 19-11 zum Diskusstextentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts \(Stand: 12.3.2019\)](#) vom 6. Mai 2019.
- EU KOM – Europäische Kommission (2020): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. [Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020–2025](#) (COM(2020) 698 final).
- FDP – Freie Demokratische Partei (2021a): [Nie gab es mehr zu tun. Wahlprogramm der Freien Demokraten](#). Bundestagswahlprogramm 2021.
- FDP – Freie Demokratische Partei (2021b): [Antrag der FDP-Bundestagsfraktion: Das Familienrecht an die Lebenswirklichkeiten anpassen \(Drucksache 19/29741\)](#) vom 18. Mai 2021.
- FDP – Freie Demokratische Partei (2021c): [Antworten auf die Wahlprüfsteine vom Bundesverband Trans* anlässlich der Bundestagswahl 2021](#).
- FDP – Freie Demokratische Partei (2021d): [Antworten auf die Wahlprüfsteine vom Lesben- und Schwulenverband in Deutschland anlässlich der Bundestagswahl 2021](#).
- FDP – Freie Demokratische Partei (2020): [Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung \(Drucksache 19/20048\)](#) vom 16. Juni 2020.

- FRA – Agentur für Grundrechte (2020a): [EU-LGBTI II. A long way to go for LGBTI equality](#) [EU-LGBTI II. Ein langer Weg bis zur Gleichstellung von LGBTI].
- FRA – Agentur für Grundrechte (2020b): [LGBTI-Erhebung der FRA Fragen und Antworten zur Erhebungsmethodik](#).
- Funcke, Dorett (2021): Die Gleichgeschlechtliche Familie: Soziologische Fallstudien. Verlag Springer Fachmedien.
- Ghattas, Dan Christian (2021): [Intergeschlechtliche Menschen in Europa schützen. Eine Handreichung für Gesetzgeber_innen und politische Entscheidungsträger_innen](#). Herausgegeben von ILGA Europe und OII Europe.
- HES – Hirschfeld-Eddy-Stiftung, Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender (Hrsg.) (2020): [Die Yogyakarta-Prinzipien plus 10](#). Zusätzliche Prinzipien und staatliche Verpflichtungen zur Anwendung internationaler Menschenrechte in Bezug auf sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale in Ergänzung der Yogyakarta-Prinzipien verabschiedet am 10. November 2017 in Genf. Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung – Band 4.
- HES – Hirschfeld-Eddy-Stiftung, Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender (Hrsg.) (2008): [Die Yogyakarta-Prinzipien](#). Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität. Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung – Band 1.
- ILGA Europe (2021): [Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe and Central Asia](#) [Jährliche Überprüfung der Menschenrechtssituation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans- und Intersexuellen in Europa und Zentralasien].
- ILGA Europe (2019): [Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe and Central Asia](#) [Jährliche Überprüfung der Menschenrechtssituation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans- und Intersexuellen in Europa und Zentralasien].
- Jansen, Elke / Jansen, Kornelia (o. J.): [Regenbogenfamilien: Die rechtlichen Rahmenbedingungen](#). Beitrag im Online-Informationsportal „Regenbogenportal“ der Bundesregierung.
- Jansen, Elke / Jansen, Kornelia (2018): [Sind nicht alle Familien bunt? Ein Trainingsmanual – berührend • leicht • wirksam](#). Herausgegeben vom Familien- und Sozialverein des Lesben- und Schwulenverbandes e. V.
- JFMK – Jugend- und Familienministerkonferenz (2020): [Verabschiedung eines Nationalen Aktionsplans zugunsten der vollständigen rechtlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*, Inter* und queeren Menschen – LSB-TIQ*](#). Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 1. Juli 2020.
- Krüger-Kirn, Helga / Tichy, Leila Zoë (2021): Elternschaft und Gender Trouble: Geschlechterkritische Perspektiven auf den Wandel der Familie. Verlag Barbara Budrich.
- Land Berlin (2021): [Antrag des Landes Berlin: Entschließung des Bundesrates – Reform des Abstammungsrechts: Alle Familien stärken – Gleichstellung voranbringen \(Drucksache 223/21\)](#) vom 18. März 2021.
- LGBT komiteen – Dänisches LGBT-Komitee (Hrsg.) (2021): [Compendium Inclusive Family Law](#) [Kompendium Inklusives Familienrecht].
- LSVD – Lesben- und Schwulenverband e. V. (2019): [Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN „Vielfalt leben – Bundesweiten Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt auflegen“ \(BT-Drucksache 19/10224\)](#) anlässlich der

öffentlichen Anhörung im Ausschuss Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 16. Dezember 2019.

- LSVD – Lesben- und Schwulenverband e. V. (2018): [Programm des Lesben- und Schwulenverbandes](#) vom 30. LSVD-Verbandstag 2018.
- LSVD – Lesben- und Schwulenverband e. V. (2017): [Regenbogenfamilien im Recht](#). Positionspapier vom 29. LSVD-Verbandstag 2017.
- LSVD – Lesben- und Schwulenverband e. V. (o. J.): [Wie die Europäische Menschenrechtskonvention \(EMRK\) und der UN-Zivilpakt Lesben, Schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen schützt](#). Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und Internationale Gerichte.
- Mangold, Katharina / Schröder, Julia (2020): „Ganz normal und doch immer besonders“ – Kategorisierungsarbeit queerer Familien. In: Peukert, Almut / Teschlade, Julia / Wimbauer, Christine / Motakef, Mona / Holzleithner, Elisabeth (Hrsg.): [Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit](#). In: GENDER – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft. Sonderheft 5. S. 124–140.
- Molter, Sarah (2022): [Bekämpfung von Hasskriminalität gegen LGBTIQ*-Personen. Handlungserfordernisse und Lösungsansätze in Deutschland sowie Einblicke in andere europäische Staaten](#). Arbeitspapier Nr. 24 der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa.
- NAP DK – Ministry of Foreign Affairs of Denmark [Dänisches Außenministerium] (2018): [Action plan to promote security, well-being and equal opportunities for LGBTI people 2018–2021](#) [Aktionsplan zur Förderung von Sicherheit, Wohlergehen und Chancengleichheit für LGBTI-Personen 2018–2021].
- NAP FR – Ministry for Gender Equality, Diversity and Equal Opportunities / Interministerial Delegation for the Fight against Racism, Anti-Semitism and Anti-LGBT Hatred [Französisches Ministerium für Gleichstellung, Diversität und Chancengleichheit / Interministerielle Delegation zur Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Anti-LGBT-Hass] (2020): [National Action Plan to Promote Equal Rights and Combat Anti-LGBT+ Hatred and Discrimination 2020–2023](#) [Nationaler Aktionsplan zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Bekämpfung von Hass und Diskriminierung gegen LGBT+ 2020–2023].
- NAP MT – Ministry for European Affairs and Equality [Maltesisches Ministerium für Europäische Angelegenheiten und Gleichstellung] (2021): [LGBTIQ Equality Strategy & Action Plan 2018–2022. Annual Report 2020/2021](#) [LGBTIQ-Gleichstellungsstrategie & Aktionsplan 2018–2022. Jahresbericht 2020/2021].
- NAP MT – Ministry for European Affairs and Equality [Maltesisches Ministerium für Europäische Angelegenheiten und Gleichstellung] (2020): [LGBTIQ Equality Strategy & Action Plan 2018–2022, Annual Report September 2019 – September 2020](#) [LGBTIQ-Gleichstellungsstrategie & Aktionsplan 2018–2022, Jahresbericht September 2019 – September 2020].
- NAP MT – Ministry for European Affairs and Equality [Maltesisches Ministerium für Europäische Angelegenheiten und Gleichstellung] (2019): [LGBTIQ Equality Strategy & Action Plan 2018–2022, Annual Report September 2018 – September 2019](#) [LGBTIQ-Gleichstellungsstrategie & Aktionsplan 2018–2022, Jahresbericht September 2018 – September 2019].
- NAP MT – Ministry for European Affairs and Equality [Maltesisches Ministerium für Europäische Angelegenheiten und Gleichstellung] (o. J.): [LGBTIQ Equality Strategy & Action Plan 2018–2022](#) [LGBTIQ-Gleichstellungsstrategie & Aktionsplan 2018–2022].

- NAP NL – Government of the Netherlands [Niederländische Regierung] (2018): [Gender & LGBTI Equality Policy Plan 2018–2021 | The Netherlands Putting principles into practice](#) [Gleichstellungsplan für Geschlecht und LGBTI 2018–2021 | Niederlande Grundsätze in die Praxis umsetzen].
- Peukert, Almut / Teschlade, Julia / Wimbauer, Christine / Motakef, Mona (2020): ‚Richtige Mütter und Schattengestalten‘: Zur reproduktionstechnologischen und alltagsweltlichen Herstellung von Elternschaft. In: Peukert, Almut / Teschlade, Julia / Wimbauer, Christine / Motakef, Mona / Holzleithner, Elisabeth (Hrsg.): [Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit](#). In: GENDER – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft. Sonderheft 5. S. 60–76.
- Plötz, Kirsten (2021a): Die Angst, die Kinder zu verlieren. In: L-MAG, März/April 2021, S. 16–17.
- Plötz, Kirsten (2021b): „... IN STÄNDIGER ANGST ...“. Eine historische Studie über rechtliche Folgen einer Scheidung für Mütter mit lesbischen Beziehungen und ihre Kinder in Westdeutschland unter besonderer Berücksichtigung von Rheinland-Pfalz (1946 bis 2000). Forschungsbericht von Dr. Kirsten Plötz im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München–Berlin und der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld.
- Queerulant_in (2019): [Vielfalt verstehen. Eine kleine Einführung in queere Begriffe](#). Herausgegeben von Landesfachstelle Hessen „Queere Jugendarbeit“.
- Rodewald, Theresa (2021): Wer gehört zur Familie? In: L-MAG, Juli/August 2021. S. 35–37.
- Rupp, Marina (Hrsg.) (2009): Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften. Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft.
- SKMR – Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (2021): [Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Rechte von LGBTIQ*-Menschen](#).
- SPD – Sozialdemokratische Partei Deutschlands (2021a): [Das Zukunftsprogramm. Wofür wir stehen. Was uns antreibt. Wonach wir streben](#). Bundestagswahlprogramm 2021.
- SPD – Sozialdemokratische Partei Deutschlands (2021b): [Antworten auf die Wahlprüfsteine vom Bundesverband Trans* anlässlich der Bundestagswahl 2021](#).
- SPD – Sozialdemokratische Partei Deutschlands (2021c): [Antworten auf die Wahlprüfsteine vom Lesben- und Schwulenverband in Deutschland anlässlich der Bundestagswahl 2021](#).
- SPD / Bündnis 90/Die Grünen / FDP (2021): [Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit](#). Koalitionsvertrag 2021–2025.
- Stoll, Jennifer (2020): Becoming trans* parents: Überlegungen zu einer neomaterialistischen Konzeptualisierung von den (Un-)Möglichkeiten, Eltern zu werden. In: Peukert, Almut / Teschlade, Julia / Wimbauer, Christine / Motakef, Mona / Holzleithner, Elisabeth (Hrsg.): [Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit](#). In: GENDER – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft. Sonderheft 5. S. 92–107.
- Tepest, Eva (2019): [Wer darf Mutter sein?](#) In: L-Mag, Juli/August 2019, S. 14–15.
- Teschlade, Julia / Peukert, Almut / Wimbauer, Christine / Motakef, Mona / Holzleithner, Elisabeth (2020): Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit. Eine Einleitung. In: Peukert, Almut / Teschlade, Julia / Wimbauer, Christine / Motakef, Mona / Holzleithner, Elisabeth (Hrsg.): [Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit](#). In: GENDER – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft. Sonderheft 5. S. 9–27.
- UNHRC – United Nations Human Rights Council [Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen] (2013): [Report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or](#)

- degrading treatment or punishment, Juan E. Méndez [Bericht des Sonderberichterstatters über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, Juan E. Méndez] (A/HRC/22/53).
- Vries, de Lisa (2021): [Regenbogenfamilien in Deutschland. Ein Überblick über die Lebenssituation von homo- und bisexuellen Eltern und deren Kindern](#). In: Sachverständigenkommission des Neunten Familienberichts (Hrsg.): Eltern sein in Deutschland. Materialien zum Neunten Familienbericht. Verlag Deutsches Jugendinstitut. S. 1–35.
- Waldijk, Kees (2018): [Extending rights, responsibilities and status to same-sex families: trends across Europe](#) [Ausweitung von Rechten, Pflichten und Status auf gleichgeschlechtliche Familien: Trends in ganz Europa].²⁶⁰
- Weber, Rix (2018). [Trans* und Elternschaft. Wie trans* Eltern normative Vorstellungen von Familie und Geschlecht verhandeln](#). Masterarbeit. Universität Göttingen.
- Westermann, Stefanie / Steinicke, Henning / Mengel, Johannes / Diekmann, Lena (2019). [Fortpflanzungsmedizin in Deutschland – für eine zeitgemäße Gesetzgebung](#). Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e. V.
- Wittenius, Marie (2022): [Erstellung nationaler Aktionspläne zur Gleichstellung von LGBTIQ*-Personen. Rahmen und Forderungen auf europäischer Ebene und in Deutschland](#). Expertise der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa.
- Wittenius, Marie (2021): [No to Gender – Yes to what exactly? Einblicke in die europäische Anti-Gender-Bewegung](#). Newsletter 2/2021 der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa. S. 2–8.²⁶¹

16.2 Weiterführende Literatur

- Bundesregierung (2012): [Intersexualität. Stellungnahme des Deutschen Ethikrates](#) (Drucksache 17/9088).
- Buschmeyer, Anna / Zerle-Elsäßer, Claudia (Hrsg.) (2020): Komplexe Familienverhältnisse. Wie sich das Konzept ‚Familie‘ im 21. Jahrhundert wandelt. Forum Frauen- und Geschlechterforschung, Band 50, Verlag Westfälisches Dampfboot.
- Buschner, Andrea / Bergold, Pia (2017): Regenbogenfamilien in Deutschland. In: Bergold, Pia / Buschner, Andrea / Mayer-Lewis, Birgit / Mühling, Tanja (Hrsg.): Familien mit multipler Elternschaft. Entstehungszusammenhänge, Herausforderungen und Potenziale, Verlag Barbara Budrich.
- Council of Europe (2020): [CDDH Report on the implementation of Recommendation CM/Rec\(2010\)5 of the Committee of Ministers to Member States on measures to combat discrimination on grounds of sexual orientation or gender identity](#) [CDDH-Bericht über die Umsetzung der Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität].²⁶²

²⁶⁰ Der Europarat schützt seine Links. Sollte die direkte Verlinkung nicht funktionieren, kopieren Sie den folgenden Link direkt in Ihren Browser: <https://rm.coe.int/extending-rights-responsibilities-and-status-to-same-sex-families-tren/168093767d>

²⁶¹ Alle im Arbeitspapier angegebenen Internetquellen sind aktuell verfügbar [Stand: 07.04.2022].

²⁶² Der Europarat schützt seine Links. Sollte die direkte Verlinkung nicht funktionieren, kopieren Sie den folgenden Link direkt in Ihren Browser: <https://rm.coe.int/combating-discrimination-on-grounds-of-sexual-orientation-and-gender-i/16809fb2b8>

- D'Amore, Salvatore / Wollast, Robin / Green, Robert-Jay et al. (2020): [Heterosexual University Students' Attitudes Toward Same-Sex Couples and Parents Across Seven European Countries](#) [Einstellungen heterosexueller Universitätsstudenten gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren und Eltern in sieben europäischen Ländern]. *Sexuality Research and Social Policy*.²⁶³
- Dionisius, Sarah Charlotte (2021): *Queere Praktiken der Reproduktion. Wie lesbische und queere Paare Familie, Verwandtschaft und Geschlecht gestalten*. *Queer Studies*, 30, transcript Verlag.
- European network of legal experts in gender equality and non-discrimination [Europäisches Netzwerk von Rechtsexpert*innen für die Gleichstellung der Geschlechter und Nicht-diskriminierung] (2018): [Trans and intersex equality rights in Europe – a comparative analysis](#) [Trans- und intersexuelle Gleichstellungsrechte in Europa – eine vergleichende Analyse].
- Evertsson, Marie / Jaspers, Eva / Moberg, Ylva (2020): [Parentalization of Same-Sex Couples: Family Formation and Leave Rights in Five Northern European Countries](#) [Parentalization von gleichgeschlechtlichen Paaren: Familiengründung und Urlaubsrechte in fünf nordeuropäischen Ländern]. In: Nieuwenhuis, Rense / Lacker, Wim van (Hrsg.): *The Palgrave Handbook of Family Policy* [Das Palgrave-Handbuch der Familienpolitik]. S. 397–428.
- Franchi, Marina / Selmi, Giulia (2020): *Becoming lesbian mothers in contemporary Italy: The challenge of social and legal constraints* [Lesbische Mutter werden im heutigen Italien: Die Herausforderung sozialer und rechtlicher Zwänge]. In: Teschlade, Julia / Peukert, Almut / Wimbauer, Christine / Motakef, Mona / Holzeithner, Elisabeth (Hrsg.): [Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit](#). In: *GENDER – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft*. Sonderheft 5. S. 141–155.
- Haller, Lisa Yashodhara / Schlender, Alicia (Hrsg.) (2021): *Handbuch feministische Elternschaft*. Verlag Barbara Budrich.
- ILGA Europe (2020): [Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe and Central Asia](#) [Jährliche Überprüfung der Menschenrechtssituation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans- und Intersexuellen in Europa und Zentralasien].
- ILGA Europe (2014): [ILGA-Europe's key demands for the recognition of diverse families](#) [Hauptforderungen von ILGA Europe für die Anerkennung vielfältiger Familien].
- Jansen, Elke / Bruns, Manfred / Greib, Angelika / Herbertz-Floßdorf, Michael (2014): [Regenbogenfamilien – Alltäglich und doch anders. Beratungsführer für lesbische Mütter, schwule Väter und familienbezogene Fachkräfte](#). Familien- und Sozialverein des Lesben- und Schwulenverbands e. V.
- Küppers, Carolin / Harasta, Eva (2019): *Familie Von Morgen: Neue Werte Für Die Familie(npolitik)*. Verlag Barbara Budrich.
- Küpper, Beate / Klocke, Ulrich / Hoffmann, Lena-Carlotta (2017): [Einstellungen gegenüber lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen in Deutschland. Ergebnisse einer bevölkerungsrepräsentativen Umfrage](#). Herausgegeben von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.
- Nay, Yv E. (2017): *Feeling family. Affektive Paradoxien der Normalisierung von „Regenbogenfamilien“*. Zaglossu Verlag.

²⁶³ Weitere Informationen zum Forschungsprojekt: https://www.myscience.be/news/2020/comment_mariage_entre_personnes_meme_sexe_homoparentalite_sont_percus_par_jeunes_heterosexuels_t-2020-ulb

- OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2021): [Gleiche Rechte und Chancen für LGBTI – nicht erst hinter dem Regenbogen](#), OECD Publishing, Paris, insbesondere S. 80–83, 153–156 (gleiche Adoptionsrechte, gleicher Zugang zu künstlicher Befruchtung).
- Riegel, Christine: Familie jenseits der heterosexuellen und zweigeschlechtlichen Norm. Ambivalente Prozesse der Normalisierung und Anerkennung. In: Schondelmayer et al. (Hrsg.) (2021): [Familie Und Normalität: Diskurse, Praxen und Aushandlungsprozesse](#). Verlag Barbara Budrich. S. 95–111.
- Teschlade, Julia / Peukert, Almut / Wimbauer, Christine / Motakef, Mona / Holzleithner, Elisabeth (2020): [Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit](#). In: GENDER – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft. Sonderheft 5.
- Sagert, Christian (2021): Vaterschaft in Regenbogenfamilien: Eine Fallstudie zur Familiengestaltung und Elternpraxis homosexueller Männer. Verlag Springer VS.
- Schondelmayer, Anne-Christin / Riegel, Christine / Fitz-Klausner, Sebastian (Hrsg.) (2021): [Familie Und Normalität: Diskurse, Praxen und Aushandlungsprozesse](#). Verlag Barbara Budrich.
- Tryfonidou, Alina (2020) [The parenting rights of same-sex couples under European law](#) [Das Elternrecht gleichgeschlechtlicher Paare nach europäischem Recht]. In: Marriage, Families and Spirituality, 25 (2). S. 176–194.

16.3 Weiterführende Internetquellen

16.3.1 Deutschland

- Bundesinteressengemeinschaft Regenbogenfamilien-Fachkräfte: <https://big-regenbogenfamilien.de/>
- Bundesverband Trans*: <https://www.bundesverband-trans.de/publikationen/trans-mit-kind-online-veranstaltung-zur-veroeffentlichung-der-broschuere-des-bvt/>
- Deutsches Institut für Menschenrechte: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/sexuelle-orientierung-und-geschlechtsidentitaet>
- Deutscher Juristinnenbund e. V.: <https://www.djb.de/themen/lgbtiq-rechte>
- Dialogforum Geschlechtervielfalt: <https://www.regenbogenportal.de/initiativen/dialogforum-geschlechtliche-vielfalt/aufgaben-und-ziele-des-dialogforums>
- Forschungsprojekt zum Sorgerecht bei lesbischen Müttern: <https://sorgerecht-lesbischer-muetter.de/>
- Friedrich-Ebert-Stiftung: <https://www.fes.de/themenportal-gender-jugend/gender>
- Gunda-Werner Institut: <http://www.gwi-boell.de/de/sexuelle-selbstbestimmung-und-geschlechtliche-vielfalt>
- ILSE – die Initiative lesbischer und schwuler Eltern: <https://www.lsvd.de/de/ct/998-Wo-finde-ich-andere-Regenbogenfamilien-lesbische-Muetter-und-schwule-Vaeter>
- Initiative NODOPTION: <https://www.nodoption.de/>
- Lesben- und Schwulenverband e. V.: <https://www.lsvd.de/de/ct/458-Was-fordert-der-LSVD-fuer-Regenbogenfamilien>
- Modellprojekt „Beratungskompetenz zu Regenbogenfamilien“: <https://www.regenbogenkompetenz.de/>
- Queeres Netzwerk NRW: <https://queeres-netzwerk.nrw/>
- Regenbogenfamilien Nordrhein-Westfalen: <https://regenbogenfamilien-nrw.de/>
- Regenbogenportal: <https://www.regenbogenportal.de/>
- Treffpunkt, Fach- und Beratungsstelle Regenbogenfamilien: <https://www.regenbogenfamilien-muenchen.de/>

16.3.2 Europa

- **Europäische Union:**
 - Überblick: https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/combating-discrimination/lesbian-gay-bi-trans-and-intersex-equality_en
 - LGBTIQ-Gleichstellungsstrategie 2020–2025 der Europäischen Kommission: https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/combating-discrimination/lesbian-gay-bi-trans-and-intersex-equality/lgbtiq-equality-strategy-2020-2025_de
 - Europäisches Parlament LGBTI-Intergroup: <https://lgbti-ep.eu/>
 - Agentur für Grundrechte: <https://fra.europa.eu/de/themes/sex-sexual-orientation-and-gender>
- **Europarat:**
 - Sexual Orientation and Gender Identity (SOGI) Unit: <https://www.coe.int/en/web/sogi>
 - European Commission against Racism and Intolerance: <https://www.coe.int/en/web/european-commission-against-racism-and-intolerance/sexual-orientation-and-gender-identity>
- **ILGA Europe:**
 - Rainbow Index: <https://www.rainbow-europe.org/>
 - Policy Paper zu Familienpolitik: <https://www.ilga-europe.org/resources/policy-papers/family-policy>
- **Network of European LGBTIQ* Families Associations:** <http://nelfa.org/>
- **OECD LGBTI Studie:** <https://www.oecd.org/els/soc/lgbti.htm>

EU-Mitgliedstaaten

- **Belgien:**
 - Homoparentalités ASBL. L'association belge des parents, futurs parents LGBTQI+ et de leurs enfants [Homoelternschaften. Belgischer Elternverband, zukünftige LGBTQI+ Eltern und ihre Kinder]: <https://www.homoparentalites.be/>
- **Bulgarien:**
 - Deystvie [Handlung]: <https://en.deystvie.org/>
- **Dänemark:**
 - LGBT+ Danmark [LGBT+ Dänemark]: <https://lgbt.dk/>
 - LGBT komiteen [LGBT-Komitee]: <https://komiteen.dk/>
 - Vidensbanken om kønsidentitet [Dänische Wissensbank zu trans* Identität]: <http://www.transviden.dk/>
- **Estland:**
 - Eesti LGBT Ühing: <https://www.lgbt.ee/>
- **Finnland:**
 - Sateenkaariperheet: <https://sateenkaariperheet.fi/>
- **Frankreich:**
 - L'Association Des Familles Homoparentales: <https://adfh.net/>
 - L'Association des parents et futurs parents gays et lesbiens: <https://www.apgl.fr/>
 - Inter-LGBT – L'Interassociative lesbienne, gaie, bi et trans: <http://www.inter-lgbt.org/>
 - Les Enfants d'Arc en Ciel: <https://enfants-arcenciel.org/>
- **Griechenland:**
 - Rainbow Families Greece: <http://www.rainbowfamiliesgreece.com/english.html>

- **Italien:**
 - Famiglie Arcobaleno – Associazione Genitori Omosessuali: <http://www.famigliearcobaleno.org/it/>
 - Rete Genitori Rainbow: <https://www.genitorirainbow.it/>
- **Irland:**
 - LGBT Ireland: <https://lgbt.ie/>
- **Kroatien:**
 - Dugine obitelji: <https://www.dugineobitelji.com/>
- **Malta:**
 - Malta Gay Rights Movement: <http://maltagayrights.org/>
 - The Malta Foundation for the Wellbeing of Society: <https://www.facebook.com/MFWSmalta/?ref=bookmarks>
- **Niederlande:**
 - Meer dan Gewenst. Het platform voor LHBT'ers met een kinderwens: <https://www.meerdangewenst.nl/>
 - Transgender Netwerk Nederland: <https://www.transgendernetwerk.nl/>
- **Österreich:**
 - FAMOs – Familien Andersrum Österreich. Verein zur Förderung von Regenbogenfamilien in Österreich: <https://www.regenbogenfamilien.at/>
 - Verein Intergeschlechtlicher Menschen Österreich: <https://vimoe.at/>
 - Plattform Intersex Österreich: <http://www.plattform-intersex.at/>
- **Polen:**
 - Fundacja Tęczowe Rodziny: <http://teczowerodziny.pl/>
- **Schweden:**
 - Föreningen för transpersoner: <https://fpes.se/>
 - Riksförbundet för homosexuella, bisexuella och transpersoners rättigheter: <https://www.rfsl.se/>
 - Transammans – förbundet för transpersoner och närstående: <https://www.transammans.se/>
- **Spanien:**
 - Familias LGTBI: <https://www.familieslg.org/>
 - Fundación Triángulo: <https://fundaciontriangulo.org/>
 - Galehi – Asociación de familias LGBT: <https://galehi.org/>
 - Galesh – Familias Homoparentales: <https://galesh.es/bienvenido/>
 - SEHASKA LGTBI Familiak: <https://sehaska.org/>

Anhang: Forderungen aus Deutschland im Wortlaut

Im Folgenden sind alle im Arbeitspapier recherchierten Forderungen aus Deutschland im Wortlaut aufgelistet.²⁶⁴

I. Forschungsfeld zu Regenbogenfamilien erweitern und differenzieren

Zivilgesellschaftliche Organisationen

Bundesverband Trans* e. V.:

- „Die Arbeit der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, aber auch anderer Einrichtungen der nationalen historischen Erinnerungskultur müssen auf dem Weg zu einer wahrhaft inklusiven Erinnerungskultur dahingehend gestärkt werden, als dass auch **Trans*- und Inter*-Geschichte(n)** erforscht werden sollten. [...] Die historischen Lehren, die aus einem Blick auf Trans*/Inter*-Konzepte gezogen werden können, sind vielversprechend. Noch immer sind Trans*- und Inter*-Geschichte(n) unbekannt bzw. wurden oft unter dem Begriff „Homosexualität“ homogenisiert und zu gewissen Teilen vereinnahmt. Eine differenziertere Bearbeitung und historisierende Einordnung der Unterschiede zwischen Sexualität und geschlechtlicher Identität ist angebracht [...]. Diese und weitere Forschung zu Trans*-Bewegung und -Lebensweisen sollte vermehrt Berücksichtigung finden.“ (BVT* 2019a)

Lesben und Alter e. V.:

- „Wir fordern eine bundesweite Ausdehnung der Forschung zu Repressionen/Diskriminierungserfahrungen lesbischer Frauen in der BRD und DDR (hier insbesondere zum Thema Sorgerechtsentzug), aber auch Jugendhilfe, Psychiatisierung und weitere Repressionen nicht strafrechtlicher Art.“²⁶⁵

Parteien

Bündnis 90/Die Grünen:

- „Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, eine interdisziplinär angelegte bundesweite Studie „Sorgerechtsentzug bei und Diskriminierung von Müttern mit lesbischen Beziehungen und ihren Kindern“ in Auftrag zu geben.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2021d)

²⁶⁴ Alle Fettmarkierungen sind als Hervorhebungen der Verfasserin.

²⁶⁵ Nicht veröffentlichtes Forderungspapier vom 5. Mai 2021.

- „Zudem braucht es eine Stärkung der Erinnerungsarbeit und weitere Aufarbeitung der Verfolgung von LSBTI. Daher sollen aus dem Bundeshaushalt weitere **Forschungs- und Vermittlungsprojekte** zur Verfolgung und Repression aufgrund sexueller und geschlechtlicher Identität, aber auch zu den politischen Emanzipationsbewegungen, finanziert werden.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2019a, Teilhabe)

Bundesländer

Land Berlin:

- „Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass [...] d. für bessere Erkenntnisgrundlagen hinsichtlich schwuler Elternschaft eine wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben wird, die einerseits die Lebensrealitäten bereits bestehender schwuler Eltern und ihrer Kinder beleuchtet, andererseits darstellt, welche Möglichkeiten schwule Elternpaare derzeit haben, ihren Kinderwunsch zu realisieren, mit welchen rechtlichen Hürden sie dabei konfrontiert sind und welche Regelungs- oder Anpassungsbedarfe daraus abzuleiten sind.“ (Land Berlin 2021: 3)

Weitere

Neunter Familienbericht der Bundesregierung:

- „Vor allem im Kontext intendierter **Mehrelternschaft** ist es wichtig, die empfohlene Ausweitung des Sorgerechts auf mehr als zwei Personen durch den Aufbau einschlägiger Fachexpertise in der Beratungspraxis entsprechend zu flankieren. Hierzu gehört sowohl die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals, das Familien berät, als auch **einschlägige Forschung, deren Erkenntnisse für die Beratungspraxis nutzbar gemacht werden können.**“ (Bundesregierung 2021: 508)

Forschungsprojekt „Doing family und doing reproduction in LGBT*Q Familien“:

- „Reczek (2020) benannte jüngst im Journal of Marriage and Family zur Familienforschung der letzten Dekade **drei Forschungslücken**:
 - Erstens werden bisher vor allem gleichgeschlechtliche, also lesbische und schwule, Familien erforscht. **Es fehle an Forschung zu bisexuellen, trans*, inter*, asexuellen, queeren und polyamorösen wie Ein-Elternteil-Familien (sowie, von uns ergänzt, zu Co-Parenting, freundschaftszentrierten und Mehrelternfamilien).**
 - Zweitens stehen weiße, sozioökonomisch privilegierte Mittelschichtsfamilien im Fokus, sodass **Heterogenität hinsichtlich Klasse/Schicht und Ethnizität/race** ungenügend beachtet werde.
 - Drittens fehlen **Forschungen, die Familie und Queerness im Lebensverlauf von der Kindheit bis zum Alter erfassen.**
- Gleiches gilt auch für den deutschsprachigen Raum [...], zudem möchten wir die genannten Lücken erweitern:

- Zunächst fehlen **belastbare Zahlen und statistisch repräsentative Studien** zu den verschiedenen, von Reczek (2020) und uns genannten Familienformen, wenngleich diese Forderung zurecht umstritten ist (etwa, wenn es um eine staatliche Erfassung der sexuellen Orientierung geht).
- Unumstritten ist hingegen der Erkenntnisgewinn, den **Panel-Untersuchungen**, also Studien im Zeitverlauf, zu verschiedensten Themen und Familienformen bringen, etwa zur Entwicklung der Kinder, zur Arbeitsteilung, zur Be/Deutung von Familie von der Gründung über den Bestand bis zur Auflösung durch Trennung oder Tod für die Befragten.
- Insbesondere ist die Forschung zu LGBTIQ*-Familien auf die weiße Mittelschicht fokussiert [...] und ist daher auf andere Gruppen auszuweiten. Es existiert so gut wie keine **Forschung zu Familien von Queers of Color in Deutschland** [...].
- Besonders wichtig ist auch **Forschung zum Familiennachzug und zu Familiengründungen im Kontext von Flucht und Vertreibung** [...].
- Generell sind **vergleichende Untersuchungen zu sozialstrukturellen Kategorien wie Klasse/Schicht und Ethnizität/race, zu Einkommen, Bildung, sozialer und regionaler Herkunft, Migrationshintergrund und Ability** von hoher Bedeutung. Sie sollten sich jenen Ungleichheiten und Beziehungsdynamiken widmen, die damit einhergehen können.
- **Methodisch bedarf es vielfältiger Herangehensweisen**, quantifizierender wie qualitativer Befragungen und Interviews, Gruppendiskussionen, teilnehmender Beobachtungen, Diskursanalysen sowie Institutionenanalysen etwa mit Blick auf rechtliche Rahmenbedingungen, Ein- und Ausschlüsse oder sozialstaatliche Förderungen und Hürden.
- Dies führt zum letzten Punkt, den **inter- oder transnationalen Gesellschaftsvergleichen**, die Aufschluss über unterschiedliche rechtliche und institutionelle, fördernde oder hinderliche Arrangements geben. Sie bringen auch unterschiedliche Verständnisse von Familie zutage – wissend, dass die Bestimmung dessen, was eine Familie ausmacht, historisch und kulturell variiert.“ (Teschlade et al. 2020: 18f.)

Sarah Dionisius, Politologin:

- „Oftmals fokussieren die Studien trans* Menschen, die bereits vor ihrem Coming-out Eltern geworden sind. **Leibliche Elternschaft nach dem Coming-out ist ein bisher kaum betrachtetes Feld**. Auch medizinwissenschaftliche Beiträge thematisieren, dass wenig über trans* Menschen und die Nutzung von Techniken der Reproduktion bekannt sei und Studien notwendig wären, um sie adressieren zu können und eine angemessene reproduktive Gesundheitsversorgung zu gewährleisten [...]. Wenige Beiträge haben bislang die Nutzung des Verfahrens der Kryokonservierung durch trans* Personen thematisiert [...].“ (Dionisius 2020: 80)

Jennifer Stoll, wissenschaftliche Mitarbeit im Fachgebiet Soziologie der Diversität, Universität Kassel:

- „Ein Blick in die queerfeministische Geschlechterforschung zeigt: Wenn es um trans* bzw. inter* Perspektiven geht, fehlt die Auseinandersetzung mit dem Thema Elternschaft, und wenn es um Elternschaft geht, finden trans*- und inter*geschlechtliche Lebensrealitäten kaum Beachtung [...]. Am Forschungsstand zeigt sich, dass Themen rund um inter* Geschlechtlichkeit und Elternschaft eine größere Forschungslücke darstellen als in Bezug auf trans* Elternschaft.“ (Stoll 2020: 93)
- „Ein produktiver Anknüpfungspunkt für eine anerkennende Beforschung von den (Un-)Möglichkeiten des Elternwerdens und Familiemachens jenseits von Ciszweigeschlechtlichkeit kann es sein, empirische Rekonstruktionen komplexer Lebensrealitäten mit trans*, inter*- und intersektionalfeministischen Kämpfen um reproduktive Gerechtigkeit [...] und Selbstbestimmung in Verbindung zu bringen.“ (Stoll 2020: 103)

Dr. Kirsten Plötz, Historikerin:

- „Für weitere Forschungen enthält der vorliegende Forschungsbericht Anregungen. Der Bericht konnte kaum auf Forschungen über Mütter mit lesbischen Beziehungen oder auf Auswirkungen des Ehe- und Familienrechts auf lesbische Sehnsüchte von Frauen aufbauen. Die Erforschung entsprechender Zusammenhänge steht noch ganz am Anfang. Allerdings verdeutlicht bereits dieser Anfang, dass bei der Frage nach Diskriminierung oder Unterdrückung lesbischen Lebens zukünftig das Ehe- und Familienrecht sowie dessen Rechtspraxis in den Blick genommen werden sollten. Auch lässt sich bereits jetzt festhalten, dass die Betrachtung der Erfahrungen von Müttern mit lesbischen Beziehungen ganz allgemein immer auch von der Freiheit von Frauen überhaupt handelt, ein von einem Ehemann unabhängiges Leben zu führen. Völlig offen bleibt im vorliegenden Forschungsbericht, ob die vielfach erzwungene Entscheidung zwischen Kindern und lesbischer Beziehung manchen Müttern so ausweglos erschien, dass sie ihrem Leben ein Ende machten. Generell sind Zusammenhänge von Selbsttötungen mit dem Wunsch nach lesbischen Beziehungen bzw. mit lesbischen Beziehungen noch kaum erforscht. Der Versuch, dieses Thema in den vorliegenden Forschungsbericht einzubeziehen, scheiterte an der Materialfülle, da alle Todesfallermittlungen durchsucht werden müssten. [...]
- Einige trans* Mütter schilderten zudem erhebliche Diskriminierungen im Zusammenhang mit ihrer Transition. Nach diesen Berichten wurde ihr Verhältnis zu den Kindern misstrauisch geprüft, weil sie statt Vätern nunmehr Mütter waren. Dabei scheint nicht eine neue gleichgeschlechtliche Beziehung der Eltern, sondern der Geschlechterrollenwechsel zentral gewesen zu sein. Daher wurde dieses Thema in den vorliegenden Forschungsbericht nicht aufgenommen, sollte aber an anderer Stelle erforscht werden, in welchem Ausmaß der § 1666 BGB (Kindeswohlgefährdung) gegen Mütter und Väter mit gleichgeschlechtlichen Beziehungen eingesetzt wurde.
- Die Bedeutung der europäischen Ebene für nationale Rechtsentwicklungen zur Antidiskriminierung kann sicherlich nicht als gering veranschlagt werden und sollte erforscht werden – wobei das Engagement zur Antidiskriminierung aus der Bundesrepublik auf europäischer Ebene besonders aufschlussreich sein könnte.“
- Ob es bereits im Nationalsozialismus mit Sanktionen einherging, als Mutter eine Ehe zu verlassen und eine lesbische Beziehung aufzunehmen.“

- Die Frage, in welchem Ausmaß auch Ehefrauen, die keine Kinder hatten und während der Ehe eine lesbische Beziehung eingegangen waren, von den Auslegungen des Ehegesetzes bis 1977 betroffen waren, ist bisher nicht historisch untersucht worden. Wurden diese Ehefrauen wegen der lesbischen Beziehung schuldig geschieden, verloren sie den Anspruch auf Unterhalt, was angesichts der üblichen Löhne und Gehälter, die Frauen erhielten, gravierende Folgen haben konnte.“ (Plötz 2021b: 186)

Dr. Stefanie Boulila, Soziologin:

- **Für Forschungsaktivitäten zu den Lebenserfahrungen von LGBTI-Müttern müssen Forschungsmittel sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene bereitgestellt werden** (Boulila 2020: 59; Übers. d. Verf.).
- Trotz der wachsenden Zahl von LGBTQ-Familien in ganz Europa fehlt es an wissenschaftlicher Forschung zu diesen Familien und ihren Erfahrungen. Daher gibt es nur ein begrenztes Verständnis dafür, wie lesbische Elternschaft erlebt und durch intersektionale Ungleichheiten geprägt wird. Darüber hinaus müssen die **Erfahrungen lesbischer und bisexueller Mütter mit Kindern aus früheren, oft heterosexuellen Beziehungen** untersucht werden, um deren spezifische Situation und Bedürfnisse, beispielsweise bei Sorgerechtsentscheidungen, zu verstehen. Das alarmierende Wissen, das wir darüber haben, **wie gleichgeschlechtliche Paare Adoption und Adoption durch einen zweiten Elternteil erleben**, erfordert ebenfalls mehr Forschung (ebd.: 24; Übers. d. Verf.).
- Interessenvertretungen, Netzwerke und NGOs, die sich auf LGBTQ-Familien in Europa konzentrieren, haben durch eine Reihe von Aktivitäten beträchtliches Fachwissen gesammelt. Allerdings fehlt es diesen Organisationen oft an Finanzierung, Ressourcen und Kapazitäten, um umfassende Daten über die Bedürfnisse der Familien zu sammeln. Daher bleiben Informationen über die Erfahrungen lesbischer Eltern meist anekdotisch. Angesichts des reichhaltigen Wissens von Regenbogenfamilienorganisationen und -netzwerken sollte die akademische Forschung diese Ressourcen jedoch durch **partizipative Forschungsdesigns** fördern (ebd.; Übers. d. Verf.).

Rix Weber, Sozialwissenschaftler:

- „Die spezifischen Bedürfnisse und Lebensrealitäten von trans* Eltern müssen ernst genommen werden, und sollten nicht als leere Worthölse unter dem Label 'LGBTIQ*' subsumiert werden. [...] Hier bedarf es dringend weiterer und vielfältigerer Forschung. Dazu könnte gehören, dass zum einen eine **größere Zielgruppe** angesprochen wird (und nicht nur Eltern, welche nach der Geburt ihrer Kinder ihr Coming Out hatten) und zum anderen, **dass das Forschungsdesign partizipativer gestaltet wird**. Weiterhin halte ich eine **historische Aufarbeitung von trans* Elternschaft** für enorm wichtig, da bisher beispielsweise über die Zeit vor der Abschaffung der Zwangssterilisierung 2011 nur spekuliert werden kann. Eine weitere Perspektive wäre, die **Repräsentationen von trans* Eltern** genauer zu untersuchen.“ (Weber 2018: 76)

II. Automatische Anerkennung als Elternteil statt Stiefkindadoption

Zivilgesellschaftliche Organisationen

Bundesverband Trans* e. V.:

- **„§ 1591 BGB ist zu erweitern:** Vater eines Kindes ist der Mann, der es geboren hat. (Oder falls eine rechtlich fest verankerte Bezeichnung „Elternteil“ eingeführt wird: „Elternteil eines Kindes ist die Person, die es geboren hat.
- **§ 1592 BGB ist zu verändern und zu erweitern:** Neben der Anerkennung der Vaterschaft muss es die Möglichkeit der Anerkennung der Mutterschaft (nicht der Mit-Mutterschaft) sowie die Möglichkeit der Anerkennung der Elternschaft (geschlechtsneutral) geben. Die Unterscheidung in „Mutter“ und „Mit-Mutter“ ist diskriminierend. Die Anerkennung der Vaterschaft gemäß § 1592 BGB muss explizit auch für trans- und intergeschlechtliche Männer gelten, insbesondere dann, wenn das Kind biologisch nicht von ihnen abstammt. Bei der Anerkennung der Vaterschaft für ein nicht leibliches Kind sind trans- und intergeschlechtliche Männer analog zu cisgeschlechtlichen Männern zu behandeln. Alles andere wäre eine Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität.
- **§ 1600h BGB muss genauer darlegen, wie trans- und intergeschlechtliche Eltern ihren Kindern rechtlich zugeordnet werden:**
 - Ein rechtlicher Mann (trans- oder intergeschlechtlicher Mann), der ein Kind geboren hat, wird gemäß § 1591 als Vater (oder alternativ als Elternteil) zugeordnet.
 - Ein rechtlicher Mann (trans- oder intergeschlechtlicher Mann), wird gemäß § 1592 als Vater (oder alternativ als Elternteil) zugeordnet, wenn er die Vaterschaft (oder alternativ Elternschaft) eines Kindes anerkennt, das biologisch nicht von ihm abstammt.
 - Eine rechtliche Frau (trans- oder intergeschlechtliche Frau), die ein Kind gezeugt hat, wird gemäß § 1592 als Mutter (oder alternativ als Elternteil) zugeordnet, wenn sie die Mutterschaft (oder alternativ Elternschaft) anerkennt.
 - Eine rechtliche Frau (trans- oder intergeschlechtliche Frau), wird gemäß § 1592 als Mutter (oder alternativ als Elternteil) zugeordnet, wenn sie die Mutterschaft (oder alternativ Elternschaft) eines Kindes anerkennt, das biologisch nicht von ihr abstammt.
 - Eine Person mit drittem Geschlechtseintrag (rechtlich divers), die ein Kind geboren hat, soll wählen dürfen, ob sie gemäß § 1591 als Elternteil, Mutter oder Vater zugeordnet wird.
 - Eine Person mit drittem Geschlechtseintrag (rechtlich divers), die ein Kind gezeugt hat, soll wählen dürfen, ob sie gemäß § 1592 die Elternschaft, die Mutterschaft oder die Vaterschaft anerkennt.

- Eine Person mit drittem Geschlechtseintrag (rechtlich divers), soll wählen dürfen, ob sie gemäß § 1592 die Elternschaft, die Mutterschaft oder die Vaterschaft eines Kindes anerkennt, das biologisch nicht von ihr abstammt.“ (BVT* 2019b)

Deutscher Juristinnenbund e. V.:

- „Die Terminologie des Entwurfs [Diskussionsentwurf des BMJV zur Reform des Abstammungsrechts, [Exkurs im Kapitel 5](#), Anm. d. Verf.] (Mutter, Mit-Mutter, Vater statt erster und zweiter Elternstelle) ist von seinem Ansatz her grundsätzlich folgerichtig. Zu bedenken wird jedoch sein, dass die Bezeichnung als erste und zweite Elternstelle nicht nur klarer wäre, sondern im Hinblick auf Personen mit Varianten der Geschlechtsidentität (Rechts-)Probleme lösen könnte. [...]“ (djb 2019)

Lesben- und Schwulenverband e. V.:

- „Gleichberechtigung: Die Ehefrau der leiblichen Mutter erlangt ihre rechtliche Elternstellung bislang nicht mit der Geburt des Kindes, sondern erst durch das langwierige und oft entwürdigende Verfahren der Stiefkindadoption. Das Abstammungsrecht muss hier analog zur bestehenden Regelung für heterosexuelle Ehepaare ausgestaltet werden: **Wenn ein Kind in einer gleichgeschlechtlichen Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft geboren wird, müssen beide Mütter von Geburt an automatisch gleichberechtigte Eltern ihres Kindes sein können.** Eine **notwendige Reform des Abstammungs- und Familienrechts** muss dabei zudem auch die gesamte gelebte Familienvielfalt rechtlich anerkennen.“ (LSVD 2019)

Parteien

Bündnis 90/Die Grünen:

- „Zwei-Mütter-Familien sollen nicht mehr durch das Stiefkindadoptionsverfahren müssen, darum streben wir an, das Abstammungsrecht zu reformieren, sodass **die Co-Mutter analog zu Vätern in Ehen zwischen einem Mann und einer Frau automatisch als zweites rechtliches Elternteil** gilt. Das Abstammungsrecht muss zudem die **Elternschaft von Menschen mit Geschlechtseintrag „divers“** berücksichtigen. (Bündnis 90/Die Grünen 2021a: 42, Absicherung für alle Familienformen)
- „Die verfassungswidrige Diskriminierung von Kindern in Regenbogenfamilien werden wir beenden, sodass die Ehefrau der gebärenden Mutter analog zum Ehemann ohne Adoption als zweiter rechtlicher Elternteil gilt.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2021c)
- „Trotz der historischen Entscheidungen des Bundestages zur Rehabilitierung der nach § 175 StGB Verurteilten und zur Öffnung der Ehe werden insbesondere Regenbogenfamilien noch immer diskriminiert und die Grundrechte trans- und intergeschlechtlicher Menschen beschnitten. Im Abstammungsrecht ist der Reformbedarf besonders dringend, da die Ungleichbehandlung konkrete Auswirkungen auf Kinder hat. Daher sollen die abstammungsrechtlichen Regelungen an die Einführung gleichgeschlechtlicher Ehen angepasst werden. Die sog. gesetzliche Fiktion, wonach der Ehemann der Mutter automatisch der zweite rechtliche Elternteil des Kindes ist, soll auf die Ehefrau der Mutter erweitert werden. **Die**

Mutterschaftsanerkennung soll analog zur Vaterschaftsanerkennung gem. § 1592 Nummer 2 BGB ermöglicht werden.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2019a, Gleichberechtigung)

- Siehe auch konkreter: Erweiterung der Vorschrift § 1592 Nummer 1 BGB (Ehemann ist der zweite rechtliche Elternteil des Kindes) für Kinder, die in eine Ehe hineingeboren werden, um die Ehefrau der Mutter; Möglichkeit der Mutterschaftsanerkennung analog zur Vaterschaftsanerkennung gem. § 1592 Nummer 2 BGB (Bündnis 90/Die Grünen 2018).

DIE LINKE:

- „Das **Abstammungsrecht** wollen wir so reformieren, dass bestehende Benachteiligungen von lesbischen und schwulen Ehen und Lebensgemeinschaften gegenüber heterosexuellen Ehen und Lebensgemeinschaften beseitigt werden. Das beinhaltet auch die **rechtliche Anerkennung der Co-Elternschaft sowie von Trans*, intergeschlechtlichen und nicht binären Eltern**. Dies muss auch rückwirkend gelten.“ (DIE LINKE 2021a: 107)
- „DIE LINKE setzt sich für eine Reform des Abstammungsrechts ein. Die Diskriminierung v.a. lesbischer Eltern durch die erforderliche Stiefkindadoption muss sofort zu beendeten werden.“ (DIE LINKE 2021c)

Freie Demokratische Partei:

- „Die Ehefrau der leiblichen Mutter soll von Geburt an **automatisch rechtlich zweite Mutter** sein, wenn das Kind mit Hilfe einer nicht-gerichteten Samenspende gezeugt wurde oder der leibliche Vater anderweitig Einvernehmen erklärt hat.“ (FDP 2021a: 41)
- „Die Ehefrau der leiblichen Mutter soll von Geburt an automatisch rechtlich zweite Mutter sein, wenn das Kind mit Hilfe einer nicht-gerichteten Samenspende gezeugt wurde oder der leibliche Vater anderweitig Einvernehmen erklärt hat. So sollen lesbische Mütter gestärkt werden, ohne schwule Väter zu entrechten.“ (FDP 2021d)
- „**Die Einführung einer automatischen Mit-Mutterschaft muss zusammen mit der Implementierung der rechtlichen Mehrelternschaft gedacht werden.**“ (FDP 2021b)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands:

- „Wir schaffen ein modernes Abstammungsrecht.“ (SPD 2021a: 43)
- „Familie ist da, wo Kinder sind! Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, wollen wir auch ein modernes Abstammungsrecht. Hierbei gilt es, die gesellschaftliche Realität auch in diesem Bereich rechtssicher nachzuvollziehen. Unsere Vorstellung, was das vor allem für queere Eltern bedeutet, waren in der zu Ende gehenden Legislaturperiode leider nicht in Einklang zu bringen mit der ablehnenden Haltung der CDU und CSU. Vor allem beim Thema Mitmutterschaft gab es kein Entgegenkommen. Deshalb haben wir das Thema erneut als Forderung für die kommende Legislaturperiode in unser Wahlprogramm aufgenommen.“ (SPD 2021b)
- „Familie ist da, wo Kinder sind! Wir setzen uns ein für gleiche Rechte von gleichgeschlechtlichen Partner*innen in der Ehe, insbesondere bei Adoptionen. Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, wollen wir auch ein modernes Abstammungsrecht. Hierbei gilt es, die

gesellschaftliche Realität auch in diesem Bereich rechtssicher nachzuvollziehen. Unsere Vorstellung, was das vor allem für queere Eltern bedeutet, waren in der zu Ende gehenden Legislaturperiode leider nicht in Einklang zu bringen mit der ablehnenden Haltung der CDU und CSU. Vor allem beim Thema Mitmutterschaft gab es kein Entgegenkommen. Ein modernes Abstammungsrecht ohne Mitmutterschaft ist für uns aber nicht denkbar. Deshalb haben wir das Thema erneut als Forderung für die kommende Legislaturperiode in unser Wahlprogramm aufgenommen. Wir sind froh, dass wir in den kommenden Jahren auf die wertvolle Vorarbeit für ein gutes Gesetz zurückgreifen können. Dafür hoffen und werben wir jetzt für die nötigen politischen Mehrheiten im kommenden Bundestag.“ (SPD 2021c)

Bundesländer

Land Berlin:

- „Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass
 - a. die bisher geltende rechtliche Definition der Mutterschaft in Anlehnung an § 1592 BGB, dahingehend erweitert wird, dass die Ehefrau der gebärenden Frau rechtliche Mutter eines Kindes werden kann. Ebenso muss es möglich sein, dass diese Form der Mutterschaft mit Zustimmung der gebärenden Mutter anerkannt und dass sie auf Antrag des Kindes, der gebärenden Mutter oder der nicht mit der Mutter verheirateten Frau gerichtlich festgestellt werden kann. Der nicht-gebärenden Frau soll dadurch ein gleichwertiger rechtlicher Mutterschaftsstatus gewährt werden. Dabei wird kritisch zu prüfen sein, ob bei einer rechtlichen Verankerung der Mutterschaft der nicht-gebärenden Frau auch eine rechtliche Mehrelternschaft im Interesse des Kindeswohls zugelassen werden kann. [...]
 - g. in Anbetracht des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 der Begriff der Elternschaft über die bisher rein binären Merkmale hinaus für diverse Elternteile erweitert wird.“ (Land Berlin 2021: 2)

Weitere

Arbeitskreis Abstammungsrecht:

- Empfehlungen:
 - „Gleichstellung von Vaterschaft und Mit-Mutterschaft bei Zeugung eines Kindes durch-ärztlich assistierte Fortpflanzung“ (Thesen 50 bis 52; Arbeitskreis Abstammungsrecht 2017: 70).
 - „Gleichstellung von Vaterschaft und Mit-Mutterschaft bei privater Insemination und natürlicher Zeugung“ (Thesen 53 bis 54; ebd.: 70f.).
 - „Im Falle einer zulässigen Embryospende sollen für die Primärzuordnung beider Elternstellen die gleichen Grundsätze gelten wie im Fall der ärztlich assistierten Fortpflanzung mit Spendersamen.“ (These 59; ebd. 73).

- „Auch ein trans- oder intersexueller Elternteil, der das Kind geboren hat, soll die erste Elternstelle einnehmen (entsprechend § 1591 BGB). Die Zuordnung der zweiten Elternstelle soll nach den dafür geltenden Vorschriften (entsprechend § 1592 BGB) erfolgen.“ (These 60; Arbeitskreis Abstammungsrecht 2017: 74).

Bundesinteressengemeinschaft Regenbogenfamilien-Fachkräfte (BIG RBFF):

- „Vor dem Hintergrund, dass die rechtliche Situation insbesondere für lesbische Paare mit Kinderwunsch und Kindern nach wie vor unsicher und unzureichend ist, fordert die BIG Regenbogenfamilien-Fachkräfte in einem ersten Schritt die folgende Anpassung der Eltern-Kind-Zuordnung:

Elternteil eines Kindes ist die Person

- die das Kind geboren hat
- die zum Zeitpunkt der Geburt mit der gebärenden Person verheiratet ist oder in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt
- die die Elternschaft anerkennt.

Diese Vorschläge sind bereits in dem im Juli 2017 erschienenen Abschlussbericht des vom Bundesjustizministerium 2015 einberufenen Arbeitskreises Abstammungsrecht enthalten.

Eine geschlechtsneutrale Sprache ist hier anzustreben.“ (BIG RBFF 2018)

Neunter Familienbericht der Bundesregierung:

- Gutachten: „Die intendierten Eltern (Wunscheltern) sollten mit der Geburt des Kindes auch dessen rechtliche Eltern werden. Dazu ist eine **vollständige Anerkennung der rechtlichen Elternschaft der intendierten Eltern** vorzusehen, vor allem durch die **Ermöglichung einer Mit-Mutterschaft der Ehefrau und Partnerin der Geburtsmutter bereits zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes.**“ (Bundesregierung 2021: 507)
- **Stellungnahme der Bundesregierung:** „Zudem wird die Bundesregierung die Forderung der Kommission prüfen, ob die Mutterschaft einer weiteren Frau neben der Geburtsmutter im Abstammungsrecht geregelt werden kann, so dass es in diesen Fällen keiner Adoption mehr bedarf.“ (ebd.: XII)
- **Gutachten:** „Anlässlich einer Reform des Abstammungsrechts sollte auch der Elternschaft von inter- und transgeschlechtlichen Personen Rechnung getragen werden. [...] Bei inter- und transgeschlechtlichen Personen sollten für die Begründung der rechtlichen Elternschaft ungeachtet ihrer rechtlichen Geschlechtsidentität die ansonsten für Mutterschaft oder Vaterschaft bzw. Mit-Mutterschaft konstituierenden Merkmale entscheidend sein. [...] Eine inter- oder transgeschlechtliche Person, die das Kind geboren hat, sollte daher, wie in § 1591 BGB für die Mutter vorgesehen, unmittelbar aufgrund der Geburt die rechtliche Elternstellung erlangen (Elternstellung kraft Geburt). Im Übrigen sollte die Begründung der Elternstellung des zweiten Elternteils auch bei inter- und transgeschlechtlichen Personen nach den für die Vaterschaft bzw. Mit-Mutterschaft konstitutiven Elementen erfolgen. Dies bedeutet, dass eine Trans-Frau, das heißt eine Mann-zu-Frau-Transsexuelle, die nach dem Wechsel ihres rechtlichen Geschlechts zur Frau mit ihrem (konservierten) Samen ein

Kind zeugt, die Elternstellung, wie in § 1592 BGB für den Vater vorgesehen, kraft Ehe, Anerkennung oder genetischer Abstammung erlangen könnte. Auch der Arbeitskreis Abstammungsrecht hat sich dafür ausgesprochen, dass ein trans- oder intersexueller Elternteil, der das Kind geboren hat, die erste Elternstelle (entsprechend § 1591 BGB) einnehmen und die Zuordnung der zweiten Elternstelle nach den dafür geltenden Vorschriften (entsprechend § 1592 BGB) erfolgen soll. [...] Mit welchem Geschlecht oder welcher Bezeichnung (Vater, Mutter, Mit-Mutter oder geschlechtsneutral als weiterer Elternteil) die Eltern in das Geburtenregister eingetragen werden, sollte hierdurch nicht präjudiziert werden.“ (Bundesregierung 2021: 84)

- **Stellungnahme der Bundesregierung:** „Die Bundesregierung wird prüfen, ob, wie von der Kommission gefordert, anlässlich einer Reform des Abstammungsrechts die Elternschaft von inter- und transgeschlechtlichen Eltern ausdrücklich geregelt werden kann.“ (ebd.: XII)

Initiative nodoption:

- „Statt Mutter und Vater könnte man in der Geburtsurkunde einfach z.B. Elternteil 1 und Elternteil 2 verwenden. Wie bei Paaren, die aus Mann und Frau bestehen, sollte das entweder im Fall der Ehe automatisch passieren oder, wenn die Partner:innen nicht verheiratet sind, durch eine Elternschaftsanerkennung.“ (Initiative nodoption 2021)²⁶⁶

III. Trans* und inter* Eltern rechtlich anerkennen

Zivilgesellschaftliche Organisationen

Bundesverband Trans* e. V.:

- „Wir fordern die Erweiterung des nationalen Aktionsplans um eine Abstammungsrechtsreform, die gebärenden trans* Vätern und zeugenden trans* Müttern das Recht einräumt mit ihren rechtlich geänderten, ihrer Geschlechtsidentität entsprechenden Vornamen in die Geburtsurkunden ihrer Kinder eingetragen zu werden und das entweder in ihrem aktuellen Personenstandsgeschlecht oder zumindest geschlechtsneutral bezeichnet (z.B. Elternteil 1, Elternteil 2).“ (BVT* 2019a)
- „In diesem Zusammenhang²⁶⁷ sind §§ 7 Abs. 1 und 5 Abs. 3 sowie § 11 des Transsexuellengesetzes (TSG) ersatzlos zu streichen: Die Vornamensänderung muss bei Geburt eines Kindes wirksam bleiben. Das Offenbarungsverbot muss für alle transgeschlechtlichen Personen gelten und darf nicht durch die Geburt eines Kindes außer Kraft gesetzt werden. Wenn das Transsexuellengesetz reformiert wird, muss eine zukünftige Regelung festhalten, dass transgeschlechtliche Eltern gemäß anerkannter Vornamens- und Personenstandsänderung als Eltern ihrer Kinder registriert werden. Geburtsurkunden von Kindern, deren Eltern nach der Geburt den Vornamen und Personenstand (aufgrund einer Trans-

²⁶⁶ Wortlaut einer der Initiatorinnen in einer Mail an die Beobachtungsstelle vom 12. April 2021.

²⁶⁷ Siehe BVT* Forderungen zur automatischen Anerkennung als Elternteil, [Kapitel II](#).

oder Intergeschlechtlichkeit) ändern, sind auf Antrag zu ändern und den aktuellen Lebensverhältnissen der Familien anzupassen.“ (BVT* 2019b)

Lesben- und Schwulenverband e. V.:

- Gleichberechtigung: „Gerade im Interesse des Kindeswohls muss die Bereitschaft zur Übernahme elterlicher Verantwortung in allen Familienformen vom Recht besser anerkannt und unterstützt werden. Dazu gehören [...] ein **selbstbestimmter Eintrag von trans-und intergeschlechtlichen Eltern in der Geburtsurkunde**.“ (LSVD 2019, Gleichberechtigung)

Parteien

Bündnis 90/Die Grünen:

- „Wir GRÜNE werden die geltende Diskriminierung von trans* Personen als Eltern beenden, sodass sie mit aktuellem Geschlechtseintrag und Vornamen in die Geburtsurkunden ihrer Kinder aufgenommen werden. Für die bereits ausgestellten Geburtsurkunden werden wir eine Möglichkeit schaffen, auf Antrag die Daten anzupassen und trans* Personen als Eltern im Identitätsgeschlecht anzuerkennen. Entsprechende Regelungen haben wir in unserem Selbstbestimmungsgesetz vorgeschlagen.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2021b)
- „Bei der Reform des Abstammungsrechts werden wir auch den Rechten von trans*- und inter*-Eltern voll Rechnung tragen.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2021c)
- „(1) Dem Kind einer Person, die nach der Geburt des Kindes eine Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung nach § 45b des Personenstandsgesetzes abgegeben hat, ist auf dessen Antrag eine Geburtsurkunde auszustellen, in welcher der Elternteil des Kindes seiner Geschlechtszuordnung entsprechend und, sofern die Vornamen geändert und der Nachname angepasst wurden, mit seinem geänderten Vornamen und dem angepassten Nachnamen bezeichnet ist. Für ein Kind, das das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann der Antrag von dessen Eltern gestellt werden.

(2) Bei der Eintragung der Geburt eines Kindes, das von einer Person, die eine Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung nach § 45b des Personenstandsgesetzes abgegeben hat, geboren, gezeugt oder angenommen wurde, ist der Elternteil seiner Geschlechtszuordnung entsprechend und sofern die Vornamen geändert und der Nachname angepasst wurden, mit seinem geänderten Vornamen und dem angepassten Nachnamen zu bezeichnen.

(3) Für Personen, die ihre Vornamen bzw. Geschlechtszugehörigkeit nach dem Transsexuellengesetz geändert bzw. festgestellt haben, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2020b, § 6 Elternschaft)

DIE LINKE:

- „Das **Abstammungsrecht** wollen wir so reformieren, dass bestehende Benachteiligungen von lesbischen und schwulen Ehen und Lebensgemeinschaften gegenüber heterosexuellen Ehen und Lebensgemeinschaften beseitigt werden. Das beinhaltet auch die **rechtliche Anerkennung der Co-Elternschaft sowie von trans*, intergeschlechtlichen und nicht binären Eltern**. Dies muss auch rückwirkend gelten.“ (DIE LINKE 2021a: 107)

Freie Demokratische Partei:

- „Wie in der von der Koalition im Deutschen Bundestag abgelehnten Gesetzesinitiative der Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag zur geschlechtlicher Selbstbestimmung formuliert, werden wir uns weiterhin dafür einsetzen, dass trans*Personen als Eltern mit dem aktuellen Geschlechtseintrag und Namen in die Geburtsurkunden ihrer leiblichen Kinder aufgenommen werden (vgl. BT-Drs. 19/20048). Auch muss auf Antrag eine entsprechende nachträgliche Änderung der Geburtsurkunde mit aktualisiertem Geschlechtseintrag und Namen möglich gemacht werden.“ (FDP 2021c)
- „(1) Die Entscheidung, dass eine Person einem anderen oder keinem Geschlecht zugehörig anzusehen ist, lässt das Rechtsverhältnis zwischen ihr und ihren Eltern sowie zwischen ihr und ihren Kindern unberührt. Gleiches gilt im Verhältnis zu den Abkömmlingen dieser Kinder.

(2) Dem Kind einer Person, die nach der Geburt des Kindes eine Erklärung über ihre Geschlechtszuordnung abgegeben hat oder deren Geschlechtszuordnung nach dem Transsexuellengesetz geändert worden ist, ist auf Antrag eine Geburtsurkunde auszustellen, in welcher die Person ihrer Geschlechtszuordnung entsprechend und, sofern die Namen geändert wurden, mit ihren geänderten Namen bezeichnet ist.

(3) Bei der Eintragung der Geburt eines Kindes, das von einer Person, die eine Erklärung über ihre Geschlechtszuordnung abgegeben hat oder deren Geschlechtszuordnung nach dem Transsexuellengesetz geändert worden ist, geboren, gezeugt oder angenommen wurde, ist die Person ihrer Geschlechtszuordnung entsprechend und, sofern die Namen geändert wurden, mit ihren geänderten Namen zu bezeichnen. Die Rechte und Pflichten der gebärenden Person als Mutter im Sinne des § 1591 BGB und des Vaters im Sinne des § 1592 BGB bleiben davon unberührt.“ (FDP 2020: 8, §9 Eltern-Kind-Verhältnis)

Bundesländer

Land Berlin:

- „Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass [...]
 - h. Regelungen kritisch geprüft werden, nach denen bei einer Vornamens- und Personenstandsänderung vor Geburt eines Kindes der zum Zeitpunkt der Geburt gültige Vorname und Geschlechtseintrag der trans- oder intergeschlechtlichen Elternteile im Geburtenregister angegeben werden kann. Zudem sollen unter besonderer Beachtung des Kindeswohls Regelungen geprüft werden, um bei einer Änderung von Vornamen

und Personenstand nach Geburt eines Kindes auf Antrag des trans- oder intergeschlechtlichen Elternteils dessen Name und Geschlecht im Geburtenregistereintrag des Kindes aktualisiert eintragen zu können.

- g. in Anbetracht des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 der Begriff der Elternschaft über die bisher rein binären Merkmale hinaus für diverse Elternteile erweitert wird.“ (Land Berlin 2021: 2)

Weitere

Arbeitskreis Abstammungsrecht:

- Empfehlungen:
 - „Auch ein trans- oder intersexueller Elternteil, der das Kind geboren hat, soll die erste Elternstelle einnehmen (entsprechend § 1591 BGB). Die Zuordnung der zweiten Elternstelle soll nach den dafür geltenden Vorschriften (entsprechend § 1592 BGB) erfolgen.“ (These 60; Arbeitskreis Abstammungsrecht 2017: 74).
 - „Mit welchem Geschlecht oder welcher Bezeichnung (Vater, Mutter, Mit-Mutter, geschlechtsneutrale Bezeichnung als „(weiterer) Elternteil“ o. ä.) die Eltern jeweils in das „Geburtenregister“ eingetragen werden, soll hierdurch nicht präjudiziert werden.“²⁶⁸ (These 61; ebd.)

Bundesinteressengemeinschaft Regenbogenfamilien-Fachkräfte (BIG RBFF):

- „Vor dem Hintergrund, dass die rechtliche Situation insbesondere für lesbische Paare mit Kinderwunsch und Kindern nach wie vor unsicher und unzureichend ist, fordert die BIG Regenbogenfamilien-Fachkräfte in einem ersten Schritt die folgende Anpassung der Eltern-Kind-Zuordnung:

Elternteil eines Kindes ist die Person

- die das Kind geboren hat
- die zum Zeitpunkt der Geburt mit der gebärenden Person verheiratet ist oder in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt
- die die Elternschaft anerkennt.

Diese Vorschläge sind bereits in dem im Juli 2017 erschienenen Abschlussbericht des vom Bundesjustizministerium 2015 einberufenen Arbeitskreises Abstammungsrecht enthalten.

Eine geschlechtsneutrale Sprache ist hier anzustreben.“²⁶⁹

Gutachten der Humboldt-Universität zu „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“:

²⁶⁸ Dies sei eine weitergehende Frage des Personenstandsrechts, die den Arbeitsauftrag des Arbeitskreises nicht umfasste (Arbeitskreis Abstammungsrecht 2017: 74).

²⁶⁹ <https://big-regenbogenfamilien.de/was-wir-wollen/>

- **„Regelungen für die Elternschaft transgeschlechtlicher Personen:** Den grundrechtlich geschützten Interessen von Kindern transgeschlechtlicher Eltern sollte besonders Rechnung getragen werden, **indem ihnen Geburtsurkunden ausgestellt werden, in denen die Eltern in ihrer sozialen Rolle, d.h. entsprechend ihrem aktuellen Geschlechtseintrag und Vornamen, oder als „Eltern“ bezeichnet werden.** Es sollte ausschließlich der aktuelle Vorname aufgeführt werden. Dies entspricht der Lebenswirklichkeit des Kindes und schützt dieses vor möglichen Diskriminierungserfahrungen durch die Offenbarung der Transgeschlechtlichkeit des Elternteils. Es erscheint nicht zweckmäßig, dem Recht auf Kenntnis der Abstammung dadurch Rechnung zu tragen, dass in das Geburtsregister (auch oder nur) der alte Vorname und die alte Geschlechtsbezeichnung eingetragen werden. Es sollte vielmehr die bei Geburt rechtlich bestehende Personenbezeichnung vermerkt werden. Die Elternrollenbezeichnung („Mutter“ oder „Vater“) sollte entweder aufgegeben werden durch Einführung der Überschrift „Eltern“ oder der sozialen Rolle folgen und sich nicht auf den biologischen Beitrag an der Zeugung oder der Geburt beziehen. Das Personenstandsregister sollte weiterhin ausschließlich Auskunft geben über die rechtliche Elternschaft, die, wie auch im Falle von Adoption, nichtleiblicher Vaterschaft des Ehemannes (§ 1592 Nr. 1 BGB) oder gleichgeschlechtlicher Elternschaft, unabhängig davon besteht, ob und welcher biologische Beitrag bei der Entstehung neuen Lebens geleistet wurde. Um transgeschlechtliche Eltern und ihre Kinder vor unfreiwilliger Offenbarung der Transgeschlechtlichkeit zu schützen, sollte auch Kindern, die vor der Vornamens-/Personenstandsänderung geboren wurden und deren Eintrag im Geburtenregister dementsprechend die alten Bezeichnungen enthält, auf Antrag eine Geburtsurkunde mit den neuen Bezeichnungen/Daten ausgestellt werden.“ (Adamietz/Bager 2017: 22)²⁷⁰

IV. Inanspruchnahme von assistierter Reproduktion

Zivilgesellschaftliche Organisation

Lesben- und Schwulenverband e. V.:

- „Zudem braucht es eine bundesgesetzliche **Regelung, die klarstellt, dass die assistierte Reproduktion allen Menschen unabhängig von Familienstand und sexueller Orientierung bzw. geschlechtlicher Identität offensteht.**“ (LSVD 2019, Gleichberechtigung)
- „**Beschränkungen bei der Kostenerstattung in der Gesetzlichen Krankenversicherung und bei der Beihilfe, die lesbische Frauen bei Kinderwunschbehandlungen benachteiligen, müssen aufgehoben werden.** Die Privaten Krankenversicherungen sind aufgefordert, eine entsprechende Klarstellung in ihre Tarife aufzunehmen. Der LSVD spricht sich für die **altruistische Eizellenspende** aus.“ (LSVD 2018)

²⁷⁰ Siehe auch Vorschlag für den Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechtszuordnung (Geschlechtsidentitäts- und -zuordnungsgesetz – GizG), § 13 Auswirkung der Änderung der Geschlechtszuordnung auf Elternschaft und Kinder (Adamietz/Bager 2017:25ff.).

- „Der LSVD spricht sich für die **Zulassung der altruistischen Leihmutterschaft** und für die Möglichkeit aus, die **Rahmenbedingungen in einer Kinderwunschvereinbarung rechtsverbindlich zu regeln**. Ein Auslagenersatz so wie eine Versicherung für die Risiken der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Ausgleich eines möglichen Verdienstaufschlags durch die Wunscherlöse sollen zulässig sein. Es sind **Standards für die Leihmutterschaft** zu definieren, die insbesondere eine unabhängige Beratung aller Beteiligten und die Sicherstellung der Nicht-Kommerzialisierung umfassen. Die neuen gesetzlichen Möglichkeiten sollen regelmäßig wissenschaftlich evaluiert werden.“ (LSVD 2018)

Parteien

Bündnis 90/Die Grünen:

- „**Absicherung für alle Familienformen**: Bei Kinderwunsch sollen alle Paare und allein-stehende Frauen die Möglichkeit einer **Kostenerstattung für die künstliche Befruchtung** erhalten.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2021a: 42)

Freie Demokratische Partei:

- „**Modernes Fortpflanzungsmedizingesetz schaffen**: Wir Freie Demokraten wollen ein modernes Fortpflanzungsmedizingesetz. Wir fordern die **Legalisierung der Eizellspende** [...]. Wir wollen außerdem die **nichtkommerzielle Leihmutterschaft** ermöglichen und fordern hierfür einen klaren Rechtsrahmen. Die Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin sollen allen Menschen unabhängig vom Familienstand und der sexuellen Orientierung zugänglich sein.“ (FDP 2021a: 41; siehe auch FDP 2021d)
- „**Ungewollt Kinderlose unterstützen**: Wir Freie Demokraten wollen eine bessere finanzielle Förderung von Kinderwunschbehandlungen. Die Bundesförderung darf nicht mehr von einer Landesbeteiligung abhängig sein. Langfristig sollen die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten bei Vorlage einer medizinischen Indikation wieder vollständig übernehmen. Auch Paare ohne Trauschein und Alleinstehende sollen einen Anspruch auf Förderung haben.“ (FDP 2021a: 41)

DIE LINKE:

- „Künstliche Befruchtung muss allen Menschen kostenfrei durch Kostenübernahme der Krankenkasse zur Verfügung stehen, auch nicht-verheirateten, lesbischen, Singlefrauen, Trans* und queeren Menschen.“ (DIE LINKE 2021a: 106)

Weitere

Neunter Familienbericht der Bundesregierung:

- **Gutachten**:
 - „Es besteht der dringende Bedarf nach einem **Reproduktionsmedizingesetz**, wie es in der Mehrzahl europäischer Länder schon länger existiert. Angesichts der grundrechtlich geschützten Fortpflanzungsfreiheit ist hierin ausdrücklich zu normieren, welche

Maßnahmen assistierter Reproduktion zulässig sind und wer Zugang zu diesen Maßnahmen hat.“ (Bundesregierung 2021: 507)

- „Um Diskriminierungen abzubauen, kommt es in diesem Bereich besonders darauf an, den **Zugang zu den Maßnahmen assistierter Reproduktion unabhängig von Lebensform, sexueller Orientierung und Geschlecht sowie Einkommen** zu regeln. Insoweit bedarf es entsprechender gesetzlicher Regelungen zur **Samenspende**. Auch die **Eizellspende** sollte nicht länger verboten sein.“ (ebd.)
- „Zudem sollte der Gesetzgeber prüfen, ob die **Leihmutterschaft in Form einer altruistischen Mutterschaft** für andere unter Wahrung der Selbstbestimmung der Geburtsmutter und der Rechte des Kindes zugelassen werden sollte.“ (ebd.)
- „Ferner sind Diskriminierungen dadurch zu beseitigen, dass die **Kostenübernahme für Maßnahmen assistierter Reproduktion** wie der Samen- und künftig auch der Eizellspende erweitert wird. Insoweit sollten künftig weder der Status oder die sexuelle Orientierung noch der Wohnort oder pauschale Altersgrenzen eine Rolle spielen.“ (ebd.)
- **Stellungnahme der Bundesregierung:** „Zur Erleichterung der Wege in die Elternschaft mit Hilfe von assistierter Reproduktion fordert die Kommission die Bundesregierung zur Schaffung einer Reihe von Regelungen und Maßnahmen bei ungewollter Kinderlosigkeit auf. Zudem erörtert die Kommission Leihmutterschaften und regt an, eine Regelung zur Legalisierung der Leihmutterschaft in Deutschland in engen Grenzen in Betracht zu ziehen. Zumindest für die Fälle von im Ausland durch eine Leihmutter geborene Kinder müsse die rechtliche Elternschaft der Wunscheltern geregelt werden. Die Bundesregierung wird diese Anregungen in ihre Prüfung des Reformbedarfs einbeziehen.“ (ebd.: XII)

Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e. V./ Union der deutschen Akademien der Wissenschaften:

- Einführung eines **Reproduktionsmedizingesetzes** (Westermann et al. 2019)
 - **Eizellspende:** Während [...] infertile Männer mithilfe einer Keimzellspende eine Familie gründen können, ist dies Frauen, die etwa infolge einer Krebserkrankung keine eigenen Eizellen mehr bilden können, verwehrt. Diese Ungleichbehandlung lässt sich schwerlich rechtfertigen. Aufgrund der Gesetzeslage sehen sich viele Paare veranlasst, eine Eizellspende im Ausland in Anspruch zu nehmen. Dort wird oft die anonyme Spende praktiziert, wodurch dem Kind das verfassungsrechtlich verbriefte Recht auf Kenntnis seiner Abstammung versagt bleibt. Insofern beeinträchtigt das Verbot der Eizellspende in Deutschland indirekt das Kindeswohl.
 - **Leihmutterschaft:** Besonders schwierige ethische und rechtliche Fragen wirft die in Deutschland verbotene Leihmutterschaft auf. Hier besteht in jedem Fall Regelungsbedarf für die im Ausland (bspw. USA) von einer Leihmutter geborenen, jedoch in Deutschland aufwachsenden Kinder.
 - **Kryokonservierung von Eizellen:** An vielen fortpflanzungsmedizinischen Zentren werden Eizellen kryokonserviert. [...] Im Interesse der Frau, des Paares [aber auch der trans* oder inter* Person, Anm. d. Verf.] und des zukünftigen Kindes sollten die

Rahmenbedingungen für die Aufbewahrung, Befruchtung und Übertragung geregelt werden.

- **Erstattung von Kosten für fortpflanzungsmedizinische Maßnahmen:** Eine Beschränkung der Finanzierung bei gesetzlich versicherten Paaren auf Ehepaare sowie auf enge Altersgrenzen ist medizinisch und gesellschaftlich kaum zu rechtfertigen. Die nur teilweise Erstattung der erheblichen Kosten der Behandlungen schafft zudem soziale Ungerechtigkeiten.

Bundesärztekammer:

- **Memorandum der Bundesärztekammer** (Bundesärztekammer 2020)
 - **Zusammenfassung und Empfehlungen:** Mit Blick auf die hohe Qualität der medizinischen Versorgung in Deutschland ist insbesondere im Interesse des Schutzes von Mutter und Kind zu fordern, dass derzeit in Deutschland nicht geregelte oder verbotene Maßnahmen der assistierten Reproduktion überdacht und der Schutz des Embryos bzw. des Kindes aktualisiert werden. Vor dem Hintergrund der in diesem Memorandum dargestellten medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse ist eine **punktueller Reform des ESchG** notwendig, um Risiken sowie Belastungen zu vermeiden und eine entscheidende Verbesserung der Versorgungsqualität der Schwangeren und ihres Kindes sowie mehr Rechtssicherheit für die Beteiligten zu erreichen.
 - Bei einer Reform der gesetzlichen Regelungen sollte(n) aus medizinischer Sicht insbesondere [...] das Verbot der **Eizellspende** aufgehoben, die Eizellspende in engen Grenzen zugelassen und auf ein Verbot der kommerzialisierten Spende – wie bereits im Transplantationsgesetz angelegt – abgestellt sowie Rahmenbedingungen festgelegt werden [...].
- **Entschließung auf dem 120. Ärztetag „Für Rechtssicherheit bei unerfülltem Kinderwunsch“** (Bundesärztekammer 2017)

Gefordert werden Regelungen insbesondere:

- zur Definition der medizinisch unterstützten Fortpflanzung [...];
- zur eindeutigen elterlichen Zuständigkeit und Verantwortung im Sinne des Kindeswohls; [...]
- zur **Anerkennung der Vaterschaft vor Zeugung**;
- zu Rechten des Spenders; [...]
- zum Umgang mit Eizellen/Samen/menschlichen – auch kryokonserviert lagernden – Embryonen im Rahmen von Maßnahmen der assistierten Reproduktion;
- zur Regelung von Art und Umfang der Beratung zu in Deutschland nicht erlaubten Verfahren der assistierten Reproduktion [...] sowie in diesem Kontext zur Durchführung unterstützender bzw. vorbereitender Maßnahmen [...];
- zur Behandlung lesbischer Paare und alleinstehender Frauen mit heterolog verwendeten Samenzellspenden;

- zum Umgang mit dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung, [...];
- zur Regelung der Keimzellentnahme bei Minderjährigen im Rahmen des Fertilitäts-erhalts [...].

Begründung:

- Ärztliches Handeln in der Reproduktionsmedizin hat wie in kaum einem anderen medizinischen Gebiet die Belange unterschiedlicher Beteiligter zu beachten. Dabei ist das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen.
- Die Überschneidung medizinisch-wissenschaftlicher, ethischer und rechtlicher Aspekte, letztere wiederum im Schnittpunkt u. a. von Verfassungsrecht, Embryonenschutzgesetz (ESchG), Sozialrecht, Geweberecht, Familienrecht sowie ärztlichem Berufsrecht, verdeutlicht die Komplexität des zu lösenden Problems.
- Eine ausreichende Regelung dieses sensiblen und komplexen Bereiches wurde in Deutschland bisher nicht annähernd vorgenommen. Gleichwohl ist es regelbar, wie das Fortpflanzungsgesetz in Österreich zeigt.
- Im Sinne der Rechtssicherheit der betroffenen Frauen und Männer, der gewünschten Kinder, der Samenspender sowie der behandelnden Ärztinnen und Ärzte sind klare und konsistente rechtliche Regelungen nicht zuletzt angesichts der aufgrund von medizinischen wie auch gesellschaftspolitischen Entwicklungen zunehmend drängenden offenen Fragen der Reproduktionsmedizin dringend erforderlich.

V. Anerkennung rechtlicher Elternschaft bei assistierter Reproduktion

Zivilgesellschaftliche Organisationen

Lesben- und Schwulenverband e. V.:

- „Gerade im Interesse des Kindeswohls muss die Bereitschaft zur Übernahme elterlicher Verantwortung in allen Familienformen vom Recht besser anerkannt und unterstützt werden. Dazu gehören etwa die Möglichkeit **verbindlicher Elternschaftsvereinbarungen vor der Zeugung** [...]“ (LSVD 2019, Gleichberechtigung)
- „Auch diese neuen Familienformen mit **Mehrelternschaft** müssen im Familienrecht angemessen berücksichtigt werden. **Es braucht dafür einen verlässlichen rechtlichen Rahmen, der es ermöglicht, dass den jeweiligen tatsächlichen Verhältnissen entsprechend bis zu vier Menschen einvernehmlich rechtliche Elternteile und/oder Sorgeberechtigte sein können. Sie sollen eine Elternschaftsvereinbarung bereits vor der Zeugung formulieren können.** Gerade im Interesse des Kindeswohls muss die Bereitschaft zur Übernahme elterlicher Verantwortung in neuen Familienformen vom Recht besser anerkannt und unterstützt werden.“ (LSVD 2018)
- „Auch für die Familiengründung von Zwei-Väter-Familien sind einvernehmliche familienrechtliche Lösungen zu finden, z.B. die **Möglichkeit des rechtsverbindlichen Verzichts**

der leiblichen Mutter auf die Verwandtschaftsbeziehung zum Kind, sofern dieser keine finanziellen Hintergründe hat.“ (LSVD 2018)

- „Im Interesse des Kindeswohls sind zudem **klare rechtliche Regelungen zur Vaterschaft für Kinder erforderlich, die aus ausländischen Leihmutterschaften mit Vätern aus Deutschland** hervorgehen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs weist hier in die richtige Richtung.“ (LSVD 2018)
- „Es braucht **klare Regelungen für Kinder, die aus ausländischen Leihmutterschaften mit deutschen Vätern hervorgehen**, damit den Kindern keine rechtlichen Nachteile entstehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes werden Geburtsurkunden aus dem Ausland, in denen ein Vater, aber keine Mutter aufgeführt ist, dann anerkannt, wenn dies durch Gerichtsbeschluss legitimiert ist. Diese Regelung begrüßen wir. Der LSVD tritt dafür ein, **dass der Lebenspartner des leiblichen Vaters auch rechtlicher Vater von Geburt an wird, sofern in der ausländischen Geburtsurkunde keine Mutter eingetragen ist.**“ (LSVD 2017)
- „Wie bei Mehreltern-Familien sollen **Elternschaftsvereinbarungen vor der Zeugung auch dann rechtsverbindlich sein, wenn der Vater und sein Lebenspartner die rechtlichen Eltern werden sollen und die leibliche Mutter auf die Verwandtschaftsbeziehung zum Kind verzichtet.** In diesem Fall soll der Lebenspartner des leiblichen Vaters von Geburt an rechtlicher Vater sein können, ohne dass es einer Stiefkindadoption bedarf.“ (LSVD 2017)

Parteien

Bündnis 90/Die Grünen:

- „Mit dem grünen Konzept einer Elternschaftsvereinbarung können biologische Eltern und Wunscheltern die Rechtsverhältnisse zwischen ihnen und dem Kind vor der Zeugung verbindlich klären.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2021c)
- „Durch eine **Elternschaftsvereinbarung** sollen künftige Eltern und der künftige Samenspender präkonzeptionell, d. h. vor der Zeugung, gemeinsam verbindlich vereinbaren können, wer rechtlich mit dem Kind verwandt sein soll.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2019a, Gleichberechtigung)
- „**Familiengründungen mittels Samenspende:** Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, [...] gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass **in bestehenden Beratungsangeboten für Menschen mit Kinderwunsch die besonderen Belange und Probleme, die mit einer heterologen Samenspende verbunden sind, mehr berücksichtigt werden.**“ (Bündnis 90/Die Grünen 2016)

Freie Demokratische Partei:

- „**Elternschaftsvereinbarungen ermöglichen.** Die Entwicklung und das Wohl eines Kindes hängen weder von der Art der Zeugung noch von der Konstellation des familiären Zusammenlebens ab. Der Gesetzgeber muss sich an die Seite derjenigen stellen, die sich sehnlichst ein Kind wünschen und eine Stütze für diejenigen sein, die das Familienleben

eigenverantwortlich im Sinne der Kinder regeln möchten. **Daher müssen bereits vorgeburtliche Elternschaftsvereinbarungen verbindlich ermöglicht werden.** Eine solche Vereinbarung kann eine klare elternschaftliche Zuordnung ebenso wie die Klärung Sorge-, umgangs-, unterhalts- und erbschaftsrechtlicher Fragen im Sinne der Kinder leisten und der Entstehung späterer Konflikte vorbeugen.“ (FDP 2021b)

- „[...] Wir wollen außerdem die **nichtkommerzielle Leihmutterschaft** ermöglichen und fordern hierfür einen klaren Rechtsrahmen.“ (FDP 2021a: 41; siehe auch FDP 2021d)

Bundesländer

Land Berlin:

- „Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass [...]
 - b. zur Schaffung von Rechtsklarheit in Fällen der künstlichen Befruchtung mittels privater Samenspende die geltenden Anfechtungsrechte nach § 1600 Abs. 1 BGB sowie deren Ausschlüsse nach § 1600 Abs. 4 BGB auch auf die nicht-gebärende Mutter ausgeweitet und für die leiblichen Väter ein kurzes Anfechtungsrecht eingeführt wird.
 - c. ein vorgeburtliches Verzichtsericht des Samenspenders hinsichtlich seines Anfechtungsrechts ermöglicht wird, um das Verhältnis zwischen der bestehenden rechtlichen Mutterschaft der nicht-gebärenden Mutter und dem Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters, dessen Samen nicht einer Samenbank, sondern einer privaten Samenspende entstammt, schon frühzeitig zu klären.“ (Land Berlin 2021: 3)

Weitere

Neunter Familienbericht der Bundesregierung:

- **Gutachten:**
 - „Zudem sollte der Gesetzgeber prüfen, ob die **Leihmutterschaft in Form einer altruistischen Mutterschaft** für andere unter Wahrung der Selbstbestimmung der Geburtsmutter und der Rechte des Kindes zugelassen werden sollte.“ (ebd.)
 - „Wurde ein Kind mithilfe einer Maßnahme assistierter Fortpflanzung gezeugt und geboren, bedarf es darüber hinaus **verbesserter Regelungen zur rechtlichen Absicherung aller Beteiligten**. Die intendierten Eltern (Wunscheltern) sollten mit der Geburt des Kindes auch dessen rechtliche Eltern werden. [...] Gleichzeitig sind **Samenspender** immer dann, wenn sie einen wirksamen Verzicht erklärt haben, von der rechtlichen Elternschaft freizustellen.“ (Bundesregierung 2021: 507)
- **Stellungnahme der Bundesregierung:** „Zur Erleichterung der Wege in die Elternschaft mit Hilfe von assistierter Reproduktion fordert die Kommission die Bundesregierung zur Schaffung einer Reihe von Regelungen und Maßnahmen bei ungewollter Kinderlosigkeit auf. Zudem erörtert die Kommission Leihmutterschaften und regt an, eine Regelung zur

Legalisierung der Leihmutterschaft in Deutschland in engen Grenzen in Betracht zu ziehen. Zumindest für die Fälle von im Ausland durch eine Leihmutter geborene Kinder müsse die rechtliche Elternschaft der Wunscheltern geregelt werden. Die Bundesregierung wird diese Anregungen in ihre Prüfung des Reformbedarfs einbeziehen.“ (ebd.: XII)

Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e. V./ Union der deutschen Akademien der Wissenschaften:

- Einführung eines **Reproduktionsmedizingesetzes** (Westermann et al. 2019)
 - **Leihmutterschaft:** Besonders schwierige ethische und rechtliche Fragen wirft die in Deutschland verbotene Leihmutterschaft auf. Hier besteht in jedem Fall Regelungsbedarf für die im Ausland (bspw. USA) von einer Leihmutter geborenen, jedoch in Deutschland aufwachsenden Kinder.

Bundesärztekammer:

- **Memorandum der Bundesärztekammer** (Bundesärztekammer 2020)
 - Bei einer Reform der gesetzlichen Regelungen sollte(n) aus medizinischer Sicht insbesondere [...] für die rechtliche Abstammung auch bei Embryospende und Eizellspende die gesetzliche **Regelung des § 1591 BGB** („Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat“) beibehalten werden; [...]
- **Entschließung auf dem 120. Ärztetag „Für Rechtssicherheit bei unerfülltem Kinderwunsch“** (Bundesärztekammer 2017)

Gefordert werden Regelungen insbesondere:

- [...] zur eindeutigen elterlichen Zuständigkeit und Verantwortung im Sinne des Kindeswohls; [...]
- zur **Anerkennung der Vaterschaft vor Zeugung**;
- zu Rechten des Spenders; [...].

Bundesinteressengemeinschaft Regenbogenfamilien-Fachkräfte (BIG RBFF):

- „Rechtliche Absicherung brauchen ebenso diejenigen Paare, die eine Behandlung mit Hilfe eines Kinderwunschzentrums nicht wünschen sowie private Spender, die nicht mit einer Samenbank zusammenarbeiten:
- Mithilfe eines neuen Rechtsinstruments, einer **„Elternschaftsvereinbarung vor Zeugung“**, sollen die unverheiratete Mutter und der Spender eine rechtsverbindliche Erklärung abgeben können, ob dem genetischen Vater eine Elternrolle zukommen soll oder dem Lebenspartner bzw. der Lebenspartnerin der Mutter.
- Die Forderungen unter 1. und 2. finden sich bereits unter den Beschlüssen des 71. Deutschen Juristentages im September 2016.“ (BIG RBFF 2018)

VI. Mehrelternschaft ermöglichen

Zivilgesellschaftliche Organisationen

Bundesverband Trans* e. V.:

- „Wir begrüßen insbesondere die **familienrechtliche Anerkennung von elterlichen Verantwortungsgemeinschaften für Kinder, die mehr als zwei Personen umfassen** (sog. Mehrelternfamilien, Ko-Elternschaften etc.), da viele trans* Personen unter der TSG-Fassung vor 2011 ihrer Zeugungs- bzw. Gebärfähigkeit staatlich erzwungen beraubt wurden und anderweitig ihr Recht auf Familiengründung ansonsten nicht leben können.“ (BVT* 2019a)

Lesben- und Schwulenverband e. V.:

- „Gerade im Interesse des Kindeswohls muss die Bereitschaft zur Übernahme elterlicher Verantwortung in allen Familienformen vom Recht besser anerkannt und unterstützt werden. Dazu gehören etwa die Möglichkeit [...], die **Verteilung von elterlicher Verantwortung auf mehr als zwei Personen** [...].“ (LSVD 2019, Gleichberechtigung)
- „Zunehmend werden auch Familiengründungen geplant und Familienformen gelebt, bei denen mehrere Personen faktisch Verantwortung für die Erziehung und das Wohlergehen der Kinder übernehmen. Auch diese neuen Familienformen mit **Mehrelternschaft** müssen im Familienrecht angemessen berücksichtigt werden. **Es braucht dafür einen verlässlichen rechtlichen Rahmen, der es ermöglicht, dass den jeweiligen tatsächlichen Verhältnissen entsprechend bis zu vier Menschen einvernehmlich rechtliche Elternteile und/oder Sorgeberechtigte sein können. Sie sollen eine Elternschaftsvereinbarung bereits vor der Zeugung formulieren können.** Gerade im Interesse des Kindeswohls muss die Bereitschaft zur Übernahme elterlicher Verantwortung in neuen Familienformen vom Recht besser anerkannt und unterstützt werden.“ (LSVD 2018)

Parteien

Bündnis 90/Die Grünen:

- „Ob Alleinerziehende, Patchwork-, Stief- oder Regenbogenfamilie – Familien sind vielfältig und diese Vielfalt muss ein modernes Familienrecht auch abbilden. Dazu gehört auch ein modernes und liberales Namensrecht. [...] Mit der Weiterentwicklung des „kleinen Sorgerechts“ hin zu einem Rechtsinstitut der elterlichen Mitverantwortung, die, auch schon vor Zeugung, auf Antrag beim Jugendamt auf bis zu zwei weitere Erwachsene neben den leiblichen Eltern übertragen werden kann, geben wir allen Beteiligten mehr Sicherheit und stärken Mehr-Eltern-Familien und soziale Elternschaft.“ [...] (Bündnis 90/Die Grünen 2021a: 42, Absicherung für alle Familienformen)

- „Soziale Eltern übernehmen oft Verantwortung. Mit der Weiterentwicklung des „kleinen Sorgerechts“ hin zu einer elterlichen Mitverantwortung, die auf Antrag beim Jugendamt auf bis zu zwei weitere Erwachsene übertragen werden kann, schaffen wir GRÜNE hier Sicherheit.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2021c)
- „Der beschränkte Zugang und die geringen Regelungsbereiche des kleinen Sorgerechts (§ 1687b BGB und § 9 Lebenspartnerschaftsgesetz) werden der realen Situation von vielen Familien heute nicht mehr gerecht. Daher ist es auch mit Blick auf das Kindeswohl wichtig, tatsächlich gelebte Elternschaft rechtlich abzusichern.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2020a)
 - Aufforderung an die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wonach das kleine Sorgerecht gewährt werden kann, **wenn soziale Eltern unabhängig von einer verwandtschaftlichen Beziehung Verantwortung für ein Kind übernommen haben.**
 - **Zusätzlich Ergänzung um weitere Rechtswirkungen und Weiterentwicklung zu einer elterlichen Mitverantwortung im Bürgerlichen Gesetzbuch um maximal zwei zusätzliche Personen.**
 - Die elterliche Mitverantwortung kann einvernehmlich beim Jugendamt beantragt werden, wird in das Sorgeregister eingetragen und soll mit einem ausweisähnlichen Dokument nachweisbar sein. Sie beinhaltet unter anderem Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens, ein Notsorgerecht und die Möglichkeit der Verbleibensanordnung.
- „Darüber hinaus soll ein **neues familienrechtliches Institut der elterlichen Mitverantwortung** eingeführt werden, dass Beziehungen von in Patchwork- und Regenbogenfamilien lebenden Kindern und deren sozialen Eltern stärkt. Damit wird der Realität mehrelterntschaftlicher Konstellationen Rechnung getragen und Rechtssicherheit auch für Regenbogenfamilien geschaffen, die bereits vorgeburtlich darauf angelegt sind, dass mehr als zwei Bezugspersonen Verantwortung für das Kind übernehmen sollen.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2019a, Gleichberechtigung)

DIE LINKE:

- „Wir fordern ein Wahlverwandtschaftsrecht, in dem nicht nur (heterosexuelle) Paare Verantwortung füreinander übernehmen dürfen, sondern jede Gemeinschaft, die sich einander verbunden fühlt. Das kann auch eine mehr als zwei Personen umfassende Beziehung sein (zum Beispiel eine Mehrelternfamilie mit zwei lesbischen Müttern und zwei schwulen Vätern). Diesen Menschen ist ein umfangreiches Besuchsrecht im Krankheitsfall, Adoptionsrecht und Aussageverweigerungsrecht einzuräumen. Gleichzeitig werden besondere Zuwendungen fällig, wenn ein Angehöriger (nach dem Wahlverwandtschaftsrecht) gepflegt werden muss oder sich Kinder in einer Wahlverwandtschaft befinden.“ (DIE LINKE 2021a: 107; siehe auch DIE LINKE 2021c)

Freie Demokratische Partei:

- **„Mehrelternschaft und Elternschaftsvereinbarungen rechtlich anerkennen:** Wir Freie Demokraten wollen Mehrelternschaften rechtlich anerkennen und rechtswirksame Elternschaftsvereinbarungen bereits vor der Empfängnis ermöglichen. Bis zu vier Elternteile sollen im Interesse des Kindeswohls rechtliche Eltern sein können. Eine Überforderung des Kindes im Erwachsenenalter kann durch Quotierungen von unterhaltsrechtlichen Ansprüchen vermieden werden.“ (FDP 2021a: 41; siehe auch FDP 2021d)
- **„Verantwortungsgemeinschaft einführen:** Wir Freie Demokraten wollen die Verantwortungsgemeinschaft neben der Ehe gesetzlich verankern. Dabei soll die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten innerhalb einer Verantwortungsgemeinschaft stufenweise variiert werden können. **Zwei oder mehr volljährige Personen, die sich persönlich nahestehen, aber nicht miteinander verheiratet, verpartnert oder in gerader Linie verwandt sind, sollen eine Verantwortungsgemeinschaft möglichst unbürokratisch gründen können.** Die Belange der Kinder und das Namensrecht bleiben davon unberührt. Auch sollen keine Aufenthaltsberechtigungen oder eine Arbeitserlaubnis begründet werden. In einer Zeit, in der traditionelle Familienstrukturen gerade im Alter nicht immer tragen, wächst der Bedarf an neuen Formen gegenseitiger Absicherung. Der Grundgedanke einer solchen Verantwortungsgemeinschaft ist größtmögliche Flexibilität bei maximaler Selbstbestimmung.“ (FDP 2021a: 42)
- **„Mehr- statt Mittelternschaft:** Die Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare war längst überfällig. Leider hat der Gesetzgeber seinerzeit aber nicht an die Kinder gedacht. Kinder dürfen nicht unterschiedlich gestellt werden, je nachdem, ob sie in eine gleichgeschlechtliche oder verschiedengeschlechtliche Ehe hineingeboren werden. Auf der anderen Seite haben Kinder auch ein Recht auf ihre leiblichen Elternteile. Konstellationen, in denen mehr als zwei Personen tatsächlich elternschaftliche Verantwortung für ein Kind übernehmen, sind längst Realität. Sie bedürfen endlich auch der rechtlichen Abbildung. **Die Einführung einer automatischen Mit-Mutterschaft muss zusammen mit der Implementierung der rechtlichen Mehrelternschaft gedacht werden.**“ (FDP 2021b)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands:

- „Wir werden vielfältige Familienmodelle rechtlich absichern. Mit der Verantwortungsgemeinschaft schaffen wir nach dem Vorbild des französischen „Pacte civil de solidarité (PACS) eine Möglichkeit des füreinander Einstehens für alle, zu deren Lebenssituation das klassische Ehe-Modell nicht passt. **Mit der Verantwortungsgemeinschaft unterstützen wir beispielsweise Regenbogenfamilien zusätzlich darin, füreinander Sorge zu tragen und Verantwortung zu übernehmen, wenn sich mehrere Menschen mit oder anstelle der biologischen Eltern um Kinder kümmern.** [...] Wir setzen uns die rechtliche Absicherung von LSBTIQ*-Familien und Trans* und Inter*Personen zum Ziel.“ (SPD 2021a: 43)

Bundesländer

Land Berlin:

- „Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass [...]

- e. die Befugnisse von sozialen, das heißt nicht-rechtlichen, Elternteilen durch Einführung eines kleinen Sorgerechts für die sozialen Elternteile kindeswohlgerecht gestärkt und ihre Rechte im Falle einer Trennung festgelegt werden.
- f. neben einer Stärkung der sozialen Elternschaft die Ermöglichung von Konstellationen einer Mehrelternschaft und die Übertragbarkeit der für Regenbogenfamilien zu treffenden Regelungen auf Patchworkfamilien unter besonderer Beachtung des Kindeswohls geprüft wird.“ (Land Berlin 2021: 3)

Weitere

Neunter Familienbericht der Bundesregierung:

- **Gutachten:** „Die Sachverständigenkommission regt an, die Übernahme von Elternverantwortung innerhalb wie außerhalb der Ehe sowohl durch verschieden- als auch durch gleichgeschlechtliche Paare rechtlich voll anzuerkennen. Auch **soziale Elternschaft** sollte im Recht Beachtung finden.
- So sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die Beziehung zwischen Stiefelternteil und Kind durch ein **vollwertiges Sorgerecht** rechtlich abzusichern. Dies gilt unabhängig davon, ob zwischen Elternteil und neuem Partner bzw. neuer Partnerin eine Ehe besteht oder nicht. Wichtig ist eine derartige Absicherung sowohl während des Bestehens der Beziehung als auch für den Fall ihrer Auflösung, insbesondere durch Tod.
- Ein echtes Sorgerecht für mehr als zwei Personen unabhängig von der Elternstellung ist auch für **Konstellationen der intendierten Mehrelternschaft** in Regenbogenfamilien von großer Bedeutung, in denen bereits vor der Zeugung des Kindes geplant und beabsichtigt ist, dass mehr als zwei Elternteile, etwa ein lesbisches Paar gemeinsam mit einem männlichen Freund, Elternverantwortung übernehmen sollen.
- Vor allem im Kontext intendierter Mehrelternschaft ist es wichtig, die empfohlene Ausweitung des Sorgerechts auf mehr als zwei Personen durch den **Aufbau einschlägiger Fachexpertise in der Beratungspraxis** entsprechend zu flankieren. Hierzu gehört sowohl die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals, das Familien berät, als auch einschlägige Forschung, deren Erkenntnisse für die Beratungspraxis nutzbar gemacht werden können. Da sich entsprechende Expertise vermutlich auf spezialisierte Fachberatungsstellen konzentriert und nicht flächendeckend verfügbar sein wird, könnten Online-Beratungsangebote den Zugang erleichtern.“ (Bundesregierung 2021: 507f.)
- **Stellungnahme der Bundesregierung:** „Eine stärkere Orientierung an der tatsächlich gelebten Elternschaft empfiehlt die Kommission in weiteren Bereichen und empfiehlt deshalb die Zulassung der Adoption eines fremden beispielsweise Pflegekindes durch nichtverheiratete Paare, die Einführung eines vollwertigen Sorgerechts für Stiefeltern, ein Sorgerecht für mehr als zwei Personen und die rechtliche Absicherung sozialer Elternschaft von Pflegeeltern. Diese Empfehlungen wird die Bundesregierung prüfen.“ (ebd.: XII)

Arbeitskreis Abstammungsrecht:

- Empfehlungen:

- „Ein Kind soll weiterhin nicht mehr als zwei rechtliche Eltern gleichzeitig haben können.“ (These 62; Arbeitskreis Abstammungsrecht 2017: 76)
- „Es kann aber sachgerecht sein, sozialen und genetischen Eltern, die nicht rechtliche Eltern sind, einzelne Rechte und Pflichten zuzuordnen, wie dies im geltenden Recht bereits angelegt ist (z. B. Mitsorgerecht, Umgangsrecht).“ (These 63; ebd.)

VII. Gemeinsame Adoption für unverheiratete gleichgeschlechtliche Paare ermöglichen

Parteien

Freie Demokratische Partei:

- „Wir Freie Demokraten wollen Adoptionen auch unverheirateten Paaren ermöglichen. Unverheiratete Paare sollen verheirateten Paaren im Adoptionsrecht gleichgestellt werden. Zur Vermeidung von Diskriminierung soll das Adoptionsverfahren solange wie möglich anonym sein. Bei Stiefkindadoptionen soll das Verwandtschaftsverhältnis zu beiden leiblichen Elternteilen erhalten bleiben können, sofern dies einvernehmlich gewünscht wird und es dem Kindeswohl nicht widerspricht.“ (FDP 2021a: 41, Adoptionsrecht für alle)
- **„Adoptionsrecht modernisieren,**
 - das unverheirateten Paaren – egal ob gleich- oder verschiedengeschlechtlich – gestattet, gemeinsam ein Kind zu adoptieren;
 - die Einzeladoption auch für einen Ehepartner ermöglicht;
 - sicherstellt, dass das Adoptionsverfahren solange wie möglich anonym ist;
 - vorsieht, dass wenn alle Beteiligten dies im Sinne des Kindes wünschen, wie auch bei der Erwachsenenadoption die Möglichkeit zur Stiefkindadoption Minderjähriger gegeben ist, ohne dass die Elternschaft zu den bestehenden Elternteilen erlischt.
 - Auch Altersgrenzen und andere von den Jugendämtern angelegte formale Kriterien gehören auf den Prüfstand und müssen im Zweifel hinter das individuelle Kindeswohl zurücktreten.“ (FDP 2021b)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands:

- „Wir setzen uns ein für gleiche Rechte von gleichgeschlechtlichen Partner*innen in der Ehe, insbesondere bei Adoptionen.“ (SPD 2021a: 43)

Weitere

Neunter Familienbericht der Bundesregierung:

- **Gutachten:** „Als Indikatoren für die Stabilität können jedoch auch hier wie vom Bundesverfassungsgericht genannt eine Mindestdauer der Beziehung oder des Zusammenlebens

bzw. das Kriterium des Zusammenlebens in einer verfestigten Lebensgemeinschaft dienen, wie es der Gesetzgeber in § 1766a BGB für Stiefkindadoptionen vorgesehen hat. Die gemeinschaftliche Adoption sollte daher auch unverheirateten Paaren verschiedenen oder gleichen Geschlechts eröffnet werden. Dafür hat sich auch der 71. Deutsche Juristentag ausgesprochen.“ (Bundesregierung 2021: 76)

- **Stellungnahme der Bundesregierung:** „Eine stärkere Orientierung an der tatsächlich gelebten Elternschaft empfiehlt die Kommission in weiteren Bereichen und empfiehlt deshalb die Zulassung der Adoption eines fremden beispielsweise Pflegekindes durch nichtverheiratete Paare [...]. Diese Empfehlungen wird die Bundesregierung prüfen.“ (ebd.: XII)

VIII. Unrecht wiedergutmachen

Zivilgesellschaftliche Organisationen

Bundesverband Trans* e. V.:

- „Wir begrüßen auch die Forderung nach einem Entschädigungsfonds für trans* und inter* Menschen. Allerdings fordern wir aufgrund der unterschiedlichen Rechts- und Handlungsgrundlagen des erfahrenen Unrechts **differenzierte Opferentschädigungsfonds für trans* und inter* Menschen**, da wir ansonsten die Befürchtung hegen, dass die Rechtedurchsetzung weder für trans* noch für inter* Menschen in einem zusammengefassten Fonds möglich ist.
- Für **trans* Menschen** fordern wir (analog zu § 175 StGB oder DDR-Heimkinder Entschädigung), dass das durch die TSG-Fassung bis 11.1.2011 bestehende staatliche Unrecht in Bezug auf Operationsgebot und Sterilitätswang anerkannt und finanziell entschädigt wird. Hierbei ist ein Verbandsklagerecht zur Durchsetzung des Opferschutzes zentral.
- Wir fordern eine **staatliche Entschuldigung für das im Rahmen des TSG erfahrene Unrecht in Bezug auf alle seine Menschenrechtsverletzungen** (nicht nur in Bezug auf erzwungene Unfruchtbarmachung, sondern auch Scheidungsgebot, Altersbeschränkung etc.), die vom Bundesverfassungsgericht als menschenrechts- bzw. grundrechtswidrig und damit als nicht anwendbar beurteilt wurden.“ (BVT* 2019a)

Lesben- und Schwulenverband e. V.:

- „Die **Aufarbeitung der Pathologisierungsgeschichte von Homosexualität, Inter-und Transgeschlechtlichkeit** sowie die **gesellschaftliche Rehabilitierung und finanzielle Entschädigung der Opfer von (Psycho-)Pathologisierung und medizinischer Gewalt** sollte vorangetrieben werden.“ (LSVD 2019, Gesundheit)
- „**Intergeschlechtliche Menschen**, die ohne ihre Einwilligung als Minderjährige geschlechtsverändernd operiert worden sind, müssen eine **Entschädigung** erhalten.
- Das gleiche gilt für **transgeschlechtliche Menschen**, die sich bis zum 11.01.2011 gemäß § 8 des Transsexuellengesetzes einem die äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden

operativen Eingriff unterziehen sowie sterilisieren lassen mussten, um personenstandsrechtlich im empfundenen und gelebten Geschlecht Anerkennung zu finden und/oder eine Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft eingehen zu können.“ (LSVD 2019, Gleichberechtigung)

Parteien

Bündnis 90/Die Grünen:

- „Wir werden einen Entschädigungsfonds für die Opfer aus dem Kreis der trans*- und inter*geschlechtlichen Personen, deren körperliche Unversehrtheit verletzt wurde oder deren Ehen zwangsgeschieden wurden, einrichten.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2021a: 193)
- „Gleichberechtigung: Es soll ein **Entschädigungsfonds** für die Opfer aus dem Kreis der trans- und intergeschlechtlichen Personen errichtet werden, deren körperliche Unversehrtheit verletzt wurde.
 - **Intergeschlechtliche Menschen** wurden in der Regel mehrfachen medizinisch nicht indizierten Operationen insbesondere im Säuglings- und Kindesalter unterzogen.
 - **Transgeschlechtliche Menschen** mussten sich bis 2011 einer operativen Angleichung ihrer Genitale unterziehen, damit sie ihre kontrafaktische Geschlechtszuordnung berichtigen durften.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2019a)
- „Zudem braucht es eine **Stärkung der Erinnerungsarbeit und weitere Aufarbeitung der Verfolgung von LSBTI**.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2019a, Teilhabe)
- „Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen **Entschädigungsfonds für die Opfer aus dem Kreis der trans- und intergeschlechtlichen Personen** zu errichten, deren körperliche Unversehrtheit verletzt wurde. [..]
- „Die Errichtung eines Entschädigungsfonds für die Opfer aus dem Kreis der trans- und intergeschlechtlichen Personen, deren körperliche Unversehrtheit verletzt wurde, ist überfällig und verwirklicht den rechtsstaatlichen Entschädigungsauftrag. Es ist eine Stärke des demokratischen Rechtsstaates, Fehler zu erkennen und seine Aufgabe, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu entschädigen und ihnen ihre Ehre zurückzugeben.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2019b)

DIE LINKE:

- „Die fremdbestimmten Operationen an trans* Personen und intergeschlechtlichen Menschen aufgrund der gesetzlichen OP- und Sterilisationspflicht im TSG in den Jahren 1981 bis 2011 müssen historisch aufgearbeitet werden. Die davon betroffenen Menschen müssen angemessen entschädigt werden. Wir wollen einen Entschädigungsfonds einrichten.“ (DIE LINKE 2021a: 109)
- „Wir haben als LINKE im Bundestag genau hierzu einen interfraktionell begrüßten Antrag vorgelegt, der außerdem die Aufarbeitung und Entschädigung der fremdbestimmten Ope-

rationen an inter Kindern und Erwachsenen auf den Weg gebracht hätte. Im Wahlprogramm haben wir diese Forderung für unsere Arbeit in der nächsten Legislaturperiode verankert. Die Aufarbeitung sollte unter Beteiligung der trans* und inter* Selbstvertretungen laufen, damit für die Entschädigungen unter Teilhabe von Betroffenen und Expert*innen gute Regelungen erarbeitet werden.“ (DIE LINKE 2021b)

- „Der Deutsche Bundestag entschuldigt sich für die begangenen Menschenrechtsverletzungen an trans- und intergeschlechtlichen Menschen. III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, 1. einen Gesetzentwurf für Entschädigungsleistungen zugunsten der Betroffenen binnen eines Jahres nach Beschlussfassung vorzulegen [...]“ (DIE LINKE 2020)

Freie Demokratische Partei:

- „Sofern Betroffene bereits nicht auf andere Möglichkeiten der Entschädigung zugreifen können, begrüßen wir eine Entschädigung von trans*Personen, die für eine Änderung des Geschlechtseintrages gezwungen waren, sich sterilisieren oder scheiden zu lassen.“ (FDP 2021c)

IX. Beratungsangebote verbessern und erweitern

Zivilgesellschaftliche Organisationen

Lesben- und Schwulenverband e. V.:

- „Der LSVD hat **Konzepte zur Regenbogenkompetenz** entwickelt. Alle Einrichtungen der Familienberatung und -bildung sind aufgefordert, sich dafür fit zu machen, Regenbogenfamilien und solche, die es werden wollen, in ihrer Arbeit kompetent und vorurteilsfrei anzunehmen. **Bund und Länder müssen dazu entsprechende Programme fördern.**“ (LSVD 2018)

Parteien

Bündnis 90/Die Grünen:

- „Mit dem bundesweiten Aktionsplan [...] werden wir durch Aufklärungskampagnen und Ausbau der Beratungsstrukturen die Akzeptanz von Regenbogenfamilien verbessern.“ (Bündnis 90/Die Grünen 2021c)
- „**Familiengründungen mittels Samenspende:** Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, [...] gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass **in bestehenden Beratungsangeboten für Menschen mit Kinderwunsch die besonderen Belange und Probleme, die mit einer heterologen Samenspende verbunden sind, mehr berücksichtigt werden.**“ (Bündnis 90/Die Grünen 2016)

Freie Demokratische Partei:

- „Für die Akzeptanz von Regenbogenfamilien wie der Diversität insgesamt sind verbindliche Aufklärungs- und Schulungsmaßnahmen in Schule und Ausbildung, insbesondere für (die LSBTI-sensible Qualifizierung) von Fachkräften in Pädagogik, Polizei, Medizin-, Pflege- und Heilberufen, wichtig.“ (FDP 2021d)

Weitere

Neunter Familienbericht der Bundesregierung:

- Vor allem im Kontext intendierter **Mehrelternschaft** ist es wichtig, die empfohlene Ausweitung des Sorgerechts auf mehr als zwei Personen durch den **Aufbau einschlägiger Fachexpertise in der Beratungspraxis** entsprechend zu flankieren. Hierzu gehört sowohl die **Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals**, das Familien berät, als auch **einschlägige Forschung**, deren Erkenntnisse für die Beratungspraxis nutzbar gemacht werden können. Da sich entsprechende Expertise vermutlich auf spezialisierte Fachberatungsstellen konzentriert und nicht flächendeckend verfügbar sein wird, könnten **Online-Beratungsangebote** den Zugang erleichtern.“ (Bundesregierung 2021: 507f.)

Dr. Stefanie Boulila, Soziologin:

- “Include the challenges faced by LGBTI mothers in the **education and training of maternity health care professionals and pedagogical personnel**.
- **Raise awareness amongst professional associations** in the areas of maternity health care, social work and teaching.” (Boulila 2020: 59)

Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e. V. / Union der deutschen Akademien der Wissenschaften:

- „**Beratung bei Kinderwunschbehandlung:**
 - Wegen der medizinischen, psychosozialen und rechtlichen Folgen für die betroffenen Personen und das zu zeugende Kind setzt die informierte Einwilligung in eine Kinderwunschbehandlung eine ausführliche Beratung voraus. Ziel der Beratung ist es, eine selbstbestimmte und verantwortliche Entscheidung zu ermöglichen.
 - Die Beratung sollte neben den unmittelbar medizinischen Aspekten die Rechte und das kurz- und langfristige Wohl aller Beteiligten, vor allem des zukünftigen Kindes, berücksichtigen.
 - Grundsätzlich ist diese Beratung ärztliche Aufgabe. Zusätzlich sollte eine **unabhängige psychosoziale und ggf. rechtliche Beratung** empfohlen werden.
 - **Bei Kinderwunschbehandlungen unter Beteiligung Dritter (z.B. Samenspender, Eizellspenderin) sowie vor Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik**

muss das Angebot einer unabhängigen psychosozialen Beratung verpflichtend sein.

- Das Beratungsangebot sollte für alle Beteiligten auch noch nach der Familienbildung niedrigschwellig vorgehalten werden.
- Die psychosoziale Beratung sollte über die Versichertengemeinschaft finanziert werden.“ (Westermann et al. 2019: 95)

Gutachten der Humboldt-Universität zu „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“:

- **„Transgeschlechtliche Menschen:** Hier wird in Deutschland von einem ganz gravierenden und flächendeckenden Defizit berichtet, insbesondere in ländlichen Bereichen. [...] Hier besteht somit dringender Regelungs- und Handlungsbedarf im Sinne einer Förderung zum Aufbau einer kompetenten und qualifizierten Beratungslandschaft, die örtlich erreichbar ist und auf Minderjährige und deren Angehörige zugeschnittene Beratungsangebote bzw. Beratungsangebote auch speziell für Sorgeberechtigte und sonstige Familienmitglieder. Sicherzustellen wäre auch eine leicht zugängliche, auffindbare und übersichtliche Zusammenstellung von Informationen und Anlaufstellen im Internet, da dies häufig der Ort ist, an dem zuerst nach Informationen gesucht wird.“ (Adamietz/Bager 2017: 262f.)

Dialogforum Geschlechtervielfalt:

„Das Dialogforum Geschlechtliche Vielfalt empfiehlt:

- 1. Einen **gesetzlich garantierten Anspruch auf Beratung, Information und Aufklärung** zu den besonderen, bislang nicht etablierten Themen Trans*- und Intergeschlechtlichkeit sowie für das gesamte Feld der geschlechtlichen Vielfalt.
- 2. Einen **tragfähig finanzierten bundesweiten Ausbau einer effizienten Beratungs- und Unterstützungslandschaft** für trans*- und intergeschlechtliche und/oder nichtbinäre und gendernonkonforme Menschen und ihre Angehörigen.
- 3. Eine **niedrigschwellige, barrierefreie, regional erreichbare oder aufsuchende, kostenfreie Beratungsstruktur**, die eine diskriminierungsfreie Unterstützung anbietet.
- 4. Ausreichend viele und qualitätsvolle **Sensibilisierungsfortbildungen für Beratende** der Regelberatungsstrukturen und den Aufbau adäquater Weitervermittlungs- und Vernetzungskompetenz.
- 5. Ausreichend viele und jeweils qualitativ vertiefende **Fortbildungen für Beratende und Peer-Beratende** aus den Regel- und Community-Strukturen für die spezialisierte Beratung.
- 6. Die Einhaltung nachfolgender **Mindeststandards bei der Fortbildung:**
 - a. Die fachlichen Standards für die spezifische Transitions- und Detransitions-Beratung werden von den community-basierten Expert*innen vorgegeben.

- b. Fortbildungsanbieter*innen verfügen nachweislich über fundierte Diversitätserfahrung und können geschlechtliche Vielfalt als thematischen Schwerpunkt ausweisen.
- c. Menschen mit biografischer Expertise werden als Trainer*innen in die Fortbildung eingebunden, d. h. trans*-, intergeschlechtliche und/oder nicht-binäre Personen sind an der Sensibilisierung und Information beteiligt.
- 7. Eine **Vernetzung aller Träger** der psychosozialen Beratung und community-basierten Einrichtungen mit dem Ziel, die einzelnen Angebotsbausteine sichtbar und zugänglich zu machen.“ (Dialogforum Geschlechtliche Vielfalt 2021: 12).



Beobachtungsstelle für
gesellschaftspolitische
Entwicklungen in Europa

Aktuelle Publikationen

- Lange, Katrin (2022): [Gleichstellung von Regenbogenfamilien. Handlungserfordernisse und Lösungsansätze in Deutschland sowie Einblicke in andere europäische Staaten](#). Arbeitspapier Nr. 23.
- Molter, Sarah (2022): [Bekämpfung von Hasskriminalität gegen LGBTIQ*-Personen. Handlungserfordernisse und Forderungen in Deutschland sowie Einblicke in andere europäische Staaten](#). Arbeitspapier Nr. 24.
- Wittenius, Marie (2022): [Erstellung nationaler Aktionspläne zur Gleichstellung von LGBTIQ*-Personen. Rahmen und Forderungen auf europäischer Ebene und in Deutschland](#). Expertise.
- Wittenius, Marie (2021): [No to gender – Yes to what exactly? Einblicke in die europäische Anti-Gender-Bewegung](#). Newsletter Nr. 2/2021.
- Wittenius, Marie (2021): [Nationale LSBTI-Aktionspläne in der Europäischen Union. Hintergrundinformation](#) (Stand: Juni 2021).
- Beobachtungsstelle (2021): [Monitoring LGBTIQ*-Rechte 2020](#).
- Wittenius, Marie (2020): [Perspektiven auf die von der Europäischen Kommission angekündigte neue LGBTI-Strategie](#). Newsletter Nr. 1/2020.
- Beobachtungsstelle/BMFSFJ (2020): [Intersectionality and LGBTI Policies in Europe: Lived Realities of Lesbian* Women and the Recognition of Rainbow Families](#). International Conference on "Intersectionality and LGBTI Policies in Europe – Lived Realities of Lesbian* Women and the Recognition of Rainbow Families" in Berlin, 18 and 19 November 2020. Conference Booklet.



Die Beobachtungsstelle analysiert gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa und befasst sich mit möglichen Auswirkungen auf Deutschland. Hierfür erstellt sie wissenschaftliche, meist europäisch-vergleichende Analysen, betreibt Monitoring europäischer Entwicklungen und führt europäische Fachveranstaltungen durch. Ziel unserer Arbeit ist es, europaweit Akteure zu vernetzen, ihren Austausch zu fördern und gegenseitiges Lernen anzuregen.

Impressum

Herausgegeben von

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.
**Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische
Entwicklungen in Europa**

Hausanschrift: Zeilweg 42, D-60439 Frankfurt a. M.

+49 (0) 69 - 95 789-0

Standort Berlin: Lahnstraße 19, 12055 Berlin

+49 (0)30 - 616 717 9-0

beobachtungsstelle@iss-ffm.de



<http://www.iss-ffm.de>

<http://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de>

Diese Publikation ist eine Veröffentlichung der „Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa“. Die Beobachtungsstelle ist ein Projekt, das aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert wird.

Die Publikation gibt nicht die Auffassung der Bundesregierung wieder. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt dem herausgebenden Institut bzw. der Autorin.

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck oder vergleichbare Verwendung ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung gestattet.

Träger der Beobachtungsstelle

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.

Autorin

Katrin Lange, Projektkoordinatorin und wissenschaftliche Mitarbeiterin: katrin.lange@iss-ffm.de

Auflage

Diese Veröffentlichung ist als PDF verfügbar: <http://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de>

Stand

Dezember 2021

Veröffentlichung

September 2022

Zitierhinweis

Lange, Katrin (2022): Gleichstellung von Regenbogenfamilien. Handlungserfordernisse und Lösungsansätze in Deutschland sowie Einblicke in andere europäische Staaten. Arbeitspapier Nr. 23 der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa.